Digitized by Google

HARVARD LAW LIBRARY

Received FEB 7 1921

Digitized by Google

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Büreau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

Vierzigſter Jahrgang.

Berlin, 1878.
R. von Decker's Verlag
Marquardt & Schenck.

Digitized by Google

FEB 7 1921

Digitized by Google

Chronologiſche Ueberſicht

der in dem Juſtiz-Miniſterial-Blatt

vom Jahre 1878

enthaltenen Allerhöchſten Erlaſſe, Miniſterial-Verfügungen und Entſcheidungen der oberſten Gerichtshöfe.

Seite

1877.

Juni.

1\. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, wonach die Sportelreviſoren der Kreisgerichte nicht zu denjenigen Beamten gehören, welche mit der Beaufſichtigung des Stempelweſens beauftragt ſind, und daher durch ihre Anzeige von einer Wechſelſtempel-Hinterziehung die Verjährung dieſer letzteren nicht unterbrechen können .... 3.

Juli.

11\. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals:

1. Bei mehrſeitigen Verträgen kann die an ſich verwirkte Stempelſtrafe des Vierfachen von jedem Kontrahenten gefordert werden.
2. Derjenige Mitkontravenient, welcher die Urkunde produzirt hat, haftet auch für die Strafe der Uebrigen.
3. Die Haftbarkeit des Produzenten für die von ſeinen Mitkontravenienten verwirkte Stempelſtrafe muß im Urtheil ausgeſprochen werden 35.

Auguſt.

16\. Verfügung, betreffend die Auslegung der Beſtimmung §. 2 Nr. 3 des Stempelgeſetzes vom 26. März 1873 .... 34.

Oktober.

2\. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals: Durch die Vormundſchafts-Ordnung vom 5. Juli 1875 ſind die Vorſchriften der Hannoverſchen Bürgerlichen Prozeß-Ordnung über die bei Beſchwerden in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu wahrende Friſt aufgehoben .... 49.

Seite

1877.

November.

30\. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, wonach die Ueberreichung einer nicht geſtempelten privatſchriftlichen Punktation innerhalb vierzehn Tagen nach deren Errichtung an ein Grundbuchamt mit dem Antrage auf Anberaumung eines Termins zur Auflaſſung die Verwirkung einer Stempelſtrafe gegen die Ausſteller nicht ausſchließt 25.

Dezember.

1\. Verfügung des Herrn Reichskanzlers, betreffend die Bildung der Bezirke der Seeämter......... 21.

1878.

Januar.

7\. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Verſteuerung von Lieferungsverträgen 68.

10\. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, wonach durch Polizeiverordnung vorgeſchrieben werden kann, daß die Hecken an Kommunalwegen nicht über eine beſtimmte Höhe hinausgehen dürfen. Der Richter hat die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit einer ſolchen Vorſchrift nicht zu prüfen................................. 39.

11\. Allgemeine Verfügung, betreffend die abgekürzte Bezeichnung der Maaße und Gewichte.......... 17.

15\. Allgemeine Verfügung, betreffend die Ausführung des Auslieferungsvertrages mit Italien vom 31. Oktober 1871............................ 18.

21\. Allgemeine Verfügung, betreffend die Bildung der Bezirke der Seeämter .... 22.

Digitized by Google

Seite

1878.

Januar.

25\. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, wonach ein Vergleich, durch welchen gegen Verzicht auf ein Nießbrauchsrecht die Zahlung einer jährlichen Rente unternommen wird, der Stempeltarifposition »Leibrentenverträge« unterliegt ..... 129.

31\. Allgemeine Verfügung, betreffend die Auflösung der Festungsstuben-Gefangenanstalt zu Rastatt . 28.

Februar.

9\. Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte:
Beamte einer unter staatlicher Verwaltung stehenden Eisenbahn, welche von der Eisenbahnverwaltung genehmigte Bahnhofsbauten ohne ortspolizeiliche Erlaubniß ausführen, machen sich einer Uebertretung der Baupolizei-Ordnung nicht schuldig .... 78.

11\. Allgemeine Verfügung, betreffend die Behandlung der bei den Kassen eingehenden beschädigten, aber vollwichtig gebliebenen echten Reichsmünzen ..... 30.

25\. Allgemeine Verfügung, betreffend den Bezirk des Seeamts zu Brake .... 38.

25\. Allgemeine Verfügung, betreffend das Erscheinen der Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen ... 39.

März.

4\. Allgemeine Verfügung, betreffend die Außerkurssetzung verschiedener Landes-Silber- und Kupfermünzen .... 42.

13\. Allgemeine Verfügung, betreffend die Einlösung und Präklusion der Preußischen Kassenanweisungen 41.

16\. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aussetzung des Strafvollzugs in Folge von Begnadigungsgesuchen 55.

30\. Allgemeine Verfügung, betreffend denselben Gegenstand... 55.

April.

8\. Allgemeine Verfügung, betreffend den Geschäftsverkehr der Gerichte und Beamten der Staatsanwaltschaft mit den Deutschen Gesandten und diplomatischen Agenten im Auslande .... 59.

8\. Allgemeine Verfügung, betreffend die Behandlung der portopflichtigen Korrespondenz zwischen den Deutschen und den Schweizerischen Behörden ... 60.

11\. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Versteuerung eines, bei der Auflassung eines Grundstücks nicht vorgelegten, vorher über dasselbe geschlossenen privatschriftlichen Kaufvertrags........ .... 125.

18\. Bekanntmachung, betreffend den von der Feuerversicherungs-Gesellschaft »Colonia« zu Cöln eingesandten Prämienantheil aus den Versicherungen der Justizbeamten im Jahre 1877............. 67.

Mai.

1\. Allgemeine Verfügung, betreffend die Einziehung der von der vormaligen Preußischen Bank ausgegebenen, auf Thalerwährung lautenden, sowie der Einhundertmark-Noten .... 72.

4\. Allgemeine Verfügung, betreffend die bei amtlich ermittelten Todesfällen den Standesbeamten zu machenden Mittheilungen...................... 75.

Seite

1878.

Mai.

10\. Allgemeine Verfügung, betreffend die Nichtvollstreckbarkeit der Erkenntnisse Preußischer Gerichte in Schweden und Norwegen .... 82.

22\. Verfügung des Herrn Finanz-Ministers, die Bezeichnung der Quartale des Rechnungsjahres betreffend .... 87.

22\. Bekanntmachung des Reichs-Justizamts, betreffend die Zulassung Italienischer und Belgischer Staatsangehörigen zur Eheschließung .... 105.

31\. Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers, betreffend die Festsetzung der Bezirke der Erbschaftssteuer-Aemter I und II zu Hannover vom 1. Juli d. J. ab .... 91.

Juni.

3\. Allgemeine Verfügung, betreffend die Bezeichnung der Quartale des Rechnungsjahres............ 87.

11\. Allgemeine Verfügung, betreffend die Einrichtung der Erbschaftssteuer-Aemter.................... 91.

13\. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals:
1. Der Erwerber eines ungestempelten Wechsels ist zwar nach §§. 4 und 5 des Wechselstempelgesetzes als Theilnehmer an dem Umlaufe desselben für den Stempel mit verhaftet, unterliegt aber einer Strafe wegen der unterlassenen Verstempelung nicht eher, als bis er seinerseits eine der im §. 11 bezeichneten Verfügungen in Betreff des Wechsels trifft.
2. Im Sinne §. 11 ist unter einer auf den Wechsel geleisteten Zahlung eine auf die Wechselschuld, also seitens eines Wechselschuldners oder für denselben geleistete Zahlung, nicht aber eine die wechselmäßige Verpflichtung gar nicht berührende Zahlung der Valuta von Seiten des Indossatars an den Indossanten zu verstehen................. 133.

25\. Allgemeine Verfügung, betreffend das Erscheinen der Materialien des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze.......... 96.

27\. Allgemeine Verfügung, betreffend die Zulassung Italienischer und Belgischer Staatsangehörigen zur Eheschließung .... 105.

Juli.

3\. Allgemeine Verfügung, betreffend die Mittheilung der Untersuchungsakten über Münzverbrechen und Münzvergehen an den Herrn Finanz-Minister .. 112.

5\. Allgemeine Verfügung, betreffend die Erhebung der Gerichtskosten mittels Postvorschuß und die Kontrolirung der Postscheine über Geldsendungen an auswärtige Empfänger .... 117.

August.

2\. Allgemeine Verfügung, betreffend die Ablieferung herrenloser Verlassenschaften .... 124.

5\. Allgemeine Verfügung, betreffend die Einrichtung der Erbschaftssteuerämter...................... 125.

6\. Verfügung des Herrn Finanz-Ministers, betreffend die Versteuerung ausländischer, auf das Inland gezogener Wechsel............................ 128.

Digitized by Google

1878.		Seite
Auguſt.		
13.	Verfügung, betreffend das gerichtliche Berichtigungsverfahren in Standesamtsangelegenheiten ..	151.
27.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Verſteuerung ausländiſcher, auf das Inland gezogener Wechſel	128
28.	Allgemeine Verfügung, betreffend die in Eheſachen ſeitens der Staatsanwaltſchaft den Standesbeamten zu machenden Mittheilungen	132.
September.		
6.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Abſchreibung der Markſteinſchutzflächen im Grundbuche	136.
8.	Bekanntmachung des Herrn General-Poſtmeiſters, betreffend die Erhebung von Poſtvorſchüſſen.....	147.
19.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Ermittelung der Zahl ergehender Mandate und des Betrages der in Konkursſachen erwachſenden Koſten für die Zeit vom 1. Oktober 1878 bis dahin 1879	143.
28.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Erhebung von Poſtvorſchüſſen	147.
Oktober.		
8.	Verfügung, betreffend das gerichtliche Berichtigungsverfahren in Standesamtsangelegenheiten .	151.
11.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals: Die Zurückdatirung der nachträglichen Anmeldung der Vornamen eines Kindes im Geburtsregiſter durch den Standesbeamten fällt unter §. 348 Str. G. B. Die Eintragung der Vornamen nach Ablauf der vom Geſetz gewährten zweimonatlichen Friſt iſt nur in Folge eingeleiteten Berichtigungsverfahrens ſtatthaft	171.
14.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Belehrung über das Recht zur Verweigerung des Zeugniſſes oder des Gutachtens	155.
15.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals: Schauſpieler, welche außerhalb ihres Wohnorts und ohne Begründung einer gewerblichen Niederlaſſung ihre Vorſtellungen geben, ſind der Regel nach der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unterworfen. Damit ausnahmsweiſe Steuerfreiheit eintrete, bedarf es des beſonderen Nachweiſes, daß bei den künſtleriſchen Leiſtungen ein höheres Kunſtintereſſe obwalte. Zur Erbringung des Nachweiſes genügt es nicht, daß mehraktige Schau-, Trauer- und Luſtſpiele zur Aufführung gebracht worden ſind und daß in dem Stadt-Theater einer größeren Stadt geſpielt worden iſt	195.
17.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, wonach die Pfändung ſeitens eines zur Vollſtreckung von Verordnungen der Verwaltungsbehörden berufenen Beamten ohne Vorlegung eines ſchriftlichen Pfändungsbefehles unrechtmäßig iſt, und der dagegen geleiſtete Widerſtand nicht unter den §. 113 des Strafgeſetzbuchs fällt	200.
18.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Feſtſtellung der Beſtände an Einthalerſtücken und an Reichsgoldmünzen	158.
23.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals: Eine Beſtrafung auf Grund des Impfgeſetzes vom 8. April 1874 findet nicht ſtatt wegen Unterlaſſung des in älteren Landesgeſetzen erforderten Nachweiſes der Impfung	166.
25.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals: 1. Die Mitglieder aufgelöſter mit der Seelſorge befaßter Orden haben die Befugniß zur Seelſorge verloren, ſollte ihnen auch vor Publikation des Geſetzes vom 31. Mai 1875 ein geiſtliches Amt verliehen ſein. 2. Die Berufung zu einem geiſtlichen Amte ſchließt die Strafbarkeit geiſtlicher Amtshandlungen nicht aus, wenn dem Berufenen die Berechtigung fehlt, die in Rede ſtehenden Amtshandlungen vorzunehmen..........	209.
25.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, wonach zum Thatbeſtande der Beleidigung des Landesherrn das Bewußtſein von dem der Aeußerung beiwohnenden ehrenkränkenden Karakter genügt ..	202.
29.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals: Strafbarkeit der Uebertretungen Oeſterreichiſcher Ein-, Aus- und Durchgangsabgabengeſetze auch nach Abſchluß des Handels- und Zollvertrags vom 9. März 1868.	205.
November.		
27.	Allgemeine Verfügung, betreffend das Erſcheinen eines General-Regiſters zu den Entſcheidungen des Königlichen Ober-Tribunals	195.
Dezember.		
21.	Allgemeine Verfügung, betreffend das Grundbuchweſen in der Provinz Schleswig-Holſtein ...	208.

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

XL. Jahrgang. Berlin, Freitag den 4. Januar 1878. № 1.

Amtlicher Theil.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtizbehörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Dem Appellationsgerichts-Rath, Geheimen Juſtizrath Rauchfuß in Marienwerder iſt die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung mit Penſion ertheilt.

Der Appellationsgerichts-Rath Schmedes in Poſen iſt an das Appellationsgericht in Naumburg verſetzt.

Zu Appellationsgerichts-Räthen ſind ernannt:

der Kreisgerichts-Rath Dorendorf in Querfurt und
der Stadtgerichts-Rath Engländer in Breslau
bei dem Appellationsgericht in Marienwerder,

der Kreisgerichts-Rath Brohm in Halberſtadt bei dem Appellationsgericht in Ratibor und

der Kreisgerichts-Rath Suppes in Dillenburg bei dem Appellationsgericht in Poſen.

B. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Dem Kreisgerichts-Direktor Kaßner in Lobſens iſt behufs Uebertritts zur Provinzial-Verwaltung die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung ertheilt.

Verſetzt ſind:

der Kreisrichter Dilſchmann in Zieſar an das Kreisgericht in Gardelegen und

der Kreisrichter Hilgenfeld in Arendſee an das Kreisgericht in Hirſchberg.

Zu Kreisrichtern ſind ernannt:

der Gerichts-Aſſeſſor Glogauer bei dem Kreisgericht in Beuthen, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Tarnowitz,

der Gerichts-Aſſeſſor Schraber bei dem Kreisgericht in Ohlau, mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Wanſen,

der Gerichts-Aſſeſſor Reiche bei dem Kreisgericht in Neuſtadt i. Weſtpr. und

der Gerichts-Aſſeſſor Flögel bei dem Kreisgericht in Habelſchwerdt, mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Landeck.

Dem Kreisrichter Klinge in Gardelegen iſt bei ſeinem Uebertritt in den Ruheſtand der Karakter als Kreisgerichts-Rath verliehen.

Digitized by Google

Der Kreisgerichts-Rath Truſen in Wreſchen iſt in Folge ſeiner Ernennung zum Konſiſtorial-Rath aus dem Juſtizdienſt geſchieden.

Der Kreisgerichts-Rath Hartwig in Marienwerder und der Kreisrichter Mehmel in Sonnenburg

ſind geſtorben.

C. Bei der Staatsanwaltſchaft.

Dem Ober-Staatsanwalt von Bonin in Greifswald iſt bei ſeinem Uebertritt in den Ruheſtand der Königliche Kronen-Orden II. Klaſſe verliehen.

Der Staatsanwalts-Gehülfe Hacker in Tilſit iſt in gleicher Amtseigenſchaft an das Stadtgericht und das Kreisgericht in Königsberg i. Pr. verſetzt.

D. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Der Gerichts-Aſſeſſor Cohn iſt zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Wohlau und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Breslau, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Steinau, ernannt.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Krug in Breslau iſt die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung ertheilt.

Der Notar Nitſch in Kiel iſt geſtorben.

E. Subalternbeamte.

Dem Landgerichts-Ober-Sekretär, Kanzleirath Mayer in Elberfeld,

dem Kreisgerichts-Sekretär und Kanzlei-Direktor, Kanzleirath Schmidt in Guben und

dem Kreisgerichts-Sekretär und Kanzlei-Direktor, Kanzleirath Röhricht in Memel

iſt bei der Penſionirung der Rothe Adler-Orden IV. Klaſſe verliehen.

Dem Appellationsgerichts-Kanzlei-Inſpektor Bauer in Paderborn iſt aus Anlaß ſeines Dienſtjubiläums der Karakter als Kanzleirath verliehen.

Der Titel als Kanzlei-Sekretär iſt beigelegt:

den Appellationsgerichts-Kanzliſten Böhm in Breslau, Kerski in Marienwerder, Conradt in Cöslin und Stark in Ehrenbreitſtein,

den Kreisgerichts-Büreau-Aſſiſtenten Gäßner in Hirſchberg, Kuhlau in Reinerz und Fichte in Laudan.

F. Unterbeamte.

Dem Gerichtsboten und Exekutor Ahlsdorf in Belgern,

dem Gerichtsboten und Exekutor Ratzel in Brandenburg und

dem Gerichtsboten und Exekutor Barthol in Potsdam

iſt beim Uebertritt in den Ruheſtand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Im Intereſſe der in Japan lebenden Deutſchen Reichsangehörigen und Schutzgenoſſen ſind den für ihre Amtsbezirke mit ſtandesamtlichen Befugniſſen ausgeſtatteten Kaiſerlichen Konſuln Dr. Focke zu Hiogo-Oſaka und Zappe zu Yokohama in ſtandesamtlicher Beziehung, Erſterem auch der Bezirk des Konſulats Nagaſaki, Letzterem die Konſulats-Bezirke von Hakodade und Niigata zugetheilt worden.

Digitized by Google

Allerhöchſte Erlaſſe, Miniſterial-Verfügungen und Entſcheidungen der oberſten Gerichtshöfe.

Num. 1.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 1. Juni 1877.

Die Sportelreviſoren der Kreisgerichte gehören nicht zu denjenigen Beamten, welche mit der Beaufſichtigung des Stempelweſens beauftragt ſind, und können daher durch ihre Anzeige von einer Wechſelſtempel-Hinterziehung die Verjährung dieſer letzteren nicht unterbrechen.

Geſetz vom 10. Juni 1869 (Bundes-Geſetzbl. S. 193) §§. 17, 20;
Stempelgeſetz vom 7. März 1822 (Geſ. Samml. S. 57) §§. 2, 32, 34;
Reichs-Strafgeſetzbuch §. 68;
Einführungsgeſetz vom 31. Mai 1870 (Bundes-Geſetzbl. S. 195) §. 2;
Allgemeine Verfügung vom 31. Januar 1852 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 58).

Der Angeklagte war in den Inſtanzen von der Anklage wegen Wechſelſtempeldefraudation freigeſprochen worden, weil die amtlichen Anzeigen des gerichtlichen Sportelreviſors zur Unterbrechung der Verjährung nicht für geeignet erachtet wurden. Die eingelegte Nichtigkeitsbeſchwerde des Oberſtaatsanwalts wurde zurückgewieſen.

Gründe.

Die auf Verletzung der §§. 17 und 20 des Wechſelſtempelſteuergeſetzes vom 10. Juni 1869 geſtützte Nichtigkeitsbeſchwerde kann für begründet nicht erachtet werden. Der Appellationsrichter hat mit Recht die Anzeige des Sportelreviſors des Königlichen Kreisgerichts zu A. vom 28. Februar 1876 zur Unterbrechung der Verjährung nicht für geeignet erachtet. Zwar verordnet der durch den §. 68 des Reichs-Strafgeſetzbuches (cf. §. 2 des Einführungsgeſetzes) nicht außer Kraft geſetzte §. 17 des Geſetzes vom 10. Juni 1869: »Die Verjährung (der Wechſelſtempel-Hinterziehungen) wird durch jede auf Verfolgung der Hinterziehung gegen den Angeſchuldigten gerichtete amtliche Handlung unterbrochen«, und der §. 20 l. c. fügt erläuternd hinzu: »Die in den einzelnen Staaten des Bundes mit der Beaufſichtigung des Stempelweſens beauftragten Behörden und Beamten haben die ihnen obliegenden Verpflichtungen mit gleichen Befugniſſen, wie ſie ihnen hinſichtlich der nach den Landesgeſetzen zu entrichtenden Stempelabgaben zuſtehen, auch hinſichtlich der Bundesſtempelabgabe wahrzunehmen.« Die Sportel-Reviſoren der Kreisgerichte gehören jedoch, ungeachtet ihrer Verpflichtung, die amtlich zu ihrer Kenntniß gelangenden Wechſelſtempel-Hinterziehungen zur Anzeige zu bringen, in Preußen nicht zu denjenigen Beamten, welche im Sinne des §. 20 cit. mit der Beaufſichtigung des Stempelweſens beauftragt ſind. Die in der Nichtigkeitsbeſchwerde angezogene Juſtiz-Miniſterial-Verfügung vom 31. Januar 1852 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S.58) macht ihnen vielmehr nur zur Pflicht, in denjenigen Angelegenheiten, in welchen dem nach dem Geſetze vom 10. Mai 1851 zu erhebenden Koſten-Pauſchquantum noch der nach den Beſtimmungen des Stempelgeſetzes zu berechnende Betrag des Werth- beziehungsweiſe Ausfertigungs-Stempels hinzutritt, auf die richtige Anwendung des Stempelgeſetzes und die daſſelbe abändernden und erläuternden Vorſchriften ihr vorzügliches Augenmerk zu richten. Die Beaufſichtigung des Stempelweſens iſt dagegen durch die §§. 30, 32 und 34 des Stempelgeſetzes vom 7. März 1822 in erſter Linie dem Finanzminiſter, den Regierungen, den Zoll- und Steuerämtern und vorzugsweiſe den Stempelfiskalen, acceſſoriſch auch allen den-

Digitized by Google

jenigen Staats- und Kommunalbehörden und Beamten, welchen eine richterliche oder Polizeigewalt zuſteht, übertragen. Zu dieſen Beamten gehören aber die Sportel-Reviſoren der Kreisgerichte unzweifelhaft nicht. Die Anzeige des Sportel-Reviſors kann deshalb auch nicht als eine auf Verfolgung der fraglichen Wechſelſtempel-Hinterziehung gerichtete amtliche Handlung im Sinne des §. 17 des Geſetzes vom 10. Juni 1869 in Betracht kommen. Könnte ſie aber auch als eine ſolche aufgefaßt werden, ſo würde ſie doch jedenfalls den Erforderniſſen des §. 17 cit. inſofern nicht entſprechen, als ſie nicht ſpeziell gegen den Angeklagten, ſondern vielmehr ganz allgemein dahin gerichtet iſt: »daß zu dem in Rede ſtehenden Wechſel der tarifmäßige Stempel nicht verwendet worden ſei«. Zur Unterbrechung der Verjährung erſcheint daher die gedachte Anzeige auch nach §. 17 cit. in keiner Weiſe geeignet.

I. 5076. Steuerſachen Nr. 74.

R. v. Decker's Verlag
Marquardt & Schenck.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

XL. Jahrgang. Berlin, Freitag den 11. Januar 1878. № 2.

Amtlicher Theil.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtizbehörden.

A. Bei den Landgerichten im Departement Cöln.

Der Landgerichts-Rath Haſſe in Aachen und

der Landgerichts-Rath Potthoff in Cleve

ſind geſtorben.

B. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Dem Kreisgerichts-Direktor Albrecht in Conitz iſt aus Anlaß ſeines Dienſtjubiläums der Karakter als Geheimer Juſtizrath und

dem Kreisgerichts-Rath Stecher in Halle a. d. S. aus derſelben Veranlaſſung der Rothe Adler-Orden III. Klaſſe mit der Schleife

verliehen.

Dem Stadt- und Kreisgerichts-Direktor, Geheimen Juſtizrath Elsholtz in Magdeburg iſt die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung mit Penſion ertheilt.

Zu Kreisrichtern ſind ernannt:

der Gerichts-Aſſeſſor Flater bei dem Kreisgericht in Schlochau, mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Hammerſtein, und

der Gerichts-Aſſeſſor Weineck bei dem Kreisgericht in Wanzleben, mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Egeln.

Der Gerichts-Aſſeſſor Suntheim iſt zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Brotterode ernannt.

Die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung iſt ertheilt:

dem Kreisrichter Caspar in Oſterode i. Pr. behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung,

dem Amtsrichter Haltenhoff in Bremervörde,

dem Kreisrichter Thesing in Oſterode i. Pr. und

dem Kreisrichter Martins in Bromberg,

behufs Uebertritts zur Kommunalverwaltung.

Der Amtsrichter Grothaus in Oſterholz iſt geſtorben.

Digitized by Google

C. Bei den Handelsgerichten im Departement Cöln.

Die von den Notabeln des Handelsſtandes getroffenen Wahlen
der bisherigen Richter Robert Geller und Franz Sabel als Richter, ſowie
der bisherigen Ergänzungsrichter Franz Carl Wilhelm Limbourg und Emil Ludwig Mohr
als Ergänzungsrichter
bei dem Handelsgericht in Trier
haben die Allerhöchſte Beſtätigung erhalten.

D. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Dem Notar, Juſtizrath von Monſchaw in Bonn iſt der Rothe Adler-Orden IV. Klaſſe verliehen.

Der Notar Hoffmann in Linnich iſt in den Friedensgerichtsbezirk Mörs, im Landgerichtsbezirk Cleve, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Mörs, verſetzt.

Der Kreisrichter von Werthern in Lobſens iſt zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Schubin und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Schubin, ernannt.

E. Gerichts-Aſſeſſoren.

Zu Gerichts-Aſſeſſoren ſind ernannt:
der Referendar Dr. Voß und
der Referendar Loewenſtein
im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O.,
der Referendar Richter im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm,
der Referendar Rothenberg im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau und
der Referendar Marcus im Bezirk des Appellationsgerichts zu Poſen.

Dem Gerichts-Aſſeſſor Lenſſing iſt behufs Uebertritts zur Stempelſteuer-Verwaltung die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung ertheilt.

F. Unterbeamte.

Dem Gerichtsboten und Exekutor Reimann in Habelſchwerdt iſt aus Anlaß ſeines Dienſtjubiläums das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Digitized by Google

Nichtamtlicher Theil.

Num. 1.

Die Vormundſchaft über Großjährige und die Artikel 499, 513 des Code.

Vom Geheimen Ober-Juſtizrath Dr. Stölzel.

Wie das Römiſche Recht eine tutela und eine cura, ſo ſcheidet die Vormundſchaftsordnung vom 5. Juli 1875 eine Vormundſchaft und eine Pflegſchaft; ſachlich decken ſich aber jene und dieſe Begriffe keineswegs. Die Römiſche Unterſcheidung hing weſentlich zuſammen mit der Eintheilung der nichtgroßjährigen Perſonen in Unmündige und Minderjährige. Nachdem das gemeine Deutſche Recht die hauptſächlichſte Bedeutung dieſer Eintheilung durch die Gleichſtellung der impuberes und minores hinſichtlich der Vormundſchaft beſeitigt, auch weder das Preußiſche Allgemeine Landrecht noch der Code die Römiſche tutela und cura wieder aufgenommen hatte, konnte es nicht Aufgabe der neuen Vormundſchaftsordnung ſein, ſie in das Leben zurückzurufen. Dagegen lag eine Unterſcheidung nach anderen Kriterien als denen des Römiſchen Rechtes ſehr nahe. Der ſtaatlichen Fürſorge gegenüber ſtehen auf der einen Seite Perſonen, für welche in allen ihren Vermögensangelegenheiten eine Vertretung zu ſchaffen iſt, auf der anderen Seite Perſonen, welche nur hinſichtlich einzelner Geſchäfte oder eines gewiſſen Geſchäftskreiſes einer Vertretung bedürfen. Dieſe Unterſcheidung hat in der Entwickelung des Deutſchen Vormundſchaftsrechts ihre hiſtoriſche und im Preußiſchen Landrecht ihre geſetzliche Grundlage. Das Deutſche Recht ſchuf eine *allgemeine* (d. h. die Verwaltung *ſämmtlicher* Vermögensangelegenheiten umfaſſende) Vormundſchaft über Minderjährige im Gegenſatz zu der nur für einzelne Geſchäfte der minores eintretenden *beſonderen* Vormundſchaft des Römiſchen Rechts[1]); dieſe allgemeine Verwaltung der Vermögensangelegenheiten des Mündels machte allmählich den Hauptberuf des Vormundes an Stelle der früher das eigentliche Weſen der Vormundſchaft bildenden gerichtlichen Vertretung des Mündels aus. Und das Landrecht ſchloß ſich hieran an, wenn es in II. 18 §§. 3, 4 definirte:

> §. 3. Diejenigen, welchen der Staat die Sorge für ſeine Pflegebefohlenen in Anſehung *aller* ihrer Angelegenheiten aufgetragen hat, werden Vormünder genannt.
>
> §. 4. Diejenigen, welche denſelben entweder *nur zur perſönlichen Aufſicht* oder Erziehung, oder nur zur Beſorgung *gewiſſer* Geſchäfte und Angelegenheiten vom Staate beſtellt worden, führen den Namen der Kuratoren.

Die neuere Geſetzgebung vermeidet derartige Definitionen; deshalb fehlt obige Definition in der Vormundſchaftsordnung vom 5. Juli 1875; aber die ganze Syſtematik, wie eine Reihe von Beſtimmungen läßt keinen Zweifel darüber, daß die genannte Vormundſchaftsordnung in Betreff des Gegenſatzes zwiſchen Vormund und Pfleger, Vormundſchaft und Pflegſchaft, Mündel und Pflegling auf dem Boden des Preußiſchen Landrechts ſteht. Eine Vormundſchaftsordnung hat nicht blos die Vorausſetzungen zu beſtimmen, wann eine Fürſorge des Staats eintreten ſoll, ſondern ſie hat auch die Art und Weiſe dieſer Fürſorge zu regeln, d. h. ſie hat unter Anderm wie die Rechte, ſo auch die Pflichten des Vormunds oder Pflegers feſtzuſetzen. Dies thut denn auch die Vormundſchaftsordnung vom 5. Juli 1875:

2. Abſchnitt: *Vormundſchaft über Minderjährige*:

I. Einleitung der Vormundſchaft:

. . . .

II. Führung der Vormundſchaft:

Dem Vormund liegt die Sorge für die Perſon und die Vermögensangelegenheiten des Mündels, ſowie die erforderliche Vertretung desſelben ob, ſoweit nicht für gewiſſe Angelegenheiten ein Pfleger beſtellt iſt (§. 27).

[1]) Vergl. z. B. Kraut, Vormundſchaft I. 100, 150 flg.

Digitized by Google

Hiernach iſt es Sache des Vormundes, die (d. h. alle) Vermögensangelegenheiten des Mündels zu beſorgen; es liegt ihm in dieſer Beziehung die (d. h. die volle) Sorge ob, und es ſteht ihm deshalb die volle Vermögensverwaltung zu; er berechtigt und verpflichtet in dieſer Vermögensverwaltung den Mündel durch die für ihn vorgenommenen Handlungen (§. 29); er kann nicht nur, ſondern er muß den Vermögensbeſtand unter ſeine Obhut nehmen, die Gelder nach Maßgabe des §. 39 anlegen u. ſ. w. Dabei iſt zu beachten, daß im zitirten Paragraphen zwar die Vertretung des Mündels, nicht aber die dem Vormund für die Vermögensangelegenheiten obliegende Sorge eingeſchränkt iſt durch das Beiwort: erforderlich. Ein Bevormundeter iſt zwar, abgeſehen von Spezialausnahmen, verpflichtungsunfähig, er iſt aber nicht handlungsunfähig und deshalb auch nicht erwerbsunfähig. »Die Erforderniſſe einer juriſtiſchen Handlung ſind Willensfähigkeit, Willensrichtung (Entſchluß) und Willensäußerung..... Es giebt Perſonen, denen die Möglichkeit eines Willens nicht fehlt, die Einſicht in die rechtliche Bedeutung der Handlungen aber abgeht, der juriſtiſche Verſtand, welcher als ein Moment beim Entſchluß zur Sprache kommt. Dieſer Mangel wird bei reinen Erwerbungen nicht berückſichtigt, wohl aber bei Handlungen, durch die ein Recht aufgegeben oder ſonſt verloren oder eine Verbindlichkeit übernommen wird.«[2]) Soweit daher für gewiſſe Akte (Erwerbshandlungen, Eheſchließung, Verlöbniß) Willensfähigkeit genügt, ſoweit es ſich um letztwillige — dem Bereiche der Vermögensverwaltung nicht angehörige — Dispoſitionen handelt, und ſoweit der Minderjährige durch beſondere poſitive Ausnahmsbeſtimmungen auch für verpflichtungsfähig erklärt iſt (in den Fällen der §§. 5, 6 des Geſetzes vom 12. Juli 1875), bedarf er keiner Vertretung; der Vormund iſt deshalb nicht überall ſein Vertreter, vielmehr nur ſoweit »erforderlich«; hinſichtlich der Vermögensverwaltung iſt aber ſtets eine Vertretung und eine Fürſorge erforderlich, darum liegt die Sorge für Vermögensangelegenheiten nicht blos, ſoweit erforderlich, ſondern vollſtändig dem Vormunde ob. Die einzige Schranke bildet eine aus Gründen der Verhinderung des Vormundes angeordnete beſondere Pflegſchaft;[3]) hier ergänzt der Pfleger den in der Perſon des Vormundes beſtehenden Mangel. Daß neben dem Vormunde der Mündel ſelbſt zu gewiſſen Kategorien von Verwaltungsakten legitimirt wäre, iſt der Vormundſchaftsordnung fremd; die Sonderbeſtimmung, nach welcher unter gewiſſen Vorausſetzungen der Vormund gleich dem Vater ſein Mundium dem Mündel in beſchränktem Umfange delegiren kann (Geſetz vom 12. Juli 1875 §§. 5, 6), gehört nicht hierher. Unter der »Vormundſchaft« im Sinne der neuen Vormundſchaftsordnung iſt daher die alle Vermögensangelegenheiten des Mündels umfaſſende (allgemeine) Vormundſchaft des Deutſchen Rechts und des Preußiſchen Landrechts zu verſtehen. Deshalb beſagen die Motive:

> Der Entwurf hat den vom Allgemeinen Landrecht zwiſchen Vormundſchaft und Kuratel aufgeſtellten Unterſchied aufgenommen..... Unter den Begriff der Vormundſchaft fällt nach dieſer Unterſcheidung auch die allgemeine Fürſorge für Geiſteskranke und Gebrechliche, für Abweſende und Verſchwender..... Für alle dieſe Fälle iſt Veranlaſſung und Vorausſetzung dieſelbe: die Unfähigkeit des zu Vertretenden, ſeine Angelegenheiten ſelbſt zu beſorgen, verbunden mit dem Mangel einer die ganze Perſon umfaſſenden geſetzlichen Vertretung..... Die Gleichheit der Vorausſetzung bringt es dann mit ſich, daß in allen genannten Fällen der Umfang des vormundſchaftlichen Amtes im Prinzip derſelbe iſt. Daß dies hinſichtlich der vermögensrechtlichen Beziehungen des zu Vertretenden der Fall iſt, bedarf keiner weiteren Ausführung. In der Fürſorge für die Perſon treten allerdings bei den verſchiedenen Arten der Vormundſchaft mehr oder weniger große Verſchiedenheiten hervor und hinſichtlich der Abweſenden iſt die Fürſorge für die Perſon ſogar ganz ausgeſchloſſen. Zieht man aber in Betracht, daß auch bei der Altersvormundſchaft dieſe Seite der Thätigkeit des Vormundes weſentlichen Veränderungen unterworfen iſt und daß ſie, wenn die Erziehung des Pflegebefohlenen vollendet iſt, ſchließlich faſt ganz verſchwindet, ſo kann dieſe Verſchiedenheit nicht erheblich genug erſcheinen, um einen dieſer Fälle von der »Vormundſchaft« abzuſondern.

Hiermit wäre es unverträglich, wenn der Mündel ſeinerſeits ſelbſtändig in die Verwaltung eingreifen, wenn er — neben dem Vormunde — auch für ſeine Perſon kaufen und verkaufen, Gelder ausleihen und eintreiben, wenn er überhaupt Vermögensverwaltungshandlungen vornehmen könnte. In dem Ausſpruche

---

[2]) Puchta, Pandekten §§. 49, 50.

[3]) »Soweit nicht für gewiſſe Angelegenheiten ein Pfleger beſtellt iſt;« Schlußſatz des §. 27.

Digitized by Google

des Geſetzgebers: der Vormund hat alle Vermögensangelegenheiten des Minderjährigen zu beſorgen, liegt der andere Ausſpruch: dem Minderjährigen geht die Befugniß der eigenen Vermögensverwaltung ab; das Eine iſt das Korrelat des Andern. Gewiſſe Dispoſitionshandlungen ſind ſodann an die Genehmigung eines zweiten Vormundes (Vormundſchaftsordnung §. 41), gewiſſe an die Genehmigung des Gerichtes gebunden (§. 42 daſ.); nicht der *Vormund* etwa bedarf dieſer Genehmigungen, ſo daß der *Mündel* ſolche Dispoſitionshandlungen nebenher ohne die Genehmigung vornehmen könnte, ſondern die Genehmigung iſt *objektiv* erforderlich; deswegen verlangt ſie die Vormundſchaftsordnung in §§. 41, 42 allgemein und ohne alle Beſchränkung; ſie ſagt nicht: »der Vormund bedarf der Genehmigung«, ſondern »der Genehmigung bedarf *es*« (*zur* Veräußerung von Werthpapieren des Mündels ꝛc.).

Ein *Pfleger* wird niemals für die volle Vertretung eines Pfleglings gegeben, ſondern:

1. in Ergänzung der aus beſonderen Gründen lückenhaften unvollſtändigen Vertretung eines Hauskindes oder eines Bevormundeten:
   a) »für Angelegenheiten (d. h. für *einzelne* Angelegenheiten), bei welchen die Ausübung der väterlichen oder vormundſchaftlichen Rechte erforderlich iſt, aber aus thatſächlichen oder rechtlichen Gründen nicht ſtattfinden kann (Vormundſchaftsordnung §. 86)«;
   b) für Beſorgung der Angelegenheiten, welche in Folge einer letztwilligen Zuwendung eine Pflegſchaft erfordern;
2. in Ergänzung der aus beſonderen Gründen unvollſtändigen Dispoſitionsfähigkeit von Perſonen, welche der väterlichen oder vormundſchaftlichen Vertretung entbehren »für *einzelne* Angelegenheiten oder für *einen beſtimmten Kreis* von Angelegenheiten (§. 90)«;
3. der Leibesfrucht Zwecks Sorge für ihre und der Mutter Alimentation (§. 88);
4. der ruhenden Erbſchaft zur Erhaltung des Nachlaſſes und zur Ausmittelung des Erben (§. 89).

Die Anordnung einer *Vormundſchaft* ſchließt alſo im Sinne der Vormundſchaftsordnung eine vollſtändige Vertretung der Intereſſen des Mündels durch den Vormund bei der Vermögensverwaltung, die Anordnung einer *Pflegſchaft* ſchließt eine nur theilweiſe Vertretung der Intereſſen des Pfleglings, zu deſſen Gunſten die Pflegſchaft eintritt, durch den Pfleger in ſich.

Schon hieraus erhellt, daß die Vormundſchaftsordnung, wenn ſie zwiſchen die Abſchnitte »Vormundſchaft über Minderjährige« und »Pflegſchaft« den Abſchnitt »*Vormundſaft über Großjährige*« ſtellte und auf dieſe »*Vormundſchaft über Großjährige*« die Vorſchriften betreffs der Vormundſchaft über Minderjährige für anwendbar erklärte (§. 83 Abſ. 3), unter den *bevormundeten* Großjährigen nicht ſolche Perſonen verſtehen konnte, welche nur bezüglich *einzelner* Dispoſitionshandlungen einer Vertretung bedürfen. Wer keine weiteren Befugniſſe und keine weiteren Verpflichtungen hätte, als einen Großjährigen bei gewiſſen beſonders erheblichen Dispoſitionsakten beizuſtehen, kann niemals »Vormund« im Sinne der Vormundſchaftsordnung genannt werden; ein Vormund ohne das Recht und die Pflicht der *geſammten* Vermögensverwaltung iſt ein der Vormundmundſchaftsordnung völlig widerſtreitender Begriff. Der »Vormund« trägt das Mundium in ſich, welches dem Bevormundeten fehlt,[4]) entweder weil er ſeinem Alter nach noch nicht ſelbſtändig, d. h. weil er *unmündig* (minderjährig), oder weil er zwar großjährig, aber des Mundiums für verluſtig erklärt, d. h. weil er *entmündigt* iſt.

Die Entmündigung Großjähriger geſchah in ſämmtlichen Rechtsgebieten vor der Vormundſchaftsordnung vom 5. Juli 1875 einmal durch eine die Entmündigung ausſprechende gerichtliche Entſcheidung (entweder im Prozeßwege — ſo im Gebiete des Landrechts und des Code — oder im Wege der freiwilligen Gerichtsbarkeit — ſo im Gebiete des gemeinen Rechts), ſie geſchah aber im Gebiete des Landrechts wie in dem des gemeinen Rechts auch durch die Anordnung einer Vormundſchaft. So kennt das Landrecht Perſonen, welche durch Erkenntniß des Prozeßgerichts entmündigt ſind und deshalb eines Vormundes bedürfen; das ſind die Wahn- und Blödſinnigen und die Verſchwender; es kennt aber auch Großjährige, welche ohne vorgängiges Prozeßverfahren unter Vormundſchaft genommen und dadurch entmündigt werden; das ſind die Taubſtummgeborenen und diejenigen Taubſtummgewordenen, welche ſich durch allgemein verſtändliche Zeichen nicht ausdrücken können (A. L. R. II. 18, §§. 12—16), oder denen wenigſtens wegen ihres Gehör- und Sprachmangels die Beſorgung ihrer Angelegenheiten erſchwert iſt (§. 17 daſ.); letztere Taubſtummgewordenen erhalten nur mit ihrer Zuſtimmung, erſtere auch gegen ihren Willen einen Vormund. Aus ihrer

[4]) Vergl. Kraut a. a. O. I. 23.

Digitized by Google

Bevormundung folgert das Landrecht, daß ſie der Vermögensverwaltung entſetzt ſind und daß der Vormund für ſie zu handeln hat. In §. 25 I. 5. A. L. R. wird geradezu ihre Beſchränkung auf die Rechte der Blödſinnigen als Wirkung der Bevormundung hingeſtellt. Die Auffaſſung, daß dem bevormundeten Taubſtummen durch den Vormund die Vermögensverwaltung zu entziehen ſei, findet für das Landrecht beiſpielsweiſe ihren Ausdruck in der Kabinetsordre vom 23. Februar 1805, welche verfügt, daß der großjährige Taubſtummgeborene, wenn er ſeine Verſtandeskräfte gebrauchen und ſich verſtändlich machen kann, der Vormundſchaft zu entlaſſen und »ihm die Verwaltung ſeines Vermögens freizugeben« iſt. Auf gleichem Standpunkte ſteht das gemeine Recht. Es kennt eine förmliche Vermögensinterdiktion nur bei Verſchwendern; Geiſteskranke und breſthafte Perſonen kommen nach Beſchluß des Vormundſchaftsgerichts unter Vormundſchaft, wenn ſie zur ſelbſtändigen Vermögensverwaltung untauglich ſind. Inwiefern die Unfähigkeit zur Eingehung von Rechtsgeſchäften durch die Bevormundung eintritt, hängt von der Natur des Gebrechens ab, welches die Anordnung der Vormundſchaft veranlaßt. Die Anordnung begründet eine Vermuthung für das Beſtehen und für die Fortdauer des vom Vormundſchaftsgericht feſtgeſtellten Gebrechens; wer die Gültigkeit eines vom Bevormundeten ohne Vormund vorgenommenen Rechtsgeſchäfts darthun will, muß das Nichtbeſtehen des Gebrechens oder das Aufhören deſſelben beweiſen. Ohne dieſen Beweis iſt das Geſchäft ungültig. Im Effekt iſt alſo auch hier die Bevormundung eine Entmündigung. Es entzieht daher im Gebiete des gemeinen Rechts und des Landrechts das Stellen eines Großjährigen unter Vormundſchaft demſelben die Fähigkeit zur eigenen Vermögensverwaltung. War ja doch auch nach älterem Römiſchen Rechte die Vormundſchaft eine Gewalt, welche den Untergebenen zwar nicht die Fähigkeit der Vermögensrechte, aber der Vermögens**diſpoſition** (unter Lebenden) beraubte.[5])

Einen vom gemeinen Rechte und vom Landrechte weſentlich verſchiedenen Standpunkt nimmt hinſichtlich der Entmündigung der Code ein. Er kennt ein Interdiktionsverfahren nur bei Geiſteskranken (Geiſtesſchwachen, Wahn- und Blödſinnigen) und eine Bevormundung Großjähriger nur im Falle dieſer Interdiktion. Eine Bevormundung ſonſtiger Großjährigen iſt ihm fremd, namentlich eine Bevormundung aus eigener Initiative des Vormundſchaftsrichters. Außer der im Prozeßwege herbeizuführenden Interdiktion eines Geiſteskranken kennt der Code eine im gleichen Wege herbeizuführende »Beiſtandsbeſtellung« für 1) ſolche Perſonen, bezüglich deren das Gericht die Interdiktionsklage wegen Geiſteskrankheit unbegründet findet, aber die Anordnung eines Beiſtandes beim Auftreten vor Gericht, bei Vergleichen, bei Aufnahme von Darlehen, bei Erhebung von Kapitalien, bei Veräußerungen und Verpfändungen von Immobilien für zweckmäßig hält; 2) für Verſchwender mit der Wirkung, daß es zur Vornahme der ebengedachten Handlungen eines Beiſtandes bedürfe. Das Franzöſiſche Recht ſtellt alſo nicht, wie das gemeine und Preußiſche Recht den Verſchwender dem Geiſteskranken gleich, ſondern es bevormundet nur den letzteren, dem erſteren giebt es für einzelne Angelegenheiten einen Beiſtand. Daneben giebt es einen gleichen Beiſtand Perſonen, die nicht als geiſteskrank interdizirt werden können, nach Lage der Umſtände und nach Ermeſſen des Prozeßgerichts.

Wie verhält ſich zu dieſen verſchiedenartigen Rechtsbildungen die neue Vormundſchaftsordnung?

Sie wollte ſich in Betreff der Bevormundung Großjähriger am meiſten dem Preußiſchen Landrecht nähern, deshalb ordnet ſie die Bevormundung an:

1. der für geiſteskrank Erklärten,
2. der für Verſchwender Erklärten,
3. derjenigen Tauben, Stummen und Blinden, welche an Beſorgung ihrer Rechtsangelegenheiten gehindert ſind.

Um zunächſt den Punkt 3 zu erörtern, ſo liegt darin eine Verſchmelzung der gemeinrechtlichen Vormundſchaft über Breſthafte mit der landrechtlichen Vormundſchaft über Taubſtumme und die Einführung dieſer Art Vormundſchaft in das Rheiniſche Rechtsgebiet. Auf Grund dieſer Beſtimmung hat alſo künftig auch der Rheiniſche Vormundſchaftsrichter, ſei es auf Antrag, ſei es von Amtswegen (Vormundſchaftsordnung §. 14 vergl. mit §. 83 Abſ. 3), Taube, Stumme und Blinde, welche **ſeiner Anſicht nach** an Beſorgung ihrer Rechtsangelegenheiten gehindert ſind, unter Vormundſchaft zu ſtellen; über das Vorhandenſein der Vorausſetzungen entſcheidet im einzelnen Falle das Ermeſſen des **Vormundſchaftsrichters**, nicht etwa ein der Vormundſchaftsbeſtellung vorausgehendes **Prozeßverfahren**. Ein Prozeßverfahren für **dieſe** Fälle kannte das Rheiniſche Recht bisher nicht, und die Vormundſchaftsordnung hat es nicht eingeführt, ſie hat

[5]) Vergl. z. B. Puchta, Pandekten § 332.

Digitized by Google

vielmehr gerade durch den Gegenſatz zwiſchen einerſeits den für geiſteskrank oder oder für Verſchwender *Erklärten* (§. 81 Poſ. 1 und 2) und andererſeits den *Tauben*, *Stummen* oder *Blinden* (§. 81 Poſ. 3) deutlich angezeigt, daß in jenen Fällen die im Landrecht und in den Rheinlanden auf prozeſſualiſchem Wege erfolgende gerichtliche *Erklärung*, in dieſen Fällen die vom Vormundſchaftsrichter ſelbſt zu beurtheilende *Taubheit* ꝛc. Vorausſetzung der Bevormundung iſt. Ueber die Geſchäftsfähigkeit der bevormundeten Tauben, Stummen und Blinden beſtimmt die Vormundſchaftsordnung ſo wenig etwas wie das gemeine Recht. Niemand in dem letztern Rechtsgebiete hat aber unſeres Wiſſens bezweifelt, daß z. B. ein unter Vormundſchaft geſtellter Blinder zwar nicht ſeine Willensfähigkeit, aber inſofern ſeine Dispoſitionsfähigkeit verliert, als er außer Stande iſt, ſeine Vermögensangelegenheiten zu beſorgen, bis das Gegentheil im Prozeßwege dargethan oder die Vormundſchaft vom Vormundſchaftsrichter aufgehoben wird. Die Bevormundung iſt die Entſetzung von der eignen Vermögensverwaltung. In dieſen Fällen hat alſo der Beſchluß des Vormundſchaftsrichters, daß eine Vormundſchaft einzuleiten, die Entmündigung *zur Folge*; umgekehrt iſt die Rheiniſche Interdiktion die *Vorausſetzung* jenes Beſchluſſes. Der Rheiniſchen Rechtswiſſenſchaft und Praxis wird es nicht ſchwerer fallen, in dieſe Verhältniſſe ſich zu finden wie der gemeinrechtlichen und der Preußiſchen. —

Gleich den zur Beſorgung ihrer Angelegenheiten untauglichen Tauben, Stummen und Blinden ſollen ſodann die für *geiſteskrank erklärten* Großjährigen bevormundet werden. Auch hier begründet gemeinrechtlich die Bevormundung präſumtiv die Geſchäftsunfähigkeit; der Beweis des Pauſirens (eines dilucidum intervallum) oder des Aufhörens der Geiſteskrankheit iſt im einzelnen Falle unverſchränkt.[6]) Das Preußiſche Landrecht läßt bei bevormundeten Wahnſinnigen und Raſenden den Beweis eines dilucidum intervallum durch die beſtehende Vormundſchaft ſogar direkt ausgeſchloſſen ſein (A. L. R. I. 4 §. 25, I. 12 §. 21), ebenſo der Hauptſache nach der Code (Art. 502). Hieran hat die neue Geſetzgebung nichts ändern wollen. Die Vormundſchaftsordnung ſpricht aus, daß die »für geiſteskrank erklärten« Großjährigen einen Vormund erhalten. Für »geiſteskrank erklärt« im Sinne der Vormundſchaftsordnung iſt im Landrechtsgebiet der wegen Geiſteskrankheit Entmündigte, im Rheiniſchen Rechtsgebiete der Interdizirte, im Gebiete des gemeinen Rechtes der wegen irgend eines geiſtigen Defektes unter Vormundſchaft Geſtellte. Dieſe drei Kategorien von Perſonen wollte die Vormundſchaftsordnung mit dem gemeinſamen Ausdruck »für geiſteskrank *Erklärte*« umfaſſen; der Ausdruck »Interdizirte« hätte nicht für das gemeinrechtliche und nicht für das landrechtliche Gebiet, der Ausdruck »Entmündigte« nicht für das gemeinrechtliche Gebiet gepaßt. Der Ausdruck »geiſteskrank« iſt gewählt als der möglichſt allgemeine; auch der Gemüthskranke, der Schwachſinnige, der Blödſinnige iſt nach erfolgter Interdiktion oder Entmündigung im Sinne der Vormundſchaftsordnung ein für »geiſteskrank« Erklärter. Der landrechtliche und der Rheiniſche Vormundſchaftsrichter haben nicht zu fragen und zu unterſuchen, ob ein wegen defectus animae Entmündigter (Interdizirter) wegen Wahnſinns, Raſerei, Blödſinns, Schwachſinns entmündigt iſt, ſondern ſie haben nur zu fragen, ob er entmündigt iſt; die *Entmündigung* begründet ihr Recht und ihre Pflicht zur Bevormundung, nicht die *Geiſteskrankheit*. In demſelben Sinne braucht die Reichs-Civilprozeßordnung das Wort geiſteskrank, wenn ſie im Abſchnitt über das Verfahren in Entmündigungsſachen (§. 593) beſtimmt: »Eine Perſon kann für *geiſteskrank* (wahnſinnig, blödſinnig u. ſ. w.) ..... erklärt werden.« Niemals kann daher etwa ein Vormundſchaftsrichter die Einleitung einer Vormundſchaft ablehnen, weil die betreffende Perſon nicht wegen »Geiſteskrankheit«, ſondern wegen »Schwachſinns« oder wegen »Gemüthskrankheit« entmündigt, alſo nicht für »geiſteskrank« erklärt ſei.

Der Entmündigung (Interdiktion) wegen Geiſteskrankheit direkt entgegengeſetzt wird im Code der Fall, daß das Gericht die Interdiktionsklage verwirft, aber nach Lage der Umſtände dem mit der Interdiktionsklage Belangten für die in Art. 499 beſtimmten Rechtshandlungen einen Beiſtand zuordnet. Ein mit einem Beiſtand Verſehener iſt nach Auffaſſung des Code ein *Nichtinterdizirter*; die gegen ihn erhobene Interdiktionsklage iſt *als unbegründet verworfen*. Er braucht aber auch nicht nothwendig an einem Mangel geiſtiger Integrität zu leiden; einzige geſetzliche Vorausſetzung iſt die nach Anſicht des Gerichts anzunehmende Beiſtandsbedürftigkeit, gleichviel aus welchem Grunde. Mag die Praxis eine Beiſtandsbedürftigkeit *in der Regel* nur in Fällen leichterer Geiſteskrankheit ausſprechen, prinzipiell iſt die Beiſtandsbeſtellung keineswegs auf Geiſteskranke, ja nicht einmal auf Kranke überhaupt beſchränkt. Der Geſetzgeber würde ſich daher eines unleugbaren Fehlers ſchuldig machen, wenn er die nach Art. 499 Beiſtandsbedürftigen

[6]) Vergl. z. B. Roth und v. Meibom, Kurheſſ. Privatrecht I., 578.

Digitized by Google

ſchlechtweg Geiſteskranke nennen wollte. In den ſyſtematiſchen Darſtellungen des Franzöſiſchen Rechts wird auch die Beiſtandsbeſtellung nicht etwa als eine Unterart der Interdiktion, ſondern als ein beſonderes, davon gänzlich verſchiedenes Inſtitut abgehandelt. Der Code kennt nicht eine doppelte Interdiktion, eine volle und eine halbe, ſondern er kennt eine Interdiktion und eine Beiſtandsbeſtellung. Es wäre de lege ferenda vielleicht möglich geweſen, die Inſtitute der Interdiktion und der Beiſtandsbeſtellung unter dem gemeinſamen Namen der Interdiktion als zwei Arten desſelben Genus zu begreifen und bei vorhandener Beiſtandsbedürftigkeit nicht die Interdiktionsklage zu verwerfen, ſondern ſie als begründet anzuerkennen; der Code hat aber nicht ſo verfahren. Demgemäß geht auch die Reichs-Civilprozeßordnung davon aus, daß das von ihr geordnete »Entmündigungsverfahren« an ſich nicht Platz greife für die Beiſtandsbeſtellung, daß alſo die letztere nicht eine Unterart der Entmündigung und daß eine ausdrückliche Beſtimmung nöthig ſei, um das Entmündigungsverfahren zum Zweck der Beiſtandsbeſtellung anzuwenden (§. 10 des Einführungsgeſetzes).

Die eines Beiſtandes bedürftig Erklärten ſind daher im Sinne des Code nicht »wegen Geiſteskrankheit Entmündigte« und im Sinne der Vormundſchaftsordnung nicht »für geiſteskrank Erklärte.« Von Einleitung einer Vormundſchaft über ſie nach Maßgabe des §. 81 Nr. 1 kann keine Rede ſein. Nur die Frage iſt möglich, ob die Beiſtandsbeſtellung des Art. 499 durch die Vormundſchaftsordnung beſeitigt oder ob ſie noch ſtatthaſt, und letzteren Falles, ob der Beiſtand, wie bisher, nach Rheiniſchem Rechte zu beurtheilen oder ob er in einen Pfleger nach der neuen Vormundſchaftsordnung umgewandelt ſei.

Die Bejahung der erſteren Alternative würde eine Streichung des Art. 499, die Bejahung der letzteren Alternative eine (gänzliche oder modifizirte) Beibehaltung jenes Artikels bedeuten.

Die Streichung des Artikels hätte zweifellos eine größere Rechtseinheit zur Folge gehabt. Die nicht für geiſteskrank erklärten, aber beiſtandsbedürftigen Perſonen würden künftig in allen drei Rechtsgebieten übereinſtimmend behandelt worden ſein; an Stelle der prozeßrichterlichen Entſcheidung ihrer Beiſtandsbedürftigkeit für beſtimmte geſetzlich bezeichnete Angelegenheiten wäre die vormundſchaftsrichterliche Entſcheidung ihrer Pflegebedürftigkeit nach Maaßgabe des §. 90 der Vormundſchaftsordnung für beſtimmte vom Vormundſchaftsrichter zu bezeichnende Angelegenheiten getreten. Iſt der Art. 499 eine Vorſchrift »über das Vormundſchaftsweſen«, ſo beſeitigt ihn der §. 102 der Vormundſchaftsordnung, liegt er außerhalb des Vormundſchaftsweſens, ſo läßt ihn die Vormundſchaftsordnung unberührt. Der Verfaſſer des erſten Entwurfs der Vormundſchaftsordnung nahm die Beſeitigung an; bei näherer Prüfung im Juſtiz-Miniſterium entſchied man ſich aber dafür, daß der Art. 499 keine Vorſchrift »über das Vormundſchaftsweſen« enthalte, daß er daher als in fortdauernder Gültigkeit bleibend zu erachten ſei. Die Motive des erſten Entwurfs geben der erſteren Auffaſſung, die des im Juſtiz-Miniſterium und im Staats-Miniſterium gebilligten Entwurfs geben der letzteren Auffaſſung Ausdruck. Selbſtverſtändlich liegt die Entſcheidung bei den Gerichten, da die Motive keine maßgebende Bedeutung haben. Der Rheiniſche Appellhof hat, wie uns ſcheint mit Recht, ſich für Fortbeſtand des Art. 499 ausgeſprochen. Die analoge Frage kommt vor bei den »Beiſtänden« des Preußiſchen Landrechts. Auch dieſe hat, ſoviel bekannt, die Preußiſche Praxis als aufrecht erhalten anerkannt, und die Literatur ſpricht ſich in gleichem Sinne aus (Dernburg, Vorm. Recht 2. Auflage S. 25).

Wenn es aber noch zuläſſig iſt, auf Grund des Art. 499 die Beiſtandsbedürftigkeit gerichtlich auszuſprechen, ſo gelten ſelbſtverſtändlich auch die nach dem Code an einen ſolchen Ausſpruch geknüpften Wirkungen. Ob man die den Beiſtand leiſtende Perſon als »Beiſtand« des Rheiniſchen Rechts oder als »Pfleger« der Vormundſchaftsordnung bezeichnet und behandelt, wird kaum praktiſche Bedeutung haben. Im einen wie im anderen Falle iſt es aber ferner ſelbſtverſtändlich, daß der Rheiniſche Vormundſchaftsrichter auch außerhalb der Fälle des Art. 499 einem Beiſtandsbedürftigen auf Grund des §. 90 der Vormundſchaftsordnung für einzelne Rechtsangelegenheiten einen Pfleger beſtellen kann. —

Die Nr. 2 des §. 81 endlich behandelt die für Verſchwender erklärten Großjährigen. Darunter ſind zu verſtehen im Preußiſchen und Rheiniſchen Rechte die durch Erkenntniß des Prozeßrichters für Verſchwender Erklärten, im gemeinen Rechte die durch Entſcheidung des Vormundſchaftsrichters wegen Verſchwendung unter Vormundſchaft Geſtellten.

Nach Rheiniſchem Rechte bewirkt die im Interdiktionsverfahren erfolgende Erklärung für einen Verſchwender nicht die Interdiktion, ſondern ſie hatte bisher nur die Folge, daß der Verſchwender einen Beiſtand erhielt und zu den im Art. 499 und 513 ſpeziell bezeichneten Handlungen unfähig wurde, gerade wie der wegen eines defectus animae nicht Interdizirte, aber für beiſtandsbedürftig Erklärte. Während die Vormundſchaftsordnung das Sonderinſtitut der Beiſtandsbeſtellung wegen defectus animae, welches keine

Digitized by Google

Analogie in den anderen Rechtsgebieten hatte, beſtehen laſſen wollte, und ſich damit begnügte, die Bevormundung der für geiſteskrank Erklärten in den drei Rechtsgebieten gleichmäßig zu ordnen, beabſichtigte ſie, die Beiſtandsbeſtellung des Rheiniſchen Rechts für Verſchwender zu beſeitigen und den Beiſtand, welcher bei einzelnen Dispoſitionshandlungen mitwirkt, in einen Vormund umzuwandeln, welcher für alle Vermögensangelegenheiten des Verſchwenders ſorgt. Dies that ſie dadurch, daß ſie eine Bevormundung für den gerichtlich erklärten Verſchwender anordnete, welche nach den Regeln der Bevormundung Minderjähriger zu führen und zu beurtheilen iſt. Demgemäß ſoll, wie im gemeinen Rechte und im Landrechte, nunmehr auch im Rheiniſchen Rechte der »Vormund« des Verſchwenders deſſen volle Vertretung haben — gleich als wäre ein Minderjähriger in Frage —, er ſoll die Sorge für alle Vermögensangelegenheiten des Verſchwenders tragen, alſo namentlich das Vermögen des Verſchwenders in ſeine Obhut nehmen und nach Maßgabe des zweiten Abſchnitts der Vormundſchaftsordnung verwalten, er ſoll durch ſeine Handlungen — nöthigenfalls mit Genehmigung des Gegenvormunds oder des Vormundſchaftsgerichts (§§. 41, 42 der Vormundſchaftsordnung) — den Verſchwender in Vermögensangelegenheiten ganz allgemein berechtigen und verpflichten.

Die Motive der Vormundſchaftsordnung heben deshalb bei der allgemeinen Erörterung der Vormundſchaft über Großjährige ausdrücklich hervor, die prinzipielle Abweichung des Rheiniſchen Rechts hinſichtlich der Verſchwender ſolle als eine halbe Maßregel durch die Beſtimmung des §. 81 beſeitigt werden, ſo daß eine Ausnahmebeſtimmung für dieſe Abweichung nicht erforderlich ſei, und ſie ſagen zu §. 81, die rationeller erſcheinende Gleichſtellung des Verſchwenders mit dem Minderjährigen wäre in den Entwurf aufgenommen und inſofern erleide das Rheiniſche Recht eine Abänderung. Daß bei dieſer Sachlage kein Raum für eine ſelbſtändige Dispoſitionsfähigkeit des Rheiniſchen Verſchwenders nach Maßgabe des Art. 513 bleibt, ergiebt ſich von ſelbſt; ein Großjähriger, der lediglich zu Schenkungen, Darlehen, Vergleichen, Immobiliarverträgen, Kapitaleinziehungen und Prozeßhandlungen eines Vertreters bedarf, iſt im Sinne der Vormundſchaftsordnung kein dem Minderjährigen gleich Bevormundeter. Neben der Verpflichtung des Vormundes, in allen Beziehungen für die Perſon des Mündels und für das in ſeine Hände gelegte Mündelvermögen gleich einem guten Hausvater zu ſorgen, demgemäß alſo z. B. die nöthigen Anſchaffungen zu machen und die nöthigen Zahlungen zu leiſten, iſt ein Recht des Mündels, unabhängig vom Vormunde ſolche Anſchaffungen zu machen und deshalbige Zahlungsverbindlichkeiten einzugehen, undenkbar. Mit welchen Mitteln ſollte die Zahlung erfolgen? Zu eigener Verfügung ſind dem Mündel Mittel nicht belaſſen, und daß der Vormund aus dem Mündelvermögen, welches er im Gewahrſam hat, einfach die Schulden zu tilgen hätte, welche der Mündel ohne des Vormundes Zuſtimmung kontrahirte, wäre eine mit dem Weſen einer Vormundſchaftsführung im Sinne des §. 81 unvereinbare Abnormität.

Die in das Rheiniſche Recht neu eingeführte Bevormundung eines Verſchwenders muß ebenſo wie die dort neu eingeführte Bevormundung eines Blinden oder Tauben ihre naturgemäße Wirkung auf die Dispoſitionsfähigkeit des Bevormundeten äußern.[7]) Die Stellung der wegen Minderjährigkeit Bevormundeten liefert eine paſſende Analogie, deshalb hat auch das gemeine Recht wie das Landrecht auf bevormundete Großjährige die für bevormundete Minderjährige geltenden Grundſätze analog angewendet, und dieſen Weg wird auch die Rheiniſche Praxis einſchlagen können. Ein direkter geſetzlicher Ausſpruch der Vormundſchaftsordnung über die Gleichſtellung der bevormundeten Großjährigen mit den bevormundeten Minderjährigen war nicht empfehlenswerth, weil ſie die völlige Gleichſtellung beider Kategorien bedeutet hätte, man aber

[7]) Die neueſte Vormundſchaftsordnung eines Nachbarſtaats, die Oeſterreichiſch-Ungariſche vom 4. Juli 1877, ſpricht direkt als Folge der Einleitung einer Kuratel über Geiſteskranke, Breſthafte und Verſchwender aus (§. 33): daß der Bevormundete ohne Einwilligung ſeines Kurators ſich nicht verpflichten, auf Rechte nicht Verzicht leiſten, aber durch ein mit keiner Gegenleiſtung verbundenes Rechtsgeſchäft Rechte erwerben und ſich von Verbindlichkeiten befreien kann, beſtimmt dagegen weiter ausdrücklich, daß die über Abweſende und Sträflinge angeordnete Kuratel die Fähigkeit des unter Kuratel Stehenden zur Vornahme von Handlungen nicht einſchränke. Auf demſelben Standpunkt ſteht die Preußiſche Vormundſchaftsordnung: durch Uebertragung der geſammten Vermögensverwaltung auf den Vormund des Großjährigen ſchließt ſie des letztern eigene Fähigkeit zur Vermögensverwaltung aus. Deshalb und weil ſie — gegenſätzlich zum bisherigen gemeinen Rechte und zu dem eben erwähnten Geſetze vom 4. Juli 1877 — eine (allgemeine) Vormundſchaft, nicht eine Kuratel über Großjährige anordnet, bedurfte ſie keines beſonderen Ausſpruches über die Folge der Bevormundung der im §. 81 genannten Perſonen. Abweſende Bevormundete (§. 82 daſ.) nehmen der Natur der Sache nach eine andere Stellung ein; ihr Vormund hat nur »für ihre Vermögensangelegenheiten« zu ſorgen, nicht für ihre Perſon, und erſteres nur, ſoweit ſie nicht ſelbſt ſorgen; ihre Dispoſitionsfähigkeit bleibt daher unbeſchränkt; ſobald ſie ſelbſt handeln, hören ſie auf, Abweſende im Sinne des §. 82 zu ſein.

Digitized by Google

ſchwerlich den willensunfähigen Wahnſinnigen dem willens- und ausnahmsweiſe zum Theil geſchäftsfähigen Minderjährigen oder den verpflichtungsunfähigen Verſchwender dem ausnahmsweiſe in gewiſſen Fällen[8]) verpflichtungsfähigen Minderjährigen wird gleichſtellen wollen. Der für die Rheiniſchen Interdizirten geltende Satz: der Interdizirte iſt für ſeine Perſon und ſein Vermögen im Allgemeinen dem Minderjährigen gleichzuachten, die Geſetze über die Bevormundung der Minderjährigen finden entſprechende Anwendung auf die Bevormundung der Interdizirten (Art. 509), gilt nunmehr auch für die gerichtlich erklärten Verſchwender. Die Befugniß zu letztwilligen Dispoſitionen hat mit der Bevormundung nichts zu thun; ihre Ausübung iſt nicht Theil der Beſorgung einer Vermögensverwaltung, darum geht ſie ihre eigenen Wege. »Es verſteht ſich von ſelbſt,« — ſo ſagen die Motive der Vormundſchaftsordnung — »daß hier nur von der Verfügungsfähigkeit des Verſchwenders unter Lebendigen die Rede iſt, da die Vormundſchaft ſich überhaupt ausſchließlich auf dergleichen Handlungen bezieht.«

Der §. 81. der Vormundſchaftsordnung läßt ſich demgemäß ſo umſchreiben:

Großjährige treten gleich Minderjährigen unter die allgemeine Vormundſchaft der §§. 27 flg. dergeſtalt, daß der Vormund für den Mündel die geſammte Vermögensverwaltung, ferner auch die perſönliche Fürſorge und die erforderliche Vertretung zu übernehmen hat:

1. wegen eines geiſtigen Defektes:
   a) im Gebiete des Landrechts, wenn ſie nach Ausſpruch des Prozeßrichters für wahn- oder blödſinnig zu achten (cf. II., 18 §. 13 A. L. R.);
   b) im Gebiete des Code, wenn ſie auf erhobene Interdiktionsklage interdizirt ſind cf. art. 489 code civ.);
   c) im Gebiete des gemeinen Rechts, wenn ſie durch Beſchluß des Vormundſchaftsrichters für eines Vormundes bedürftig erklärt werden;
2. wegen Verſchwendung:
   a) im Gebiete des Landrechts und des Code, wenn ſie vom Prozeßgericht für Verſchwender erklärt ſind (cf. II., 18 §. 14 A. L. R., art. 513 code civ.);
   b) im Gebiete des gemeinen Rechts, wenn ſie durch Beſchluß des Vormundſchaftrichters für Verſchwender erklärt werden;
3. wegen der durch Taubheit, Stummheit oder Blindheit begründeten Verhinderung an Beſorgung ihrer Rechtsangelegenheiten:
   in allen drei Rechtsgebieten, wenn durch Beſchluß des Vormundſchaftsgerichts eine ſolche Verhinderung für vorhanden erklärt wird.[9])

---

[8]) Vergl. §§. 5, 6 des Geſetzes vom 12. Juli 1875.

[9]) Mit Unrecht vertritt J. Maaßen, Advokat-Anwalt zu Cöln, in der Schrift: Die Auslegung der Geſetze aus den ſog. Materialien, dargeſtellt an der Vormundſchaft über Geiſteskranke und Verſchwender ꝛc., Cöln 1878, die Anſicht, daß der in Art. 499 und 513 des Code erwähnte Beiſtand in einen Vormund verwandelt und daß die Stellung dieſes Vormunds materiell dieſelbe ſei, wie die des bisherigen Beiſtandes. Weiteres über die erwähnte Schrift ſ. in Gruchot's Beiträgen Bd. 22 Heft 2.

R. v. Decker's Verlag
Marquardt & Schenck.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

XL. Jahrgang.	Berlin, Freitag den 18. Januar 1878.	№ 3.

Amtlicher Theil.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtizbehörden.

A. Juſtiz-Miniſterium.

Dem Geheimen Ober-Juſtizrath und vortragenden Rath Starke iſt zur Anlegung des von Seiner Majeſtät dem König der Belgier ihm verliehenen Kommandeurkreuzes des Belgiſchen Leopold-Ordens die Allerhöchſte Genehmigung ertheilt.

B. Bei den Appellationsgerichten.

[illegible] Appellationsgerichts-Rath, Geheimen Juſtizrath Stünbeck [illegible] Arnsberg iſt aus Anlaß ſeines Dienſtjubiläums der Rothe [illegible]dler-Orden III. Klaſſe mit der Schleife verliehen.

C. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor von Trotha in Rothenburg O. L. iſt geſtorben.

Dem Kreisgerichts-Rath Kock in Münſter iſt aus Anlaß ſeines Dienſtjubiläums der Rothe Adler-Orden III. Klaſſe mit der Schleife verliehen.

Verſetzt ſind:

der Kreisgerichts-Rath Auguſtin in Oſtrowo an das Kreisgericht in Kempen,

der Kreisrichter Fabricius in Waldenburg an das Kreisgericht in Graudenz,

der Kreisrichter Löwenberg in Reichenbach an das Kreisgericht in Görlitz und

der Kreisrichter Wilhelmy in Altenkirchen an das Kreisgericht in Limburg a. L.

Zu Kreisrichtern ſind ernannt:

der Gerichts-Aſſeſſor Dr. Fritzſchen bei dem Kreisgericht in Lyck,

der Gerichts-Aſſeſſor Gliemann bei dem Kreisgericht in Wanzleben, mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Seehauſen,

der Gerichts-Aſſeſſor Lindenberg bei dem Kreisgericht in Soldin,

der Gerichts-Aſſeſſor Junghans bei dem Kreisgericht in Stolp und

der Gerichts-Aſſeſſor Buka bei dem Kreisgericht in Flatow, mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Zempelburg.

Digitized by Google

Zu Amtsrichtern ſind ernannt:

der Gerichts-Aſſeſſor Schmidt bei dem Amtsgericht in Selters,

der Gerichts-Aſſeſſor Brockmann bei dem Amtsgericht in Freiburg und

der Gerichts-Aſſeſſor Mügge bei dem Amtsgericht in Bremervörde.

Der Kreisgerichts-Rath Auth in Marburg und

der Kreisgerichts-Rath Cremer in Bochum

ſind geſtorben.

D. Bei den Handelsgerichten.

Die von den Notabeln des Handelsſtandes getroffenen Wahlen

der bisherigen Richter Chriſtoph Laeis und Guſtav Lorenz als Richter, ſowie

der bisherigen Ergänzungsrichter Heinrich Derneu, Auguſt Meyer und Ferdinand Bauer

als Ergänzungsrichter

bei dem Handelsgericht in Coblenz

haben die Allerhöchſte Beſtätigung erhalten.

E. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Der Referendar Dr. Braubach iſt zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt.

Dem Notar Menzen in Saarlouis iſt die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung ertheilt.

Der Rechtsanwalt und Notar Dieterici in Spremberg iſt aus dem Dienſt geſchieden

Der Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Schütz in Stralſund und

der Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Förſter in Marienwerder

ſind geſtorben.

Die Stelle in Stralſund wird nicht wieder beſetzt.

Der Advokat Schmidt-Holtzmann in Frankfurt a. M. iſt in Folge rechtskräftigen Strafurtheils ſeines Amtes verluſtig.

F. Gerichts-Aſſeſſoren.

Zu Gerichts-Aſſeſſoren ſind ernannt:

der Referendar Bigge im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münſter,

der Referendar Ruhnau im Bezirk des Oſtpreußiſchen Tribunals zu Königsberg,

der Referendar Heintze und

der Referendar Hirſchfelder

im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Referendar Petermann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau,

der Referendar Jerichow im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Wißmann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Wiesbaden,

der Referendar Bacmeiſter,

der Referendar Baring und

der Referendar Dr. Wolff

im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle.

Die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung iſt ertheilt:

dem Gerichts-Aſſeſſor Dr. Weſtphal und

dem Gerichts-Aſſeſſor Grabs von Haugsdorf

behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung,

dem Gerichts-Aſſeſſor Sy behufs Uebertritts zur Verwaltung der indirekten Steuern.

Digitized by Google

Allerhöchſte Erlaſſe, Miniſterial-Verfügungen und Entſcheidungen der oberſten Gerichtshöfe.

Num. 2.

Allgemeine Verfügung vom 11. Januar 1878, — betreffend die abgekürzte Bezeichnung der Maaße und Gewichte.

In Folge Beſchluſſes des Bundesraths vom 8. Oktober 1877 werden die Juſtizbehörden angewieſen, im amtlichen Verkehr in allen Fällen einer Abkürzung der Bezeichnungen der Maaße und Gewichte die nachſtehend zuſammengeſtellten abgekürzten Bezeichnungen unter Beobachtung der beigefügten Regeln ausſchließlich in Anwendung zu bringen.

Berlin, den 11. Januar 1878.

Der Juſtiz-Miniſter.
Leonhardt.

An ſämmtliche Juſtizbehörden. I. 37. M. 29. Vol. 4.

Zuſammenſtellung

der abgekürzten Maaß- und Gewichtsbezeichnungen.

A. Längenmaaße:

Kilometer	km
Meter	m
Centimeter	cm
Millimeter	mm

B. Flächenmaaße:

Quadratkilometer	qkm
Hektar	ha
Ar	a
Quadratmeter	qm
Quadratcentimeter	qcm
Quadratmillimeter	qmm

C. Körpermaaße:

Kubikmeter	cbm
Hektoliter	hl
Liter	l
Kubikcentimeter	ccm
Kubikmillimeter	cmm

D. Gewichte:

Tonne	t
Kilogramm	kg
Gramm	g
Milligramm	mg

1. Den Buchſtaben werden Schlußpunkte nicht beigefügt.
2. Die Buchſtaben werden an das Ende der vollſtändigen Zahlenausdrücke — nicht über das Dezimalkomma derſelben — geſetzt, alſo 5,37 m, nicht $5^{m}37$ und nicht 5 m 37 cm.
3. Zur Trennung der Einerſtellen von den Dezimalſtellen dient das Komma, — nicht der Punkt —. Sonſt iſt das Komma bei Maaß- und Gewichtszahlen nicht anzuwenden, insbeſondere nicht zur Abtheilung mehrſtelliger Zahlenausdrücke. Solche Abtheilung iſt durch Anordnung der Zahlen in Gruppen zu je 3 Ziffern, vom Komma aus gerechnet, mit angemeſſenem Zwiſchenraum zwiſchen den Gruppen zu bewirken.

Digitized by Google

Num. 3.

Allgemeine Verfügung vom 15. Januar 1878, — betreffend die Ausführung des Auslieferungsvertrages mit Italien vom 31. Oktober 1871 (Reichs-Geſetzbl. S. 446).

Die Juſtizbehörden werden angewieſen, von jeder durch dieſelben bewirkten Verhaftung einer nach Italien auszuliefernden Perſon auf telegraphiſchem Wege dem Auswärtigen Amte direkt Mittheilung zu machen.

Außerdem iſt bei jedem an die Königlich Italieniſche Regierung zu ſtellenden Auslieferungsantrag, wenn thunlich, die Uebernahmeſtation an der Deutſch-Schweizeriſchen Grenze nach Maßgabe des zwiſchen Deutſchland und Italien einerſeits und der Schweiz andererſeits getroffenen Uebereinkommens vom 25. Juli 1873 (Nr. 35 des Centralblatts für das Deutſche Reich) zu bezeichnen.

Berlin, den 15. Januar 1878.

Der Juſtiz-Miniſter.
Leonhardt.

An ſämmtliche Juſtizbehörden.
I. 161. Convent. 21.

R. v. Decker's Verlag
Marquardt & Schenck.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

XL. Jahrgang. Berlin, Freitag den 25. Januar 1878. № 4.

Amtlicher Theil.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtizbehörden.

A. Bei den Obergerichten im Departement Celle.

Der Amtsrichter Wagner in Nienburg iſt zum Obergerichts-Aſſeſſor bei dem Obergericht in Hildesheim ernannt.

B. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Zu Kreisrichtern ſind ernannt:

der Gerichts-Aſſeſſor Bernhardt bei dem Kreisgericht in Rogaſen und

der Gerichts-Aſſeſſor Sprenberg bei dem Kreisgericht in Schönlanke, mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Czarnikau.

Der Ober-Amtsrichter von Hagen in Ilfeld und

der Ober-Amtsrichter Dr. Hoyer in Hannover

ſind geſtorben.

C. Bei der Staatsanwaltſchaft.

Der Staatsanwalt Seyffarth in Cottbus iſt geſtorben.

D. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Vietor in Fulda iſt aus Anlaß ſeines Dienſtjubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klaſſe verliehen.

Der Advokat von Garſſen in Hameln iſt zum Anwalt bei dem dortigen Obergericht ernannt.

Dem Notar Endepols in Herzogenrath iſt die Verlegung ſeines Wohnſitzes nach Aachen geſtattet.

Verſetzt ſind in gleicher Amtseigenſchaft:

der Rechtsanwalt und Notar Naſchinski in Grätz an das Kreisgericht in Poſen, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes daſelbſt und

der Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Hilbebrandt in Treptow a. R. an das Kreisgericht in Stettin, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes daſelbſt.

Der Advokat und Notar Fiſcher in Neuſtadt a. R. und

der Notar, Juſtizrath Landwehr in Cöln

ſind geſtorben.

E. Gerichts-Aſſeſſoren.

Zu Gerichts-Aſſeſſoren ſind ernannt:

der Referendar Kaßner im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,

der Referendar Huckemann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn,

Digitized by Google

der Referendar Motty im Bezirk des Appellationsgerichts zu Poſen und
der Referendar Freund im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau.

Dem Gerichts-Aſſeſſor Körte iſt behufs Uebertritts zur Staats-Eiſenbahn-Verwaltung die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung ertheilt.

F. Unterbeamte.

Dem Boten und Exekutor Herrmann in Sorau iſt aus Anlaß ſeines Dienſtjubiläums das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

G. Seine Majeſtät der Kaiſer und König haben am diesjährigen Krönungs- und Ordensfeſte nachſtehende Orden an Juſtizbeamte zu verleihen geruht:

den Rothen Adler-Orden II. Klaſſe mit Eichenlaub:

dem Erſten Präſidenten des Appellationsgerichts zu Kiel Ebert,
dem Wirklichen Geheimen Ober-Juſtizrath und Direktor im Juſtiz-Miniſterium Freiherrn von Glaubitz,
dem Erſten Präſidenten des Appellationsgerichts zu Inſterburg Mager;

den Rothen Adler-Orden III. Klaſſe mit der Schleife:

dem Geheimen Juſtiz- und Appellationsgerichts-Rath Görbeler zu Marienwerder,
dem Ober-Appellationsgerichts-Rath Hehner zu Wiesbaden,
dem Ober-Staatsanwalt Laube zu Bromberg,
dem Kreisgerichts-Direktor Lepper zu Erfurt,
dem Geheimen Ober-Juſtizrath und Appellationgerichts-Vize-Präſidenten Möli zu Caſſel,
dem Obergerichts-Direktor Niehaus zu Verden,
dem Ober-Tribunalsrath Peterſſen zu Berlin,
dem Geheimen Ober-Juſtizrath und vortragenden Rath im Juſtiz-Miniſterium Rindfleiſch,
dem Kreisgerichts-Direktor Severin zu Glogau,
dem Ober-Tribunalsrath von Specht zu Berlin,
dem Appellationsgerichts-Vize-Präſidenten Sturm zu Magdeburg,
dem Ober-Tribunalsrath Wangemann zu Berlin,
dem Kreisgerichts-Direktor Ziegert zu Samter;

den Rothen Adler-Orden IV. Klaſſe:

dem Appellationsgerichts-Rath Bennhold zu Ratibor,
dem Kreisgerichts-Direktor von Bergen zu Reichenbach,
dem Ober-Appellations-Rath Bergmann zu Celle,
dem Kreisgerichts-Direktor von Bismarck zu Merſeburg,
dem Rechnungs-Rath und Departements-Kaſſen- und Rechnungs-Reviſor Bordt zu Marienwerder,
dem Juſtizrath, Rechtsanwalt und Notar Brachvogel zu Koſten,
dem Geheimen Juſtizrath und vortragenden Rath im Juſtiz-Miniſterium Freiherrn von Bülow,
dem Ober-Tribunalsrath Buſch zu Berlin,
dem Kreisgerichts-Rath Dyckerhoff zu Nordhauſen,
dem Geheimen Kanzlei-Rath und Geheimen Ober-Regiſtrator im Juſtiz-Miniſterium Eſternaux,
dem Staatsanwalt beim Kammergericht Feige zu Berlin,
dem Kreisgerichts-Direktor Feldmann zu Falkenberg,
dem Oberamtsrichter Feldmann zu Itzehoe,
dem Oberamtsrichter Fiedeler zu Hannover,
dem Kammergerichts-Rath Frech zu Berlin,
dem Kreisgerichts-Rath Freund zu Halle a. S.,
dem Kreisgerichts-Direktor Friedrich zu Gleiwitz,
dem Kreisgerichts-Direktor Göllner zu Cottbus,
dem Kammergerichts-Rath Gräfe zu Berlin,
dem Fürſtlich Waldeckiſchen Staatsanwalt Hagemann zu Arolſen,
dem Appellationsgerichts-Rath Heinſius zu Bromberg,
dem Kreisgerichts-Rath Kempf zu Rinteln,
dem Kreisgerichts-Rath und Abtheilungs-Dirigenten Kieſewalter zu Bunzlau,
dem Obergerichts-Rath Klaſen zu Osnabrück,
dem Appellationsgerichts-Rath Kuhr zu Ratibor,
dem Staatsanwalt Kunitz zu Frankfurt a. M.,
dem Kammergerichts-Rath Leske zu Berlin,
dem Geheimen Ober-Juſtizrath und Appellationsgerichts-Vize-Präſidenten Lohmann zu Poſen,
dem Staatsanwalt Mertens zu Stettin,
dem Appellationsgerichts-Rath Meyer zu Stettin,
dem Appellationsgerichts-Rath Meyer zu Greifswald,
dem Stadtgerichts-Direktor Neumann zu Berlin,
dem Appellationsgerichts-Rath Päſchke zu Poſen,
dem Kreisgerichts-Rath Paſſow zu Cottbus,
dem Juſtizrath, Rechtsanwalt und Notar Plathner zu Breslau,
dem Kreisgerichts-Rath Pohl zu Gumbinnen,
dem Appellationsgerichts-Rath Rohling zu Inſterburg,
dem Appellationsgerichts-Rath von Roſenberg zu Frankfurt a. O.,
dem Stadtgerichts-Rath Sachs zu Berlin,
dem Kammergerichts-Rath Schaper zu Berlin,
dem Geheimen Juſtizrath und vortragenden Rath im Juſtiz-Miniſterium Schmidt,
dem Appellationsgerichts-Rath Seemann zu Breslau,
dem Kreisgerichts-Direktor Siber zu Königsberg i. N. M.,
dem Kreisgerichts-Direktor Simon von Zaſtrow zu Genthin,
dem Juſtizrath, Rechtsanwalt und Notar Simonſon zu Berlin,
dem Kreisgerichts-Rath Strauch zu Poſen,
dem Staatsanwalt Stuhr zu Kiel,
dem Kreisgerichts-Direktor Thilo zu Delitzſch,
dem Kreisgerichts-Rath und Univerſitätsrichter Dr. Thümmel zu Halle a. S.,
dem Kreisgerichts-Rath und Abtheilungs-Dirigenten Töpfer zu Waldenburg,
dem Kreisgerichts-Direktor von Tucholka zu Tremeſſen,
dem Ober-Tribunalsrath Vonhoff zu Berlin,
dem Staatsanwalt Wachler zu Oppeln,
dem Kreisgerichts-Rath von Wartenberg zu Neu-Ruppin,
dem Juſtizrath, Rechtsanwalt und Notar Weber zu Magdeburg,
dem Ober-Tribunalsrath Wentzel zu Berlin,
dem Kreisgerichts-Direktor Wettke zu Elbing,
dem Kreisgerichts-Rath und Abtheilungs-Dirigenten Wiener zu Neuſtadt O. Schl.,
dem Appellationsgerichts-Rath Wienſtein zu Stettin,
dem Juſtizrath, Rechtsanwalt und Notar, Syndikus der Seehandlung Wilke zu Berlin,
dem Direktor des Strafgefängniſſes bei Berlin Wirth,
dem Appellationsgerichts-Rath Zancke zu Glogau;

den Königlichen Kronen-Orden II. Klaſſe:

dem Geheimen Juſtiz- und Appellationsgerichts-Rath von Schlebrügge zu Breslau;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

dem erſten Gerichtsdiener Alexius zu Rawitſch,
dem Gefängniß-Oberaufſeher Boch zu Göttingen,

Digitized by Google

dem erſten Gerichtsdiener Casper zu Jauer,
dem Appellationsgerichtsboten Dittrich zu Poſen,
dem Appellationsgerichts-Pedell Eiſer zu Frankfurt a. M.,
dem Appellationsgerichtsboten Franke zu Glogau,
dem Gefangenwärter Gant zu Schönlanke,
dem Geheimen Kanzleidiener im Juſtiz-Miniſterium Görlitz,
dem Kreisgerichts-Botenmeiſter Götze zu Löwenberg,
dem Kreisgerichts-Botenmeiſter Heinzel zu Waldenburg,
dem Kreisgerichtsboten und Exekutor Hellmuth zu Roßla,
dem Stadtgerichtsboten und Exekutor Hoffmann zu Berlin,
dem Gefängniß-Ober-Aufſeher Jaite zu Ohlau,
dem Amtsgerichtsboten und Gefangenwärter Jungermann zu Zierenberg,
dem Kreisgerichtsboten und Exekutor Kahlert zu Neuſtadt in Oberſchleſien,
dem Kreisgerichtsboten Klein zu Pr. Holland,
dem Gerichtsdiener und Gefangenwärter König zu Bockenem,
dem Botenmeiſter beim Stadtgericht Kramer zu Berlin,
dem Kreisgerichts-Kanzliſten Kwiatkowski zu Wreſchen,
dem Kreisgerichts-Botenmeiſter Laß zu Demmin,
dem Kreisgerichts-Botenmeiſter Meienberg zu Spandau,
dem Gerichtsvogt Meyer zu Freiburg in Hannover,
dem Kreisgerichts-Botenmeiſter Mierſch zu Luckau,
dem Kreisgerichts-Botenmeiſter Nawitzki zu Sensburg,
dem Kreisgerichts-Botenmeiſter Neumann zu Landsberg a. W.,
dem Appellationsgerichtsboten Nitſche zu Ratibor,
dem Kreisgerichtsboten Sander zu Poſen,
dem Kammergerichtsboten Saßmannshauſen zu Berlin,
dem Kreisgerichts-Botenmeiſter Sauerbering zu Stendal,
dem Kreisgerichtsboten Schauß zu Wiesbaden,
dem Kreisgerichts-Botenmeiſter Thiele zu Halle a. S.,
dem Appellationsgerichtsboten Unger zu Marienwerder.

Allerhöchſte Erlaſſe, Miniſterial-Verfügungen und Entſcheidungen der oberſten Gerichtshöfe.

Num. 4.

Allgemeine Verfügung vom 21. Januar 1878, — betreffend die Bildung der Bezirke der Seeämter.

Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 6 des Geſetzes, betreffend die Unterſuchung von Seeunfällen, vom 27. Juli 1877 (Reichs-Geſetzbl. S. 549) hat der Bundesrath die Bildung folgender Seeamtsbezirke beſchloſſen:

1. Bezirk des Seeamts zu Königsberg — die Oſtpreußiſche Küſte,
2. Bezirk des Seeamts zu Danzig — die Weſtpreußiſche Küſte,
3. Bezirk des Seeamts zu Stettin — die Küſte der Regierungsbezirke Cöslin und Stettin,
4. Bezirk des Seeamts zu Stralſund — die Küſte des Regierungsbezirks Stralſund,
5. Bezirk des Seeamts zu Roſtock — die Mecklenburgiſche Küſte von der Pommerſchen Grenze bis Klein-Klützerhövd;
6. Bezirk des Seeamts zu Lübeck — die Küſte von Klein-Klützerhövd bis Damshöft,
7. Bezirk des Seeamts zu Flensburg — die Schleswig-Holſteinſche Oſtküſte von Damshöft bis zur Däniſchen Grenze,
8. Bezirk des Seeamts zu Tönning — die Schleswig-Holſteinſche Weſtküſte von der Däniſchen Grenze bis zur Eidermündung mit Dove tief Faden,
9. Bezirk des Seeamts zu Hamburg — die Küſte von Dove tief Faden bis zur Weſtgrenze des Amts Ritzebüttel und einer Linie von dort bis zur Weſter Till Tonne,
10. Bezirk des Seeamts zu Bremerhaven — die Küſte von der Weſtgrenze des Amts Ritzebüttel und der Weſter Till Tonne bis zur Weſer, einſchließlich des weſtlichen Ufers derſelben von Blexen abwärts,

Digitized by Google

11. Bezirk des Seeamts zu Brake — das westliche Ufer der Weser oberhalb Blexen und die Küste vom Westrande der Wesermündung bis zur Ostfriesischen Grenze,

12. Bezirk des Seeamts zu Emden — die Ostfriesische Küste.

Berlin, den 1. Dezember 1877.

Der Reichs-Kanzler.
In Vertretung:
Hofmann.

Die vorstehende, im Centralblatt für das Deutsche Reich, Jahrgang 1877 Nr. 49, veröffentlichte Bekanntmachung wird hierdurch noch besonders zur Kenntniß der Justizbehörden gebracht.

In Betreff der Seeämter zu Lübeck, Hamburg und Bremerhaven ist namentlich auch zu beachten, daß die denselben zugewiesenen Küsten die zu diesen Küsten gehörigen Preußischen Küstenstrecken mit umfassen.

Berlin, den 21. Januar 1878.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Justizbehörden.

I. 135. S. 96.

R. v. Decker's Verlag
Marquardt & Schenck.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

XL. Jahrgang. Berlin, Freitag den 1. Februar 1878. № 5.

Amtlicher Theil.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtizbehörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Dem Appellationsgerichts-Rath, Geheimen Juſtizrath Schrader in Marienwerder iſt die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung mit Penſion ertheilt.

Der Landgerichts-Rath Eſchweiler in Cöln iſt zum Appellationsgerichts-Rath bei dem Appellationsgerichtshofe in Cöln ernannt.

B. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Seiler in Minden iſt geſtorben.

Verſetzt ſind:

der Kreisgerichts-Rath Lühe in Ohlau als Stadtgerichts-Rath an das Stadtgericht in Breslau,

der Ober-Amtsrichter Buchholz in Norden an das Amtsgericht in Goslar,

der Kreisgerichts-Rath Neukirchner in Nicolai an das Kreisgericht in Brieg und

der Kreisrichter Günther in Ermsleben an das Kreisgericht in Halberſtadt.

Zu Kreisrichtern ſind ernannt:

der Staatsanwalts-Gehülfe Ahlemann in Eſſen bei dem Kreisgericht in Tecklenburg, mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Ibbenbüren,

der Gerichts-Aſſeſſor Münch bei dem Kreisgericht in Eſſen,

der Gerichts-Aſſeſſor Ruhnau bei dem Kreisgericht in Röſſel, mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Seeburg,

der Gerichts-Aſſeſſor Trappe bei dem Kreisgericht in Zielenzig, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Sonnenburg, und

der Gerichts-Aſſeſſor Hirſchfelder bei dem Kreisgericht in Schubin.

Dem Kreisgerichts-Rath und Deputations-Dirigenten Ziegler in Ahaus iſt die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung mit Penſion ertheilt.

Der Kreisgerichts-Rath Roſenow in Belgard,
der Stadtgerichts-Rath Fritſch in Breslau,
der Kreisgerichts-Rath Terbeck in Wollſtein und
der Ober-Amtsrichter Nieberg in Fürſtenau
ſind geſtorben.

Digitized by Google

C. Bei der Staatsanwaltſchaft.

Der Gerichts-Aſſeſſor Beutner iſt zum Staatsanwalts-Gehülfen bei der Staatsanwaltſchaft der Kreisgerichte Tilſit, Heydekrug, Kaulehmen und Ragnit, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Tilſit, ernannt.

Dem Staatsanwalts-Gehülfen von Bobbien in Anclam iſt behufs Uebertritts in den Verwaltungsdienſt die nachgeſuchte Entlaſſung ertheilt.

D. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Der Stadtgerichts-Rath Frentzel in Berlin iſt zum Rechtsanwalt bei dem Stadtgericht in Berlin und zum Notar im Departement des Kammergerichts mit der Verpflichtung, ſtatt ſeines bisherigen Amtskarakters den Titel »Juſtizrath« zu führen, und

der Referendar Dr. Berthold zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln

ernannt.

Dem Rechtsanwalt und Notar Barlach in Ratzeburg iſt die Befugniß zur Ausübung des Notariats im ganzen Bezirk des Appellationsgerichts in Kiel verliehen.

Der Rechtsanwalt und Notar Schmidt in Lauban iſt in gleicher Amtseigenſchaft an das Stadtgericht in Berlin verſetzt.

Der Rechtsanwalt und Notar Tchſentſcher in Steinau a. O. und

der Advokat und Notar Reinwald in Goslar

ſind geſtorben.

E. Gerichts-Aſſeſſoren.

Zu Gerichts-Aſſeſſoren ſind ernannt:

der Referendar Knochenhauer im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,

der Referendar Kluezny und

der Referendar Kurtz

im Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor,

der Referendar Magunna im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O. und

der Referendar Möller im Bezirk des Oſtpreußiſchen Tribunals zu Königsberg.

Dem Gerichts-Aſſeſſor Grafen zu Dohna-Lauck iſt behufs Uebertritts in den Verwaltungsdienſt die nachgeſuchte Entlaſſung ertheilt.

Der Gerichts-Aſſeſſor Dr. Eichborn in Breslau iſt in Folge rechtskräftigen Disciplinar-Erkenntniſſes aus dem Dienſt entlaſſen.

F. Unterbeamte.

Dem Gerichtboten und Exekutor Merſeburger in Naumburg a. S. und

dem Amtsgerichtsboten Küch in Caſſel

iſt beim Uebertritt in den Ruheſtand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Digitized by Google

Allerhöchſte Erlaſſe, Miniſterial-Verfügungen und Entſcheidungen der oberſten Gerichtshöfe.

Num. 5.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 30. November 1877.

Die Ueberreichung einer nicht geſtempelten privatſchriftlichen Punktation innerhalb vierzehn Tagen nach deren Errichtung an ein Grundbuchamt mit dem Antrage auf Anberaumung eines Termins zur Auflaſſung ſchließt die Verwirkung einer Stempelſtrafe gegen die Ausſteller nicht aus.

Geſetz vom 7. März 1822 (Geſ.-Samml. S. 57) §§. 12, 21.
Allerhöchſte Ordre vom 24. November 1835 (v. Kamptz, Jahrbücher Bd. 46 S. 560).
Allgemeine Verfügung vom 9. Oktober 1868 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 329).
Geſetz vom 5. Mai 1872 (Geſ.-Samml. S. 433) §§. 1, 2.
Geſetz vom 5. Mai 1872 (Geſ.-Samml. S. 509) §. 2.

In der Unterſuchung wider den Eigenthümer G. zu D., deſſen Ehefrau und den Kaufmann T. zu S., auf die Nichtigkeitsbeſchwerde der drei Angeklagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafſachen, Abtheilung I., in der Sitzung vom 30. November 1877,

für Recht erkannt:

daß die Nichtigkeitsbeſchwerde gegen das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu N. vom 25. Juni 1877 zurückzuweiſen und die Koſten des Verfahrens den Imploranten aufzuerlegen.

Von Rechts wegen.

G r ü n d e.

Die Nichtigkeitsbeſchwerde der drei Angeklagten iſt nicht begründet.

Nach §. 12 des Geſetzes vom 7. März 1822 ſollen ſtempelpflichtige Verhandlungen in der Regel auf das erforderliche Stempelpapier ſelbſt geſchrieben werden; wo dies aber nicht hat geſchehen können, ſoll das erforderliche Stempelpapier in der dort angegebenen Weiſe längſtens binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Ausſtellung an, nachgebracht und kaſſirt werden, widrigenfalls die im §. 21 des Geſetzes feſtgeſetzte Strafe verwirkt iſt. Von dieſen Grundſätzen macht die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 24. November 1835 eine Ausnahme, indem ſie vorſchreibt, daß die Ueberreichung einer weder gerichtlich, noch von einem Notar aufgenommenen Punktation an einen Richter oder Notar, wenn ſie innerhalb vierzehn Tagen nach Errichtung der Punktation mit dem Antrage auf *gerichtliche oder notarielle* Vollziehung geſchieht, die Verwirkung einer Stempelſtrafe gegen den Ausſteller ausſchließt. Als Ausnahme von der Regel geſtattet dieſe Vorſchrift keine extenſive Interpretation; ſie findet deshalb nicht Anwendung, wenn die Punktation dem Richter mit einem anderen Antrage als demjenigen auf gerichtliche Vollziehung überreicht wird.

Nach dem von dem Appellationsrichter feſtgeſtellten Sachverhalte hat der Angeklagte G. die privatſchriftliche Punktation vom 21. Februar 1876, mittelſt welcher die G.'ſchen Eheleute ihre zu D. belegene Halbhüfner-Nahrung Nr. 3 nebſt Zubehör für den Preis von 27,000 Mark an den Mitangeklagten T. verkauft haben, dem Grundbuchamte zu M. mit der Bitte eingereicht, baldmöglichſt einen Termin zur *Auflaſſung* anzuberaumen.

Dieſer Antrag iſt dem in der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 24. November 1835 erforderten Antrage auf gerichtliche Vollziehung der Punktation nicht gleichzuſtellen, weil die Auflaſſung nach den §§. 1 und 2 des Geſetzes über den Eigenthumserwerb ꝛc. vom 5. Mai 1872 ein ſelbſtſtändiger formaler Akt

Digitized by Google

iſt. Die Auflaſſung bildet darnach für die Eintragung des Eigenthumsüberganges im Grundbuche allein die Grundlage und iſt von einem materiellen Rechtsgeſchäfte unabhängig. Der unter Ueberreichung einer privatſchriftlichen Punktation geſtellte Antrag auf Anberaumung eines Termins zur Auflaſſung führt deshalb nicht zu einer richterlichen Befaſſung mit der Punktation, wie dies bei dem Antrage auf gerichtliche Vollziehung der Punktation der Fall iſt. Auch die Grundbuch-Ordnung und das Geſetz, betreffend die Stempelabgaben von gewiſſen bei dem Grundbuchamte anzubringenden Anträgen, vom 5. Mai 1872 geben keinen Anhalt für die Annahme, daß von der durch das Stempelgeſetz vom 7. März 1822 den Betheiligten auferlegten Verpflichtung, zu ihren privatſchriftlichen Punktationen den geſetzlichen Stempel innerhalb der vierzehntägigen Friſt zu verwenden, eine Abweichung nachgelaſſen iſt. Es kommt vorliegend deshalb nicht darauf an, an welchem Tage das gedachte, von dem Angeklagten G. unter Beifügung der Punktation vom 21. Februar 1876 geſtellte ſchriftliche Geſuch dem Grundbuchamte zu M. zugegangen iſt, da dieſes Geſuch überhaupt nicht geeignet war, die Kontrahenten, welche zu der Punktation den geſetzlichen Stempel weder verwendet, noch innerhalb vierzehn Tagen nach Ausſtellung derſelben nachgebracht haben, vor der Stempelſtrafe zu ſchützen.

Erledigen ſich hierdurch die Angriffe und Ausführungen der Nichtigkeitsbeſchwerde, welche an die Zeit des Einganges jenes Geſuches anknüpfen, ſo iſt nach dem Vorſtehenden auch der Vorwurf einer Verletzung der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 24. November 1835 und der Allgemeinen Verfügung vom 9. Oktober 1868 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 329), welche letztere übrigens nicht im Sinne des Art. 107 Nm. 1 des Geſetzes vom 3. Mai 1852 den Geſetzen gleichſteht, nicht begründet.

Nach dem von dem Appellationsrichter feſtgeſtellten Thatbeſtande haben die Angeklagten die im §. 21 des Geſetzes vom 7. März 1822 verordnete Strafe verwirkt. Das normirte Maß giebt den Angeklagten keinen Grund zur Beſchwerde.

Bei der hiernach gebotenen Zurückweiſung der Nichtigkeitsbeſchwerde ſind den Angeklagten nach §. 179 der Verordnung vom 3. Januar 1849 die Koſten des erfolgloſen Rechtsmittels aufzuerlegen.

Berlin, den 30. November 1877.

J. M. I. 251./1878. Steuerſachen 64 Vol. 2.

R. v. Decker's Verlag
Marquardt & Schenck.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

XL. Jahrgang. Berlin, Freitag den 8. Februar 1878. № 6.

Amtlicher Theil.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtizbehörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Der Erſte Präſident des Ober-Tribunals, Staats-Miniſter a. D. von Uhden iſt geſtorben.

B. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Der Amtsrichter Wippermann in Friedewald iſt als Kreisrichter an das Kreisgericht in Tecklenburg verſetzt.

Der Gerichts-Aſſeſſor Kurtz iſt zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Wreſchen ernannt.

Der Kreisgerichts-Rath Kuntze in Tremeſſen und
der Kreisgerichts-Rath Gützloe in Weſel
ſind geſtorben.

C. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Es ſind ernannt:

der Kreisrichter Pieper in Trachenberg zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Rybnick und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Rybnik,

der Staatsanwalts-Gehülfe Krug in Löbau zum Rechtsanwalt bei dem Stadtgericht in Breslau und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Breslau, und

der Gerichts-Aſſeſſor Richter zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Striegau und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Breslau, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Bolkenhain.

Der Advokat und Notar, Rath zum Sande in Lingen hat auf die Ausübung der Advokatur verzichtet.

Der Rechtsanwalt Kneuper in Arolſen iſt geſtorben.

D. Gerichts-Aſſeſſoren.

Zu Gerichts-Aſſeſſoren ſind ernannt:

der Referendar Glaſewald im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,

der Referendar Zweigert im Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg,

der Referendar Löbker im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münſter,

der Referendar Roether im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau,

Digitized by Google

der Referendar Büchner und
der Referendar Fraenkel
im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Referendar Hageborn,
der Referendar Schlemm,
der Referendar Stegemannn und
der Referendar Haccius
im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle,

der Referendar Meyer und
der Referendar Löhr
im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.

Dem Gerichts-Aſſeſſor Dornbach iſt behufs Uebertritts zur Militär-Verwaltung die nachgeſuchte Entlaſſung ertheilt.

E. Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichts-Sekretär, Kanzleirath Richter in Frebeburg iſt aus Anlaß ſeines Dienſtjubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klaſſe verliehen.

Dem Inſpektor Jüngel am Strafgefängniß bei Berlin iſt der Titel »Ober-Inſpektor« beigelegt.

F. Unterbeamte.

Dem Gerichtboten und Exekutor Schmitz in Potsdam iſt bei ſeiner Penſionirung das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Allerhöchſte Erlaſſe, Miniſterial-Verfügungen und Entſcheidungen der oberſten Gerichtshöfe.

Num. 6.

Allgemeine Verfügung vom 31. Januar 1878, — betreffend die Auflöſung der Feſtungsſtuben-Gefangenanſtalt zu Raſtatt.

Allgemeine Verfügung vom 28. April 1874 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 125).

Nach einer Mittheilung des Herrn Kriegs-Miniſters iſt die Feſtungsſtuben-Gefangenanſtalt zu Raſtatt inzwiſchen aufgelöſt worden.

Den Juſtizbehörden wird dies mit Bezug auf die allgemeine Verfügung vom 28. April 1874 zur Nachricht und Beachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 31. Januar 1878.

Der Juſtiz-Miniſter.
Leonhardt.

An die Juſtizbehörden.
I. 302. Crim. 19. Vol. 10.

R. v. Decker's Verlag
Marquardt & Schenck.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben
im
Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,
zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

XL. Jahrgang. Berlin, Freitag den 15. Februar 1878. № 7.

Amtlicher Theil.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtizbehörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Der Erſte Appellationsgerichts-Präſident Dr. Luther in Caſſel und

der Appellationsgerichts-Rath Fink in Bromberg

ſind geſtorben.

B. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Verſetzt ſind:

der Kreisgerichts-Rath Bubbee in Sorau an das Kreisgericht in Greifswald,

der Ober-Amtsrichter Heß in Gladenbach als Kreisgerichts-Rath an das Kreisgericht in Dillenburg,

der Ober-Amtsrichter Bening in Bleckede an das Amtsgericht in Nienburg,

der Kreisrichter Oertel in Beuthen O. Schl. an das Kreisgericht in Rothenburg O. L.,

der Kreisrichter Klebolte in Rothenburg O. L. an das Kreisgericht in Cottbus und

der Kreisrichter Schwarck in Conitz an das Kreisgericht in Marienwerder.

Zu Kreisrichtern ſind ernannt:

der Gerichts-Aſſeſſor Mahraun bei dem Kreisgericht in Lyck,

der Gerichts-Aſſeſſor Eichelbaum bei dem Kreisgericht in Lötzen,

der Gerichts-Aſſeſſor Nikolaiski bei dem Kreisgericht in Sensburg,

der Gerichts-Aſſeſſor Kluczny bei dem Kreisgericht in Rybnik, mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Loslau,

der Gerichts-Aſſeſſor Eſche bei dem Kreisgericht in Genthin, mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Zieſar,

der Gerichts-Aſſeſſor Marfording bei dem Kreisgericht in Seehauſen i. d. Altm., mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Arendſee,

der Gerichts-Aſſeſſor Jaſtrow bei dem Kreisgericht in Coſel und

der Gerichts-Aſſeſſor Rothenberg bei dem Kreisgericht in Lauenburg i. Pomm.

Der Gerichts-Aſſeſſor Niemeyer iſt zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Bleckede ernannt.

Die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung iſt ertheilt:

dem Kreisgerichts-Rath Paſſow in Cottbus mit Penſion,

dem Kreisrichter Seybel in Havelberg behufs Uebertritts zur Eiſenbahn-Verwaltung und

dem Kreisrichter Rothe in Roſenberg O. Schl.

Digitized by Google

C. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Der Gerichts-Aſſeſſor Dr. Krantz iſt zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Mohrungen und zum Notar im Departement des Oſtpreußiſchen Tribunals zu Königsberg, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Mohrungen, ernannt.

Dem Obergerichts-Anwalt Rumpf in Varel, Großherzogthum Oldenburg, iſt die Ausübung der Advokatur bei dem Amtsgericht Wilhelmshaven widerruflich geſtattet.

Der Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Bohnſtedt in Eſſen und
der Advokat-Anwalt Dietzſch in Saarbrücken
ſind geſtorben.

D. Gerichts-Aſſeſſoren.

Zu Gerichts-Aſſeſſoren ſind ernannt:
der Referendar Keßler und
der Referendar Günther
im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,

der Referendar Neuhaus,
der Referendar Dr. Gumbinner und
der Referendar Bamberger
im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Freiherr von Maltzahn im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O.,

der Referendar Surminski im Bezirk des Appellationsgerichts zu Poſen,

der Referendar Bender und
der Referendar Beerbohm
im Bezirk des Oſtpreußiſchen Tribunals zu Königsberg.

In Folge Uebertragung kommt bei dem Kreisgericht in Sorau eine neue Richterſtelle zur Beſetzung.

Bei den Gerichts-Kommiſſionen in Sommerfeld ſoll ein zweiter Rechtsanwalt und Notar angeſtellt werden.

Allerhöchſte Erlaſſe, Miniſterial-Verfügungen und Entſcheidungen der oberſten Gerichtshöfe.

Num. 7.

Allgemeine Verfügung vom 11. Februar 1878, — betreffend die Behandlung der bei den Kaſſen eingehenden beſchädigten, aber vollwichtig gebliebenen echten Reichsmünzen.

Allgemeine Verfügung vom 22. Mai 1876 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 114).

Zur Ergänzung der den Juſtizbehörden durch die allgemeine Verfügung vom 22. Mai 1876 mitgetheilten Beſtimmungen über die Behandlung der bei Reichs- und Landeskaſſen eingehenden nachgemachten, verfälſchten oder nicht mehr umlaufsfähigen Reichsmünzen iſt von dem Bundesrath beſchloſſen worden, daß gewaltſam beſchädigte, aber vollwichtig gebliebene echte Reichsmünzen von den Reichs- und Landeskaſſen anzuhalten, durch Zerſchlagen oder Einſchneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und alsdann dem Einzahler zurückzugeben ſind.

Dieſer Beſchluß ſoll jedoch keine Anwendung finden

1. auf Münzen, deren ſchadhafte Beſchaffenheit von Mängeln bei der Ausprägung herrührt,
2. auf Münzen, deren Beſchädigung ſo geringfügig iſt, daß hierdurch ihre Umlaufsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.

Letztere Münzen ſind anzunehmen und beziehungsweiſe im Umlaufe zu belaſſen. Münzen, deren ſchadhafte Beſchaffenheit von Mängeln bei der Ausprägung herrührt, ſind nach den Vorſchriften unter I. 3 a. der erwähnten Beſtimmungen von 1876 zu behandeln, alſo von den Kaſſen an das Münzmetalldepot des Reichs hierſelbſt einzuſenden, welches im Falle der Echtheit den Werth der einſendenden Kaſſe zur Aushändigung an den Einzahler übermitteln wird.

Berlin, den 11. Februar 1878.

Der Juſtiz-Miniſter.
Leonhardt.

An ſämmtliche Juſtizbehörden.
I. 445. M. 70 Vol. 6.

Digitized by Google

Nichtamtlicher Theil.

Num. 2.

Zur Erinnerung an den Staats- und Juſtiz-Miniſter a. D., Erſten Präſidenten des Königlichen Ober-Tribunals, von Uhden.

Am 31. Januar verſchied in Berlin der höchſte richterliche Beamte Preußens, der Erſte Präſident des Königlichen Ober-Tribunals, von Uhden.

Carl Albrecht Alexander Uhden war am 9. Oktober 1798 in Berlin geboren. Sein Vater, der Juſtiz-Kommiſſarius, Juſtizrath Uhden, ſeiner Zeit einer der geachtetſten Anwälte Berlins, verſtarb, als der Sohn kaum acht Jahre alt geworden war, und empfing dieſer in Folge deſſen ſeine Erziehung und nächſte Schulbildung bei einem Landpfarrer in der Nähe von Stargard in Pommern. 1814 wurde er in das Gymnaſium in Stettin aufgenommen, von wo er nach Jahresfriſt nach Berlin zurückkam und hier weiter das Gymnaſium »zum grauen Kloſter« beſuchte. Von Oſtern 1818 ab widmete er ſich zunächſt bis Michaelis 1819 in Heidelberg, dann weiter bis zum Herbſt 1821 in Berlin dem Studium der Rechte, für welches er dort Thibaut und Welcker, hier von Savigny, Haſſe, Schmalz, von Lancizolle zu ſeinen Lehrern wählte. Daneben förderte er ſeine allgemeine Bildung durch den Beſuch philoſophiſcher und hiſtoriſcher Vorleſungen, ſo namentlich der Vorleſungen Hegels über Geſchichte der Philoſophie, Logik, Metaphyſik und Religionsphiloſophie.

Am 4. September 1821 wurde Uhden beim Stadtgerichte in Berlin als Auskultator verpflichtet. Er hatte die hierzu erforderliche Prüfung als »ſehr gründlich vorbereitet« beſtanden. Mit gleich günſtigem Erfolge unterzog er ſich demnächſt der zweiten Prüfung (er erhielt in Betreff des mündlichen Theils derſelben das Prädikat »vorzüglich«) und wurde am 15. Auguſt 1823 zum Referendar beſtellt. Nach zurückgelegter Staatsprüfung am 23. Oktober 1826 alsbald mit unbeſchränktem Stimmrecht zum Kammergerichts-Aſſeſſor ernannt, erhielt er am 18. Mai 1827 ſeine erſte etatsmäßige Anſtellung als Juſtizrath (richterliches Mitglied) bei dem Stadtgerichte in Berlin. Schon am 6. April 1833 wurde er ſodann zum Kammergerichtsrath befördert und daneben im November 1834 zum Mitgliede des Reviſions-Kollegiums der Provinz Brandenburg und am 11. Februar 1838 zugleich zum Geheimen Poſtrath ernannt. Noch im Jahre 1838 indeß ſchied er für eine Reihe von Jahren aus dem Richterdienſte aus.

Am 18. Auguſt 1838 nämlich wurde Uhden unter Verleihung des Karakters als Geheimer Juſtizrath zur Hülfeleiſtung in das Kabinet Sr. Majeſtät des Königs berufen, in welchem er im Auguſt 1840 zum Kabinetsrath und 1844 zum Geheimen Kabinetsrath aufſtieg. Am 25. September 1844 wurde er zum Geheimen Staats- und Juſtiz-Miniſter ernannt, als welcher er, neben ſeinem früheren Lehrer, dem Juſtiz-Miniſter von Savigny, an den Geſetzgebungsarbeiten betheiligt, die Verwaltungsgeſchäfte des Juſtiz-Reſſorts wahrnahm. Mit ſämmtlichen übrigen Mitgliedern des damaligen Staats-Miniſteriums trat auch er am 18. März 1848 von den Geſchäften zurück.

Am 7. Dezember 1849 trat Uhden als Erſter Präſident des Appellationsgerichts in Breslau in den Richterdienſt wieder ein. Am 1. November 1854 wurde er zum Erſten Präſidenten des Königlichen Ober-Tribunals ernannt, in welche Stellung er zu Anfang Januar 1855 eingeführt wurde. Neben derſelben fungirte er von 1855 bis zum September 1873 als Präſident des Disziplinarhofes für nichtrichterliche Beamte.

Bereits früher Mitglied des Staatsraths, gehörte Uhden in Folge Berufung aus Allerhöchſtem Vertrauen ſeit dem 27. November 1854 als Mitglied und Kronſyndikus auch dem Herrenhauſe an.

Unter den geſetzgeberiſchen Arbeiten, an welchen der Verſtorbene als Juſtiz-Miniſter mitgewirkt hat, ſind mehrere für das Rechtsleben der landrechtlichen Gebiete Preußens von hoher Bedeutung. Insbeſondere wurde für dieſe Gebiete unter ſeiner Mitwirkung durch das Geſetz vom 17. Juli 1846, betreffend das Verfahren in den bei dem Kammergericht und dem Kriminalgericht zu Berlin zu führenden Unterſuchungen, der

Digitized by Google

Anfang gemacht mit Beſeitigung des inquiſitoriſchen und ſchriftlichen Verfahrens und Einführung des Anklageverfahrens und der Mündlichkeit im Strafprozeſſe. Der Civilprozeß wurde mittelſt Verordnung vom 21. Juli 1846 auf den durch die Verordnung vom 1. Juni 1833 angebahnten Grundlagen der Verhandlungsmaxime mit Schriftwechſel und mündlichem Schlußverfahren durchgreifend geordnet. Zwei Verordnungen vom 7. April 1847 fügten dieſen Aenderungen im Straf- und im Civilprozeß die Oeffentlichkeit der Verhandlungen hinzu.

Neben dem reichen Maße von Thätigkeit, welches dem Verſtorbenen durch die verſchiedenen dienſtlichen Stellungen, die er nacheinander bekleidete, vergönnt war, genoß er das beſondere Vertrauen der drei Könige, unter deren Regierung er im Amte war, und nicht minder der übrigen Mitglieder des Königshauſes. Wie hoch ſeine dem Wohle des Staates und des Königlichen Hauſes gewidmeten Dienſte zu ſchätzen waren, ergiebt außer dem Verlaufe ſeiner Beförderungen bis in die höchſten Stellungen des Juſtizdienſtes eine große Zahl von Beweiſen Allerhöchſter Gnade und Gunſt, deren er ſich zu erfreuen hatte. Er beſaß an höchſten Preußiſchen Ehrenzeichen ſeit 1864 das Großkreuz des Rothen Adler-Ordens mit Eichenlaub, ſeit 1871 den Stern der Großkomthure des Königlichen Hausordens von Hohenzollern, und zu ſeinem fünfzigjährigen Dienſtjubiläum am 4. September 1871 war ihm der Schwarze Adler-Orden und hiermit zugleich die Erhebung in den erblichen Adelſtand verliehen worden.

Auf der Grundlage gläubiger Religioſität und ſtreng monarchiſcher Geſinnung war von Uhden in allen ſeinen Stellungen ein treuer Rathgeber und Diener des Königs, ein raſtlos thätiger und dienſteifriger Beamter. Im Verkehr mit den Mitgliedern und ſonſtigen Beamten der von ihm geleiteten Behörden bethätigte er ſtets freundliche Kollegialität und humane Geſinnung, was bei ſeinem Jubiläum warme Anerkennung fand und durch Aufſtellung ſeines Bildes im Sitzungsſaal des Königlichen Ober-Tribunals dauernd bezeugt wurde. Große Arbeits- und Willenskraft, gepaart mit rüſtiger Geſundheit, ermöglichten es ihm, bis in die letzten, von körperlichen Leiden beſchwerten Tage ſeines Lebens der Erfüllung ſeiner Berufspflichten in treuer Hingebung obzuliegen.

R. v. Decker's Verlag
Marquardt & Schenck.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Im unterzeichneten Verlage iſt erſchienen:
Chronologiſches Sach- u. Quellenregiſter zum Juſtiz-Miniſt.-Blatt für die Preuß. Geſetzgebung u. Rechtspflege

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

XL. Jahrgang. Berlin, Freitag den 22. Februar 1878. № 8.

Amtlicher Theil.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtizbehörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Der Ober-Tribunals-Rath Lemcke iſt geſtorben.

B. Bei den Appellationsgerichten.

Der Appellationsgerichts-Rath, Geheime Juſtizrath Lohmeyer in Halberſtadt iſt geſtorben.

C. Bei den Obergerichten im Departement Celle.

Der Amtsrichter Schmidt in Uelzen iſt zum Obergerichts-Aſſeſſor bei dem Obergericht in Osnabrück ernannt.

D. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Dem Kreisgerichts-Rath Spitzner in Cottbus iſt aus Anlaß ſeines Dienſtjubiläums der Rothe Adler-Orden III. Klaſſe mit der Schleife verliehen.

Der Ober-Amtsrichter Spangenberg in Marburg iſt als Kreisgerichts-Rath an das dortige Kreisgericht verſetzt.

Der Obergerichts-Aſſeſſor Dr. Olshauſen in Celle iſt zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Cottbus ernannt.

Die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung iſt ertheilt:

dem Stadtgerichts-Rath Schaeffer in Berlin mit Penſion und

dem Kreisrichter Möller in Swinemünde behufs Uebertritts zur Staats-Eiſenbahn-Verwaltung.

E. Bei der Staatsanwaltſchaft.

Der Gerichts-Aſſeſſor von Bornſtedt iſt zum Staatsanwalts-Gehülfen in Zielenzig ernannt.

F. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Es ſind ernannt:

der frühere Rechtsanwalt und Notar Dr. Müller, unter Wiederaufnahme in den Juſtizdienſt, zum Rechtsanwalt bei dem Appellationsgericht zu Kiel und zum Notar im Departement deſſelben, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Kiel,

der Kreisrichter Priwe in Wollſtein zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Schroda und zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts in Poſen, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Schroda, und

Digitized by Google

der Obergerichts-Anwalt Müller in Celle zum Notar für den Bezirk des dortigen Obergerichts, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Celle.

Dem Advokaten Wehrhane in Dannenberg iſt die Verlegung ſeines Wohnſitzes nach Neuſtadt a. R. geſtattet.

G. Gerichts-Aſſeſſoren.

Zu Gerichts-Aſſeſſoren ſind ernannt:

der Referendar Freytag und
der Referendar Zacke
im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg,

der Referendar Czarnecki im Bezirk des Appellationsgerichts zu Poſen,

der Referendar Auſterlitz im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Referendar Dr. Minden und
der Referendar Dr. Leonhard
im Bezirk des Kammergerichts.

Dem Gerichts-Aſſeſſor Conrad iſt behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung ertheilt.

H. Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichts-Sekretär Lietzmann in Halberſtadt und
dem Kreisgerichts-Sekretär Wald in Kyritz
iſt beim Uebertritt in den Ruheſtand der Karakter als Kanzleirath verliehen.

In Folge Uebertragung kommt bei dem Kreisgericht zu Cottbus eine neue Richterſtelle zur Beſetzung.

Allerhöchſte Erlaſſe, Miniſterial-Verfügungen und Entſcheidungen der oberſten Gerichtshöfe.

Num 8.

Verfügung vom 16. Auguſt 1877, — betreffend die Auslegung der Beſtimmung §. 2 Nr. 3 des Stempelgeſetzes vom 26. März 1873 (Geſ.-Samml. S. 131).

Das Königliche Appellationsgericht benachrichtige ich, daß ich in Uebereinſtimmung mit dem Herrn Finanz-Miniſter die von dem Stempelfiskal bei Gelegenheit der bei dem Kreisgerichte zu J. abgehaltenen Stempelreviſion gezogene Erinnerung für begründet erachte.

Nach dem §. 2 Nr. 3 des Geſetzes vom 26. März 1873 ſind die Stempelabgaben von Protokollen aufgehoben mit Ausnahme der Auktions-, Notariats-, Rekognitions- und derjenigen Protokolle, welche an Stelle einer nach anderweitiger Beſtimmung des Stempeltarifs ſteuerpflichtigen Verhandlung treten. Zu den letzteren gehören die Schuldverſchreibungen; die darüber aufgenommenen Protokolle ſind alſo nicht ſtempelfrei. Kann hiernach die Ausnahme des Geſetzes vom 26. März 1873 auf das über eine Schuldverſchreibung aufgenommene Protokoll nicht angewendet werden, ſo tritt nach der Beſtimmung des §. 2 des Stempelgeſetzes vom 7. März 1822 die Tarifpoſition »Protokolle« ein, und muß deshalb, wenn auch der Prozentſtempel geringer ſein würde, zu dem Protokoll der Stempel von 1,50 *M.* verwendet werden.

Berlin, den 16. Auguſt 1877.

Der Juſtiz-Miniſter.
Im Auftrage:
Freiherr von Glaubitz.

An das Königliche Appellationsgericht zu N.

I. 610. III. 2365. Steuer-S. 53 Vol. 3.

Digitized by Google

Num. 9.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, vom 11. Juli 1877.

1. Bei mehrſeitigen Verträgen kann die an ſich verwirkte Stempelſtrafe des Vierfachen von jedem Kontrahenten gefordert werden.

2. Derjenige Mitkontravenient, welcher die Urkunde produzirt hat, haftet auch für die Strafe der Uebrigen.

3. Die Haftbarkeit des Produzenten für die von ſeinen Mitkontravenienten verwirkte Stempelſtrafe muß im Urtheil ausgeſprochen werden.

Stempelgeſetz vom 7. März 1822 (Geſ.-Samml. S. 57) §. 22.
Verordnung vom 19. Juli 1867 (Geſ.-Samml. S. 1191) §. 14.
Verordnung vom 7. Auguſt 1867 (Geſ.-Samml. S. 1277) §. 14.

Der Angeklagte hatte einen mit ſieben verſchiedenen Perſonen ſchriftlich abgeſchloſſenen Pachtvertrag erſt lange nach dem Abſchluſſe ungeſtempelt bei Gericht eingereicht. Die gegen ihn als Produzenten in erſter Inſtanz feſtgeſetzte Strafe des achtfachen Betrages des nicht verwendeten Stempels wurde in der Berufungsinſtanz auf das Vierfache ermäßigt, die Haftbarkeit für die Mitkontravenienten aber nicht gleichzeitig ausgeſprochen. Die Nichtigkeitsbeſchwerde der Staatsanwaltſchaft führte aus: die vom Juhaber und Produzenten verwirkte Strafe habe in dem ſovielmaligen quadruplum des hinterzogenen Stempels zu beſtehen, als Vertragstheilnehmer aus der Urkunde zu erſehen ſeien, alſo vorliegend in dem achtfachen. Das Ober-Tribunal trat zwar dieſer Auffaſſung nicht bei, vernichtete aber das Urtheil des Berufungsrichters, weil dieſer ſich nicht über die Haftbarkeit des Produzenten für die Strafe ſeiner Mitkontravenienten ausgeſprochen hatte.

Gründe

Der Berufungsrichter, indem er übereinſtimmend mit dem Gerichte erſter Inſtanz ſieben Pachtverträge, alſo mehrſeitige Verträge, in der den Gegenſtand der Anklage bildenden Urkunde enthalten erachtet, andererſeits aber gegenüber dem Angeklagten als Produzenten ſich darauf beſchränkt, die dieſem als Mitkontrahenten und eigentlichen Mitkontravenienten zur Laſt liegende ordentliche Stempelſtrafe, beſtehend in dem vierfachen Betrage des nachzubringenden Stempels, auszuſprechen, hat damit die Anwendung des Strafgeſetzes nicht erſchöpft. Jeder Produzent einer ſtempelpflichtigen Urkunde muß als ſolcher und unbeſchadet ſeiner Strafbarkeit als eigentlicher Kontravenient nach §. 14 Abſatz 1 der Königlichen Verordnung, die Verwaltung des Stempelweſens u. ſ. w. in dem vormaligen Königreich Hannover betreffend, vom 19. Juli 1867 ſich gefallen laſſen, daß gegen ihn neben Nachbringung des Stempels auch die ordentliche Stempelſtrafe verhängt werde. Er hat für die Strafen des oder der eigentlichen Kontravenienten, vorbehaltlich ſeines Regreſſes gegen dieſe, einzuſtehen, und umfaßt ſeine Verpflichtung daher auch die Strafen, welche bei mehrſeitigen Verträgen von den übrigen, nicht als Produzenten auftretenden Paciszenten verwirkt ſind. Dieſe Haftbarkeit beruht auf der Rückſicht, daß, wer von einer Urkunde Gebrauch macht, damit die Pflicht übernimmt, ſich zuvor über deren Stempelpflichtigkeit zu vergewiſſern und deren Bereinigung, ſei es durch den Ausſteller beziehungsweiſe Mitausſteller oder in Selbſtperſon zu betreiben. Sie bildet ein ſelbſtſtändiges auf Fahrläſſigkeit zurückzuführendes Strafübel, deſſen thatſächliche Vorausſetzung vom Gericht geprüft und worauf in dem Urtheil erkannt werden muß. Der Berufungsrichter hat nun die Anſicht des erſten Richters, welcher das vierfache der zu erlegenden Stempelſteuer gegen den Angeklagten doppelt, alſo das achtfache der Strafe erkannte, weil bei mehrſeitigen Verträgen jeder Theilnehmer in die ganze Stempelſtrafe verfalle, abgelehnt und ſich auf das Vierfache beſchränkt, davon ausgehend, daß Abſatz 3 des §. 14 dem einen Theilnehmer nicht die Verpflichtung auflege, neben der eigenen auch die von dem anderen Kontrahenten verwirkte

Digitized by Google

Strafe zu erlegen, jene Beſtimmung vielmehr nur den Grundſatz ausſpreche, daß bei mehrſeitigen Verträgen die an ſich verwirkte Strafe des Vierfachen von jedem Kontrahenten gefordert werden könne. Rechtsirrig iſt dieſe Anſicht allerdings nicht; denn Abſatz 3 daſelbſt enthält nichts Weiteres, als der Berufungsrichter annimmt und, wie nachgewieſen, ergiebt ſich auch aus Abſatz 1 keine neue erhöhete ordentliche Stempelſtrafe für Mitkontravenienten, ſondern nur eine Haftbarkeit des Mitkontravenienten, in ſeiner gleichzeitigen Eigenſchaft als Produzenten, für eine fremde Strafe, diejenige ſeiner Mitkontravenienten, welche, wie Abſatz 2 daſelbſt das Verhältniß noch deutlicher zum Ausdruck bringt, wenn nicht der daſelbſt zugelaſſene Ausnahmebeweis erbracht wird, von ihm »eingezogen« werden ſoll. Der Berufungsrichter hat darin geirrt, daß er es unterlaſſen, neben der erfolgten inſoweitigen Aufhebung des erſten Erkenntniſſes zugleich jene Haftbarkeit des Angeklagten für die im Uebrigen von ſeinen Mitkontravenienten wegen der Miethsverträge verwirkten ordentlichen Stempelſtrafen auszuſprechen, und unterliegt ſein Erkenntniß inſofern der Vernichtung.

J. M. I. 502. Steuerſ. 32. Vol. 6.

R. v. Decker's Verlag
Marquardt & Schenck.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Im unterzeichneten Verlage iſt erſchienen:

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

XL. Jahrgang. Berlin, Freitag den 1. März 1878. № 9.

Amtlicher Theil.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtizbehörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Dem Ober-Tribunals-Rath Weisgerber iſt aus Anlaß ſeines Dienſtjubiläums der Königliche Kronen-Orden II. Klaſſe verliehen.

B. Bei den Appellationsgerichten.

Dem Appellationsgerichts-Direktor Koch in Halberſtadt iſt die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung mit Penſion ertheilt.

C. Bei den Landgerichten im Departement Cöln.

Der Friedensrichter, Juſtizrath Kluth in Lindlar iſt zum Landgerichts-Rath bei dem Landgericht in Aachen ernannt.

Der Friedensrichter Hammers in Blankenheim iſt als Landgerichts-Aſſeſſor an das Landgericht in Cleve verſetzt.

D. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Dem Ober-Amtsrichter Stöber in Neukirchen iſt aus Anlaß ſeines Dienſtjubiläums,
dem Kreisgerichts-Rath Ziegler in Ahaus und
dem Kreisgerichts-Rath Fickler in Egeln
bei ihrem Uebertritt in den Ruheſtand
der Rothe Adler-Orden IV. Klaſſe verliehen.

Verſetzt ſind:
der Kreisgerichts-Rath Hubrich in Habelſchwerdt als Stadtgerichts-Rath an das Stadtgericht in Breslau,
der Kreisgerichts-Rath Schulze in Berlin an das Kreisgericht in Sorau und
der Kreisrichter von Rohrſcheidt in Mewe an das Kreisgericht in Flatow.

Zu Kreisrichtern ſind ernannt:
der Gerichts-Aſſeſſor Heintze bei dem Kreisgericht in Rybnik, mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Loslau,
der Gerichts-Aſſeſſor Rohnſtock bei dem Kreisgericht in Schönlanke und
der Gerichts-Aſſeſſor Janecke bei dem Kreisgericht in Schubin.

Die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung mit Penſion iſt ertheilt:
dem Stadtgerichts-Rath Prin in Berlin,
dem Kreisgerichts-Rath und Abtheilungs-Dirigenten Balcke in Halle a. d. S. und
dem Kreisgerichts-Rath Buckow in Belzig.

E. Bei der Staatsanwaltſchaft.

Der Ober-Staatsanwalt Hecker in Hamm iſt in gleicher Amtseigenſchaft an das Appellationsgericht in Stettin verſetzt.

Digitized by Google

F. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar Krauſe in Greifenberg i. P. iſt die Verlegung ſeines Wohnſitzes nach Treptow a. R. und

dem Rechtsanwalt Stöckicht in Herborn die Verlegung ſeines Wohnſitzes nach Dillenburg

geſtattet.

Der Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Janecki in Poſen und

der Notar Blumberg in Düſſeldorf

ſind geſtorben.

G. Gerichts-Aſſeſſoren.

Zu Gerichts-Aſſeſſoren ſind ernannt:

der Referendar Seibertz im Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg,

der Referendar Zurhorſt im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münſter,

der Referendar Roſtoski im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,

der Referendar Dr. von Heydebrand und der Laſe und

der Referendar Mugdan

im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Referendar Ronnig im Bezirk des Kammergerichts.

Dem Gerichts-Aſſeſſor Meyer iſt behufs Uebertritts zur Staats-Eiſenbahn-Verwaltung die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung ertheilt.

H. Subalternbeamte.

Dem Departements-Kaſſen- und Rechnungs-Reviſor, Rechnungs-Rath Heydel in Stettin iſt aus Anlaß ſeines Dienſtjubiläums der Königliche Kronen-Orden III. Klaſſe verliehen.

Der Kammergerichts-Sekretär und Kalkulator, Rechnungs-Rath Ohle iſt zum Departements-Kaſſen- und Rechnungs-Reviſor bei dem Kammergericht ernannt.

Durch den Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1878/79 ſind 6 neue Richterſtellen — und zwar bei dem Stadt- und Kreisgericht in Magdeburg, bei den Kreisgerichten in Kempen, Poſen, Erfurt und Halle a. S., ſowie bei der Gerichtskommiſſion in Staßfurt (im Kreisgerichtsbezirk Calbe a. S.) — und 4 neue Staatsanwaltsgehülfenſtellen — nämlich bei dem Stadtgericht in Frankfurt a. M. und den Kreisgerichten in Conitz, Graudenz und Bromberg — errichtet.

Allerhöchſte Erlaſſe, Miniſterial-Verfügungen und Entſcheidungen der oberſten Gerichtshöfe.

Num 10.

Allgemeine Verfügung vom 25. Februar 1878, — betreffend den Bezirk des Seeamts zu Brake.

Allgemeine Verfügung vom 21. Januar d. J. (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 21).

Unter Bezugnahme auf die allgemeine Verfügung vom 21. Januar d. J. werden die Juſtizbehörden darauf aufmerkſam gemacht, daß die Küſte des Preußiſchen Jadegebiets zu dem, dem Großherzoglich Oldenburgiſchen Seeamt Brake zugewieſenen Bezirk gehört.

Berlin, den 25. Februar 1878.

Der Juſtiz-Miniſter.

Leonhardt.

An ſämmtliche Juſtizbehörden.

I. 661. S. 96.

Digitized by Google

Num. 11.

Allgemeine Verfügung vom 25. Februar 1878, — betreffend das Erſcheinen der Materialien zu den Reichs-Juſtizgeſetzen.

Nach einer Mittheilung des Kaiſerlichen Reichs-Juſtizamts werden von dem Ober-Tribunalsrath C. Hahn hierſelbſt im Verlage R. von Decker's (Marquardt & Schenck) »die geſammten Materialien zu den Reichs-Juſtizgeſetzen« herausgegeben.

Das Werk ſoll die Entwürfe des Gerichtsverfaſſungsgeſetzes, der Civilprozeßordnung, Strafprozeßordnung und Konkursordnung, ſowie der zugehörigen Einführungsgeſetze, nebſt den ihnen beigegebenen Motiven und Anlagen, die Protokolle, Entwürfe und Berichte der Kommiſſionen des Reichstags und die Verhandlungen des letzteren vollſtändig unter Anführung der Parallelſtellen und Beifügung von Inhaltsüberſichten und Regiſtern enthalten. Die erſte, das Gerichtsverfaſſungsgeſetz betreffende Lieferung iſt bereits erſchienen.

Sämmtliche Juſtizbehörden und Juſtizbeamte werden auf das Erſcheinen des bezeichneten Werkes hierdurch aufmerkſam gemacht.

Berlin, den 25. Februar 1878.

Der Juſtiz-Miniſter.
Leonhardt.

An ſämmtliche Juſtizbehörden und Juſtizbeamte.

I. 663. Juſtiz-Miniſt. 9. Vol. 23.

Num. 12.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 10. Januar 1878.

Durch Polizeiverordnung kann vorgeſchrieben werden, daß die Hecken an Kommunalwegen nicht über eine beſtimmte Höhe hinausgehen dürfen. Der Richter hat die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit einer ſolchen Vorſchrift nicht zu prüfen.

(Geſetz vom 11. März 1850.)

In der Polizei-Unterſuchung wider den Landwirth Mathias R. zu D., auf die mit Ermächtigung des Juſtiz-Miniſters von dem Königlichen Ober-Staatsanwalt zu H. eingelegte Nichtigkeitsbeſchwerde,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafſachen, Abtheilung II., in der öffentlichen Sitzung vom 10. Januar 1878,

nach vorgängiger mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu H. vom 16. Oktober 1877 zu vernichten und in der Sache ſelbſt der Rekurs des Beſchuldigten gegen das Erkenntniß des Polizeirichters der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu B. vom 23. Juni 1877 zurückzuweiſen, und dem Beſchuldigten die ſämmtlichen Koſten des Verfahrens zur Laſt zu legen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Appellationsrichter hat der im §. 4 der Bezirkspolizei-Ordnung der Königlichen Regierung zu D., betreffend die Kommunalwege, vom 26. Auguſt 1873 enthaltenen Beſtimmung:

»Die Hecken an den Kommunalwegen müſſen alljährlich vor dem 1. April geſchoren werden und dürfen nicht über 1,30 Meter hoch ſein.«

Digitized by Google

bezüglich des letzten Theils die geſetzliche Gültigkeit abgeſprochen, weil dieſe Vorſchrift ſich nicht innerhalb der Grenzen halte, welche der §. 6 des Geſetzes vom 11. März 1850 für polizeiliche Anordnungen gezogen habe. Die dafür angeführten Gründe laſſen jedoch, wie in der Nichtigkeitsbeſchwerde mit Recht hervorgehoben wird, erkennen, daß der Appellationsrichter von einer irrthümlichen Rechtsanſchauung ausgegangen iſt.

Der Appellationsrichter erkennt ſelbſt an, daß die Benutzung des Privateigenthums durch polizeiliche Anordnungen beſchränkt werden darf, und es kann in dieſer Hinſicht auch gegenüber dem Inhalte des §. 4, Geſetz über die Zuläſſigkeit des Rechtsweges vom 11. Mai 1842, kein Zweifel obwalten. Er vermißt jedoch die geſetzliche Ermächtigung zu der in Rede ſtehenden Anordnung und er will insbeſondere den §. 6 Lit. b und h des Geſetzes vom 11. März 1850 nicht für eine ſolche Ermächtigung gelten laſſen, weil danach zwar die Ordnung, Sicherheit, Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen u. ſ. w., ſowie der Schutz der Felder, Wieſen, Weiden u. ſ. w., zum Gegenſtande der orts- und bezirkspolizeilichen Vorſchriften gemacht worden, aber ſchlechterdings nicht erſichtlich ſei, welchen Einfluß die Höhe der angrenzenden Hecken auf den Verkehr auf den Wegen ſelbſt, oder den Zuſtand der Wege haben könne.

Dieſe Argumentation verſtößt gegen den §. 17 des Geſetzes vom 11. März 1850, wonach dem Polizeirichter nur geſtattet iſt, die geſetzliche Gültigkeit der polizeilichen Vorſchriften nach den Beſtimmungen der §§. 5, 11 und 15 des Geſetzes, nicht aber die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit jener Vorſchriften in Erwägung zu ziehen. Denn da die Regierungs-Verordnung, wie auch der Appellationsrichter annimmt, zum Schutze der Kommunalwege erlaſſen worden, ſo kann es keinem Bedenken unterliegen, daß ſie einen der im §. 6 Lit. b a. a. O. bezeichneten Gegenſtände der polizeilichen Vorſchriften zu ordnen beabſichtigt, alſo keineswegs ſich ein Ziel geſetzt hat, das außerhalb ihrer geſetzlichen Befugniſſe liegt. Die Art und Weiſe aber, in welcher jene Ordnung erfolgt iſt, die einzelnen Maßnahmen, die zur Erreichung des erſtrebten Zwecks für erforderlich erachtet werden, zu beurtheilen, über den Werth der techniſchen Geſichtspunkte, die ſich dabei geltend zu machen pflegen und auch im vorliegenden Falle von der Königlichen Regierung in dem Schreiben vom 26. Oktober 1877 geltend gemacht worden ſind, zu entſcheiden, ſind die Gerichte nicht berufen.

Der Appellationsrichter durfte ſich nicht der Prüfung unterziehen, ob das vorgeſchriebene Beſchneiden der Hecken eine nothwendige oder zweckmäßige Maßregel iſt, um die Ordnung, Sicherheit, Leichtigkeit des Verkehrs auf den Wegen zu ſichern. Indem er dies that, iſt er ſelbſt über die Grenzen der ihm durch §. 17 a. a. O. eingeräumten Befugniſſe hinausgegangen, und ſein Urtheil unterliegt der Vernichtung.

In der Sache ſelbſt iſt die erſchöpfende thatſächliche Feſtſtellung der Inſtanzrichter von dem Beſchuldigten in der Rekursinſtanz nicht angefochten worden und die neuen thatſächlichen Anführungen in der Beantwortung der Nichtigkeitsbeſchwerde, durch welche dargethan werden ſoll, daß die Regierungs-Verordnung auf die in Rede ſtehende Hecke nicht paſſe, können gegenwärtig nicht mehr berückſichtigt werden. Die erſtrichterliche Feſtſtellung aber rechtfertigt die Anwendung der polizeilichen Strafvorſchrift, und da ſich auch gegen die Angemeſſenheit des von dem erſten Richter erkannten Strafmaßes kein Bedenken ergiebt, ſo war der gegen das erſte Erkenntniß eingelegte Rekurs zurückzuweiſen.

Berlin, den 10. Januar 1878.

J. M. I. 367. P. 27. Vol. 8.

R. v. Decker's Verlag
Marquardt & Schenck.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Digitized by Google

Im unterzeichneten Verlage iſt erſchienen:

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

XL. Jahrgang. Berlin, Freitag den 8. März 1878. *№* **10.**

Amtlicher Theil.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtizbehörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung mit Penſion iſt ertheilt:

dem Geheimen Ober-Juſtizrath, Appellationsgerichts-Vize-Präſidenten Dr. Welter in Paderborn unter Verleihung des Sterns zum Königlichen Kronen-Orden II. Klaſſe und

dem Appellationsgerichts-Rath, Geheimen Juſtizrath Hirſchfeld in Marienwerder.

B. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Dem Kreisgerichts-Direktor Beiſert in Koſten iſt die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung ertheilt.

Der Kreisgerichts-Direktor Ziegert in Samter iſt geſtorben.

Verſetzt ſind:

der Kreisgerichts-Rath Nachſtaedt in Heillgenbeil als Stadtgerichts-Rath an das Stadtgericht in Breslau und

der Kreisrichter Kreis in Schubin an das Kreisgericht in Bromberg.

Der Gerichts-Aſſeſſor Gutike iſt zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Belgard ernannt.

Der Stadt- und Kreisgerichts-Rath von Alemann in Magdeburg,

der Kreisrichter von Hippel in Conitz,

der Kreisrichter von Hagenow in Hoyerswerda und

der Kreisrichter Berger in Forſt

ſind geſtorben.

C. Bei der Staatsanwaltſchaft.

Verſetzt ſind:

der Staatsanwalt Haucke in Luckau in gleicher Amtseigenſchaft an das Kreisgericht in Cottbus und

der Staatsanwalt Luther in Naumburg a. S. in gleicher Amtseigenſchaft an die Kreisgerichte in Schneidemühl, Schönlanke und Lobſens, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Schneidemühl.

Dem Staatsanwalts-Gehülſen Winterfeldt in Pleß iſt behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung ertheilt.

D. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Es ſind ernannt:

der Kreisgerichts-Rath Krauſe in Rawitſch zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Grätz und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Poſen, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Grätz und mit der Verpflichtung, ſtatt ſeines bisherigen Amtskarakters den Titel »Juſtizrath« zu führeu,

Digitized by Google

der Kreisrichter Debolph in Belgard zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Spremberg und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O., mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Spremberg und

der Gerichts-Aſſeſſor Steltzer zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Torgau und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Torgau.

E. Gerichts-Aſſeſſoren.

Zu Gerichts-Aſſeſſoren ſind ernannt:

der Referendar Warnecke im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O.,

der Referendar Jebbersen,

der Referendar Malmros und

der Referendar Dr. Stockmann

im Bezirk des Appellationsgerichts zu Kiel,

der Referendar Kolligs im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle und

der Referendar Schlinzigk im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau.

Dem Gerichts-Aſſeſſor Surminski iſt die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung ertheilt.

F. Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichts-Sekretär, Kanzlei-Direktor Hartung in Schneidemühl iſt aus Anlaß ſeines Dienſtjubiläums der Karakter als Kanzleirath verliehen.

Allerhöchſte Erlaſſe, Miniſterial-Verfügungen und Entſcheidungen der oberſten Gerichtshöfe.

Num. 13.

Allgemeine Verfügung vom 4. März 1878, — betreffend die Außerkursſetzung verſchiedener Landes-Silber- und Kupfermünzen.

Der Herr Finanz-Miniſter hat zur Ausführung der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 22. Februar d. J. (Reichs-Geſetzbl. S. 3) beſtimmt, daß unter den daſelbſt aufgeführten Bedingungen die im §. 1 Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten Landes-Silber- und Kupfermünzen in der Zeit vom 1. März bis Ende Mai 1878 bei den in meiner Verfügung vom 23. Oktober 1875 (Juſt.-Min.-Bl. S. 227) bezeichneten Kaſſen nach dem feſtgeſetzten Werthverhältniſſe ſowohl in Zahlung angenommen als auch gegen Reichs- bezw. Landes-Münzen umgewechſelt werden.

Mit dem Bemerken, daß zu den außer Kurs geſetzten Einſechsteltshalerſtücken deutſchen Gepräges auch die Einſechsteltshalerſtücke landgräflich heſſiſchen und kurheſſiſchen Gepräges gehören, werden die Juſtizbehörden veranlaßt, auch von den gerichtlichen Kaſſen die vorhandenen oder innerhalb der Präkluſivfriſt noch eingehenden Münzen der betreffenden Arten, getrennt nach den Sorten, namentlich auch die Einſechsteltshalerſtücke landgräflich heſſiſchen und kurheſſiſchen Gepräges getrennt von den übrigen Einſechsteltshalerſtücken, in möglichſt abgerundeten Beträgen kaſſenmäßig verpackt und verzeichnet an die zunächſt gelegene Kaiſerliche Poſtkaſſe abliefern zu laſſen. Die Poſtkaſſen werden entweder baaren Erſatz leiſten oder über die Einlieferungen Anerkenntniſſe ausſtellen, welche durch Vermittelung der Juſtiz-Hauptkaſſen — im Geltungsbereiche der Kaſſen-Inſtruktion vom 20. Auguſt 1867 durch Vermittelung der Regierungs-Hauptkaſſen — mit thunlichſter Beſchleunigung an die Reichs-Hauptkaſſe einzuſenden ſein werden. Die letztere iſt angewieſen worden, auf Grund dieſer Anerkenntniſſe die darin nachgewieſenen Werthbeträge den abliefernden Stellen zu erſtatten.

Die gerichtlichen Kaſſen in Berlin haben die zur Einlöſung kommenden Kupfermünzen an das Münzmetall-Depot des Reichs bei der hieſigen Münze direkt, die übrigen in Frage kommenden Münzen aber ebenfalls an die Poſtkaſſen abzuliefern.

Berlin, den 4. März 1878.

Der Juſtiz-Miniſter.
Leonhardt.

An ſämmtliche Juſtizbehörden.

I. 771. M. 70. Vol. 6.

R. v. Decker's Verlag
Marquardt & Schenck.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

XL. Jahrgang. Berlin, Freitag den 15. März 1878. **№ 11.**

Amtlicher Theil.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtizbehörden.

A. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Böthke in Rothenburg a. d. Neiſſe iſt zum Kreisgerichts-Direktor bei dem Kreisgericht daſelbſt ernannt.

Verſetzt ſind:

der Kreisgerichts-Direktor Simon von Zaſtrow in Genthin als Stadt- und Kreisgerichts-Direktor an das Stadt- und Kreisgericht in Magdeburg und

der Kreisgerichts-Direktor Rave in Calbe a. S. in gleicher Amtseigenſchaft an das Kreisgericht in Minden.

Dem Kreisgerichts-Direktor Meilling in Weſel iſt die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung mit Penſion, unter Verleihung des Karakters als Geheimer Juſtizrath, ertheilt.

Dem Ober-Amtsrichter Mulert in Freren iſt aus Anlaß ſeines Dienſtjubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klaſſe verliehen.

Verſetzt ſind:

der Ober-Amtsrichter Raſch in Bergen an das Amtsgericht Hohnſtein zu Ilfeld,

der Amtsrichter Harriehauſen in Gieboldehauſen an das Amtsgericht in Uelzen und

der Kreisrichter Dr. Simon in Reinerz an das Kreisgericht in Ohlau.

Zu Kreisrichtern ſind ernannt:

der Gerichts-Aſſeſſor Delius bei dem Kreisgericht in Altenkirchen,

der Gerichts-Aſſeſſor Schwikardi bei dem Kreisgericht in Quedlinburg, mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Ermsleben,

der Gerichts-Aſſeſſor von Gronefeld bei dem Kreisgericht in Naugard und

der Gerichts-Aſſeſſor Knochenhauer bei dem Kreisgericht in Torgau, mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Schildau.

Der Ober-Amtsrichter von Ompteda in Calenberg und
der Kreisgerichts-Rath Möbius in Oppeln
ſind geſtorben.

B. Bei der Staatsanwaltſchaft.

Der Obergerichts-Aſſeſſor Braunbehrens in Celle iſt mit den Geſchäften eines Subſtituten des Kron-Oberanwalts daſelbſt beauftragt.

Zu Staatsanwalts-Gehülfen ſind ernannt:

der Kreisrichter Haehne in Cammin bei den Kreisgerichten in Löbau und Roſenberg, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Löbau,

Digitized by Google

der Gerichts-Aſſeſſor Möller bei den Kreisgerichten in Stallupönen und Pillkallen, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Stallupönen und

der Gerichts-Aſſeſſor Lautz bei der Staatsanwaltſchaft in Frankfurt a. M.

C. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Dem Rechtsanwalt beim Ober-Tribunal Fenner und
dem Obergerichts-Anwalt Hugenberg in Osnabrück
iſt der Karakter als Juſtizrath verliehen.

D. Gerichts-Aſſeſſoren.

Zu Gerichts-Aſſeſſoren ſind ernannt:

der Referendar Wachsmuth im Bezirk des Appellationsgerichts zu Caſſel,

der Referendar Freiherr von Beaulieu-Marconnay und

der Referendar Detmold

im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle,

der Referendar Wentzel,

der Referendar Handrick und

der Referendar Rufer

im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,

der Referendar Hildebrand im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn,

der Referendar Rabe im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg,

der Referendar Keil im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Referendar von Bremen im Bezirk des Kammergerichts und

der Referendar Salomon im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder.

E. Subalternbeamte.

Dem Ober-Tribunals-Sekretär Herzog iſt der Karakter als Kanzleirath verliehen.

Allerhöchſte Erlaſſe, Miniſterial-Verfügungen und Entſcheidungen der oberſten Gerichtshöfe.

Num. 14.

Allgemeine Verfügung vom 13. März 1878, — betreffend die Einlöſung und Präkluſion der Preußiſchen Kaſſenanweiſungen.

Allg. Verfügung vom 11. März 1876 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 64).
Allg. Verfügung vom 22. Oktober 1877 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 218).

Unter Bezugnahme auf die allgemeine Verfügung vom 11. März 1876 wird beſtimmt, daß die darin bezeichneten, mit dem 30. d. Mts. präkludirten Kaſſenanweiſungen von den Kaſſen der Juſtizverwaltung von jetzt ab überhaupt nicht mehr angenommen werden dürfen. Die bei den Kaſſen etwa noch vorhandenen Stücke ſind unverzüglich an die in der Bekanntmachung des Herrn Finanz-Miniſters vom 16. Februar 1876 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 65) angegebenen Einlöſungskaſſen abzuführen.

Nach dem 30. d. Mts. dürfen auch die Einlöſungskaſſen die präkludirten Kaſſenanweiſungen nicht mehr annehmen und es wird den Kaſſenverwaltern, welche die Abführung verſäumt haben, ein Erſatz nicht gewährt werden können.

Berlin, den 13. März 1878.

Der Juſtiz-Miniſter.
Leonhardt.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden.

I. 918. T. 5. Vol. 4.

Digitized by Google

Nichtamtlicher Theil.

Num. 3.

Schweizeriſche Erkenntniſſe in Eheſtreitigkeiten Preußiſcher Staatsangehöriger.

Juſt.-Miniſt.-Bl. von 1877 S. 55. (Vergl. auch daſ. S. 99.)

Im nichtamtlichen Theile der Nr. 3 des vorjährigen Juſtiz-Miniſterial-Blattes wurde mitgetheilt, daß nach Schweizeriſchem Rechte die Schweizer Gerichte für die Scheidung der in der Schweiz wohnhaften Ausländer nur dann zuſtändig ſeien, wenn der Staat, dem die Eheleute angehören, das zu erlaſſende Urtheil anerkennt. Es wurde dabei hervorgehoben, daß dieſer Rechtsſatz Schweizeriſcher Seits als Ausnahme des dort geltenden Nationalitätsprinzips weſentlich zu Gunſten derjenigen ausländiſchen Staaten eingeführt ſei, deren Gerichte ausſchließlich den Gerichtsſtand des Wohnſitzes in Eheſcheidungsſachen als begründet gelten laſſen. Denn nur in Folge jenes Rechtsſatzes eröffnet ſich für Angehörige ſolcher Staaten, wenn ſie nicht innerhalb der letzteren, ſondern innerhalb der Schweiz wohnen, die Möglichkeit, einen Eheſcheidungsprozeß zu führen. In Preußen beſteht nun weder ein Geſetz, welches die vom Schweizeriſchen Recht als Bedingung der Zuſtändigkeit der Schweizeriſchen Gerichte erforderte ſtaatliche Anerkennung ausſpräche, noch beſteht eine Behörde, welche dazu berufen wäre, eine ſolche Anerkennung im einzelnen Falle in Ausſicht zu ſtellen. Vielmehr kann die Anerkennung nur ſo erfolgen, daß ſich die eine oder andere Partei auf eine von dem Schweizer Gericht des Wohnorts ausgeſprochene Scheidung in einem beim Preußiſchen Gericht anhängigen Rechtsſtreit beruft, und daß dann das Preußiſche Gericht die Scheidung als wirkſam geſchehen betrachtet. Die Prüfung der Rechtswirkſamkeit einer von einem Schweizer Gericht erkannten Scheidung iſt alſo ſtets im einzelnen Falle Sache desjenigen Preußiſchen Gerichts, vor welchem die Scheidung zur Sprache kommt. Als daher mehrfach Preußiſche Gerichts- und Verwaltungsbehörden vor Einleitung eines Scheidungsprozeſſes von dem Schweizeriſchen Gericht des Wohnorts der betreffenden Eheleute um eine Beſcheinigung dahin angegangen wurden, daß das zu erlaſſende Urtheil demnächſt in Preußen werde anerkannt werden, mußte die Ertheilung einer ſolchen Beſcheinigung abgelehnt werden. Um jedoch möglichſt den Intereſſen der in der Schweiz wohnhaften Preußiſchen Staatsangehörigen gerecht zu werden, veranlaßte der Juſtiz-Miniſter eine Berichterſtattung der Appellationsgerichte über den Stand, welchen die Praxis der Preußiſchen Gerichte zu jener Frage einnehme. Das Ergebniß iſt in der Eingangs angezogenen Nummer des Juſtiz-Miniſterial-Blattes veröffentlicht. Als neuerdings wiederholt der Juſtiz-Miniſter angegangen wurde, zu beſcheinigen, daß ein demnächſtiges Urtheil eines Schweizeriſchen Gerichts in einer zwiſchen Preußiſchen Staatsangehörigen anhängig gemachten Eheſcheidungsſache in Preußen Anerkennung finden werde, verwies er unter Ablehnung der gebetenen Beſcheinigung auf die oben erwähnte Veröffentlichung. Schweizeriſcher Seits iſt neuerdings der in der letzteren bekundete Stand der Preußiſchen Praxis als genügender Beweis angenommen, daß Preußen im Sinne des Schweizeriſchen Rechtes zu denjenigen Staaten gehöre, welche die für ihre in der Schweiz wohnhaften Staatsangehörigen ergehenden Scheidungserkenntniſſe Schweizeriſcher Gerichte anerkennen. In Sachen der Eheleute B., Preußiſcher Staatsangehöriger, wohnhaft bei Thun, hat das Amtsgericht von Thun unterm 21. September v. J. erkannt, daß das zwiſchen den Eheleuten beſtehende Eheband gerichtlich aufzulöſen ſei, weil angenommen werden müſſe, daß nach dem Stande der landrechtlichen Praxis dem Erkenntniſſe die Anerkennung in Preußen nicht verſagt werde. Dabei ſtützte ſich das Gericht auf ein dem klägeriſchen Anwalte von der Königlichen Regierung zu Sigmaringen zugegangenes Schreiben vom 12. Mai 1877, folgenden Inhalts:

»Euer ꝛc. erwidern wir nach eingeholter Inſtruktion ſeitens des Herrn Reſſort-Miniſters ergebenſt, daß über die Anerkennung der in Eheſcheidungsprozeſſen ergangenen Erkenntniſſe der

Digitized by Google

Schweizeriſchen Gerichte in jedem einzelnen Falle die Königlich Preußiſchen Gerichte zu befinden haben, deren Auffaſſung durch beſtimmte geſetzliche Vorſchriften nicht eingeengt iſt, und daß daher eine Behörde, welche mit bindender Wirkſamkeit die allgemeine Erklärung abgeben kann, wonach die Anerkennung eines ſolchen Urtheils erfolgen werde, nicht vorhanden iſt.

In ähnlichen Fällen haben die Betheiligten ſich an das Auswärtige Amt um Auskunft gewendet, und das letztere hat kürzlich des Herrn Juſtiz-Miniſters gutachtliche Aeußerung herbeigeführt, welche auf Grund eingeholter, ihrem weſentlichen Inhalte nach im diesjährigen Juſtiz-Miniſterial-Blatt S. 55 veröffentlichten Berichte der Gerichte dahin ergangen iſt, daß nach dem Stande der landrechtlichen Praxis anzunehmen iſt, es werde den in Rede ſtehenden Erkenntniſſen die diesſeitige Anerkennung nicht verſagt werden.

R. v. Decker's Verlag
Marquardt & Schenck.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

XL. Jahrgang. Berlin, Freitag den 22. März 1878. № 12.

Amtlicher Theil.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtizbehörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Dem Kammergerichts-Rath, Geheimen Juſtizrath Hecker iſt der Königl. Kronen-Orden II. Klaſſe verliehen.

B. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Dem Kreisgerichts-Direktor, Geheimen Juſtizrath Cleinow in Poſen iſt aus Anlaß ſeines Dienſtjubiläums der Königl. Kronen-Orden II. Klaſſe und

dem Kreisgerichts-Direktor Michaelis in Militſch aus derſelben Veranlaſſung der Karakter als Geheimer Juſtizrath

verliehen.

Verſetzt ſind:

der Kreisgerichts-Direktor Chriſt in Oſterode in gleicher Amtseigenſchaft an das Kreisgericht in Lobſens und

der Ober-Amtsrichter Hellwig in Oldendorf als Kreisgerichtsrath an das Kreisgericht in Weſel.

Dem Kreisgerichts-Rath Bauer in Weſel und

dem Kreisgerichts-Rath Schuhmann in Sorau

ſind die Funktionen der Abtheilungs-Dirigenten bei den betreffenden Kreisgerichten und

dem Kreisgerichts-Rath Koppers in Ahaus die Funktion des Dirigenten bei der dortigen Gerichts-Deputation

übertragen.

Zu Kreisrichtern ſind ernannt:

der Gerichts-Aſſeſſor Hildebrand bei dem Kreisgericht in Bütow,

der Gerichts-Aſſeſſor Capeller bei dem Kreisgericht in Sensburg,

der Gerichts-Aſſeſſor Büchner bei dem Kreisgericht in Rothenburg a. d. Neiſſe,

der Gerichts-Aſſeſſor Hahn bei dem Kreisgericht in Darkehmen und

der Gerichts-Aſſeſſor Dr. Alexander-Katz bei dem Kreisgericht in Perleberg.

Zu Amtsrichtern ſind ernannt:

der Gerichts-Aſſeſſor Roſcher bei dem Amtsgericht in Oſterholz und

der Gerichts-Aſſeſſor Freiherr von Beaulieu-Marconnay bei dem Amtsgericht in Norden.

Digitized by Google

Die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung iſt ertheilt:

dem Stadtgerichts-Rath Fleiſchhammer in Berlin in Folge ſeiner Ernennung zum Rechtskonſulenten der Königlichen Hofämter mit dem Karakter als Hofjuſtizrath,

dem Kreisgerichts-Rath Pohler in Neumarkt unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens IV. Klaſſe und

dem Kreisgerichts-Rath Neugebauer in Steinau a. d. O. mit Penſion.

Der Kreisgerichts-Rath Staats in Brieg iſt geſtorben.

C. Bei der Staatsanwaltſchaft.

Der Kreisrichter Nauſeſter in Olpe iſt zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Kreisgericht in Anclam ernannt.

D. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar Ritſchmann in Pr.-Holland iſt zum Rechtsanwalt bei dem Appellationsgericht in Marienwerder und zum Notar im Departement deſſelben,

der Kreisrichter Winterfeld in Cöpenick zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Lauban und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Glogau, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Lauban, und

der frühere Amtsrichter Lindemann zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Achim,

ernannt.

Der Rechtsanwalt und Notar Schlüter in Witten iſt in gleicher Amtseigenſchaft an das Kreisgericht in Eſſen verſetzt.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Windthorſt in Münſter iſt die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung ertheilt.

Der Rechtsanwalt Burckhart in Oberlahnſtein iſt geſtorben.

E. Gerichts-Aſſeſſoren.

Zu Gerichts-Aſſeſſoren ſind ernannt:

der Referendar Joachimi im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn,

der Referendar Schultze im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,

der Referendar Hamburger im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Referendar Buſſe im Bezirk des Appellationsgerichts zu Bromberg,

der Referendar Uhl und

der Referendar Silberſtein

im Bezirk des Oſtpreußiſchen Tribunals zu Königsberg.

Der Gerichts-Aſſeſſor Lutken iſt aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg in das Departement des Appellationsgerichtshofes zu Cöln verſetzt.

Dem Gerichts-Aſſeſſor Freiherrn von Richthofen iſt behufs Uebertritts in das Reſſort des Miniſteriums der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung ertheilt.

F. Subalternbeamte.

Dem Stadtgerichts-Kalkulator, Rechnungs-Rath Rey in Berlin iſt aus Anlaß ſeines Dienſtjubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klaſſe verliehen.

Der Kanzlei-Diätar Boeck iſt zum Geheimen Kanzlei-Sekretär im Juſtiz-Miniſterium ernannt.

Digitized by Google

Allerhöchſte Erlaſſe, Miniſterial-Verfügungen und Entſcheidungen der oberſten Gerichtshöfe.

Num. 15.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 9. Oktober 1877.

Durch die Vormundſchaftsordnung vom 5. Juli 1875 ſind die Vorſchriften der Hannoverſchen Bürgerlichen Prozeß-Ordnung über die bei Beſchwerden in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu wahrende Friſt aufgehoben.

(Hannoverſche B. P. O. §§. 458, 455. — Vormundſchafts-Ordnung vom 5. Juli 1875 §§. 10, 102.)

In der Beſchwerdeſache des Obergerichts-Raths M. zu C. gegen die Verfügung des Königlichen Amtsgerichts N. vom 21. Februar 1877 wegen verweigerter Uebertragung einer Vormundſchaft an das Königliche Amtsgericht zu C. hat der ſechste Senat des Königlichen Ober-Tribunals zu Berlin in ſeiner berathenden Sitzung vom 9. Oktober 1877 auf die Nichtigkeitsbeſchwerde der Königlichen General-Staatsanwaltſchaft zur Wahrung des Geſetzes nachſtehendes Urtheil beſchloſſen:

Thatbeſtand.

Der Obergerichts-Rath M. zu C. hat als Vormund der minderjährigen Clara H. beim Königlichen Amtsgerichte zu N., bei welchem die Vormundſchaft über die Letztere anhängig iſt, den Antrag geſtellt, die Vormundſchaft an das Königliche Amtsgericht zu C. abzugeben. Das Königliche Amtsgericht zu N. hat den Antrag mittelſt Verfügung vom 21. Februar 1877, welche dem Antragſteller am 26. deſſelben Monats behändigt worden, abgelehnt. Der Vormund hat gegen dieſen Beſcheid auf Grund des §. 10 der Vormundſchafts-Ordnung vom 5. Juli 1875 Beſchwerde erhoben, welche beim Königlichen Amtsgericht zu N. eingereicht und am 14. April 1877 präſentirt wurde. Der große Senat des Königlichen Obergerichts zu V. wies die Beſchwerde mittelſt Verfügung vom 30. Mai 1877 zurück, weil die in den §§. 458, 455 der B. P. O. für die Erhebung der Beſchwerde in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit beſtimmte einmonatliche Friſt nicht gewahrt ſei.

Dieſe Verfügung iſt von der Königlichen General-Staatsanwaltſchaft mit der Nichtigkeitsbeſchwerde zur Wahrung des Geſetzes angefochten, weil durch dieſelbe die Vorſchriften der §§. 458, 455 der B. P. O. durch Anwendung auf einen Fall, für welchen dieſelben nicht gelten, verletzt worden ſeien, indem lediglich die Vormundſchafts-Ordnung vom 5. Juli 1875 maßgebend ſei, nach deren §. 10 die Einlegung der Beſchwerde gegen Anordnungen des Vormundſchaftsgerichts an eine Friſt nicht gebunden ſei und entgegenſtehende Vorſchriften der Hannoverſchen B. P. O. durch §. 102 der Vormundſchafts-Ordnung aufgehoben ſeien. Es iſt beantragt: »den angefochtenen Beſchluß des großen Senats des Königlichen Obergerichts zu V. vom 30. Mai 1877 zur Wahrung des Geſetzes zu vernichten.«

Entſcheidungsgründe.

Der Antrag der Königlichen General-Staatsanwaltſchaft erſcheint begründet. Wenn auch dem Königlichen Obergerichte darin beizutreten iſt, daß der §. 10 der Vormundſchafts-Ordnung vom 5. Juli 1875 rückſichtlich der Zuſtändigkeit einer beſtimmten Gerichtsabtheilung durch das Geſetz vom 5. Februar 1869, betreffend die Zuſtändigkeit der großen Senate für Beſchwerden in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und rückſichtlich des Verfahrens durch die Vorſchriften der B. P. O. über Beſchwerden in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ſeine nothwendige Ergänzung finde, ſo iſt dieſe Annahme doch nur inſoweit berechtigt, als nicht die Vormundſchafts-Ordnung abweichende Beſtimmungen für das in §. 10 zugelaſſene Rechtsmittel enthält. Dieſes iſt aber bezüglich der in Frage ſtehenden Friſtbeſtimmung der Fall. Wenn in dem eine gleich-

Digitized by Google

mäßige neue Regelung des Vormundſchaftsweſens bezweckenden Geſetze vom 5. Juli 1875 in §. 10 die Beſchwerde gegen Anordnungen des Vormundſchaftsgerichts ganz allgemein ohne Friſtbeſtimmung zugelaſſen, dagegen in einzelnen Fällen, vergl. §§. 18 und 63, die Beſchwerde an die Einhaltung einer vierwöchigen Friſt geknüpft iſt, ſo ſchließt dieſes die Annahme aus, daß das Geſetz die in anderen Geſetzen für die Erhebung der Beſchwerden in Vormundſchaftsſachen beſtehenden Friſtbeſtimmungen habe aufrecht erhalten wollen, es kann jene Vorſchrift vielmehr nur dahin verſtanden werden, daß, abgeſehen von den in §§. 18 und 63 cit. erwähnten Ausnahmsfällen, die Beſchwerde einer zeitlichen Beſchränkung nicht unterliegen ſolle. Die derogirende Wirkſamkeit dieſer neuen Einrichtung zu den Beſtimmungen in den §§. 458, 455 der Hannoverſchen B. P. O. ergiebt ſich ohne Weiteres aus allgemeinen Rechtsſätzen und folgt auch aus §. 102 des Geſetzes vom 5. Juli 1875. Da ſomit der große Senat des Königlichen Obergerichts zu B. in dem angefochtenen Beſcheide die Beſtimmungen in den §§. 458, 455 der B. P. O. mit Unrecht auf die auf Grund des §. 10 des Geſetzes vom 5. Juli 1875 erhobene Beſchwerde zur Anwendung gebracht hat, ergeht die Entſcheidung:

daß die Verfügung des großen Senats des Königlichen Obergerichts zu B. vom 30. Mai 1877 zur Wahrung des Geſetzes zu vernichten ſei.

Berlin, den 21. Februar 1877.

J. M. IIc. 712.

R. v. Decker's Verlag
Marquardt & Schenck.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

XL. Jahrgang. Berlin, Freitag den 29. März 1878. **№ 13.**

Amtlicher Theil.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtizbehörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Zu Appellationsgerichts-Räthen ſind ernannt:

der Stadtgerichts-Rath Dr. Harries in Berlin bei dem Appellationsgericht in Halberſtadt,

der Stadtgerichts-Rath Haentzſchel in Breslau,

der Kreisgerichts-Rath Lindner in Ratibor und

der Kreisgerichts-Rath Möller in Guben

bei dem Appellationsgericht in Marienwerder,

der Kreisgerichts-Rath Travers in Altona bei dem Appellationsgericht in Bromberg.

B. Bei den Landgerichten im Departement Cöln.

Der Landgerichts-Aſſeſſor Bachem in Elberfeld iſt an das Landgericht in Cöln verſetzt.

C. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Verſetzt ſind:

der Kreisrichter Hempel in Werne an das Kreisgericht in Bochum,

der Kreisrichter Freiherr von Elmendorff in Oelde an das Kreisgericht in Oſterode a. d. Drewenz,

der Kreisrichter Karnatz in Woldenberg an das Kreisgericht in Cottbus und

der Kreisrichter Poſtel in Itzehoe als Amtsrichter an das Amtsgericht in Reinfeld.

Zu Kreisrichtern ſind ernannt:

der Gerichts-Aſſeſſor Uhl bei dem Kreisgericht in Röſſel, mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Biſchofſtein,

der Gerichts-Aſſeſſor Salomon bei dem Kreisgericht in Marienwerder, mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Mewe,

der Gerichts-Aſſeſſor Pariſius bei dem Kreisgericht in Schubin,

der Gerichts-Aſſeſſor Baum bei dem Kreisgericht in Habelſchwerdt,

der Gerichts-Aſſeſſor Schwarze bei dem Kreisgericht in Bochum,

der Gerichts-Aſſeſſor Rießner bei dem Kreisgericht in Belgard,

der Gerichts-Aſſeſſor Seibertz bei dem Kreisgericht in Bütow,

Digitized by Google

der Gerichts-Aſſeſſor Schultze bei dem Kreisgericht in Cöslin, mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Bublitz und

der Gerichts-Aſſeſſor Hellwig bei dem Kreisgericht in Berlin, mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Cöpenick.

Die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung iſt ertheilt:

dem Kreisgerichts-Rath Zunderer in Naumburg a. S. unter Verleihung des Königl. Kronen-Ordens III. Klaſſe und

dem Ober-Amtsrichter Wolfhagen in Reinfeld unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens IV. Klaſſe

mit Penſion,

dem Kreisrichter Seidenſtücker in Bochum in Folge ſeiner Wahl zum Direktor des Märkiſchen Knappſchafts-Vereins und

dem Kreisrichter Maaß in Wongrowitz behufs Uebertritts zur Marine-Verwaltung.

D. Bei der Staatsanwaltſchaft.

Zu Staatsanwalts-Gehülfen ſind ernannt:

der Kreisrichter Schütze in Neidenburg bei den Kreisgerichten in Neidenburg und Allenſtein, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Neidenburg, und

der Gerichts-Aſſeſſor Supper bei den Kreisgerichten in Gneſen, Tremeſſen und Wongrowitz, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Gneſen.

Verſetzt ſind in gleicher Amtseigenſchaft:

der Staatsanwalts-Gehülfe von Prittwitz-Gaffron in Schwetz an das Kreisgericht in Graudenz und

der Staatsanwalts-Gehülfe Schenk in Schubin an die Kreisgerichte in Bromberg, Inowrazlaw und Schubin, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Bromberg.

E. Gerichts-Aſſeſſoren.

Zu Gerichts-Aſſeſſoren ſind ernannt:

der Obergerichts-Anwalt von Garßen in Hameln,

der Referendar Lichtenberg,

der Referendar Dr. Conring und

der Referendar Keßler

im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle,

der Referendar Schulze-Nickel im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O.,

der Referendar Dr. Koffka und

der Referendar Dr. Apolant

im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Schultz und

der Referendar Hintze

im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder,

der Referendar Ueberhorſt im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm und

der Referendar Lang im Bezirk des Appellationsgerichts zu Kiel.

Die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung iſt ertheilt:

dem Gerichts-Aſſeſſor Oſtermann behufs Uebertritts zur Staatseiſenbahn-Verwaltung und

dem Gerichts-Aſſeſſor Müſeler zum Zweck ſeines Eintritts in die Direktion der Marienburg-Mlawkaer Eiſenbahn.

Der Gerichts-Aſſeſſor Großmann iſt geſtorben.

F. Subalternbeamte.

Den Stadtgerichts-Sekretären Hübner und Schindler in Berlin iſt bei ihrem Uebertritt in den Ruheſtand der Karakter als Kanzleirath verliehen.

Im Intereſſe der in Egypten lebenden Deutſchen iſt dem derzeitigen Vize-Konſul in Alexandrien, Aſſeſſor von Treskow, auf Grund des §. 1 des Reichsgeſetzes vom 4. Mai 1870 und des §. 85 des Reichsgeſetzes vom 6. Februar 1875 in Verbindung mit der Einleitung zur Inſtruktion vom 1. März 1871 die Ermächtigung ertheilt worden, in Fällen der Abweſenheit oder ſonſtigen Behinderung des Kaiſerlichen General-Konſuls in Alexandrien, Freiherrn von Saurma, beziehungsweiſe des Kaiſerlichen Konſuls in Cairo, Travers, vertretungsweiſe innerhalb der Amtsbezirke von Alexandrien, beziehungsweiſe Cairo, bürgerlich gültige Eheſchließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenoſſen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derſelben zu beurkunden.

R. v. Decker's Verlag
Marquardt & Schenck.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

XL. Jahrgang. | Berlin, Freitag den 5. April 1878. | **№ 14.**

Amtlicher Theil.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtizbehörden.

A Bei den Landgerichten im Departement Cöln.

Der Landgerichts-Kammer-Präſident Voſſen in Aachen iſt geſtorben.

B. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Dem Kreisgerichts-Direktor Freiherrn von Maltzahn in Frankfurt a. O. iſt der Karakter als Geheimer Juſtizrath verliehen.

Zu Kreisgerichts-Direktoren ſind ernannt:

der Konſiſtorial-Rath, frühere Kreisgerichts-Direktor Haacke in Magdeburg bei dem Kreisgericht in Koſten,

der Kreisgerichts-Rath Beling in Lüben bei dem Kreisgericht in Calbe a. S.,

der Staatsanwalt Wachler in Oppeln bei dem Kreisgericht in Weſel,

der Kreisgerichts-Rath Buttmann in Meſeritz bei dem Kreisgericht in Genthin und

der Stadtgerichts-Rath Matton in Königsberg i. Pr. bei dem Kreisgericht in Oſterode.

Dem Stadtgerichts-Rath Prin in Berlin und

dem Kreisgerichts-Rath Koehler in Cottbus iſt beim Uebertritt in den Ruheſtand der Rothe Adler-Orden IV. Klaſſe verliehen.

Verſetzt ſind:

der Kreisgerichts-Rath Heine in Goſtyn und

der Kreisgerichts-Rath Baevenroth in Angermünde

als Stadtgerichts-Räthe,

der Kreisrichter Bigalke in Margonin und

der Kreisrichter Grebin in Oſterburg

als Stadtrichter

an das Stadtgericht in Berlin,

der Kreisgerichts-Rath Wagner in Bärwalde N. M. an das Kreisgericht in Friedeberg N. M., mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Woldenberg,

der Kreisrichter Schlötke in Wriezen an das Kreisgericht in Berlin,

der Kreisrichter Vette in Samter an das Kreisgericht in Oſtrowo und

der Kreisrichter John in Tarnowitz an das Kreisgericht in Sorau.

Zu Kreisrichtern ſind ernannt:

der Gerichts-Aſſeſſor Pollack bei dem Kreisgericht in Anclam, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Swinemünde,

Digitized by Google

der Gerichts-Aſſeſſor Schlüter bei dem Kreisgericht in Wollſtein,

der Gerichts-Aſſeſſor Weiſe und

der Gerichts-Aſſeſſor Schultz

bei dem Kreisgericht in Conitz.

Der Kreisgerichts-Rath Hanſen in Flensburg iſt geſtorben.

C. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Der Kreisrichter Zülzer in Beuthen O. Schl. iſt zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Sorau und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O., mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Sommerfeld, und

der Gerichts-Aſſeſſor von Ibell zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M.

ernannt.

Die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung iſt ertheilt:

dem Advokat-Anwalt Grim in Trier in Folge ſeiner Anſtellung im Reichsjuſtizdienſt und

dem Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Erler in Raſtenburg.

Die Ernennung des Rechtsanwalts und Notars Nitſchmann in Pr.-Holland zum Rechtsanwalt und Notar bei dem Appellationsgericht zu Marienwerder (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 48) iſt auf ſeinen Antrag zurückgenommen.

Der Rechtsanwalt und Notar May in Arnswalde iſt geſtorben.

D. Gerichts-Aſſeſſoren.

Zu Gerichts-Aſſeſſoren ſind ernannt:

der Referendar Freytag im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Referendar Görnemann und

der Referendar Knorr

im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Gumprecht und

der Referendar Gillet

im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O.

E. Subalternbeamte.

Dem Appellationsgerichts-Sekretär, Kanzleirath Windmüller in Marienwerder und

dem Kreisgerichts-Sekretär, Kanzleirath von Chmielewski in Oſtrowo

iſt beim Uebertritt in den Ruheſtand der Rothe Adler-Orden IV. Klaſſe verliehen.

F. Unterbeamte.

Dem Gerichtsboten und Exekutor Schulze in Dingelſtädt iſt aus Anlaß ſeines Dienſtjubiläums,

dem Gerichtsboten und Exekutor Baerwald in Colberg,

dem Gerichtsboten und Exekutor Kühne in Luckau und

dem Gerichtsboten und Exekutor Bartſch in Striegau

beim Uebertritt in den Ruheſtand

das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Digitized by Google

Allerhöchſte Erlaſſe, Miniſterial-Verfügungen und Entſcheidungen der oberſten Gerichtshöfe.

Num. 16.

Allerhöchſter Erlaß vom 16. März 1878 und allgemeine Verfügung des Juſtizminiſters vom 30. März 1878, — betreffend die Ausſetzung des Strafvollzugs in Folge von Begnadigungsgeſuchen.

Allgemeine Verfügung vom 14. Januar 1839 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 28).
Allgemeine Verfügung vom 22. Auguſt 1867 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 266).
Allgemeine Verfügung vom 23. Dezember 1873 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 344).

a. Allerhöchſter Erlaß.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag beſtimme Ich, daß in den Fällen, wo von Mir auf ein erſtes Begnadigungsgeſuch Bericht erfordert iſt, die zwangsweiſe Strafvollſtreckung, ſofern dieſelbe noch nicht begonnen hat, bis nach Eingang Meiner Entſchließung auszuſetzen iſt. Im Uebrigen werden die beſtehenden Vorſchriften über den Einfluß eines Begnadigungsgeſuchs auf die Strafvollſtreckung nicht berührt. Die Berichtserſtattung iſt vorzugsweiſe zu beſchleunigen, wenn der Verurtheilte ſich in Haft befindet.

Berlin, den 16. März 1878.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Leonhardt.

An den Juſtiz-Miniſter.

b. Allgemeine Verfügung des Juſtiz-Miniſters.

Vorſtehender Allerhöchſter Erlaß wird den Juſtizbehörden hierdurch zur Nachachtung mitgetheilt.

Berlin, den 30. März 1878.

Der Juſtiz-Miniſter.

Leonhardt.

An ſämmtliche Juſtizbehörden.

I. 1042. Criminalia 99. Vol. 11.

R. v. Decker's Verlag
Marquardt & Schenck.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Digitized by Google

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

XL. Jahrgang. Berlin, Freitag den 12. April 1878. № 15.

Amtlicher Theil.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtizbehörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Der Appellationsgerichts-Rath Meyer in Greifswald iſt zum Ober-Tribunals-Rath ernannt.

Der Ober-Tribunals-Rath Struckmann iſt in Folge ſeiner Ernennung zum Ober-Verwaltungsgerichts-Rath aus dem Juſtizdienſt geſchieden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

Der Appellationsgerichts-Rath Varnhagen in Ehrenbreitſtein iſt geſtorben.

C. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Dem Kreisgerichts-Direktor, Geheimen Juſtizrath Cleinow in Poſen iſt die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung mit Penſion ertheilt.

Verſetzt ſind:

der Ober-Amtsrichter Dallwig in Hersfeld an das Amtsgericht in Marburg,

der Amtsrichter Siegel in Dannenberg an das Amtsgericht in Hannover,

der Friedensrichter Weinhagen in Gerresheim an das Friedensgericht in Lindlar,

der Kreisrichter Meyer in Sömmerda an die Gerichts-Kommiſſion in Ziegenrück und

der Kreisrichter Wolff in Conitz an das Kreisgericht in Pr. Stargardt, mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Schöneck.

Zu Kreisrichtern ſind ernannt:

der Gerichts-Aſſeſſor Evers bei dem Kreisgericht in Perleberg, mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Havelberg,

der Gerichts-Aſſeſſor Folleher bei dem Kreisgericht in Flatow, mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Zempelburg, und

der Gerichts-Aſſeſſor Dr. Pohl bei dem Kreisgericht in Militſch, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Trachenberg.

Der Advokat-Anwalt Bunz in Cöln iſt zum Friedensrichter bei dem Friedensgericht in Blankenheim und

der Gerichts-Aſſeſſor Hoffmann zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Bergen

ernannt.

Digitized by Google

Die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung iſt ertheilt:

dem Stadtgerichts-Rath von Gizycki in Berlin und

dem Kreisgerichts-Rath Stubbe in Siegen

mit Penſion,

dem Kreisrichter Hoefeld in Bütow behufs Uebertritts zur Verwaltung der indirekten Steuern und

dem Kreisrichter Moehrs in Goldap behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung.

Der Stadtgerichts-Rath Büchtemann in Berlin und

der Kreisgerichts-Rath Lazarowicz in Heydekrug

ſind geſtorben.

D. Bei der Staatsanwaltſchaft.

Der Obergerichts-Aſſeſſor von Haſſel in Celle iſt mit den Geſchäften eines Subſtituten des Kronanwalts daſelbſt beauftragt.

E. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Jacobi in Marienwerder iſt in Folge ſeiner Ernennung zum Ober-Verwaltungsgerichts-Rath aus dem Juſtizdienſt geſchieden.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Erler in Raſtenburg iſt bei ſeinem Ausſcheiden der Rothe Adler-Orden IV. Klaſſe verliehen.

Der Advokat-Anwalt Lützeler in Düſſeldorf iſt zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Düſſeldorf, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Düſſeldorf, ernannt.

Verſetzt ſind:

der Notar Spieß in Aldenau in den Friedensgerichtsbezirk Aldenhoven, im Landgerichtsbezirk Aachen, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Linnich,

der Notar Grafweg in Blankenheim in den Bezirk der Friedensgerichte zu Cöln, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Cöln, und

der Notar Hommer in Kirn in den Friedensgerichtsbezirk Saarlouis, im Landgerichtsbezirk Saarbrücken, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Saarlouis.

Dem Rechtsanwalt Pheiffer in Altenkirchen iſt die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung ertheilt.

Der Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Bayer in Hirſchberg iſt geſtorben.

F. Gerichts-Aſſeſſoren.

Zu Gerichts-Aſſeſſoren ſind ernannt:

der Referendar Leyſer im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberſtadt,

der Referendar te Peerdt im Bezirk des Appellationsgerichts zu Wiesbaden,

der Referendar Tietze im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Referendar Gebauer im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder und

der Referendar Wenneker im Bezirk des Appellationsgerichts zu Kiel.

Dem Gerichts-Aſſeſſor Dörell iſt behufs Uebertritts zur landwirthſchaftlichen Verwaltung die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung ertheilt.

Der Gerichts-Aſſeſſor Lindenberg in Königsberg iſt in Folge rechtskräftigen Disziplinar-Erkenntniſſes aus dem Juſtizdienſt entlaſſen.

G. Subalternbeamte.

Dem Aktuar Lühring in Gifhorn iſt bei ſeiner Verſetzung in den Ruheſtand der Karakter als Kanzleirath verliehen.

Digitized by Google

Allerhöchſte Erlaſſe, Miniſterial-Verfügungen und Entſcheidungen der oberſten Gerichtshöfe.

Num. 17.

Allgemeine Verfügung vom 8. April 1878, — betreffend den Geſchäftsverkehr der Gerichte und Beamten der Staatsanwaltſchaft mit den Deutſchen Geſandten und diplomatiſchen Agenten im Auslande.

Allgemeine Verfügung vom 16. September 1844 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 207).
Allgemeine Verfügung vom 30. April und 6. Juni 1849 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 287).
Allgemeine Verfügung vom 27. September 1854 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 374).
Allgemeine Verfügung vom 9. Auguſt 1856 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 210).
Allgemeine Verfügung vom 13. September 1858 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 282).

Nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers iſt die Kaiſerlich Deutſche Botſchaft in Wien von Preußiſchen Gerichtsbehörden mehrfach unmittelbar um Bewirkung von Inſinuationen und Vorladungen an Perſonen, welche in Oeſterreich-Ungarn ſich aufhalten, erſucht worden. Es werden deshalb die beſtehenden Vorſchriften, wonach ein direkter Geſchäftsverkehr mit den Miſſionen im Auslande unzuläſſig iſt, mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß es bei dem Schriftwechſel zwiſchen den Königlich Preußiſchen und den Kaiſerlich Oeſterreich-Ungariſchen Gerichtsbehörden einer diplomatiſchen Vermittelung der Regel nach überhaupt nicht bedarf.

Berlin, den 8. April 1878.

Der Juſtiz-Miniſter.
Leonhardt.

An ſämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltſchaft.

I. 946. Requis. 1. Vol. 7.

Digitized by Google

Num. 18.

Allgemeine Verfügung vom 8. April 1878, — betreffend die Behandlung der portopflichtigen Korreſpondenz zwiſchen den Deutſchen und den Schweizeriſchen Behörden.

Der Bundesrath hat durch Beſchluß vom 1. November v. J. dem Abſchluß eines Abkommens mit der Schweiz ſeine Zuſtimmung ertheilt, wonach für die Behandlung der portopflichtigen Korreſpondenz zwiſchen den Deutſchen und den Schweizeriſchen Behörden folgende Grundſätze anzuwenden ſind:

1. Portopflichtige Sendungen ſind ſtets von der abſendenden Behörde zu frankiren.
2. Bei Korreſpondenz zwiſchen Behörden in Parteiſachen entrichtet die abſendende Stelle das Porto auch in ſolchen Fällen, in welchen die Pflicht zur Portozahlung einer im Gebiete der empfangenden Stelle befindlichen Partei obliegt.
3. Die empfangende Stelle iſt zwar befugt, den Portobetrag von der Partei einzuziehen, jedoch ſoll von einer Erſtattung deſſelben an die abſendende Behörde des anderen Staates bis auf Weiteres Abſtand genommen werden.

Nach einem weiteren Beſchluſſe des Bundesraths vom 7. Januar d. J. iſt das vorgedachte Uebereinkommen vom 1. März d. J. ab in Wirkſamkeit getreten. Sämmtliche Juſtizbehörden werden hiervon zur Nachachtung in Kenntniß geſetzt.

Berlin, den 8. April 1878.

Der Juſtiz-Miniſter.
Leonhardt.

An ſämmtliche Juſtizbehörden.

I. 1208. P. 80. Vol. 6.

R. v. Decker's Verlag
Marquardt & Schenck.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

XL. Jahrgang. Berlin, Freitag den 19. April 1878. № 16.

Amtlicher Theil.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtizbehörden.

A. Bei den Obergerichten im Departement Celle.

Der Amtsrichter Metger in Duderſtadt iſt zum Obergerichts-Aſſeſſor bei dem Obergericht in Celle ernannt.

B. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Dem Kreisrichter Belian in Heiligenbeil iſt die Funktion des Dirigenten bei der Gerichts-Deputation daſelbſt übertragen.

Verſetzt ſind:

der Kreisgerichts-Rath Quedenfeldt in Conitz als Stadt- und Kreisgerichts-Rath und

der Kreisrichter Filehne in Alt-Landsberg als Stadt- und Kreisrichter

an das Stadt- und Kreisgericht in Magdeburg,

der Kreisrichter Bonitz in Beuthen O. S. als Stadtrichter an das Stadtgericht in Berlin,

der Kreisrichter Richter in Birnbaum an das Kreisgericht in Rawitſch, mit der Funktion als Dirigent der Gerichts-Deputation in Goſtyn und

der Kreisrichter Binkowski in Oſtrowo an das Kreisgericht in Poſen.

Zu Kreisrichtern ſind ernannt:

der Gerichts-Aſſeſſor Niehoff bei dem Kreisgericht in Stargard, mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Nörenberg,

der Gerichts-Aſſeſſor Petermann bei dem Kreisgericht in Rothenburg a. d. N.,

der Gerichts-Aſſeſſor Dr. Oſterrath bei dem Kreisgericht in Calbe a. d. S., mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Staßfurth,

der Gerichts-Aſſeſſor Gebauer bei dem Kreisgericht in Marienwerder, mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Mewe,

der Gerichts-Aſſeſſor Löwenſtein bei dem Kreisgericht in Sorau, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Forſt,

der Gerichts-Aſſeſſor Gillet bei dem Kreisgericht in Cüſtrin, mit der Funktion als Gerichtskommiſſar in Bärwalde.

Zu Amtsrichtern ſind ernannt:

der Gerichts-Aſſeſſor Twele bei dem Amtsgericht in Duderſtadt,

der Gerichts-Aſſeſſor Heſſe bei dem Amtsgericht in Hannover.

Digitized by Google

Die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung iſt ertheilt:
dem Kreisgerichts-Rath Urban in Nordenburg,
dem Kreisgerichts-Rath Freund in Halle a. S.,
mit Penſion, und
dem Amtsrichter Cöſter in Pyrmont behufs Uebertritts zur landwirthſchaftlichen Verwaltung.

Der Ober-Amtsrichter Pfaff in Bramſtedt und
der Kreisrichter Zeſch in Müncheberg
ſind geſtorben.

C. Bei der Staatsanwaltſchaft.

Der Ober-Staatsanwalt Irgahn in Paderborn iſt in gleicher Amtseigenſchaft an das Appellationsgericht in Hamm, unter Uebertragung der Verwaltung der Ober-Staatsanwaltſchaft zu Paderborn, verſetzt.

Zu Staatsanwalts-Gehülfen ſind ernannt:
der Kreisrichter Ehrenberg in Weißenſee bei der Staatsanwaltſchaft in Naumburg a. S. und
der Gerichts-Aſſeſſor Settegaſt bei der Staatsanwaltſchaft in Eſſen.

Der Staatsanwalt Techow in Tilſit iſt in Folge ſeiner Ernennung zum Regierungs-Rath beim Provinzial-Schulkollegium in Berlin aus dem Juſtizdienſt geſchieden.

D. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Stuckart in Waldenburg i. Schl. iſt aus Anlaß ſeines Dienſtjubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klaſſe verliehen.

Der Advokat Gerding in Celle iſt zum Anwalt bei dem Obergericht daſelbſt ernannt.

Der Rechtsanwalt und Notar von Zoltowski in Tremeſſen iſt in gleicher Amtseigenſchaft bei dem Appellationsgericht in Poſen angeſtellt.

Der Kreisrichter Dr. Pheiffer in Perleberg iſt zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Altenkirchen und zum Notar im Departement des Juſtiz-Senats zu Ehrenbreitſtein ernannt.

Der Notar, Rath zum Sande in Lingen iſt geſtorben.

E. Gerichts-Aſſeſſoren.

Zu Gerichts-Aſſeſſoren ſind ernannt:
der Referendar Battré im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendar Goldſtein im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,
die Referendare Büſterbach, Eichhorn und Kaſtenholz im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln,
der Referendar Dr. Rohde im Bezirk des Appellationsgerichts zu Greifswald,
der Referendar Dr. Dippe im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg und
der Referendar Zborowski im Bezirk des Appellationsgerichts zu Poſen.

Dem Gerichts-Aſſeſſor Freytag aus Breslau iſt behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung und
dem Gerichts-Aſſeſſor Cunow in Berlin
die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſte ertheilt.

F. Subalternbeamte.

Dem Aktuar Cornelſen in Oſten iſt bei ſeinem Uebertritt in den Ruheſtand der Karakter als Kanzleirath verliehen und
dem Kreisgerichts-Büreau-Aſſiſtenten Schioblaczek in Pleß bei gleicher Veranlaſſung der Titel als Kanzlei-Sekretär beigelegt.

In Folge Uebertragung kommt bei dem Kreisgericht zu Pleſchen eine neue Richterſtelle zur Beſetzung.

Nichtamtlicher Theil.

Num. 4.

a.

In Hannover iſt unter der Benennung »Preußiſcher Beamten-Verein« im Juli 1876 ein Verein zuſammengetreten, deſſen ſtatutenmäßiger Zweck auf die Förderung der materiellen Intereſſen des Beamtenſtandes im weiteſten Sinne gerichtet iſt. Der auf Gegenſeitigkeit begründete Verein hat, nachdem ihm die Rechte einer juriſtiſchen Perſon verliehen worden ſind, ſeine Wirkſamkeit mit dem Abſchluß von Lebens- und Kapitalverſicherungen begonnen. Ueber die bisherigen Ergebniſſe ſeiner Geſchäftsthätigkeit hat der

Digitized by Google

Verein dem Juſtiz-Miniſterium durch Ueberſendung der nachſtehenden, am 31. Dezember v. J. aufgeſtellten Bilanz Anzeige gemacht. Eine Prüfung der Unterlagen dieſer Bilanz liegt ſelbſtverſtändlich außerhalb der Aufgabe des Juſtiz-Miniſteriums. Doch dürfte es für die Juſtizbeamten nicht ohne Intereſſe ſein, von dem Beſtehen des Vereins und ſeiner Thätigkeit Kenntniß zu erhalten.

---

b.

Activa. **Bilanz am 31. Dezember 1877.** **Passiva.**

	Activa				Passiva		
1	Hypothekariſche Forderungen	269 500	—	1	Garantiefonds	200 000	—
2	Forderungen aus Darlehen auf Policen	36 991	84	2	Schulden	28	40
3	Rückſtändige Prämien	41	25	3	Rechnungsmäßige Reſerve für die Lebensverſicherungen	74 045	94
4	Effekten	935	75	4	Guthaben der Kapital-Verſicherungen	98 136	76
5	Wechſel (zum Garantiefonds gehörig)	102 150	—	5	Ueber den 31. Dezember 1877 hinaus bezahlte Prämien und Beiträge	18 593	—
6	Zinſen der Hypotheken u. ſ. w. bis 31./12. 1877	4 776	20	6	Töchterfonds	18	63
7	Für das Jahr 1876 bezahlte Zinſen auf Antheilſcheine	2 585	82				
8	Baarer Kaſſenbeſtand	553	16				
9	Guthaben bei der Hannoverſchen Bank inkl. Zinſen	16 402	78				
10	Utenſilien und Geräthſchaften nach den Anſchaffungskoſten unter Abſatz von 10 %	656	50				
1	Im Voraus bezahlte Rückverſicherungs-Prämien	875	63				
	Summa ..	435 468	93		Summa ..	390 822	73

Activa 435 468,93
Paſſiva 390 822,73
= 44 646,20

Davon Zinſen auf Antheilſcheine
pro 1876 2766,33
pro 1877 3896,59
6662,92 — 6 662,92

Ueberſchuß (Gewinn) = 37 983,28.

R. v. Decker's Verlag
Marquardt & Schenck.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Digitized by Google

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

XL. Jahrgang. Berlin, Freitag den 26. April 1878. № 17.

Amtlicher Theil.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtizbehörden.

A. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Es ſind ernannt:

zu Stadtgerichts-Räthen:

die Stadtrichter Chirong, Dr. Heſekiel, Brauſewetter, Voß, Hellhoff, Poſſart, Heydel und Beſeler in Berlin und Pniower in Breslau;

zu Kreisgerichts-Räthen:

im Departement des Kammergerichts:

die Kreisrichter Eleinow in Havelberg, Volkmann in Dahme, von Schenck in Potsdam, Schulz in Berlin;

im Departement Frankfurt a. O.:

die Kreisrichter Geras in Arnswalde, Schmidt in Cottbus;

im Departement Stettin:

die Kreisrichter Goercke in Demmin, Schmidt in Pencun;

im Departement Cöslin:

der Kreisrichter Heiligendörfer in Dramburg;

im Departement Königsberg:

die Kreisrichter Heyn in Königsberg i. Pr., Störmer in Bartenſtein, Störmer in Tapiau;

im Departement Inſterburg:

der Kreisrichter Grenda in Lötzen;

im Departement Marienwerder:

der Kreisrichter Biſchoff in Elbing;

im Departement Breslau:

die Kreisrichter Haberling in Oels, Franzki in Habelſchwerdt, Jaenſch in Waldenburg, Dr. Harmening in Trachenberg, Hannemann in Waldenburg, Dr. Strahl in Canth;

im Departement Glogau:

der Kreisrichter Dettmann in Haynau;

im Departement Ratibor:

die Kreisrichter Koſchella in Neuſtadt O. S., Schober in Ratibor, Freiherr von Strachwitz in Neiſſe, Baumgart in Myslowitz, Teuber in Tarnowitz;

im Departement Poſen:

die Kreisrichter Niedzielewski in Wollſtein, Gehrke in Grätz;

im Departement Bromberg:

die Kreisrichter Strahler in Schneidemühl, Koch in Inowrazlaw und Rentz in Bromberg.

Digitized by Google

Dem Kreisgerichts-Rath Holtze in Halle a. S. iſt die Funktion des Abtheilungs-Dirigenten bei dem Kreisgericht daſelbſt übertragen.

Dem Kreisgerichts-Rath Urban in Nordenburg iſt bei ſeiner Penſionirung der Rothe Adler-Orden III. Klaſſe mit der Schleife verliehen.

Verſetzt ſind:

der Kreisgerichts-Rath Stavenhagen in Creuzburg unter Uebertragung der Funktion des Abtheilungs-Dirigenten an das Kreisgericht in Oppeln,
der Kreisgerichts-Rath Fetzback in Weißenfels,
der Kreisgerichts-Rath Meyer in Querfurt und
der Kreisrichter Kindel in Oſterwieck
an das Kreisgericht in Halle a. S.,
der Kreisgerichts-Rath Braune in Suhl an das Kreisgericht in Erfurt und
der Kreisrichter Lehmann in Schroda an das Kreisgericht in Rawitſch.

Zu Kreisrichtern ſind ernannt:

der Gerichts-Aſſeſſor Scheel bei dem Kreisgericht in Schwetz,
der Gerichts-Aſſeſſor Kaſtan bei dem Kreisgericht in Pleſchen,
der Gerichts-Aſſeſſor Silbermann bei dem Kreisgericht in Wohlau, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Steinau,
der Gerichts-Aſſeſſor Gilliſchewski bei dem Kreisgericht in Cammin,
der Gerichts-Aſſeſſor Bender bei dem Kreisgericht in Marggrabowa und
der Gerichts-Aſſeſſor Greiff bei dem Kreisgericht in Steinfurt, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Ahaus.

Zu Amtsrichtern ſind ernannt:

der Gerichts-Aſſeſſor Sander bei dem Amtsgericht in Dannenberg und
der Gerichts-Aſſeſſor von der Wenſe bei dem Amtsgericht in Geeſtemünde.

Die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung iſt ertheilt:

dem Kreisrichter Patze in Labiau und
dem Stadtamtmann von Biſchoffshauſen in Frankfurt a. M. behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung.

B. Bei den Handelsgerichten im Departement Cöln.

Die von den Notabeln des Handelsſtandes getroffenen Wahlen

des bisherigen Ergänzungsrichters Johann Heinrich Dernen als Richter, ſowie

des früheren Kaufmanns, jetzigen Rentners Ludwig Wirth und

des Kommerzienraths Julius Wegeler
als Ergänzungsrichter
bei dem Handelsgericht in Coblenz

haben die Allerhöchſte Beſtätigung erhalten.

C. Bei der Staatsanwaltſchaft.

Der Amtsrichter Schwerdfeger in Geeſtemünde iſt zum Obergerichts-Aſſeſſor ernannt und mit Wahrnehmung der Geſchäfte eines Subſtituten des Kronanwalts bei dem Obergericht in Celle beauftragt.

D. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Es ſind ernannt:

der Kreisrichter Knöpfler in Dirſchau zum Rechtsanwalt bei dem Appellationsgericht in Marienwerder und zum Notar im Departement deſſelben,
der Kreisrichter Froelke in Sensburg zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Johannisburg und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Inſterburg, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Johannisburg, und
der Gerichts-Aſſeſſor Klein zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes in Cöln und zum Anwalt bei dem Landgericht in Bonn.

Dem Advokat-Anwalt, Geheimen Juſtizrath Küchen in Aachen iſt unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens III. Klaſſe mit der Schleife die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung ertheilt.

Der Advokat-Anwalt, Juſtizrath Mayer in Cöln iſt aus dem Amte als Anwalt bei dem Landgericht in Cöln ausgeſchieden.

Der Advokat-Anwalt, Juſtizrath Klein in Coblenz iſt geſtorben.

E. Gerichts-Aſſeſſoren.

Zu Gerichts-Aſſeſſoren ſind ernannt:

die Referendare Johanneſſon und Steiner im Bezirk des Oſtpreußiſchen Tribunals zu Königsberg,
der Referendar Strauch im Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor,
die Referendare Dr. Philippi, Dr. Roſenthal und Dr. Metzel im Bezirk des Kammergerichts,
die Referendare Benecke und von Heydebrand und der Laſe im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,
der Referendar von Mrozinski im Bezirk des Appellationsgerichts zu Poſen,
der Referendar Herwig im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münſter,
der Referendar Dr. Benedix im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberſtadt und
der Referendar Dr. Maurer im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin.

Dem Gerichts-Aſſeſſor Brenken iſt behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung ertheilt.

F. Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichts-Depoſital-Rendanten, Rechnungs-Rath Schmidt in Halle a. S. iſt aus Anlaß ſeines Dienſtjubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klaſſe,
dem Kreisgerichts-Sekretär, Kanzlei-Direktor Trooſt in Landsberg a W. und
dem Kreisgerichts-Sekretär Wiermann in Calbe a. S.
bei ihrem Uebertritt in den Ruheſtand der Karakter als Kanzleirath
verliehen.

Digitized by Google

Allerhöchſte Erlaſſe, Miniſterial-Verfügungen und Entſcheidungen der oberſten Gerichtshöfe.

Num. 19.

Bekanntmachung vom 18. April 1878, — betreffend den von der Feuerverſicherungs-Geſellſchaft Colonia zu Cöln eingeſandten Prämienantheil aus den Verſicherungen der Juſtizbeamten im Jahre 1877.

Die Feuerverſicherungs-Geſellſchaft Colonia in Cöln hat von dem Betrage der Verſicherungs-Prämien, welche im Jahre 1877 von den bei ihr verſicherten Juſtizbeamten eingegangen ſind, wiederum die Summe von Eintauſend und Achthundert Mark der Juſtiz-Offizianten-Wittwenkaſſe überwieſen:

Der Juſtiz-Miniſter nimmt Veranlaſſung, die Juſtizbeamten hiervon in Kenntniß zu ſetzen.

Berlin, den 18. April 1878.

Der Juſtiz-Miniſter.
Leonhardt.

I. 1335. J.-O.-W.-K. 72.

Digitized by Google

Num. 20.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, — betreffend die Verſteuerung von Lieferungsverträgen vom 7. Januar 1878.

Der Umſtand, daß zur Zeit des Vertragsſchluſſes der Umfang der Lieferung unbeſtimmt iſt, ſteht nicht entgegen, das Geſchäft als Lieferungsvertrag anzuſehen und zu beſteuern.

Die Unbeſtimmtheit der Menge des zu liefernden Gegenſtandes hat nur zur Folge, daß der Werthſtempel event. nicht innerhalb der vierzehntägigen geſetzlichen Friſt berechnet werden kann. Daraus folgt aber nicht die Befreiung von der Steuer, ſondern die Zuläſſigkeit der ſpäteren Verſteuerung.

Geſetz vom 7. März 1822 (Geſ.-Samml. S. 57) §. 12 und Stempeltarif Poſition »Lieferungs-Verträge«.
Allg. Verfügung vom 15. Juni 1840 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 202).

In Sachen des Königlichen Steuerfiskus, Beklagten und Imploranten,

wider

die ꝛc. Aktiengeſellſchaft für Gasbeleuchtung zu D., Klägerin und Implorantin,

hat der erſte Senat des Königlichen Ober-Tribunals in ſeiner Sitzung vom 7. Januar 1878 für Recht erkannt:

daß unter Vernichtung des Erkenntniſſes des Civilſenats des Königlichen Appellationsgerichts zu M. vom 16. Juni 1877 das Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu M. vom 8. Januar 1877 zu beſtätigen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Nichtigkeitsbeſchwerde iſt begründet.

Der Appellationsrichter meint zunächſt, hinſichtlich des ſeit dem 1. Januar 1872 bis zur Zeit des Vertragsſchluſſes verbrauchten Gaſes könne von einer Lieferung, von einem Verſchaffen keine Rede ſein. Ein zweiſeitiger läſtiger Vertrag verliert aber nicht den durch ſeinen Gegenſtand und Inhalt bedingten rechtlichen Karakter dadurch, daß ein Kontrahent einen Theil der von ihm übernommenen Leiſtungen bereits abgeführt hat. Der Vertrag beherrſcht immer die bereits ausgeführten Leiſtungen; dieſe ſind als vertragsmäßige Leiſtungen zu beurtheilen, in casu als vertragsmäßige Lieferungen, und der Vertrag vom 20./25. Juni 1875, welcher die Verpflichtung zu Lieferungen ſeit dem 1. Januar 1872 feſtſetzt, iſt ſeinem Inhalt wie ſeinem rechtlichen Karakter nach ein Lieferungsvertrag auch für die in der Vergangenheit liegenden Lieferungen, ebenſo wie es z. B. dem Karakter eines Miethsvertrages nicht ſchadet, daß zur Zeit ſeines Abſchluſſes der Zeitraum der Kontraktsdauer zum Theil abgelaufen und der Vertrag theilweiſe faktiſch ausgeführt war. Inſoweit der Appellationsrichter das Vorhandenſein eines Lieferungsvertrages leugnet, weil von einem Verſchaffen des bereits verbrauchten Gaſes keine Rede ſein könne, verletzt er den Grundſatz, daß die Stempelpflicht bei einem Vertrage nach ſeinem Inhalte, durch den gültigen Abſchluß, ohne Rückſicht auf ſeine Ausführung und deren Zeitpunkt, mag dieſer in der Vergangenheit oder Zukunft liegen, begründet wird.

Der Appellationsrichter hebt die hauptſächlichen Beſtimmungen des in Rede ſtehenden Vertrages hervor, findet darin die Quantität, folgeweiſe auch den Preis des bis zum 31. Dezember 1878 zu liefernden Gaſes unbeſtimmt gelaſſen, und kommt zu dem Schluſſe, daß, in Ermangelung der weſentlichen Begriffsmerkmale, der Vertrag nicht als ein Lieferungsvertrag, ſondern nur als eine Vereinbarung über einen Tarif, nach welchem Klägerin Gas liefern muß und die Eiſenbahngeſellſchaft Gas abnehmen kann resp. nach welchem das bei Abſchluß bereits gelieferte Gas zu vergüten iſt, angeſehen werden könne. Dieſe thatſächliche Feſtſtellung iſt ausdrücklich auf die Prämiſſe geſtützt, daß die weſentlichen Begriffsmerkmale eines Lieferungsvertrages ermangeln, und ſie muß fallen, wenn die Prämiſſe wegen Rechtsirrthums unrichtig iſt.

Digitized by Google

Der Appellationsrichter ſieht den Mangel der weſentlichen Begriffsmerkmale eines Lieferungsvertrages in der Unbeſtimmtheit des zu liefernden Gasquantums resp. des Preiſes, und er findet die Unbeſtimmtheit des Quantums darin, daß nach dem Vertrage daſſelbe ſich auch nicht einmal annähernd beſtimmen laſſe, weil es von ſpäteren Erklärungen und Handlungen der Eiſenbahngeſellſchaft abhängig gemacht und danach ganz in deren Ermeſſen geſtellt ſei, wieviel und ſogar ob ſie Gas abnehmen werde. Dabei führt er als eine Stipulation an, daß die Eiſenbahngeſellſchaft ſich in dem Vertrage verpflichtet hat, den Gasbedarf für die dort bezeichneten Anlagen von der Klägerin zu entnehmen. Es fragt ſich, ob die Unbeſtimmtheit dieſes Gasbedarfs zur Zeit des Vertragsſchluſſes der Annahme eines Lieferungsvertrages entgegenſteht.

Dies iſt zu verneinen.

Von einer Unbeſtimmtheit des Vertragsgegenſtandes im Sinne des §. 71 Tit. 5 Theil I. Allg. Landrechts iſt keine Rede. Unbeſtritten iſt die Klagbarkeit des Vertrages für beide Kontrahenten, und Klägerin hat daraus die Verpflichtung, die Eiſenbahngeſellſchaft das Recht, daß der Gasbedarf für gewiſſe Anlagen geliefert wird. Die Lieferung und die Abnahme des Gaſes haben zu erfolgen, ſobald für die Eiſenbahngeſellſchaft ein Bedarf vorliegt, und dieſer Fall des Bedarfs iſt daran geknüpft, daß die Eiſenbahngeſellſchaft gewiſſe Anlagen errichtet, gewiſſe Erklärungen zuvor abgegeben hat. Wenn ſelbſt die Ausführung des Vertrages hierdurch gänzlich von dem Verhalten der Eiſenbahngeſellſchaft abhängig gemacht wäre, ſo würde dieſer Umſtand nur eine dem Vertrage hinzugefügte Bedingung konſtituiren und den Vertrag zu einem bedingten machen, ohne aber zugleich den Gegenſtand des Vertrages zu berühren und die rechtliche Natur des letzteren, welche ihm nach dem Gegenſtande zukommt, zu verändern. Daß alſo die Eiſenbahngeſellſchaft lediglich berechtigt, nicht verpflichtet wäre, Gas abzunehmen, hindert nicht die Annahme eines Lieferungsvertrages, macht dieſen nur zu einem bedingten, und bedingte Lieferungsverträge ſtehen für die Frage der Stempelpflichtigkeit in demſelben Verhältniß wie unbedingte.

(Vergl. u. A. die Erkenntniſſe des Ober-Tribunals vom 12. Mai 1871 und vom 8. Juni 1877. Entſch. Bd. 65 S. 214; Bd. 80 S. 146.)

Es kommt hier allerdings hinzu, und der Appellationsrichter legt darauf das Hauptgewicht, daß zur Zeit des Vertragsabſchluſſes die Menge des zu liefernden Gaſes auch nicht annähernd beſtimmt werden konnte. Allein es iſt feſtgeſtellt, daß der Gasbedarf für gewiſſe Anlagen der Gegenſtand des Vertrages iſt, und wenn dieſer Bedarf damals in keiner Weiſe beſtimmbar geweſen iſt, ſo iſt zwar hieraus die Folgerung zuläſſig, daß der geſetzliche Stempel am Kontraktstage, und während eines Zeitraums von 14 Tagen nicht gelöſt werden konnte und nicht gelöſt zu werden brauchte, nicht aber auch daß die Stempelpflichtigkeit nun überhaupt fortfiel. Die rechtliche Natur des Lieferungsvertrages iſt nicht dadurch aufgehoben, daß erſt in der Folge ſich entſchied, welche Menge Gas in dem Umfang des Bedarfs fiel und daher gefordert resp. geliefert werden durfte und mußte, und wenn nichtsdeſtoweniger der Vertrag als ein Lieferungsvertrag zu beurtheilen iſt, ſo unterliegt er auch als ſolcher der Stempelpflicht. Das Geſetz ſchreibt zwar die Löſung des Stempels binnen ſpäteſtens 14 Tagen vor, macht aber die Möglichkeit hierzu nicht zur unumgänglichen Vorausſetzung der Stempelpflicht und befreit nicht von letzterer einen ſonſt ſtempelpflichtigen Vertrag in dem Fall, daß der den Stempelbetrag bedingende Umfang des Gegenſtandes nur nach gewiſſen Umſtänden und Grundſätzen angegeben, nicht nach Zahl resp. Maß beſtimmt iſt, ſondern dieſe zur Berechnung des Stempels nöthige Beſtimmtheit erſt ſpäter erlangen kann.

Sobald nicht eine Einigung mit der Stempelbehörde erfolgt, iſt ſelbſtverſtändlich für die Löſung des Stempels derjenige Zeitpunkt abzuwarten, in welchem ſich offenbart, welches beſtimmte Quantum nach dem Vertrage geleiſtet werden ſoll und muß. Hiernach hat der Appellationsrichter dem Vertrage vom 20. bis 25. Juni 1873 mit Unrecht die Merkmale eines Lieferungsvertrages abgeſprochen und die Stempelpflicht verneint, und wegen der hierdurch begangenen Verletzung des §. 981 Tit. 11 Th. I. A. L. R. und der Poſitionen »Lieferungsverträge« und »Kaufverträge über alle anderen Gegenſtände« im Tarif zum Stempelgeſetze vom 7. März 1822 iſt ſeine Entſcheidung zu vernichten.

In der Sache genügt es nach vorſtehender Ausführung zur Annahme eines Lieferungsvertrages, daß ſich die Eiſenbahndirektion verpflichtet hat, ihren Gasbedarf für beſtimmte Anlagen ihres Bahnhofes zu D. auf gewiſſe Jahre zu einem erſt ſpäter genau feſtzuſtellenden Preiſe, für deſſen Beſtimmung aber die Prinzipien angegeben ſind, von der Klägerin zu entnehmen, und daß dementſprechend Klägerin ſich zur Lieferung dieſes Gasbedarfs verpflichtet hat. Der Gegenſtand der Lieferung iſt durch die Bezeichnung der Anlagen, deren Gasbedarf gedeckt werden ſoll, ausreichend beſtimmt, und es thut dem Karakter eines Lieferungsver-

Digitized by Google

trages keinen Eintrag, daß nicht ein beſtimmtes Lieferungsquantum angegeben und daß die Lieferungen wenigſtens zum Theil von dem ſpäteren Zuſtande der Anlagen, von der Herſtellung noch nicht vorhandener Gebäude und auch von einer Erklärung der Eiſenbahngeſellſchaft über den Beginn der Lieferungen abhängig gemacht ſind.

In dieſen Beziehungen erſcheint der Vertrag als ein bedingter, aber immer als ein Lieferungsvertrag und iſt als ſolcher ſtempelpflichtig, wobei der der Stempelberechnung zu Grunde zu legende Werth entweder zur Zeit des Vertragsabſchluſſes nach den damals anzunehmenden und in Ausſicht ſtehenden Verhältniſſen, oder ſpäter bei der Ausführung des Vertrages, nach den wirklich geforderten und gelieferten Gasmengen, welche als das Objekt der im Vertrage geſchaffenen Rechte und Pflichten zu betrachten ſind, zu beſtimmen war. Iſt aber der Vertrag ſtempelpflichtig, ſo iſt der Anſpruch der Klägerin auf Rückzahlung des entrichteten Stempels, bezüglich deſſen Höhe ſonſt nichts erinnert iſt, unbegründet.

Das vom Appellationsrichter in Bezug genommene, für das Gebiet des franzöſiſchen Rechts ergangene Erkenntniß vom 12. Mai 1874 (Entſch. Bd. 72 S. 238) kommt hier nicht in Betracht, weil dort ein weſentlich verſchiedenes Sachverhältniß feſtgeſtellt und namentlich hervorgehoben iſt, daß es ſich nicht um den Bedarf des einen Kontrahenten an dem Lieferungsgegenſtande handle.

Berlin, den 7. Januar 1878.

J. M. I. 1414. Steuerſachen Vol. 4.

R. v. Decker's Verlag
Marquardt & Schenck.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben
im
Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,
zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

XL. Jahrgang. Berlin, Freitag den 3. Mai 1878. № 18.

Amtlicher Theil.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtizbehörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Der Karakter als Geheimer Juſtizrath iſt verliehen:

dem Appellationsgerichts-Rath Eichhorn,
dem Appellationsgerichts-Rath Voſſier und
dem Appellationsgerichts-Rath Thumb
in Cöln,
dem Appellationsgerichts-Rath Meribies in Breslau,
dem Appellationsgerichts-Rath Treblin in Glogau und
dem Appellationsgerichts-Rath Meurer in Cöln.

B. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Dem Kreisgerichts-Rath Balcke in Halle a. S. iſt bei ſeinem Uebertritt in den Ruheſtand der Karakter als Geheimer Juſtizrath verliehen.

Verſetzt ſind:

der Kreisgerichts-Rath Schnur in Johannisburg an das Kreisgericht in Tilſit,

der Kreisgerichts-Rath Franzki in Habelſchwerdt als Stadtgerichts-Rath an das Stadtgericht in Breslau und

der Kreisgerichts-Rath Schmidt in Grottkau an das Kreisgericht in Brieg.

Dem Kreisrichter Schmidt in Meſeritz iſt die Funktion des Abtheilungs-Dirigenten bei dem Kreisgericht daſelbſt übertragen.

Zu Kreisrichtern ſind ernannt:

der Gerichts-Aſſeſſor Erich Zweigert bei dem Kreisgericht in Warendorf, mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Oelde,

der Gerichts-Aſſeſſor Görnemann bei dem Kreisgericht in Glatz, mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Reinerz,

der Gerichts-Aſſeſſor Andrae bei dem Kreisgericht in Spremberg, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Hoyerswerda,

der Gerichts-Aſſeſſor Dr. jur. Philippi bei dem Kreisgericht in Pr. Stargardt, mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Dirſchau, und

der Gerichts-Aſſeſſor Freund bei dem Kreisgericht in Ratibor.

Der Gerichts-Aſſeſſor Seyberth iſt zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Gladenbach ernannt.

C. Bei der Staatsanwaltſchaft.

Der Staatsanwalt von Plehwe in Memel iſt in gleicher Amtseigenſchaft an die Kreisgerichte in Tilſit, Heydekrug, Kaukehmen und Ragnit, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Tilſit, verſetzt.

Digitized by Google

Der Kreisrichter Schulze in Sorau iſt zum Staatsanwalt bei den Kreisgerichten in Luckau und Lübben, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Luckau, ernannt.

D. Gerichts-Aſſeſſoren.

Zu Gerichts-Aſſeſſoren ſind ernannt:

der Referendar Dr. jur. Maurer im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin,

der Referendar König und

der Referendar Uhles

im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln,

der Referendar Kährn im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg.

E. Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichts-Sekretär und Kanzlei-Direktor, Kanzlei-Rath Chriſtiani in Torgau,

dem Kreisgerichts-Sekretär, Kanzlei-Rath Rothe in Steinfurt und

dem Gerichtskaſſen-Rendanten, Rechnungs-Rath Schottky in Zielenzig

iſt bei ihrem Uebertritt in den Ruheſtand der Rothe Adler-Orden IV. Klaſſe und

dem Kreisgerichts-Kalkulator Gerſtenberg in Glatz aus derſelben Veranlaſſung der Karakter als Rechnungs-Rath

verliehen.

Allerhöchſte Erlaſſe, Miniſterial-Verfügungen und Entſcheidungen der oberſten Gerichtshöfe.

Num. 21.

Allgemeine Verfügung vom 1. Mai 1878, — betreffend die Einziehung der von der vormaligen Preußiſchen Bank ausgegebenen, auf Thalerwährung lautenden, ſowie der Einhundertmark-Noten.

Die Juſtizbehörden werden hierdurch veranlaßt, die auf Thalerwährung lautenden Noten der vormaligen Preußiſchen Bank und die von derſelben Bank ausgegebenen Einhundertmark-Noten von den gerichtlichen Kaſſen fortan nicht mehr annehmen zu laſſen.

Alle in den Kaſſen befindlichen Noten der gedachten Art ſind unverzüglich, eventuell durch Vermittelung der Abrechnungskaſſe, bei der nächſten Reichsbankſtelle in Zahlung zu geben oder zum Umtauſch zu bringen. Nach dem 31. Mai d. J. darf zur Vermeidung perſönlicher Haftbarkeit des Kaſſenführers keine der vorerwähnten Noten mehr in den Kaſſen vorhanden ſein.

Berlin, den 1. Mai 1878.

Der Juſtiz-Miniſter.
Leonhardt.

An ſämmtliche Juſtizbehörden.
I. 531.

R. v. Decker's Verlag
Marquardt & Schenck.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

XL. Jahrgang. Berlin, Freitag den 10. Mai 1878. № 19.

Amtlicher Theil.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtizbehörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Der Appellationsgerichts-Rath Rottels in Cöln iſt zum Ober-Tribunals-Rath ernannt.

B. Bei den Appellationsgerichten.

Dem Appellationsgerichts-Rath von Leipziger in Glogau iſt die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung mit Penſion ertheilt.

Der Appellationsgerichts-Rath Deneke in Celle iſt geſtorben.

C. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Es ſind ernannt:

zu Kreisgerichts-Räthen:

im Departement Magdebnrg:

die Kreisrichter Jaeckel in Burg, Herzbruch in Genthin;

im Departement Halberſtadt:

der Kreisrichter Schmid in Wernigerode;

im Departement Münſter:

die Kreisrichter Heyland und Dierickx in Recklinghauſen, Coenen und Wippermann in Tecklenburg;

im Departement Hamm:

die Kreisrichter Anz in Hagen, Müller in Hattingen, Heſſe in Hagen, Langsdorff in Dortmund;

im Departement Ehrenbreitſtein:

die Kreisrichter Fiſcher in Linz a. Rh und Kempf in Dierdorf;

zu Ober-Amtsrichtern:

im Departement Kiel:

die Amtsrichter Wulf in Segeberg, Jürgenſen in Rödding, Moeller in Marne, Eitzen in Heide, Matthieſſen in Cismar, Loeck in Schönberg;

im Departement Caſſel:

die Amtsrichter Rieß in Hofgeismar, Klapp in Nieder-Wildnngen;

im Departement Wiesbaden:

die Amtsrichter Dilthey in Biedenkopf, Geiſel in Idſtein;

im Departement Celle:

die Amtsrichter Meyer in Osnabrück, Graf von Schweinitz in Liebenburg und von Hinüber in Nienburg;

Digitized by Google

zu Obergerichts-Räthen:

die Obergerichts-Aſſeſſoren Braunbehrens und von Bülow in Celle, von Reden in Lüneburg, von Haſſell in Celle, Schliephacke in Göttingen, Dr. Fabricius in Osnabrück, Siemens in Aurich und Dr. Schmidt in Hameln;

zum Landgerichts-Rath:

der Landgerichts-Aſſeſſor Kaulen in Düſſeldorf.

Verſetzt ſind:

der Kreisgerichts-Rath Born in Wehlau als Stadtgerichts-Rath an das Stadtgericht in Königsberg i. Pr. und

der Kreisrichter Lindemann in Aken an das Kreisgericht in Seehauſen, mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Oſterburg.

Zu Kreisrichtern ſind ernannt:

der Gerichts-Aſſeſſor Tourbié bei dem Kreisgericht in Neuſtettin, mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Bärwalde, und

der Gerichts-Aſſeſſor Junkermann bei dem Kreisgericht in Olpe.

Die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung iſt ertheilt:

dem Kreisgerichts-Rath Eggersmann in Ehringshauſen mit Penſion und

dem Kreisrichter von François in Namslau behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung.

Der Kreisgerichts-Rath Kummert in Zanow iſt in Folge ſeiner Allerhöchſt beſtätigten Wahl zum Bürgermeiſter in Colberg aus dem Juſtizdienſt geſchieden.

Der Stadtgerichts-Rath von Bergen in Breslau und der Kreisrichter Haeſe in Löbejün ſind geſtorben.

D. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Dem Appellationsgerichts-Anwalt und Notar, Juſtizrath Wolde in Celle iſt aus Anlaß ſeines Dienſtjubiläums der Karakter als Geheimer Juſtizrath verliehen.

Es ſind ernannt:

der Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Diſſe in Brakel zum Rechtsanwalt bei dem Appellationsgericht zu Münſter und zum Notar im Departement deſſelben,

der Staatsanwalts-Gehülfe Henſchel in Röſſel zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Röſſel und zum Notar im Departement des Oſtpreußiſchen Tribunals zu Königsberg, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Raſtenburg,

der Kreisrichter Grunwald in Saalfeld zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Labiau und zum Notar im Departement des Oſtpreußiſchen Tribunals in Königsberg, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Labiau, und

der Referendar Prinz zum Advokaten im Departement des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.

Der Rechtsanwalt und Notar Gerſtein in Hamm iſt in gleicher Amtseigenſchaft an das Kreisgericht in Bochum, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Witten, verſetzt.

E. Gerichts-Aſſeſſoren.

Zu Gerichts-Aſſeſſoren ſind ernannt:

der Referendar Winter und

der Referendar Zuſchlag

im Bezirk des Appellationsgerichts zu Caſſel,

der Referendar Graf von Villers im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O. und

der Referendar Dr. Fiſcher im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn.

F. Unterbeamte.

Dem Gerichtsvogt Oetling bei dem Obergericht in Verden iſt aus Anlaß ſeines Dienſtjubiläums das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Digitized by Google

Allerhöchſte Erlaſſe, Miniſterial-Verfügungen und Entſcheidungen der oberſten Gerichtshöfe.

Num. 22.

Allgemeine Verfügung vom 4. Mai 1878, — betreffend die bei amtlich ermittelten Todesfällen den Standesbeamten zu machenden Mittheilungen.

Reichsgeſetz vom 6. Februar 1875, §. 58 Abſ. 2.
Allgemeine Verfügung vom 21. Juni 1875 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 157).

Bei Reviſion der Standesämter ſeitens der Aufſichtsbehörden hat ſich ergeben, daß in denjenigen Fällen, in welchen über einen zum Gegenſtand amtlicher Ermittelung gewordenen Todesfall nach der allgemeinen Verfügung vom 21. Juni 1875 der Beerdigungsſchein vom Gericht oder von der Staatsanwaltſchaft der zuſtändigen Polizeibehörde eingehändigt wird, die letztere oft nicht in der Lage iſt, die für die Eintragung des Sterbefalls erforderlichen Daten zu beſchaffen, während ſolche aus den bei den Juſtizbehörden geführten Verhandlungen meiſt unſchwer zu entnehmen ſind.

Die Juſtizbehörden werden daher hierdurch veranlaßt, zur Erreichung der durch das Reichsgeſetz vom 6. Februar 1875 angeſtrebten Zwecke dahin zu wirken, daß ſie, wenn eine amtliche Ermittelung über einen Todesfall ſtattgefunden und Verhältniſſe ergeben hat, welche nach §. 59 des genannten Geſetzes in den Standesregiſtern bei der Eintragung des Sterbefalles zu vermerken ſind, der zuſtändigen Polizeibehörde über jene Verhältniſſe Mittheilung machen.

Berlin, den 4. Mai 1878.

Der Juſtiz-Miniſter.
Leonhardt.

An ſämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltſchaft.

I. $\frac{1108.}{1630.}$ P. 82 Vol. 5.

R. v. Decker's Verlag
Marquardt & Schenck.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

XL. Jahrgang. Berlin, Freitag den 17. Mai 1878. **№ 20.**

Amtlicher Theil.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtizbehörden.

A. Bei den Landgerichten im Departement Cöln.

Der bisherige Kaiſerliche Landgerichts-Rath Dr. Merrem in Straßburg i. E. iſt zum Landgerichts-Rath bei dem Landgericht in Elberfeld ernannt.

B. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Dem Kreisgerichts-Rath Heynemann in Lübben iſt aus Anlaß ſeines Dienſtjubiläums der Rothe Adler-Orden III. Klaſſe mit der Schleife und
dem Kreisgerichts-Rath Klotz in Stettin aus derſelben Veranlaſſung der Rothe Adler-Orden IV. Klaſſe
verliehen.

Der Kreisgerichts-Rath, Profeſſor Dr. Eccius in Greifswald iſt in Folge ſeiner Ernennung zum Geheimen Regierungs-Rath und vortragenden Rath im Reichs-Juſtizamt aus ſeinem bisherigen Amte geſchieden.

Dem Kreisgerichts-Rath Glaſewald in Naumburg a. S. iſt die Funktion des Abtheilungs-Dirigenten bei dem Kreisgericht daſelbſt übertragen.

Verſetzt ſind:
der Kreisgerichts-Rath Joß in Swinemünde an das Kreisgericht in Naumburg a. S.,
der Ober-Amtsrichter Theobald in Homberg an das Amtsgericht in Hersfeld,
der Friedensrichter Kirſch in Simmern an das Friedensgericht in Gerresheim,
der Kreisrichter Gutjahr in Halbau an das Kreisgericht in Wriezen,
der Kreisrichter Krapp in Mehlauken an das Kreisgericht in Ortelsburg und
der Kreisrichter Dobberſtein in Skaisgirren an das Kreisgericht in Lüdinghauſen, mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Werne.

Zu Kreisrichtern ſind ernannt:
der Gerichts-Aſſeſſor Dr. Kronecker bei dem Kreisgericht in Angermünde,
der Gerichts-Aſſeſſor Bigge bei dem Kreisgericht in Cöslin, mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Zanow, und
der Gerichts-Aſſeſſor Dr. Lautzius bei dem Kreisgericht in Erfurt, mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Weißenſee.

Der Rügerichter Dr. Murhard in Frankfurt a. M. iſt zum Stadtamtmann bei dem Stadtamt daſelbſt,
der Gerichts-Aſſeſſor Freiherr Wolff von Gudenberg zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Oldendorf und
der Gerichts-Aſſeſſor Dr. Böger zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Friedewald
ernannt.

Der Kreisgerichts-Rath von Trebra in Guben und
der Kreisrichter Raſchdorff in Berlin
ſind geſtorben.

Digitized by Google

C. Bei der Staatsanwaltſchaft.

Der Gerichts-Aſſeſſor Hinze iſt zum Staatsanwalts-Gehülfen bei den Kreisgerichten in Conitz und Schlochau, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Conitz, ernannt.

D. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Leonhard in Breslau iſt in gleicher Amtseigenſchaft an das Stadtgericht in Berlin verſetzt.

Der Kreisrichter Pohl in Charlottenburg iſt zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Friedeberg N. M. und zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O., mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Arnswalde, ernannt.

E. Gerichts-Aſſeſſoren.

Zu Gerichts-Aſſeſſoren ſind ernannt:

der Referendar Brisle,
der Referendar Dr. Deutſchmann und
der Referendar Rhode
im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,
der Referendar Graf von Monts und
der Referendar Dr. Israel
im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendar Dyckerhoff im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münſter,
der Referendar Büttner im Bezirk des Appellationsgerichts zu Poſen,
der Referendar Lebebur und
der Referendar von der Decken
im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle,
der Referendar Mau im Bezirk des Appellationsgerichts zu Kiel und
der Referendar Lörbroks im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm.

Die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung iſt ertheilt:

dem Gerichts-Aſſeſſor von Trott behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung und
dem Gerichts-Aſſeſſor Herwig.

F. Subalternbeamte.

Dem Gerichtsvogt Rößler in Geeſtemünde iſt aus Anlaß ſeines Dienſtjubiläums das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Dem Kreisgerichts-Büreau-Aſſiſtenten Kammer in Frankenſtein iſt bei ſeiner Penſionirung der Titel als Kanzlei-Sekretär beigelegt.

Allerhöchſte Erlaſſe, Miniſterial-Verfügungen und Entſcheidungen der oberſten Gerichtshöfe.

Num. 23.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entſcheidung der Kompetenz-Konflikte vom 9. Februar 1878.

Beamte einer unter ſtaatlicher Verwaltung ſtehenden Eiſenbahn, welche von der Eiſenbahnverwaltung genehmigte Bahnhofsbauten ohne ortspolizeiliche Erlaubniß ausführen, machen ſich einer Uebertretung der Baupolizeiordnung nicht ſchuldig.

Auf den von dem Herrn Handels-Miniſter erhobenen Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu B., jetzt dem Königlichen Appellationsgericht zu B. anhängigen Unterſuchungsſache

wider

den Vorſitzenden der Königlichen Direktion der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn, Geheimen Regierungsrath F. zu B. und den Bauinſpektor S. zu O. wegen Uebertretung der Baupolizeiordnung,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entſcheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieſer Sache für unzuläſſig und der erhobene Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Baupolizeiordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Breslau vom 13. Oktober 1862 (Amtsblatt S. 315) enthält in den §§. 1 und 3 die allgemeine Vorſchrift, daß es zur Errichtung neuer und zur Erweiterung vorhandener Gebäude, ſowie zur Ausführung von Hauptreparaturen an Gebäuden der vorgängigen polizeilichen Erlaubniß bedarf, welche, von gewiſſen Ausnahmefällen abgeſehen, bei der Ortspolizeibehörde nachzuſuchen iſt.

Digitized by Google

Auf Grund dieſer Vorſchrift und des §. 367 Ziffer 15 des Reichs-Strafgeſetzbuchs ſetzte das Kreisgericht zu B. auf Antrag des dortigen Polizeianwalts durch Verfügung vom 1. Auguſt v. J. gegen den Vorſitzenden der Direktion der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn zu Breslau, F., und gegen den Eiſenbahn-Bauinſpektor S. zu O. eine Geldſtrafe von 10 ℳ, event. 2 Tage Haft, vorläufig feſt, weil erſterer als Bauherr, letzterer als Bauführer im Monat Juni 1877 auf der Eiſenbahn-Halteſtelle L. einen Um- und Erweiterungsbau ohne vorher eingeholte polizeiliche Erlaubniß angefangen und ausgeführt habe.

Gegen dieſe vorläufige Straffeſtſetzungsverfügung iſt von beiden Angeklagten und zwar für den Angeklagten Geheimen Regierungsrath F. von dem ſtellvertretenden Vorſitzenden der Königlichen Direktion der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn rechtzeitig Einſpruch erhoben. Bezüglich der an den Geheimen Regierungsrath F. gerichteten Verfügung wurden zur Begründung des Einſpruchs zunächſt verſchiedene formelle Mängel hervorgehoben; ſodann aber beriefen ſich beide Angeklagte auf ein in beglaubigter Abſchrift überreichtes Reſkript des Herrn Miniſters für Handel u. ſ. w. vom 12. Oktober 1872.

Dieſes an die Regierung zu Frankfurt a. O. gerichtete, den übrigen Regierungen und der Direktion der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn zu Breslau zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilte, auch im Miniſterial-Blatt für die innere Verwaltung veröffentlichte Reſkript enthält folgende auf die vorliegende Frage bezügliche Beſtimmung:

> Für alle Bauten, welche für Rechnung des Staats und unter Leitung von Staatsbaubeamten ausgeführt werden, iſt ein förmlicher Baukonſens der Ortspolizeibehörde nach den auch in anderen Fällen adoptirten Grundſätzen nicht für erforderlich zu erachten. In Rückſicht auf die Stellung der gedachten Beamten erſcheint es vielmehr vollkommen ausreichend, wenn das Bauprojekt der Ortsbehörde vor der Ausführung zur Erklärung darüber mitgetheilt wird, ob und was etwa in ortspolizeilicher Beziehung dagegen zu erinnern iſt, um erforderlichen Falls eine entſprechende Aenderung des Projekts herbeizuführen.

Nachdem ſeitens der Angeklagten im gerichtlichen Termine ausdrücklich eingeräumt war, daß der mit Genehmigung der zuſtändigen ſtaatlichen Behörde für Zwecke der vom Staate verwalteten Oberſchleſiſchen Eiſenbahn erfolgte Um- und Erweiterungsbau auf der Eiſenbahn-Halteſtelle L. ohne vorher eingeholte polizeiliche Erlaubniß angefangen und ausgeführt ſei und daß die in dem Reſkripte des Herrn Miniſters für Handel u. ſ. w. angeordnete zuvorige Mittheilung des Bauprojekts an die Ortspolizeibehörde im vorliegenden Falle nicht erfolgt ſei, verurtheilte das Kreisgericht zu B., Kommiſſion für Uebertretungen, mittelſt Erkenntniß vom 17. September 1877 beide Angeklagte wegen Uebertretung der Baupolizeiordnung zu einer Geldſtrafe von je 15 ℳ, event. 3 Tage Haft.

Zur Begründung des Erkenntniſſes wird hervorgehoben, daß die Direktion der Oberſchleſiſchen Bahn, als kollegialiſche Behörde, nur die Vornahme des Baues beſchließen konnte, daß aber, wenn dieſer Bau den baupolizeilichen Vorſchriften zuwider ausgeführt ſei, für ſolche Uebertretung der Vorſitzende des Kollegii, als aufſichtsführende Perſon, und der den Bau leitende Beamte einzuſtehen hätten. Der Einwand der Angeklagten, daß die bezüglichen Vorſchriften der Baupolizeiordnung auf Königliche Bauten keine Anwendung fänden, ſei nicht zutreffend; denn das von den Angeklagten vorgelegte Reſkript des Herrn Miniſters für Handel u. ſ. w. ſei nicht publizirt und habe, auch wenn es publizirt wäre, die Vorſchriften der Baupolizeiordnung nicht aufheben oder modifiziren können. Wenn man aber auch annehmen wollte, daß dies Reſkript für den vorliegenden Fall Anwendung finde, ſo könne daraus die Strafloſigkeit der Angeklagten nicht gefolgert werden, weil in demſelben Miniſterial-Erlaſſe die vorgängige Mittheilung des Bauprojekts an die Ortspolizeibehörde ausdrücklich vorgeſchrieben, und dieſe Mittheilung zugeſtandenermaßen nicht erfolgt ſei.

Gegen das kreisgerichtliche Erkenntniß haben beide Angeklagte den Rekurs angemeldet und gerechtfertigt; bevor jedoch in der Rekursinſtanz erkannt iſt, hat der Herr Miniſter für Handel u. ſ. w. durch Beſchluß vom 2. November 1877 den Konflikt erhoben. Zur Begründung des Beſchluſſes wird geltend gemacht, daß den beſchuldigten Beamten eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberſchreitung ihrer Amtsbefugniſſe oder Unterlaſſung einer ihnen obliegenden Amtshandlung deshalb nicht zur Laſt falle, weil es einer ortspolizeilichen Genehmigung für diejenigen baulichen Anlagen nicht bedürfe, deren Genehmigung nach §. 4 des Geſetzes über die Eiſenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 dem Handels-Miniſterium vorbehalten ſei, und weil einer im Wege der Polizeiverordnung erlaſſenen, mit dieſem Geſetz in Widerſpruch ſtehenden Beſtimmung rechtliche Wirkſamkeit nicht zuſtehe, die Wahrnehmung der ortspolizeilichen Intereſſen vielmehr dem Handels-Miniſterium, beziehungsweiſe den von dieſem damit betrauten Behörden obliege. Zweifellos ſei aber der in Rede ſtehende Erweiterungsbau als ein Theil der Bahnlinie im Sinne des §. 4 des Geſetzes vom 3. November 1838 zu betrachten, da dieſe Bahnlinie nicht nur den eigentlichen Bahnkörper,

Digitized by Google

ſondern auch die Bahnhofsanlagen mitumfaſſe. Anlangend endlich die Beſtimmung des Miniſterial-Erlaſſes vom 12. Oktober 1872, derzufolge den zur Ausführung von Staatseiſenbahnbauten berufenen Beamten die Mittheilung der Bauprojekte an die Ortspolizeibehörde vor Beginn des Baues zur Pflicht gemacht ſei, ſo trage dieſelbe einen lediglich geſchäftlichen Karakter und es könne darum das Erforderniß einer ortspolizeilichen Genehmigung für ſolche Bauten im Sinne des §. 367 des Reichs-Strafgeſetzbuchs nicht hergeleitet werden. Keinenfalls aber ſei der Geheime Regierungsrath F. zur Einholung einer ſolchen Genehmigung verpflichtet geweſen, da die Ausführung der Bauten nicht zu dem Geſchäftskreiſe der Eiſenbahn-Direktion, ſondern zu demjenigen der Eiſenbahn-Kommiſſion gehöre.

Das Appellationsgericht zu B., welches das Rechtsverfahren bis zur Entſcheidung über den Konflikt eingeſtellt hat, erachtet den letzteren für begründet.

Dieſer Beurtheilung iſt aus folgenden Gründen beizutreten.

Der §. 4 des Geſetzes über die Eiſenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 (Geſ.-Samml. S. 505) ſchreibt ausdrücklich vor, daß die Genehmigung der Bahnlinie in ihrer vollſtändigen Durchführung durch alle Zwiſchenpunkte dem Handels-Miniſterium vorbehalten werden ſoll. Dieſe Vorſchrift umfaßt nicht allein den eigentlichen Bahnkörper, ſondern unzweifelhaft auch die Bahnhofsanlagen als Theile und Zubehörungen der Bahnlinie.

In Uebereinſtimmung mit der ſeitherigen Rechtſprechung (Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 7. April 1870, Juſt.-Miniſt.-Bl. de 1870 S. 191) muß ferner davon ausgegangen werden, daß durch die Genehmigung des mit der Wahrnehmung der Bahnpolizei betrauten Handels-Miniſteriums die polizeiliche Ausführbarkeit der bezüglichen Bauten endgültig feſtgeſtellt wird. Daraus folgt, daß die auf Grund des Geſetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 von der Regierung zu B. erlaſſene Baupolizeiordnung für das platte Land, inſoweit ſie die zuvorige Ertheilung des ortspolizeilichen Baukonſenſes fordert, auf die vorerwähnten ſtaatspolizeilich genehmigten Bauten keine Anwendung finden kann.

Der hier in Rede ſtehende Erweiterungsbau auf der Eiſenbahn-Halteſtelle zu L. iſt zwar nicht von dem Herrn Miniſter für Handel u. ſ. w. ſelbſt, wohl aber von derjenigen Behörde ſeines Reſſorts genehmigt, welche dazu nach der gegenwärtigen Organiſation der Eiſenbahnverwaltung berufen iſt.

Führt vorſtehende Ausführung dahin, daß es für dieſen Bau eines vorgängigen ortspolizeilichen Baukonſenſes nicht bedurfte, ſo iſt außerdem bei der Beurtheilung der für dieſe Entſcheidung maßgebenden Frage weſentlich in Betracht zu ziehen, daß in dem oben angeführten Erlaß des Herrn Miniſters für Handel u. ſ. w. vom 12. Oktober 1872 die Einholung eines ortspolizeilichen Baukonſenſes für Bauten, welche, wie der vorliegende, für Rechnung des Staats und unter Leitung von Staatsbaubeamten ausgeführt werden, ausdrücklich für nicht erforderlich erklärt iſt, und daß die Dienſtſtellen der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn dementſprechend mit Weiſung verſehen ſind.

Die betheiligten Beamten folgten demnach bei Nichteinholung des ortspolizeilichen Baukonſenſes der ihnen von den vorgeſetzten Behörden ertheilten Anweiſung.

In dem kreisgerichtlichen Erkenntniß iſt endlich geltend gemacht, daß die Angeklagten auch in dem Falle, wenn das mehrerwähnte Reſkript des Herrn Miniſters für Handel u. ſ. w. hier Anwendung finden ſollte, deshalb keineswegs ſtraffrei ſeien, weil in demſelben Reſkripte ausdrücklich vorgeſchrieben ſei, daß das Bauprojekt vor der Ausführung der Ortsbehörde zur Erklärung mitgetheilt werden ſolle, dieſe Mittheilung aber im vorliegenden Falle unterlaſſen ſei.

Dabei iſt jedoch überſehen, daß es ſich bei dieſer Vorſchrift lediglich um eine Anweiſung an die Behörde über die geſchäftliche Behandlung der Bauprojekte handelt und daß die Nichtbeachtung derſelben zwar eine Beſchwerde im vorſchriftsmäßigen Inſtanzenzuge rechtfertigen könnte, nicht aber eine ſtrafrechtliche Verfolgung, für welche u. A. jede geſetzliche Unterlage fehlen würde.

Die vorſtehenden Ausführungen führen dahin, die entſcheidende Frage, ob den Angeklagten eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberſchreitung ihrer Amtsbefugniſſe oder Unterlaſſung einer ihnen obliegenden Amtshandlung zur Laſt falle, zu verneinen und mußte daher, wie geſchehen, erkannt werden.

Berlin, den 9. Februar 1878.

Königlicher Gerichtshof zur Entſcheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 1727/78.

R. v. Decker's Verlag
Marquardt & Schenck.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

XL. Jahrgang. Berlin, Freitag den 24. Mai 1878. № 21.

Amtlicher Theil.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtizbehörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Der Erſte Präſident des Appellationsgerichts in Inſterburg, Mager iſt in gleicher Amtseigenſchaft an das Appellationsgericht in Caſſel verſetzt.

Dem Appellationsgerichts-Vize-Präſidenten Donalies in Breslau und

dem Appellationsgerichts-Vize-Präſidenten Heimbrod in Glogau iſt der Karakter als Geheimer Ober-Juſtizrath mit dem Range eines Raths II. Klaſſe,

dem Appellationsgerichts-Direktor Koch in Halberſtadt bei ſeiner Verſetzung in den Ruheſtand der Karakter als Geheimer Juſtizrath mit dem Range eines Raths dritter Klaſſe und

dem Ober-Appellationsgerichts-Rath Kaup in Caſſel aus Anlaß ſeines Dienſtjubiläums der Königliche Kronen-Orden II. Klaſſe verliehen.

Der Kreisgerichts-Rath Klepper in Rotenburg a. d. Fulda iſt zum Appellationsgerichts-Rath bei dem Appellationsgericht in Greifswald ernannt.

Der Kammergerichts-Rath von Reţ und

der Appellationsgerichts-Rath Müller in Paderborn

ſind geſtorben.

B. Bei den Obergerichten im Departement Celle.

Dem Vize-Präſidenten des Obergerichts in Stade, Obergerichts-Vize-Direktor Heinichen iſt die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung mit Penſion ertheilt.

C. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Verſetzt ſind:

der Kreisrichter Fuhrmann in Gr. Bodungen als Amtsrichter an das Amtsgericht in Gieboldehauſen,

der Kreisrichter Ganbert in Niemegk an die Gerichts-Kommiſſion in Belzig (Kreisgerichtsbezirk Brandenburg),

der Amtsrichter Poel in Flensburg als Kreisrichter an das Kreisgericht in Altona und

der Ober-Amtsrichter Peterſen in Lunden an das Amtsgericht in Flensburg.

Zu Kreisrichtern ſind ernannt:

der Gerichts-Aſſeſſor Mulertt bei dem Kreisgericht in Erfurt, mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Sömmerda, und

der Gerichts-Aſſeſſor Schmidt bei dem Kreisgericht in Halberſtadt, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Oſterwieck.

Digitized by Google

Zu Amtsrichtern ſind ernannt:

der frühere Amtsrichter, Fürſtlich Wittgenſteinſche Kammer-Direktor Hagemann in Wittgenſtein bei dem Amtsgericht in Pyrmont,

der Gerichts-Aſſeſſor Colpe bei dem Amtsgericht in Calenberg und

der Gerichts-Aſſeſſor Klinkenborg bei dem Amtsgericht in Norden.

Dem Kreisgerichts-Rath Stecher in Halle a. S. iſt die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung mit Penſion ertheilt.

D. Bei der Staatsanwaltſchaft.

Der Staatsanwalt Leopold in Cammin iſt in gleicher Amtseigenſchaft an die Kreisgerichte Oppeln, Falkenberg und Gr. Strehlitz, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Oppeln, verſetzt.

Dem Staatsanwalts-Gehülfen von Bornſtedt in Zielenzig iſt behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung ertheilt.

E. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Dem Advokaten, Juſtizrath Bonnet in Saarbrücken iſt der Königliche Kronen-Orden III. Klaſſe verliehen.

Der Rechtsanwalt und Notar Felſcher in Landeck iſt in gleicher Amtseigenſchaft an das Kreisgericht in Hirſchberg, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes daſelbſt, verſetzt.

Der Referendar Maur iſt zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes in Cöln ernannt.

F. Gerichts-Aſſeſſoren.

Zu Gerichts-Aſſeſſoren ſind ernannt:

der Referendar Anton und

der Referendar Dr. Köppen

im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Friedländer und

der Referendar Guttfeld

im Bezirk des Oſtpreußiſchen Tribunals zu Königsberg und

der Referendar Hoffmann im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.

Allerhöchſte Erlaſſe, Miniſterial-Verfügungen und Entſcheidungen der oberſten Gerichtshöfe.

Num. 24.

Allgemeine Verfügung vom 10. Mai 1878, — betreffend die Nichtvollſtreckbarkeit der Erkenntniſſe Preußiſcher Gerichte in Schweden und Norwegen.

Nach einer Mittheilung des Kaiſerlichen Reichs-Juſtizamts gehen dem Kaiſerlichen Geſandten in Stockholm, ſowie den Kaiſerlichen Konſulaten in Schweden und Norwegen nicht ſelten Erſuchungsſchreiben zu, mittels welcher Deutſche Gerichte, in der Annahme, daß ihre Urtheile in beiden Königreichen ohne Weiteres vollſtreckbar ſeien, die Rechtshülfe der Schwediſchen und Norwegiſchen Behörden zu dieſem Zwecke in Anſpruch nehmen.

Da nach der Geſetzgebung beider Länder aus dem Urtheile eines auswärtigen Gerichts die Zwangsvollſtreckung nicht ſtattfindet, vielmehr der dem Urtheile zu Grunde liegende Anſpruch im Wege einer neuen Klage bei dem zuſtändigen Schwediſchen oder Norwegiſchen Gerichte geltend gemacht werden muß, ſo kann dieſen Erſuchungsſchreiben keine Folge gegeben werden.

Die Gerichte werden demgemäß aufgefordert, von Erlaſſung der bezeichneten Requiſitionen Abſtand zu nehmen.

Berlin, den 10. Mai 1878.

Der Juſtiz-Miniſter.
Leonhardt.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 1653. A. 54. Vol. 7.

R. v. Decker's Verlag
Marquardt & Schenck.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

XL. Jahrgang. Berlin, Freitag den 31. Mai 1878. № 22.

Amtlicher Theil.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtizbehörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Der Ober-Tribunals-Rath von Diemar iſt geſtorben.

B. Bei den Appellationsgerichten.

Dem Appellationsgerichts-Rath, Geheimen Juſtizrath Maurach in Marienwerder iſt aus Anlaß ſeines Dienſtjubiläums der Königliche Kronen-Orden II. Klaſſe verliehen.

Dem Appellationsgerichts-Rath Schmidt in Breslau iſt die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung ertheilt.

C. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Petrenz in Neuſtadt W. Pr. iſt geſtorben.

Der Kreisrichter und Deputations-Dirigent Richter in Goſtyn und

der Kreisrichter und Abtheilungs-Dirigent Schmidt in Meſeritz ſind zu Kreisgerichts-Räthen ernannt.

Verſetzt ſind:

der Kreisgerichts-Rath Liebaldt in Sommerfeld an das Kreisgericht in Suhl,

der Kreisgerichts-Rath Kuntze in Thorn an das Kreisgericht in Guben,

der Ober-Amtsrichter Niſſen in Flensburg als Kreisgerichts-Rath an das Kreisgericht daſelbſt und

der Amtsrichter Poſtel in Reinfeld an das Amtsgericht in Flensburg.

Zu Kreisrichtern ſind ernannt:

der Gerichts-Aſſeſſor Benecke bei dem Kreisgericht in Oſtrowo,

der Gerichts-Aſſeſſor Marcus bei dem Kreisgericht in Wreſchen,

der Gerichts-Aſſeſſor Dr. Voß bei dem Kreisgericht in Frankfurt a. O., mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Müncheberg,

der Gerichts-Aſſeſſor Kornek bei dem Kreisgericht in Perleberg,

der Gerichts-Aſſeſſor Johanneſſon bei dem Kreisgericht in Stallupönen,

der Gerichts-Aſſeſſor Bittag bei dem Kreisgericht in Birnbaum,

der Gerichts-Aſſeſſor Schmidt bei dem Kreisgericht in Stralſund, mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Tribſees, und

der Gerichts-Aſſeſſor Battré bei dem Kreisgericht in Oſterode i. Pr.

Digitized by Google

Der Gerichts-Aſſeſſor Malmros iſt zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Reinfeld ernannt.

Die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung iſt ertheilt:

dem Friedensrichter, Juſtizrath Wery von Limont in Sinzig mit Penſion und

dem Kreisrichter Aſcher in Züllichau behufs Uebertritts zur landwirthſchaftlichen Verwaltung.

Der Kreisrichter Höning in Baruth iſt geſtorben.

D. Bei der Staatsanwaltſchaft.

Der Gerichts-Aſſeſſor Magunna iſt zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Kreisgericht in Schwetz ernannt.

E. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Fritſch in Halle a. S. iſt aus Anlaß ſeines Dienſtjubiläums der Rothe Adler-Orden III. Klaſſe mit der Schleife verliehen.

Der Kreisrichter Goldmann in Wreſchen iſt zum Rechtsanwalt bei dem Appellationsgericht in Marienwerder und zum Notar im Departement deſſelben ernannt.

Der Obergerichts-Anwalt und Notar, Juſtizrath Reimmann in Hannover hat auf Ausübung der Advokatur und Anwaltſchaft verzichtet.

F. Gerichts-Aſſeſſoren.

Zu Gerichts-Aſſeſſoren ſind ernannt:

der Referendar Müller im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberſtadt,

der Referendar Scheffer im Bezirk des Appellationsgerichts zu Caſſel,

der Referendar Waldhecker im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münſter,

der Referendar zur Nedden im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn,

der Referendar Scheller und
der Referendar Vollgold
im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Altmann und
der Referendar Michaelis
im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Referendar Fronzig im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau,

der Referendar von Schauſt im Bezirk des Appellationsgerichts zu Poſen und

der Referendar Simroth im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg.

Dem Gerichts-Aſſeſſor Vagedes iſt behufs Uebertritts zur Verwaltung der indirekten Steuern die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung ertheilt.

R. v. Decker's Verlag
Marquardt & Schenck.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

XL. Jahrgang. Berlin, Freitag den 7. Juni 1878. **№ 23.**

Amtlicher Theil.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtizbehörden.

A. Bei dem Juſtiz-Miniſterium.

Dem Geheimen Ober-Juſtizrath und vortragenden Rath, Präſidenten der Juſtiz-Prüfungs-Kommiſſion Herzbruch iſt aus Anlaß ſeines Dienſtjubiläums Kreuz und Stern der Komthure des Königlichen Hausordens von Hohenzollern verliehen.

B. Bei den Appellationsgerichten.

Dem Appellationsgerichts-Rath, Geheimen Juſtizrath Hirſchfeld in Marienwerder iſt bei ſeinem Uebertritt in den Ruheſtand der Königliche Kronen-Orden II. Klaſſe verliehen.

C. Bei den Landgerichten im Departement Cöln.

Der Landgerichts-Rath Martins in Elberfeld iſt zum Kammer-Präſidenten bei dem Landgericht in Aachen ernannt.

Dem Landgerichts-Aſſeſſor Haniel in Coblenz iſt behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung ertheilt.

D. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Dem Kreisgerichts-Direktor Seemann in Spremberg iſt aus Anlaß ſeines Dienſtjubiläums der Karakter als Geheimer Juſtizrath und

dem Stadtgerichts-Rath Schaeffer in Berlin bei ſeinem Uebertritt in den Ruheſtand der Rothe Adler-Orden IV. Klaſſe

verliehen.

Dem Kreisgerichts-Rath Rampoldt in Creuzburg i. Schl. iſt die Funktion des Abtheilungs-Dirigenten bei dem Kreisgericht daſelbſt übertragen.

Verſetzt ſind:

der Kreisrichter Rehſe in Neurode an das Kreisgericht in Sorau,

der Kreisrichter Neumann in Roſenberg W. Pr. an das Kreisgericht in Conitz und

der Kreisrichter Naumann in Mohrungen an das Kreisgericht in Naumburg a. d. S., mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Weißenfels.

Zu Kreisrichtern ſind ernannt:

der Gerichts-Aſſeſſor Niebus bei dem Kreisgericht in Wehlau, mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Nordenburg,

der Gerichts-Aſſeſſor Berenhart und

der Gerichts-Aſſeſſor Radtke

bei dem Kreisgericht in Berlin, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Alt-Landsberg.

Digitized by Google

Dem Amtsrichter Völckers I. in Altona iſt behufs Uebertritts in den Dienſt der freien Stadt Bremen die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung ertheilt.

E. Bei der Staatsanwaltſchaft.

Der Kreisrichter Tribukait in Landsberg O. Pr. iſt zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Kreisgericht in Rößel ernannt.

F. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Blndewald in Eisleben iſt aus Anlaß ſeines Dienſtjubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klaſſe verliehen.

Der Referendar Dr. Scheibges,

der Referendar Freiſchem und

der Referendar Fußbahn

ſind zu Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt.

G. Gerichts-Aſſeſſoren.

Zu Gerichts-Aſſeſſoren ſind ernannt:

der Referendar Büchtemann im Bezirk des Kammergerichts

der Referendar Kiel im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln,

der Referendar Weinmann und

der Referendar Greiff

im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Referendar Becker im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau,

der Referendar Dr. Hartwig im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O.,

der Referendar Schumann und

der Referendar Ivanovius

im Bezirk des Oſtpreußiſchen Tribunals zu Königsberg.

Dem Gerichts-Aſſeſſor Hernſtadt iſt die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung ertheilt.

H. Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichts-Sekretär und Kalkulator Jahnke in Prenzlau iſt bei ſeiner Penſionirung der Karakter als Rechnungs-Rath verliehen und

dem Kreisgerichts-Büreau-Aſſiſtenten Duhr in Bütow bei derſelben Veranlaſſung der Titel als Kanzlei-Sekretär beigelegt.

Dem Kaiſerlichen Vize-Konſul Dr. Griſebach in Jaſſy (Rumänien) iſt für ſeine Perſon und für ſeinen Amtsbezirk auf Grund des §. 1 des Reichsgeſetzes vom 4. Mai 1870 und des §. 85 des Reichsgeſetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheſchließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenoſſen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derſelben zu beurkunden.

Dem Kaiſerlichen Konſul Grallert in Zanzibar iſt für ſeinen Amtsbezirk auf Grund des §. 1 des Reichsgeſetzes vom 4. Mai 1870 und des §. 85 des Reichsgeſetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheſchließungen von Deutſchen Reichsangehörigen und unter ſeinem Schutze ſtehenden Schweizern vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derſelben zu beurkunden.

Digitized by Google

Allerhöchſte Erlaſſe, Miniſterial-Verfügungen und Entſcheidungen der oberſten Gerichtshöfe.

Num. 25.

Allgemeine Verfügung vom 3. Juni 1878, — die Bezeichnung der Quartale des Rechnungsjahres betreffend.

Allgemeine Verfügung vom 26. November 1877 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 243).

Die nachſtehend abgedruckte Cirkular-Verfügung des Herrn Finanz-Miniſters vom 22. Mai d. J. wird ſämmtlichen Juſtizbehörden zur Kenntnißnahme mit der Aufforderung mitgetheilt, die anderweit vorgeſchriebene Bezeichnung der Quartale des Rechnungsjahres künftig auch bei der Kaſſenverwaltung und Rechnungslegung im Reſſort der Juſtizverwaltung zur Anwendung bringen zu laſſen.

Berlin, den 3. Juni 1878.

Der Juſtiz-Miniſter.
Leonhardt.

An ſämmtliche Juſtizbehörden.
I. 1961. Juſt.-Fonds 39. Vol. 3.

Verfügung des Herrn Finanz-Miniſters.

Berlin, den 22. Mai 1878.

Die Quartale des Rechnungsjahres werden ſeit der Verlegung deſſelben auf die Zeit vom 1. April bis 31. März in der Reichsverwaltung nach dem Etatsjahre, in der Preußiſchen Verwaltung dagegen in Gemäßheit des Cirkular-Erlaſſes vom 12. November v. Js. nach den Monaten bezeichnet. Aus dieſem ungleichmäßigen Verfahren haben ſich in dem zwiſchen beiden Verwaltungen beſtehenden Abrechnungsverkehr Unzuträglichkeiten ergeben. Zu deren Beſeitigung wird hiermit unter Aufhebung jenes Cirkular-Erlaſſes beſtimmt, daß auch in der Preußiſchen Verwaltung künftig die Rechnungsquartale nach dem Etatsjahre zu bezeichnen ſind, alſo z. B. das die Monate April, Mai und Juni umfaſſende Quartal: 1. Quartal des Etatsjahres 1878/79.

Die Königliche Regierung wolle die Behörden und Kaſſen Ihres Verwaltungsbezirks hiernach mit Anweiſung verſehen.

Der Finanz-Miniſter.
Hobrecht.

An ſämmtliche Königliche Regierungen ꝛc.
I. 6134.

R. v. Decker's Verlag
Marquardt & Schenck.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

XL. Jahrgang. Berlin, Freitag den 14. Juni 1878. **№ 24.**

Amtlicher Theil.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtizbehörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Der Erſte Präſident des Appellationsgerichts in Kiel, Ebert iſt geſtorben.

Dem Appellationsgerichts-Rath, Geheimen Juſtizrath Balan in Breslau iſt die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung mit Penſion, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens II. Klaſſe, ertheilt.

B. Bei den Landgerichten im Departement Cöln.

Dem Landgerichts-Kammer-Präſidenten Simon in Coblenz iſt die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung mit Penſion ertheilt.

C. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Dem Kommerz- und Admiralitäts-Rath Albrecht in Danzig iſt der Karakter als Geheimer Kommerzienrath und

dem Kreisgerichts-Rath Bauer in Weſel aus Anlaß ſeines Dienſtjubiläums der Rothe Adler-Orden III. Klaſſe mit der Schleife verliehen.

Verſetzt ſind:

der Kreisgerichts-Rath Elgnowski in Goldap als Stadtgerichts-Rath an das Stadtgericht in Berlin,

der Kreisgerichts-Rath Schramke in Schloppe an das Kreisgericht in Strasburg W. Pr., mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Lautenburg,

der Kreisrichter Henkel in Pleſchen an das Kreisgericht in Wollſtein und

der Kreisrichter Voigtel in Lenzen an das Kreisgericht in Berlin, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Charlottenburg.

Zu Kreisrichtern ſind ernannt:

der Gerichts-Aſſeſſor Traumann bei dem Kreisgericht in Habelſchwerdt,

der Gerichts-Aſſeſſor Czarnecki bei dem Kreisgericht in Meſeritz,

der Gerichts-Aſſeſſor von Schauſt bei dem Kreisgericht in Tremeſſen,

der Gerichts-Aſſeſſor Michaelis bei dem Kreisgericht in Wongrowitz,

der Gerichts-Aſſeſſor Fränkel bei dem Kreisgericht in Namslau,

Digitized by Google

der Gerichts-Aſſeſſor Weinmann bei dem Kreisgericht in Koſten,

der Gerichts-Aſſeſſor Dr. Hartwig bei dem Kreisgericht in Conitz und

der Gerichts-Aſſeſſor Dr. Stockmann bei dem Kreisgericht in Itzehoe.

Zu Amtsrichtern ſind ernannt:

der Gerichts-Aſſeſſor von Ahlefeld bei dem Amtsgericht in Cappeln,

der Gerichts-Aſſeſſor Wenneker bei dem Amtsgericht in Bramſtedt und

der Gerichts-Aſſeſſor Echte bei dem Amtsgericht in Ueterſen.

Die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung iſt ertheilt:

dem Kreisgerichts-Rath Kreich in Greifenberg i. P. mit Penſion,

dem Kreisrichter Pinder in Merſeburg behufs Uebertritts zur landwirthſchaftlichen Verwaltung und

dem Kreisrichter Caiow in Stepenitz in Folge ſeiner Wahl zum Syndikus des Landſchafts-Departements in Treptow a. R.

D. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Hildebrand in Treptow a. R. iſt der Rothe Adler-Orden IV. Klaſſe verliehen.

E. Gerichts-Aſſeſſoren.

Zu Gerichts-Aſſeſſoren ſind ernannt:

der Referendar Suttinger im Bezirk des Appellationsgerichts zu Poſen,

der Referendar Jaſchik im Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor,

der Referendar Rhode im Bezirk des Oſtpreußiſchen Tribunals zu Königsberg,

der Referendar Gummich im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münſter,

der Referendar Dr. Kohli und

der Referendar Martell

im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder.

Der Gerichts-Aſſeſſor Blanzger iſt in Folge rechtskräftigen Disziplinar-Erkenntniſſes aus dem Juſtizdienſt entlaſſen.

F. Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichts-Sekretär Faltin in Marggrabowa iſt aus Anlaß ſeines Dienſtjubiläums der Karakter als Kanzleirath verliehen.

Digitized by Google

Allerhöchſte Erlaſſe, Miniſterial-Verfügungen und Entſcheidungen der oberſten Gerichtshöfe.

Num. 26.

Allgemeine Verfügung vom 11. Juni 1878, — betreffend die Einrichtung der Erbſchaftsſteuer-Aemter.

Geſetz vom 30. Mai 1873 (Geſetz-Samml. S. 329).
Allg. Verfügung vom 30. Dezember 1873 (Juſt.-Miniſt.-Bl. 1874 S. 3).

Den Gerichtsbehörden wird hierdurch im Anſchluß an die allgemeine Verfügung vom 30. Dezember 1873 die nachſtehend abgedruckte Bekanntmachung des Herrn Finanz-Miniſters vom 31. Mai d. J., betreffend die anderweite Abgrenzung der Geſchäftsbezirke der Erbſchaftsſteuer-Aemter zu Hannover, zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Berlin, den 11. Juni 1878.

Der Juſtiz-Miniſter.
Leonhardt.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 2063. Steuerſachen 71. Vol. 3.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Beſtimmungen im §. 29 des Geſetzes, betreffend die Erbſchaftsſteuer, vom 30. Mai 1873 (Geſetz-Samml. S. 329) wird hierdurch feſtgeſetzt, daß die Bezirke der Erbſchaftsſteuer-Aemter I. und II. zu Hannover vom 1. Juli d. J. ab folgenden Umfang haben ſollen.

1. Das Erbſchaftsſteuer-Amt I. zu Hannover umfaßt:
die Kreiſe Hannover (Stadt),
Hannover (Land),
Wennigſen,
Hameln,
das Amt Burgwedel,
die Kreiſe Göttingen,
Oſterode a. H.,
Einbeck,
das Amt Zellerfeld,
die Kreiſe Osnabrück,
Meppen,
Lingen,
Berſenbrück,
Melle,
das Amt Diepholz,
die Kreiſe Nienburg,
Hoya
und die Aemter Sulingen und
Freudenberg.

Digitized by Google

2. Das Erbſchaftsſteuer-Amt II. zu Hannover umfaßt:

die Kreiſe Aurich,
Emden,
Leer,
den Stader Marſchkreis,
den Stader Geeſtkreis,
die Kreiſe Neuhaus,
Otterndorf,
Stadt und Amt Harburg,
die Aemter Toſtedt,
Zeven,
die Kreiſe Lüneburg,
Uelzen,
Dannenberg,
Stadt und Amt Celle,
Stadt und Amt Winſen a. d. L.,
die Aemter Bergen,
Iſenhagen,
Soltau,
die Kreiſe Hildesheim,
Marienburg,
Liebenburg,
Stadt und Amt Burgdorf,
Stadt und Amt Gifhorn,
die Aemter Meinerſen,
Fallersleben,
die Kreiſe Lehe,
Oſterholz,
Verden
und die Aemter Rotenburg a. W.,
Ahlden und
Fallingboſtel.

3. Dem Geſchäftsbezirke des Erbſchaftsſteuer-Amts I. zu Magdeburg wird
das Amt Elbingerode
und dem des Erbſchaftsſteuer-Amts II. zu Magdeburg
das Amt Hohnſtein
vom 1. Juli d. J. zugewieſen.

Berlin, den 31. Mai 1878.

Der Finanz-Miniſter.
Hobrecht.

R. v. Decker's Verlag
Marquardt & Schenck.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

XL. Jahrgang. Berlin, Freitag den 21. Juni 1878. № 25.

Amtlicher Theil.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtizbehörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Der Appellationsgerichts-Rath Schütze in Cöslin iſt in gleicher Amtseigenſchaft an das Appellationsgericht in Breslau verſetzt.

Zu Appellationsgerichts-Räthen ſind ernannt:

der Landgerichts-Rath Comes in Coblenz bei dem Appellationsgerichtshofe in Cöln,

der Kreisgerichts-Rath Schröbter in Nordhauſen bei dem Appellationsgericht in Glogau und

der Kreisgerichts-Rath Plehn in Thorn bei dem Appellationsgericht in Cöslin.

B. Bei den Landgerichten im Departement Cöln.

Der Friedensrichter Reichenſperger in Völklingen iſt als Landgerichts-Aſſeſſor an das Landgericht in Elberfeld verſetzt.

C. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Dem Kreisgerichts-Direktor Francke in Suhl iſt aus Anlaß ſeines Dienſtjubiläums der Karakter als Geheimer Juſtizrath und dem Kreisgerichts-Rath Küntzel in Poſen aus derſelben Veranlaſſung der Rothe Adler-Orden III. Klaſſe mit der Schleife verliehen.

Verſetzt ſind:

der Kreisgerichts-Direktor Schellbach in Kaukehmen an das Kreisgericht in Poſen,

der Kreisgerichts-Rath Schröter in Wittenberge als Stadtgerichts-Rath an das Stadtgericht in Breslau,

der Kreisrichter Zienert in Perleberg an das Kreisgericht in Sagan, mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Halbau, und

der Kreisrichter Dr. Rüdiger in Gräfenhainchen an das Kreisgericht in Worbis, mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Gr. Bodungen.

Zu Kreisrichtern ſind ernannt:

der Gerichts-Aſſeſſor Schneidewind und

der Gerichts-Aſſeſſor Krüger

bei dem Kreisgericht in Querfurt,

der Gerichts-Aſſeſſor Huckemann bei dem Kreisgericht in Calbe a. S., mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Aken,

Digitized by Google

der Gerichts-Aſſeſſor Kaſſel bei dem Kreisgericht in Birnbaum,

der Gerichts-Aſſeſſor Büttner bei dem Kreisgericht in Wreſchen,

der Gerichts-Aſſeſſor Friedländer bei dem Kreisgericht in Labiau,

der Gerichts-Aſſeſſor Steiner bei dem Kreisgericht in Goldap und

der Gerichts-Aſſeſſor Dr. Kohli bei dem Kreisgericht in Cammin mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Stepenitz.

Dem Kreisgerichts-Rath Klette in Schmiedeberg i. Schl. iſt die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung mit Penſion, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens IV. Klaſſe, ertheilt.

D. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar Korpulus in Ratibor iſt in gleicher Amtseigenſchaft an das Stadtgericht in Breslau verſetzt.

Der Rechtsanwalt und Notar Lindinger in Schneidemühl iſt geſtorben.

E. Gerichts-Aſſeſſoren.

Der Regierungs-Aſſeſſor a. D. Nitſchke iſt in den Juſtizdienſt wieder aufgenommen und als Gerichts-Aſſeſſor dem Departement des Appellationsgerichts zu Poſen überwieſen.

Zu Gerichts-Aſſeſſoren ſind ernannt:

der Referendar von der Trenck im Bezirk des Oſtpreußiſchen Tribunals zu Königsberg,

der Referendar Boisly im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg,

der Referendar Engelbrecht im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn,

der Referendar Pellengahr im Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg und

der Referendar von Heyden-Cartlow im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O.

F. Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichts-Sekretär Halbkart in Militſch iſt bei ſeiner Penſionirung der Karakter als Kanzleirath verliehen.

R. v. Decker's Verlag
Marquardt & Schenck.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

XL. Jahrgang. Berlin, Freitag den 28. Juni 1878. № 26.

Amtlicher Theil.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtizbehörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Der Appellationsgerichts-Rath Storch in Glogau iſt zum Direktor des Appellationsgerichts zu Paderborn mit dem Range eines Ober-Regierungs-Raths ernannt.

Die durch den Tod des Appellationsgerichts-Raths Müller in Paderborn (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 81) erledigte Rathsſtelle wird nicht wieder beſetzt.

B. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Dem Kreisgerichts-Rath Buckow in Belzig iſt bei ſeinem Uebertritt in den Ruheſtand der Rothe Adler-Orden IV. Klaſſe verliehen.

Der Kreisrichter Heeſer in Altenkirchen iſt an das Kreisgericht in Wetzlar, mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Ehringshauſen verſetzt.

Zu Kreisrichtern ſind ernannt:

der Gerichts-Aſſeſſor Dyckerhoff bei dem Kreisgericht in Brandenburg, mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Niemegk,

der Gerichts-Aſſeſſor Dr. Koffka bei dem Kreisgericht in Jüterbog, mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Baruth,

der Gericht-Aſſeſſor Martell bei dem Kreisgericht in Roſenberg in Weſtpr.,

der Gerichts-Aſſeſſor Gottſtein bei dem Kreisgericht in Schrimm,

der Regierungs-Aſſeſſor Rohde unter Wiederaufnahme in den Juſtizdienſt bei dem Kreisgericht in Bartenſtein, mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Friedland,

der Gerichts-Aſſeſſor von der Trenck bei dem Kreisgericht in Lyck und

der Gerichts-Aſſeſſor Strauch bei dem Kreisgericht in Coſel.

Der Gerichts-Aſſeſſor Dr. Schnitzler iſt zum Friedensrichter bei dem Friedensgericht in Simmern ernannt.

Die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung mit Penſion iſt ertheilt:

dem Kreisgerichts-Rath Consbruch in Paderborn, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens III. Klaſſe, und

dem Kreisgerichts-Rath von Buſſe in Guben, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens III. Klaſſe mit der Schleife.

Digitized by Google

C. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Der Kreisrichter Tonn in Schubin iſt zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Tremeſſen und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Tremeſſen,

der Referendar Courth und

der Referendar Schniewind

ſind zu Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln

ernannt.

D. Gerichts-Aſſeſſoren.

Zu Gerichts-Aſſeſſoren ſind ernannt:

der Referendar Schreiner,
der Referendar Liertz,
der Referendar Jeruſalem und
der Referendar Melsheimer

im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln,

der Referendar Dr. Hoffmeiſter,
der Referendar von Tippelskirch,
der Referendar Dr. von Winterfeld und
der Referendar Naumann

im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Mumpro im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn und

der Referendar Gottſchalk im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg.

E. Subalternbeamte.

Dem Kanzlei-Inſpektor bei dem Appellationsgericht in Magdeburg, Kanzlei-Sekretär Taute iſt bei ſeinem Uebertritt in den Ruheſtand der Karakter als Kanzleirath und

dem Kreisgerichts-Büreau-Aſſiſtenten Reckeweg in Paderborn bei derſelben Veranlaſſung der Königliche Kronen-Orden IV. Klaſſe

verliehen.

E. Unterbeamte.

Dem Gerichtsboten und Exekutor Schmidt in Potsdam iſt bei ſeinem Uebertritt in den Ruheſtand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Allerhöchſte Erlaſſe, Miniſterial-Verfügungen und Entſcheidungen der oberſten Gerichtshöfe.

Num. 27.

Allgemeine Verfügung vom 25. Juni 1878, — betreffend das Erſcheinen der Materialien des Preußiſchen Ausführungsgeſetzes zum Gerichtsverfaſſungsgeſetze.

In R. v. Decker's Verlag hierſelbſt iſt eine Zuſammenſtellung der geſammten Materialien des Preußiſchen Ausführungsgeſetzes zu dem Deutſchen Gerichtsverfaſſungsgeſetze ſoeben erſchienen.

Sämmtliche Juſtizbehörden und Juſtizbeamte werden auf dieſes Werk hierdurch aufmerkſam gemacht.

Der Juſtiz-Miniſter.
Leonhardt.

An ſämmtliche Juſtizbehörden und Juſtizbeamte.

I. 2297. Juſt.-Miniſt. 9. Vol. 23.

Digitized by Google

Nichtamtlicher Theil.

Num. 5.

Ueber das Erforderniß der landesherrlichen Genehmigung zur Annahme an Kindesſtatt im Gebiet der Verordnungen vom 26. Juni und 4. September 1867.

Vom Geheimen Juſtizrath Freiherrn von Bülow.

Die Verordnungen vom 26. Juni 1867

1. über die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung, die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsſtandes, ſowie über die Gerichtsverfaſſung in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein,
2. über die Gerichtsverfaſſung in dem vormaligen Kurfürſtenthum Heſſen und den vormals Königlich Bayeriſchen Gebietstheilen mit Ausnahme der Enklave Kaulsdorf,
3. über die Gerichtsverfaſſung in dem vormaligen Herzogthum Naſſau und den vormals Großherzoglich Heſſiſchen Gebietstheilen mit Ausſchluß des Oberamtsbezirks Meiſenheim,

enthalten bezüglich der Annahme an Kindesſtatt folgende gleichlautenden Beſtimmungen[1]):

»Die Beſtätigung einer Annahme an Kindesſtatt (Adoption und Arrogation) gehört fortan vor das ordentliche Gericht des Annehmenden. Unſere Genehmigung dazu iſt nur in den Fällen erforderlich, in denen dies für das Gebiet des Allgemeinen Landrechts vorgeſchrieben iſt.«

»Die Kreisgerichte ſind zuſtändig für die Beſtätigung der Annahme an Kindesſtatt.«

Im Weſentlichen ſtimmt mit dieſen Vorſchriften auch der Inhalt der Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Zuſtändigkeit der Obergerichte im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover auf die Erledigung verſchiedener nichtprozeſſualiſcher Angelegenheiten, vom 4. September 1867 überein. Eine Abweichung von den obigen drei Verordnungen enthält die letztere inſofern, als im §. 1, I, 3 der Begriff der Annahme an Kindesſtatt durch die Parentheſe »Arrogation« erläutert wird, während in jenen der eingeklammerte Zuſatz: »Adoption und Arrogation« lautet.

Wie die in Adoptionsſachen erſtatteten Berichte der Appellationsgerichte und Obergerichte ergeben, beſtehen Zweifel und Meinungsverſchiedenheiten über die Auslegung der oben mitgetheilten Beſtimmungen, und zwar namentlich darüber, ob und inwiefern durch dieſelben das materielle Recht der Landestheile, für welche die Verordnungen erlaſſen ſind, eine Aenderung erlitten habe.

Bevor auf die für und gegen die abweichenden Anſichten ſprechenden Gründe näher eingegangen wird, dürfte es ſich empfehlen, die in Betracht kommenden Beſtimmungen des Allgemeinen Landrechts mit den entſprechenden Vorſchriften der Rechte zu vergleichen, welche zur Zeit des Erlaſſes der Verordnungen in dem Gebiete derſelben in Geltung waren.

I. Allgemeines Landrecht.

Das Geſetz unterſcheidet nicht zwiſchen Adoption und Arrogation. Beides iſt unter dem Begriff der »Annahme an Kindesſtatt« zuſammengefaßt. Dieſelbe erfolgt durch ſchriftlichen Vertrag (§. 666 Allg. Landrecht II. 2), welcher dem Kreisgericht, in deſſen Bezirk der Annehmende ſeinen Wohnſitz hat, zur Prü-

[1]) Dieſelben finden ſich in der Verordnung für Schleswig-Holſtein §§. 10 und 21, in der Verordnung für Kurheſſen in den §§. 25 und 10 und in der Verordnung für Naſſau ꝛc. in den §§. 24 und 10.

Digitized by Google

fung und Beſtätigung vorgelegt werden muß (§. 667, §. 14 der Verordn. vom 2. Januar 1849). Nur Perſonen, die das 50. Jahr zurückgelegt haben, ſoll es erlaubt ſein, Andere an Kindesſtatt anzunehmen (§. 668). Doch kann es auch jüngeren Perſonen, aber nur unter beſonderer landesherrlicher Erlaubniß geſtattet werden, wenn nach ihrem körperlichen oder Geſundheitszuſtande die Erzeugung natürlicher Kinder von ihnen nicht zu vermuthen iſt (§. 669). Die Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung ſteht kraft Allerhöchſter Ermächtigung dem Juſtiz-Miniſter zu[2]). Die in dem §. 669 zugelaſſene Möglichkeit einer Dispenſation von der Regel des §. 668 iſt eine bedingte, die Bedingung beſteht in dem Nachweis, daß nach dem körperlichen oder Geſundheitszuſtande der »jüngeren Perſon« die Erzeugung natürlicher Kinder von ihr nicht zu vermuthen ſei. Zwar iſt in einzelnen Fällen der Verſuch gemacht worden, dieſe Beſtimmung in ihrer Bedeutung abzuſchwächen. Einzelne Appellationsgerichte haben nämlich die Ertheilung der Dispenſation befürwortet, wenn ein Verheiratheter, der das 50. Jahr nicht vollendet und nicht behauptet oder nicht nachgewieſen hatte, daß er zeugungsunfähig ſei, eine Beſcheinigung beibrachte, daß ſeine Ehefrau nach ihrem körperlichen Zuſtande vorausſichtlich nicht mehr werde konzipiren können. Die große Mehrzahl der Appellationsgerichte hat ſich dagegen in derartigen Fällen gegen die Zuläſſigkeit der Dispenſation ausgeſprochen, und dieſer Auffaſſung entſpricht auch die Praxis des Juſtiz-Miniſteriums[3]).

Perſonen, welche eheliche Abkömmlinge am Leben haben, können nicht an Kindesſtatt annehmen; eine Ausnahme von dieſer Regel iſt im Geſetz nicht zugelaſſen (§. 671).

Das angenommene Kind erhält regelmäßig den Namen des annehmenden Vaters (§. 682) und deſſen Standesrechte, ſoweit dieſelben durch die Geburt aus einer wirklichen Ehe zur rechten Hand fortgepflanzt werden[4]) (§. 683 l. c).

Iſt der Annehmende von Adel und der Angenommene von bürgerlicher Herkunft, ſo kann dieſer die Vorrechte und Unterſcheidungen des Adels nur mittelſt beſonderer »landesherrlicher Begnadigung« erhalten (§. 684). Zur Gültigkeit des Adoptionsvertrages an ſich genügt demnach auch hier die gerichtliche Beſtätigung, und nur die Wirkung, daß der Angenommene in den Stand des annehmenden Vaters eintritt, iſt von der landesherrlichen Gnade abhängig gemacht. Allerdings würde dieſe Auffaſſung nach dem Wortlaut des Anhangsparagraphen 100 zweifelhaft erſcheinen können, da es nach letzterem ſtets einer Berichtserſtattung an das Lehnsdepartement (jetzt den Juſtizminiſter) bedarf:

1. wenn der Adoptirende von Adel und der Adoptirte von bürgerlicher Herkunft iſt,
2. wenn mit der Adoption zugleich die Annahme und Führung eines adeligen Namens und Wappens verbunden ſein ſoll.

Das Miniſterialreſkript vom 12. November 1801 aber, aus welchem der Anhangsparagraph 100 entnommen iſt, enthält in der Nr. 2 vor dem Wort »adeligen« das Wort »andern.« Durch die auf einem Verſehen beruhende Auslaſſung des letzteren iſt nun der Schein entſtanden, als ob es die Abſicht des Geſetzgebers geweſen wäre, daß es der landesherrlichen Begnadigung auch dann bedürfe, wenn der Adopirte nach dem Vertrage nicht den adeligen Stand des Adoptivvaters erhalten ſoll. In verſchiedenen Miniſtrialreſkripten[5]) iſt aber anerkannt, daß dies nicht der Wille des Geſetzgebers geweſen ſei, und auch die Allerh. Kabinets-Order vom 16. Dezember 1843[6]) ſpricht ſich dahin aus:

»Einverſtanden mit Ihrer in dem Bericht vom 18. v. M. entwickelten Anſicht beſtimme ich hiermit zur Beſeitigung der über die Auslegung des §. 100 des Anhangs zum §. 667 Tit. 2 Th. II des Allg. Landrechts von dem Oberlandesgericht zu Marienwerder angeregten Bedenken, daß in

[2]) Die Ermächtigung iſt durch die Allerhöchſten Kabinets-Orders vom 18. Juli 1836, 13. November 1838 und 14. Dezember 1842 (Jahrb. Bd. 52 S. 471 und Juſt.-Miniſt.-Bl. von 1843 S. 10; von Rönne Ergänzungen ꝛc. Bd. II. S. 197) ertheilt worden.

[3]) Vergl. u. A. Act. gen. A. 12 Vol. 2, fol. 37. In dem betreffenden Reſkript (vom 26. November 1869) wird die Behauptung des Bittſtellers, daß in ſeiner Ehe die Erzielung von Kindern nicht zu vermuthen ſei, als eine gleichgültige bezeichnet.

[4]) Da die Fälle, in denen der Annehmende adelig und der Angenommene bürgerlicher Herkunft iſt, im §. 684 beſonders behandelt werden und ſonſtige Unterſchiede des Geburtsſtandes heutzutage nicht mehr beſtehen, ſo hat der §. 683 keine praktiſche Bedeutung mehr. Vergl. auch Koch, Kommentar Nr. 15 zu dieſem Abſchnitt. Die §§. 701, 702 Th. II Tit. 1 haben nicht nach rechtlich beſtimmten Merkmalen geſchiedene Stände im Auge.

[5]) Vergl. v. Rönne, Ergänzungen zu dem Anh. §. 100 (Bd. II S. 242). Koch, Kommentar ꝛc. Nr. 4 (Bd. II S. 402). J. M. Bl. von 1843 S. 306.

[6]) J. M. Bl. von 1843 S. 340; cf. auch Penſum XV der Geſetzrevision zu dem §. 271 d. E.

Digitized by Google

allen Fällen, in denen ein Adeliger einen bürgerlichen ohne Mittheilung des Adels und Wappens adoptiren will, die Beſtätigung des Adoptionsvertrages von Seiten des Landesjuſtizkollegiums für genügend zu erachten iſt.«

Endlich erwähnt noch der §. 689 des Erforderniſſes der landesherrlichen Begnadigung. Das von einer Frau angenommene Kind ſoll nämlich regelmäßig den Geſchlechtsnamen der Mutter und den Stand, welchen dieſelbe zur Zeit der Annahme angehörten, erhalten; der Name und Stand des Mannes der adoptirenden Frau kann dem Kinde nur durch landesherrliche Begnadigung beigelegt werden (§§. 688, 689). Die letztgedachte Beſtimmung hat aber gegenwärtig keine praktiſche Bedeutung mehr. Was den *Stand* des Mannes der Adoptivmutter betrifft, ſo findet, wenn letzterer adelig war, ſchon die Vorſchrift des §. 684 Anwendung; im Uebrigen giebt es gegenwärtig keinen Unterſchied des Geburtsſtandes mehr.

Inſofern es ſich aber um den Namen des Mannes handelt, umfaßt, wie das Juſtiz-Miniſterium und das Miniſterium des Innern übereinſtimmend annehmen,[7]) der Allerhöchſte Erlaß vom 12. Juli 1867, durch welchen den Regierungen (Landdroſteien) die Befugniß zur Ertheilung der geſetzlich erforderlichen Genehmigung von Namensänderungen beigelegt iſt, auch die Fälle des §. 689.

II. Das Recht der Landestheile, für welche die Verordnungen von 1867 erlaſſen ſind.

1. In den gemeinrechtlichen Bezirken des Appellationsgerichts zu Celle und in dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Wiesbaden waren zur Zeit des Erlaſſes der Verordnungen im Allgemeinen die Grundſätze des gemeinen Rechts in Geltung[8]). Nach dieſen iſt zu unterſcheiden zwiſchen Adoption im engeren Sinne und Arrogation. Die *erſtere* geſchieht durch ein Rechtsgeſchäft zwiſchen dem bisherigen Inhaber der väterlichen Gewalt und dem Adoptirenden, welches bei dem kompetenten Richter in Gegenwart des zu Adoptirenden »manifeſtirt« werden muß[9]). Gegen den Widerſpruch des Kindes kann die Adoption nicht erfolgen. Der Adoptirende muß wenigſtens 18 Jahre älter ſein als der Adoptirte. Frauen können nur auf Grund eines landesherrlichen Reſkripts adoptiren[10]).

Nach den Beſtimmungen Juſtinians (l. 10 Cod. de adopt. 8. 48; §. 2 Inst. de adopt 1, 11) kann der Vater ſein Kind nur einem Aſcendenten des letzteren und ein Großvater einen ſeiner patria potestas unterworfenen Enkel einem Fremden nur unter der Vorausſetzung, daß der Vater beim Tode des Großvaters noch am Leben iſt, mit voller Wirkung in Adoption geben. Bertram (Naſſauiſches Privatrecht §. 1691) bemerkt ohne Angabe von Gründen, daß die volle Adoption des Römiſchen Rechts nach dem Naſſauiſchen Familienrechte als nicht mehr Platz greifend anzuſehen ſei.

Die *Arrogation* geſchieht durch landesherrliches Reſkript. Unerläßliche Vorausſetzung iſt: Zuſtimmung des Anzunehmenden und, wenn er unter Vormundſchaft ſteht, des Vormundes[11]). Der Bewilligung des Reſkripts ſoll eine Prüfung der Verhältniſſe der Betheiligten vorhergehen, um feſtzuſtellen, ob durch die Arrogation weder das öffentliche Intereſſe, noch dasjenige des Arrogirten, noch ſonſtiger Betheiligten verletzt wird. Insbeſondere kommen für den Zweck der gegenwärtigen Unterſuchung in Betracht:

§. 4. Inst. de adopt. 1, 11:

Debet itaque is, qui sibi filium per adoptionem vel arrogationem facit, plena pubertate, id est decem et octo annis praecedere.

---

7) Act. gen. A. 12. Vol. 2. fol. 51 v. III. 2515/70.

8) Cf. die im Jahre 1873 von den Appellationsgerichten erſtatteten Berichte über die väterliche Gewalt (fol. 3 ff. u. 243 ff.).

9) Ob eine Beſtätigung des Gerichts nach vorgängiger causae cognitio erforderlich ſei, iſt unter den gemeinrechtlichen Schriftſtellern kontrovers. Die Verordnungen von 1867 gehen jedenfalls davon aus, daß es auch zu der Adoption i. e. S. der Beſtätigung des zuſtändigen Gerichts bedürfe.

10) Im Departement Wiesbaden iſt im Anſchluß an die frühere Praxis die Genehmigung, wenn Eheleute gemeinſchaftlich ein Kind adoptiren wollten, ertheilt worden, wenn auch die Vorausſetzung der l. 5. Cod. de adopt. 8,48 — daß die Adoption in solatium liberorum amissorum erfolge — nicht vorlag.

Act. gen. A. 12. Vol. 2. fol. 39, 41, 45, 47.

Das Hannoverſche Juſtiz-Miniſterium hat in den Reſkripten vom 9. Oktober 1852, 31. Auguſt 1854 und 14. Dezember 1857 (cf. Nr. 4 der Hannov. Juſtizminiſt.-Akten, betr. Adoptionen und Arrogationen) ausgeſprochen, daß eine Arrogation und Adoption durch eine Frau, abgeſehen von dem Fall der l. 5. Cod. 8, 48 (solatium liberorum amissorum) nicht ausführbar ſei.

11) Nach §. 42 der Vormundſchaftsordnung vom 5. Juli auch des Vormundſchaftsgerichts.

Digitized by Google

L. 15. §. 2. Dig. de adopt. 1, 7:

In arrogationibus cognitio vertitur, num forte minor sexaginta annis sit, qui arrogat; quia magis liberorum creationi studere debeat, nisi forte morbus ant valetudo in causa sit, aut alia justa causa arrogandi, veluti si conjunctam sibi personam[12]) velit adoptare.

L. 17. §. 2 eod.

Et primum quidem excutiendum erit, quae facultates pupilli sint et quae ejusqui adoptare eum velit ..... Deinde cujus vitae sit is, qui velit pupillum redigere in familiam suam. Tertio cujus idem aetatis sit, ut aestimetur, an melius sit de liberis procreandis eum cogitare, quam ex aliena familia quemquam redigere in postestatem suam. §. 3. Praeterea videndum est, an non debeat permitti ei, qui vel unum habebit vel plures liberos, adoptare alium, ne aut illorum, quos justis nuptiis procreavit, deminuatur spes, quam unusquisque liberorum obsequio parat sibi, aut qui adoptatus fuit, minus percipiat quam dignum erit eum consequi.

Während die mitgetheilten Geſetzesſtellen nur die Zuläſſigkeit einer Abweichung von der Regel, daß der Annehmende 60 Jahr alt ſein müſſe, ausſprechen, wird doch allgemein anerkannt, daß beſondere Umſtände (justa causa) eine Abweichung auch von der Regel rechtfertigen, nach welcher Jemand, der eheliche Kinder hat, nicht arrogiren ſoll.

Frauen können nur auf Grund eines landesherrlichen Reſkripts arrogiren.

Was die Wirkungen der Annahme an Kindesſtatt betrifft, ſo erhält der von einer Frau Adoptirte oder Arrogirte die Rechte eines leiblichen Kindes der Adoptirenden[13]).

Iſt der Annehmende ein Mann, ſo tritt bei der adoptio plena und der Arrogation der Angenommene in die väterliche Gewalt des Annehmenden und damit in den Kreis der Agnaten des Letzteren; er erhält zugleich alle Rechte und Pflichten eines ehelich erzeugten Kindes des Adoptivvaters und nimmt auch den Namen des Adoptivvaters an, indem er den Namen deſſelben ſeinem Namen hinzufügt[14]). Daneben findet ſich häufig in den Pandekten-Lehrbüchern noch der Satz[15]), daß der Angenommene auch den Stand des Vaters erhalte, ſofern letzterer nicht einem geringeren Stande angehöre.

Ein Unterſchied des Geburtsſtandes beſteht aber heutzutage nur noch zwiſchen Adel und bürgerlichem Stande und innerhalb des erſteren zwiſchen hohem und niederem Adel[16]). Daß der hohe Adel weder durch Legitimation, noch durch Adoption erworben werden könne, iſt unzweifelhaft. Ebenſo iſt aber allgemein anerkannt, daß auch der niedere Adel durch Arrogation oder Adoption an ſich nicht erworben wird, ſondern daß es hierzu einer ausdrücklichen Verleihung des Landesherrn neben der Beſtätigung der Arrogation oder der Perfektion des Adoptionsvertrages bedarf[17]).

Sofern daher der Satz, das angenommene Kind trete in den Stand des Adoptivvaters ein, überhaupt noch Etwas bedeuten kann, iſt er nicht richtig.

Die Beſtätigung von Arrogationen erfolgte in Hannover durch den Juſtizminiſter auf Grund des §. 3 der Königlichen Kabinets-Inſtruktion vom 20. Januar 1838. Da aber die in der Inſtruktion in Bezug genommene Kabinets-Verordnung vom 14. November 1837 im §. 8 Nr. 18 Standeserhöhungen unter den

---

[12]) Der Begriff der persona conjuncta iſt kein techniſcher; es iſt nicht ausſchließlich an das Band der Blutsverwandtſchaft zu denken, auch eine »sanctissima affectio« (cf. l. 17 §. 1 eod.) wird die Betheiligten zu personae conjunctae machen Das franzöſ. Recht ſtellt eine geſetzliche Ausnahme nur zum Beſten eines Menſchen auf, der den Adoptirenden im Gefecht oder aus Feuers- oder Waſſergefahr das Leben gerettet hat.

[13]) Die Adoptivmutter hat aber nicht die Rechte einer leiblichen Mutter Act. gen. A. 12 Vol. 2 fol. 76, 77.

[14]) Glück, Commentar Bd. 2 S. 362. Windſcheid, Pand. Bd. III. §. 524. Sintenis, Civilrecht §. 139. Bluntſchli, Deutſches Privatrecht §. 218. Acta gen. des J. M. A. 12. Vol 2. fol. 86. Akten des vormaligen Hannoverſchen Juſtiz-Miniſteriums betr. Adoptionen und Arrogationen I. Nr. 12. Bertram, Naſſ. Familienrecht §. 278. A. L. R. II. 2. §. 682. Oeſterr. Allg. bürgerl. Geſetzbuch §. 182. Code Art. 347.

[15]) U. A. Windſcheid, Pand. Bd. III. §. 524. Nr. 3. Arndts, Pand. §. 425. Zur Begründung des obigen Satzes wird von den Rechtslehrern auf l. 35. Dig. h. t. (1,7) Bezug genommen.

[16]) Vergl. u. A. Stobbe Bd. I §. 44: Der Berufsſtand (z. B. als Beamter, Soldat, Geiſtlicher, Kaufmann) wird ſelbſtverſtändlich nicht durch Adoption erworben, es kann ſich bei dem in Rede ſtehenden Satz der Pandekten-Lehrbücher nur um den Geburtsſtand handeln (cf. A. L. R. II. 2 §. 683).

[17]) Eichhorn, Einleitung ꝛc. §. 60. Beſeler, Syſtem §. 169. Gerber §. 37. Stobbe I. §. 44. Der §. 684 Th. II. Tit. 2 A. L. R. giebt demnach nur einen Grundſatz des gemeinen Rechts wieder.

Digitized by Google

an das Königliche Kabinet gehörenden Gegenſtänden aufzählt, ſo bedurfte es, wenn mit der Arrogation eine Standeserhöhung verbunden ſein ſollte, der Genehmigung des Königlichen Kabinets.

Im ehemaligen Herzogthum Naſſau war bis zum Erlaß der Verordnung vom 26. Juni 1867 zu allen Arrogationen und zu den Adoptionen der Frauen die Genehmigung des Landesherrn erforderlich[18]).

2. Wie in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein der hinſichtlich der väterlichen Gewalt beſtehende Rechtszuſtand im Weſentlichen auf gemeinrechtlicher Grundlage beruht[19]), ſo iſt auch das Inſtitut der Annahme an Kindesſtatt aus dem Römiſchen Recht in das dortige Recht übergegangen[20]). Das Appellationsgericht zu Kiel bezeugt[21]), daß die Ertheilung des die Arrogation genehmigenden landesherrlichen Reſkripts ein reiner Gnadenakt und geſetzlich an keine Bedingungen, namentlich auch — nach konſtanter langjähriger Praxis — nicht in Beziehung auf leibliche Kinder und Alter des Annehmenden geknüpft geweſen ſei. Falck[22]) bemerkt jedoch unter Berufung auf l. 17 §. 3 Dig. de adopt. 1, 7, daß bei der Arrogation und der Adoption von dem Gericht oder der konfirmirenden Behörde darauf zu ſehen ſei, daß die leiblichen Kinder des Adoptirenden nicht benachtheiligt werden.

Streitig iſt, ob es allgemein auch zu Adoptionen im engeren Sinn der landesherrlichen Genehmigung bedurfte. Falck verneint dieſe Frage und bemerkt, die landesherrliche Genehmigung ſei nur in den Diſtrikten des Herzogthums Schleswig erforderlich, in denen Erbverträge landesherrlicher Konfirmation bedürfen.

Das Obergericht zu Glückſtadt hat ſich aber dahin ausgeſprochen,[23]) daß auch in Holſtein die Adoption nur durch landesherrliches Reſkript erfolgen könne und als eine Gnadenſache betrachtet werde, indem es zur Begründung anführt, daß dies aus einer fortlaufenden Reihe einzelner Fälle, die ſich in den dortigen Archiven aufbewahrt befinden, mit Evidenz hervorgehe.

Beſondere geſetzliche Beſtimmungen über die rechtlichen Wirkungen der Annahme an Kindesſtatt ſind nicht vorhanden. Nach Falck beſtehen die Wirkungen darin, daß der Angenommene Erbrechte gegenüber dem Adoptivvater erwirbt, bei der Arrogation, nicht aber bei der Adoption, unter die väterliche Gewalt des letzteren kommt, ſowie daß eine gegenſeitige Verbindlichkeit zur Alimentation zwiſchen ihnen entſteht. Das Apellationsgericht zu Kiel nimmt an, daß in den Herzogthümern Schleswig-Holſtein der Uebergang des Namens des Annehmenden auf den Angenommenen nicht eine rechtliche Wirkung der Annahme an Kindesſtatt ſei, ſondern daß es dazu einer beſonderen nach dem Allerhöchſten Erlaß vom 12. Juli 1867 durch die Regierung zu ertheilenden Genehmigung bedürfe[24]).

Bezüglich der Einwirkung der Adoption auf die Standesrechte bemerkt Falck (B. 4 §. 39), daß, wie nach gemeinem Rechte, ſo auch nach Schleswig-Holſteinſchem Landesrechte der Adoption nicht die Wirkung beigelegt werden könne, daß das adoptirte Kind der adeligen Standesrechte ſeines Vaters theilhaftig werde.

Durch den Allerhöchſten Erlaß vom 4. Mai 1867 (Geſ.-Samml. S. 632) wurde beſtimmt, daß die aus den Herzogthümern Holſtein und Schleswig eingehenden Geſuche um Adoption, ſoweit es ſich dabei nicht um Annahme oder Führung eines adeligen Namens handle, der Allerhöchſten Entſcheidung nicht ferner unterbreitet, vielmehr von dem Juſtizminiſter, kraft genereller Ermächtigung, ſelbſtſtändig zu erledigen ſeien.

---

[18]) Bertram, das Naſſauiſche Privatrecht §. 1685. Bericht des Appellationsgerichts Wiesbaden vom 8. Februar 1873. Act. des J.-M. Nr. 7/66, 121/67, 231/67.

[19]) Bericht des Appellationsgerichts zu Kiel vom 25. März 1873.

[20]) Falck, Handbuch des Schleswig-Holſteinſchen Privatrechts §. 91.

[21]) Berichte vom 12. Dezember 1868 (Act. Adoptionen aus dem Dep. Kiel, Vol. 1.), 19. Dezember 1868 (J. 1777) und 15. Dezember 1874 (III a. 1828). cf. auch Bericht des früheren Holſteinſchen Obergerichts zu Glückſtadt vom 24. Auguſt 1866.

[22]) Note 15 des §. 91.

[23]) In den Entſcheidungsgründen einer in den Schlesw.-Holſt. Anzeigen von 1840 (S. 226) abgedruckten Entſcheidung. Eine Note zu dem betr. Paſſus der Entſcheidungsgründe enthält aber die Bemerkung, die Lehrer des vaterländiſchen Rechts ſchienen der Anſicht zu ſein, daß die Arrogation (?) und Adoption im Herzogthum Holſtein gerichtlich geſchehen könne.

[24]) Das Appellationsgericht ſtützt dieſe Anſicht hauptſächlich auf die Königl. Reſolution vom 25./30. Juli 1812, durch welche jede »eigenliebige« Namensänderung unterſagt und beſtimmt worden ſei, daß Jeder bei bürgerlichen Handlungen und auszuſtellenden Dokumenten den in die Miniſterialbücher eingetragenen Taufnamen unverändert behalten ſolle, und führt daneben an, daß es in Schleswig-Holſtein zur Zeit, als das Inſtitut der Adoption Eingang gefunden, überall noch keine feſten Familiennamen gegeben habe. Gegen den letzteren Grund würde ſich einwenden laſſen, daß auch in anderen, gemeinrechtlichen Landestheilen zur Zeit der Reception des römiſchen Rechts Familiennamen noch nicht üblich waren. Was aber die Königliche Reſolution von 1812 betrifft, ſo dürften deren Vorſchriften hier nicht zutreffen, da es ſich hier weder um »eigenliebige« Namensänderungen, noch um die Aenderung eines »Taufnamens« handelt.

Digitized by Google

3. Auch im ehemaligen Kurfürſtenthum Heſſen[26]) beruhte der Rechtszuſtand auf gemeinrechtlicher Grundlage. Bis zu der Verordnung vom 29. Juni 1821, die Umbildung der bisherigen Staatsverwaltung betreffend, war bei der Annahme an Kindesſtatt (Ankindung) die gemeinrechtliche Unterſcheidung zwiſchen Adoption und Arrogation anerkannt. Die gedachte Verordnung beſtimmte im §. 22:

»Dem Juſtiz-Miniſterium kommt zu die Oberaufſicht über die geſammte bürgerliche und Strafrechtspflege, insbeſondere

. . . .

4. die Begutachtung der zu Unſerer Entſcheidung geeigneten Geſuche um Straferlaß oder Milderung und wegen anderer die Juſtiz betreffenden Gnadenſachen, z. B. Legitimation und Adoption, Ehetrennung bei wechſelſeitiger Einwilligung, Diſpenſation zur Heirath in gewiſſen Fällen, Moratorien u. ſ. w.«

Infolge dieſer Beſtimmung wurde angenommen, daß in Betreff der Form kein Unterſchied mehr zwiſchen der Adoption und Arrogation beſtehe, vielmehr zu jeder Ankindung landesherrliche Genehmigung erforderlich ſei. Sowohl das Appellationsgericht zu Caſſel, als Roth und v. Meibom ſind der Anſicht, daß, weil die Adoption in der Verordnung als Gnadenſache bezeichnet ſei, die landesherrliche Befugniß zur Beſtätigung nicht durch den Mangel der im Römiſchen Recht aufgeſtellten Vorausſetzungen ausgeſchloſſen werde, ſofern nur diejenigen Erforderniſſe vorhanden ſeien, welche ſich aus dem »Weſen« des fraglichen Rechtsgeſchäfts ergeben.

Durch die Annahme tritt der Angenommene zu dem Adoptivvater in das Verhältniß eines in gültiger Ehe erzeugten Kindes.

Der Allerhöchſte Erlaß vom 10. November 1866 (Geſ.-Samml. S. 733) beſtimmt, daß Geſuche um Adoption, ſofern es ſich dabei nicht um Annahme und Führung eines adeligen Namens handle, der Allerhöchſten Entſcheidung nicht ferner unterbreitet, vielmehr von dem Juſtiz-Miniſter kraft genereller Ermächtigung erledigt werden ſollten.

---

[26]) Roth und v. Meibom, Kurheſſiſches Privatrecht §. 126. Wegen der früher Bayeriſchen Gebietstheile hat das Appellationsgericht zu Aſchaffenburg dem Appellationsgericht zu Kaſſel die Auskunft ertheilt, daß durch die Praxis Aenderungen weder des gemeinen Rechts, noch der ſonderrechtlichen Beſtimmungen (Würzburger Landrecht, Fuldaiſches Privatrecht, Mainzer und Solmſer Landrecht) herbeigeführt worden ſeien. Da dieſe ſonderrechtlichen Beſtimmungen nur in einzelnen Theilen der Amtsgerichte Hilders und Weyhers und im Bezirk des Amtsgerichts Orb Geltung haben, ſo dürfte das Eingehen auf dieſe Sonderrechte zu weit führen, und es beſchränkt ſich daher der Text auf das Kurheſſiſche Privatrecht.

(Schluß folgt.)

R. v. Decker's Verlag
Marquardt & Schenck.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

XL. Jahrgang. Berlin, Freitag den 5. Juli 1878. № 27.

Amtlicher Theil.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtizbehörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Babe in Altenkirchen iſt zum Appellationsgerichts-Rath bei dem Juſtiz-Senat in Ehrenbreitſtein ernannt.

B. Bei den Landgerichten im Departement Cöln.

Dem Landgerichts-Präſidenten Schild in Cleve iſt aus Anlaß ſeines Dienſtjubiläums der Karakter als Geheimer Ober-Juſtizrath mit dem Range eines Raths zweiter Klaſſe verliehen.

C. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Dem Kreisgerichts-Direktor Renz in Kempen iſt die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung mit Penſion ertheilt.

Zu Kreisgerichts-Direktoren ſind ernannt:

der Kreisgerichts-Rath Boyſen in Bergen bei dem Kreisgericht in Altenkirchen,

der Kreisgerichts-Rath Hücking in Bochum bei dem Kreisgericht in Neuſtadt i. Weſtpr. und

der Kreisgerichts-Rath Wieland in Goldberg bei dem Kreisgericht in Samter.

Dem Kreisgerichts-Rath Gerber in Liſſa iſt aus Anlaß ſeines Dienſtjubiläums der Rothe Adler-Orden III. Klaſſe mit der Schleife und

dem Kreisgerichts-Rath Eggersmann in Ehringshauſen bei ſeinem Uebertritt in den Ruheſtand der Rothe Adler-Orden IV. Klaſſe

verliehen.

Dem Kreisgerichts-Rath von Banſſen in Swinemünde iſt die Funktion des Dirigenten der Gerichts-Deputation daſelbſt und

dem Kreisgerichts-Rath Gleim in Rotenburg a. d. Fulda die Funktion des Abtheilungs-Dirigenten bei dem Kreisgericht daſelbſt

übertragen.

Verſetzt ſind:

der Ober-Amtsrichter Kind in Steinbach-Hallenberg als Kreisgerichts-Rath an das Kreisgericht in Rotenburg a. d. Fulda,

der Kreisgerichts-Rath Löwe in Krappitz an das Kreisgericht in Thorn,

der Amtsrichter Burchardi in Niederaula an das Amtsgericht in Homberg,

Digitized by Google

der Kreisrichter Seibel in Herrnſtadt an das Kreisgericht in Guben,

der Kreisrichter Goldſtücker in Kattowitz an das Kreisgericht in Neumarkt und

der Friedensrichter Zillikens in Waxweiler an das Friedensgericht in Sinzig.

Zu Kreisrichtern ſind ernannt:

der Gericht-Aſſeſſor Jaſchik bei dem Kreisgericht in Creuzburg O. Schl.,

der Gerichts-Aſſeſſor Aue bei dem Kreisgericht in Züllichau,

der Gerichts-Aſſeſſor Hausbrand bei dem Kreisgericht in Dramburg, mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Callies,

der Gerichts-Aſſeſſor Schaffeld bei dem Kreisgericht in Sorau, mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Sommerfeld,

der Gerichts-Aſſeſſor Dr. Fiſcher bei dem Kreisgericht in Greifswald und

der Gerichts-Aſſeſſor Glaſewald bei dem Kreisgericht in Anclam, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Swinemünde.

Dem Kreisgerichts-Rath Francke in Schwelm iſt die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung mit Penſion ertheilt.

D. Bei der Staatsanwaltſchaft.

Der Kreisrichter Ritzel in Senftenberg iſt zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Kreisgericht in Zielenzig ernannt.

E. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung iſt ertheilt:

dem Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Brandts in Hattingen, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens IV. Klaſſe, und

dem Rechtsanwalt und Notar Cremer in Bochum unter Verleihung des Karakters als Juſtizrath.

Der Advokat, Juſtizrath Dr. Reinganum I. in Frankfurt a. M. iſt geſtorben.

F. Gerichts-Aſſeſſoren.

Zu Gerichts-Aſſeſſoren ſind ernannt:

der Referendar Grzywarz,

der Referendar Dr. Stern,

der Referendar Halledt und

der Referendar Baer

im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Dr. Brandt im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle,

der Referendar Bergas im Bezirk des Appellationsgerichts zu Wiesbaden,

der Referendar Wolff im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,

der Referendar Pritſch im Bezirk des Appellationsgerichts zu Bromberg,

der Referendar Schuhmann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O.,

der Referendar Oeberg im Bezirk des Juſtiz-Senats zu Ehrenbreitſtein,

der Referendar Münter im Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg und

der Referendar Wille im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau.

G. Subalternbeamte.

Dem Friedensgerichtsſchreiber Nowack in Düren iſt aus Anlaß ſeines Dienſtjubiläums der Karakter als Kanzleirath verliehen.

Digitized by Google

Allerhöchſte Erlaſſe, Miniſterial-Verfügungen und Entſcheidungen der oberſten Gerichtshöfe.

Num. 28.

Allgemeine Verfügung vom 27. Juni 1878, — betreffend die Zulaſſung Italieniſcher und Belgiſcher Staatsangehörigen zur Eheſchließung.

Centralblatt für das Deutſche Reich 1875 S. 155, 719; 1878 S. 284. Juſt.-Miniſt.-Bl. 1875 S. 195.

Die nachſtehende Verfügung des Herrn Staatsſekretärs im Reichs-Juſtizamt vom 22. Mai d. J., betreffend die Zulaſſung Italieniſcher und Belgiſcher Staatsangehörigen zur Eheſchließung, wird hierdurch zur Kenntniß der Juſtizbehörden gebracht.

Berlin, den 27. Juni 1878.

Der Juſtiz-Miniſter.
Leonhardt.

An ſämmtliche Juſtizbehörden.

I. 2314. E. 32. Vol. 3.

Bei der Ausführung der Uebereinkommen, welche von der Kaiſerlich Deutſchen mit der Königlich Italieniſchen, desgleichen mit der Königlich Belgiſchen Regierung

wegen Wegfalls der ſogenannten Trau-Erlaubnißſcheine

geſchloſſen worden ſind (Centralblatt von 1875 S. 155 und 719), entſtehen häufig Zweifel darüber, welche Landesbehörden in Italien, beziehungsweiſe in Belgien, zur Ertheilung von Beſcheinigungen über das Nichtvorhandenſein von Ehehinderniſſen zuſtändig ſind, wenn ſolche Beſcheinigungen behufs einer Eheſchließung in Deutſchland von Angehörigen jener Länder beigebracht werden müſſen.

Zur Beſeitigung ſolcher Zweifel wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Italien die Civilſtandsbeamten es ſind, welche für Italieniſche Staatsangehörige die in Rede ſtehende Beſcheinigung auszuſtellen haben und daß, was Belgien anlangt, dem fraglichen Zwecke die Beſcheinigung dient, welche der Civilſtandsbeamte des Belgiſchen Domizils eines der eheſchließenden Theile ſtets darüber zu ertheilen hat, daß die durch Artikel 63 des Code civil vorgeſchriebenen beiden Verkündigungen ſtattgefunden haben, ohne daß gegen die beabſichtigte Eheſchließung Einſpruch erhoben worden.

Berlin, den 22. Mai 1878.

Der Staatsſekretär im Reichs-Juſtizamt.
Dr. Friedberg.

Digitized by Google

Nichtamtlicher Theil.

Num. 6.

Ueber das Erforderniß der landesherrlichen Genehmigung zur Annahme an Kindesſtatt (im Gebiet der Verordnungen vom 26. Juni und 4. September 1867).

Vom Geheimen Juſtizrath Freiherrn von Bülow.

(Schluß.)

Nachdem im Vorſtehenden die in Betracht kommenden Beſtimmungen der verſchiedenen Rechte einander gegenübergeſtellt worden ſind, wird nunmehr auf die Frage einzugehen ſein, ob und inwiefern durch die im Eingange mitgetheilten Beſtimmungen der Verordnungen von 1867 die bis dahin im Gebiete derſelben geltenden Rechte eine Aenderung erfahren haben.

Nach den Verordnungen ſoll die landesherrliche Genehmigung zu der Annahme an Kindesſtatt in den Fällen erforderlich ſein, in denen es im Gebiet des Allgemeinen Landrechts der landesherrlichen Genehmigung bedarf.

Wie die obigen Mittheilungen ergeben, hat ſowohl nach dem Allgemeinen Landrecht als nach dem Rechte der Landestheile, für welche die Verordnungen erlaſſen ſind, die Adoption an ſich niemals die Wirkung, daß der Adoptirte den Adelsſtand erwirbt, dieſen kann vielmehr das Adoptivkind nur durch landesherrliche Verleihung erwerben. Die landesherrliche Begnadigung, von welcher der §. 684 Th. II Tit. 2 A. L. R. ſpricht, iſt nicht eine Genehmigung der Adoption, ſondern ein mit Rückſicht auf die ſtattgehabte Adoption und aus Veranlaſſung derſelben von dem Landesherrn beſonders bewilligter Gnadenakt[26]).

Die Gründe ferner, aus denen der §. 689 l. c. gegenwärtig nicht mehr in Betracht kommt, ſind ebenfalls bereits oben mitgetheilt.

Zu der Annahme an Kindesſtatt iſt alſo im Gebiet des Allgemeinen Landrechts die landesherrliche Genehmigung nur dann erforderlich, wenn der Annehmende das 50. Jahr nicht vollendet hat. Es handelt ſich daher rechtlich nur um einen Fall, die Mehrheit der Fälle iſt lediglich eine thatſächliche.

Der §. 669 Th. II Tit. 2 A. L. R. ſchließt ſich als eine Ausnahmevorſchrift an den die Regel enthaltenden §. 668 an. Beide Paragraphen zuſammen enthalten folgende Sätze:

1. Regelmäßig können nur Perſonen, die das 50. Jahr zurückgelegt haben, an Kindesſtatt annehmen.
2. Perſonen, die das 50. Jahr noch nicht zurückgelegt haben, können nur mit landesherrlicher Genehmigung an Kindesſtatt annehmen.
3. Die landesherrliche Genehmigung kann nur ertheilt werden, wenn nach dem körperlichen Zuſtande des Annehmenden die Erzeugung natürlicher Kinder von ihm nicht zu vermuthen iſt[27]).

[26]) Das Verfahren iſt demgemäß auch dieſes, daß erſt, nachdem die Annahme an Kindesſtatt beſtätigt und bezw. genehmigt worden iſt, der Miniſter des Königlichen Hauſes und der Juſtiz-Miniſter wegen des Antrags auf Adelsverleihung gemeinſchaftlichen Immediatbericht erſtatten.

[27]) Zur Zeit der Emanation des Landrechts wohnte allerdings dem unumſchränkten Monarchen die Machtvollkommenheit bei, von der Beobachtung dieſer wie jeder anderen geſetzlichen Beſtimmung zu dispenſiren. Indeſſen enthalten die Materialien des Allg. Landrechts zu dem §. 669 doch folgende charakteriſtiſche Bemerkungen (cf. Pensum XV. J. B. der Geſetzreviſion):

»Ein Monent fragte:

Dispenſation wird doch hierbei ſtattfinden? Es giebt Leute, die entweder wegen körperlicher Schwäche oder aus Liebe zu ihren dürftigen Anverwandten im Cölibat verbleiben.

Herr v. Grolmann antwortete:

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß der Landesherr von ſeinen Geſetzen dispenſiren kann. Dies braucht man nicht überall im Geſetzbuch zu wiederholen.

Suarez

Digitized by Google

Die Meinungsverſchiedenheit, die ſich an die öfter erwähnten Beſtimmungen der Verordnungen von 1867 knüpft, beſteht nun im Weſentlichen darin, daß nach der einen Anſicht alle drei vorſtehend angegebenen Sätze, nach einer anderen dagegen nur der unter Nr. 2 aufgeführte Satz Geltung in den neuen Landestheilen erlangt habe.

Auch nach der letzteren Anſicht würde durch die Verordnungen das bisherige Recht in dem Gebiet derſelben ſelbſtverſtändlich inſofern geändert ſein, als nunmehr in allen Fällen die Arrogation und nach den Verordnungen vom 26. Juni 1867 auch die Adoption durch gerichtliche Beſtätigung anſtatt wie bisher durch landesherrliches Reſkript zur Perfektion gelangt. Im Uebrigen würde dieſe Anſicht zu folgenden Konſequenzen führen.

In den Landestheilen, in denen bisher ein beſtimmtes Alter zur Annahme an Kindesſtatt nicht erforderlich war, iſt auch durch die Verordnungen ein Alterserforderniß nicht eingeführt. Allerdings kann, wenn der Annehmende das 50. Jahr nicht vollendet hat, die Beſtätigung vom Gericht nicht ertheilt werden, wenn nicht die landesherrliche Genehmigung vorliegt; bei der Prüfung der Frage aber, ob die landesherrliche Genehmigung zu ertheilen ſei, waltet freies Ermeſſen, welches durch keine das Alter der Betheiligten betreffenden poſitiven Vorſchriften eingeſchränkt iſt. Andererſeits bildet in denjenigen Landestheilen, in welchen das gemeine Recht gilt, auch gegenwärtig noch ſechszigjähriges Alter die geſetzliche Regel. Die Frage, ob der Annehmende das 50. Jahr vollendet hat oder nicht, iſt nur in der Beziehung von Erheblichkeit, daß in letzterem Fall der Landesherr (Juſtiz-Miniſter) darüber zu befinden hat, ob eine justa causa vorliegt, welche eine Abweichung von der Rechtsregel, daß der Arrogator das 60. Jahr vollendet haben müſſe, zu rechtfertigen geeignet erſcheint.

Für dieſe Anſicht läßt ſich zunächſt der Wortlaut der Verordnungen anführen. Letzterer ſagt nur, daß die landesherrliche Genehmigung erforderlich ſei in denſelben Fällen, in denen es dieſer Genehmigung im Gebiet des Allgemeinen Landrechts bedürfe. Damit iſt an ſich nicht ausgeſprochen, daß für die Ertheilung oder Verſagung der Genehmigung dieſelben Grundſätze gelten müßten. Eine über den Wortlaut hinausgehende Auslegung erſcheint aber um ſo bedenklicher, als die fragliche Beſtimmung dadurch eine Bedeutung erhalten würde, die nicht innerhalb des Rahmens der Verordnungen läge. Wie der Inhalt der letzteren und die vorausgegangenen Verhandlungen ergeben, war der leitende Gedanke bei dem Erlaß der Verordnungen vom 26. Juni 1867:

> hinſichtlich der **Organiſation** und der **Zuſtändigkeit** der **Gerichte** eine möglichſt große Annäherung an die in den älteren Landestheilen beſtehenden Zuſtände herbeizuführen.[28])

Dieſem Gedanken würde es völlig entſprechen, wenn die Verordnungen beſtimmten, es ſolle den Gerichten die gleiche ſachliche und örtliche Zuſtändigkeit für die Beſtätigung von Adoptionen beiwohnen wie im Gebiet des Allgemeinen Landrechts; es würde über dieſen Gedanken hinausgehen, wenn die Verordnungen auch die oben unter Nr. 1 und 3 angeführten materiellen Beſtimmungen der §§. 668 u. 669 Th. II. Tit. 2 A. L. R. eingeführt hätten. Dafür, daß ein ſolches Vorgehen von dem Geſetzgeber beabſichtigt geweſen ſei, enthalten die Vorverhandlungen durchaus keine Andeutung; es iſt damals überall keine Erwägung angeſtellt worden, ob und in welcher Richtung eine Aenderung des materiellen Rechts für nothwendig oder zweckmäßig zu erachten ſei. Gegen die Annahme, daß eine Abänderung des materiellen Rechts beabſichtigt geweſen ſei, ſpricht ferner, daß die Vorſchriften über das Alter mit anderen Vorſchriften, welche durch die Verordnungen zweifellos nicht berührt ſind, in organiſchem Zuſammenhang ſtehen.

Nach §. 671 Th. II Tit. 2 A. L. R. kann Jemand, der eheliche Abkömmlinge am Leben hat, nicht an Kindesſtatt annehmen, eine Dispenſation von dieſer Vorſchrift iſt nicht zuläſſig. Damit ſteht offenbar in engem Zuſammenhang, daß Perſonen, die das regelmäßig erforderliche Alter nicht erreicht haben, nur dann dispenſirt werden können, wenn ihre Zeugungsunfähigkeit beſcheinigt iſt. In beiden Beziehungen iſt alſo das Allgemeine Landrecht ſtrenger als das gemeine Recht, nach welchem jede justa causa zur Abweichung von der Regel genügt, dem gegenüber ſteht aber die größere Milde, daß das regelmäßig erforderliche Alter

---

Suarez ließ ſich hierüber dahin vernehmen:

> Findet Dispenſation von dieſem Alter ſtatt? Herr v. Grolmann glaubt quod sic! Ich würde ſie bloß in dem Fall zulaſſen, wenn nach den Umſtänden nicht zu vermuthen iſt, daß der Adoptant noch Kinder zeugen werde.«

Dieſer Bemerkung gemäß wurde der jetzige §. 669 dem umgearbeiteten Entwurf eingefügt.

[28]) Act. gen. O. 74. Vol. I. fol. 183 ev.

Digitized by Google

auf 50 Jahre herabgeſetzt iſt [29]). Darin nun aber, daß im Gebiet des gemeinen Rechts auch Perſonen, welche eheliche Kinder haben, adoptiren können, wenn erhebliche beſondere Umſtände vorliegen, würde durch die Verordnungen keinenfalls etwas geändert ſein; aber eine Dispenſation vom Alter würde, wenn der Schlußſatz des §. 669 Th. II Tit. 2 A. L. R. durch die Verordnungen eingeführt worden wäre, im Gebiet des gemeinen Rechts auch beim Vorhandenſein noch ſo erheblicher Umſtände nicht mehr ertheilt werden können, falls nicht die Unfähigkeit, leibliche Kinder zu erzeugen, nachgewieſen wäre. Die bloße Möglichkeit einer künftigen Konkurrenz leiblicher und angenommener Kinder würde dann alſo ein ſtärkeres Hinderniß der Adoption ſein, als die zweifelloſe Gewißheit.

Dieſen Erwägungen müßten jedenfalls ſehr erhebliche innere Gründe gegenüberſtehen, um die Annahme zu rechtfertigen, daß durch die Verordnungen die oben unter Nr. 1 und 3 angegebenen materiellen Beſtimmungen der §§. 667 und 668 Th. II. Tit. 2 A. L. R. in die betreffenden Landestheile eingeführt ſeien.

Als ein ſolcher Grund wird nun von den Vertheidigern dieſer Anſicht angeführt, daß die fragliche Beſtimmung der Verordnungen nur bei dieſer Auslegung eine verſtändliche praktiſche Bedeutung habe. Die Vorſchrift, daß es landesherrlicher Genehmigung neben der gerichtlichen Beſtätigung bedürfe, wenn der Annehmende das 50. Jahr nicht zurückgelegt habe, könne eben nichts Anderes bedeuten, als: der Annehmende muß regelmäßig 50 Jahre alt ſein, eine Abweichung von dieſer Regel iſt nur auf Grund beſonderer Dispenſation zuläſſig, und da im Allgemeinen Landrecht und demnach auch in den Verordnungen nur von dieſer Altersgrenze die Rede iſt, kann auch ein höheres Alter nicht mehr erforderlich ſein.

Dafür ferner, daß der Juſtizminiſter von der Vorausſetzung ausgeht, es ſei im Gebiet der Verordnungen ein Alter des Annehmenden von wenigſtens 50 Jahren erforderlich, ſpricht die Faſſung der Genehmigungsurkunden, welche dahin geht:

> »dem ꝛc. wird behufs Arrogation des ꝛc. die nachgeſuchte Dispenſation von dem zur Arrogation erforderlichen Alter auf Grund der dem Juſtizminiſter beigelegten Befugniß hierdurch ertheilt«.

Dagegen liegt aber eine Anzahl von Fällen vor, in denen der Juſtizminiſter die Genehmigung ertheilt hat, obgleich der noch nicht funfzigjährige Annehmende den Nachweis nicht geführt oder nicht einmal die Behauptung aufgeſtellt hatte, daß die Erzeugung leiblicher Kinder von ihm nicht zu vermuthen ſei [30]). Die Genehmigung ſolcher Geſuche würde bei Anwendung der Beſtimmungen des A. L. R. unſtatthaft geweſen ſein [31]).

Die Vergleichung der miniſteriellen Praxis einerſeits und der erwähnten Faſſung der Genehmigungsurkunden andererſeits läßt nun aber mit genügender Klarheit den vom Juſtizminiſter eingenommenen Standpunkt, welcher zugleich eine Ausgleichung der beiden gegenüberſtehenden Anſichten und eine Anerkennung der relativen Berechtigung beider enthält, erkennen.

Derſelbe dürfte kurz dahin zu bezeichnen ſein, daß zwar die oben unter Nr. 1 und 3 angegebenen materiellen Vorſchriften der §§. 668 und 669 Th. II. Tit. 2 A. L. R. durch die Verordnungen von 1867 im

---

[29]) Nach den Materialien zum Allg. Landrecht wurde nämlich angenommen, daß, »wenn 50jährige Mannsperſonen in der Ehe keine Kinder erzeugt haben, wenig Hoffnung dazu vorhanden ſei«.

[30]) Vergl. Dep. Caſſel: III a. 2026/74 (Buchdrucker Hohmeiſter. 854/75 (Fabrikarbeiter Albrand). Dep. Celle: III a. 527/77 (Gerichtsvogt Meyer). 1406/74 (Bahnhofs-Reſtaurateur Schaper). Dep. Kiel: III a. 1756/77 (Hoffmann). 465/77 (Gutsbeſitzer Scheel). 1706/77 (Fuhrmann Erichſen). Dep. Wiesbaden: 1980/75 (Matthias Zais). 514/75 (Gartenarbeiter Schmidt).

[31]) Bezeichnend für dieſe Auffaſſung des J.-M. iſt die verſchiedene Faſſung der für ſolche Fälle zur Anwendung gebrachten abſchlägigen Beſcheide. Während in Sachen aus dem Gebiet des A. L. R. verfügt wird: der J.-M. befinde ſich nicht in der Lage, die Dispenſation zu ertheilen, oder die Dispenſalion könne nicht ertheilt werden, weil der Nachweis nicht erbracht ſei, daß die Erzeugung nalürlicher Kinder von dem Geſuchſteller nicht zu vermuthen ſei, iſt bei Geſuchen aus den gemeinrechtlichen Landestheilen gegenwärtig die Faſſung gebräuchlich, daß die Genehmigung nicht ertheilt werden könne, da weder die Zeugungsunfähigkeit des Geſuchſtellers nachgewieſen ſei, noch die übrigen von dem Bittſteller angeführten Umſtände geeignet erſcheinen, eine Abweichung von der geſetzlichen Regel zu rechtfertigen. (cfr. u. A. III 2853/77. 1560/77. — III a. 436/78. 513/78.

Allerdings ſind in früheren Jahren vereinzelte ablehnende Verfügungen in der Faſſung erlaſſen: dem Geſuche könne nicht ſtattgegeben werden, »weil die Vorausſetzungen nicht vorliegen, unter welchen nach der durch die Verordn. vom 26. Juni 1867 eingeführten Beſtimmungen im §. 669 Th. II Tit. 1 A. L. R. die landesherrliche Genehmigung zur Annahme an Kindesſtatt ertheilt werden kann.« (III a. 1240/72.)

Digitized by Google

Gebiete derſelben nicht Geſetzeskraft erlangt haben, die Regel des §. 668 l. c. jedoch, nach welcher der Annehmende regelmäßig wenigſtens 50 Jahre alt ſein muß, bei der Handhabung der Genehmigungsbefugniß thatſächlich als beſtehend behandelt und befolgt wird.

Dies Verfahren entſpricht der ſtillſchweigenden thatſächlichen Vorausſetzung der Verordnungen; denn in der That würde es unverſtändlich ſein, wenn der Geſetzgeber beſtimmt hätte:

> falls der Annehmende das 50. Jahr noch nicht zurückgelegt hat, bedarf es der landesherrlichen Genehmigung,

während dennoch der Umſtand, ob dies Alter vorhanden oder nicht, völlig bedeutungslos ſein ſollte. Es ſteht aber auch die praktiſche Anwendung der Regel des §. 668 Th. II. Tit. 2 A. L. R. durchaus nicht im Widerſpruch mit dem bisher in den neuen Landestheilen in Geltung geweſenen Recht. Denn wenn in einzelnen derſelben die Vorſchriften des römiſchen Rechts über das Alter des Annehmenden als nicht mehr in Geltung ſtehend erachtet ſind, vielmehr nur das freie Ermeſſen des Landesherrn maßgebend war, ſo folgt hieraus keineswegs, daß bei Beurtheilung der Geſuche um Beſtätigung von Arrogationen das Alter des Annehmenden als ein bedeutungsloſer Umſtand betrachtet worden wäre. Daß, je jünger eine Perſon und je mehr ſie deshalb in der Lage iſt, leibliche Kinder zu erzeugen, deſto weniger Veranlaſſung vorliegt, ihr durch künſtliche auf Fiktionen beruhende Rechtsinſtitute einen Erſatz für eigene Kinder zu verſchaffen, gründet ſich nicht auf ſpezifiſch römiſche, gegenwärtig nicht zutreffende Anſchauungen, ſondern entſpricht durchaus auch den modernen und insbeſondere deutſchen Anſchauungen, wie ſowohl die Rezeption und das Fortbeſtehen der fraglichen Beſtimmungen im heutigen gemeinen Recht, als auch die entſprechenden Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts, des Oeſterreichiſchen Allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuchs und des Sächſiſchen bürgerlichen Geſetzbuchs beweiſen[32]).

Suarez bevorwortete die Materie von der Adoption mit der Bemerkung:

> »Die Adoption kann bei uns keinen anderen Endzweck haben, als Perſonen, die mit Kindern nicht geſegnet ſind, Troſt und Unterſtützung durch dergleichen angenommene Kinder zu verſchaffen.«

Die Rückſicht auf das durch die Adoption zu fördernde Wohl des Adoptivkindes tritt gegen dieſen Geſichtspunkt zurück, weil dem Kinde regelmäßig die mit der Adoption verbundenen Wohlthaten (Erziehung, Pflege, Vermögenszuwendungen und ſelbſt der Familienname des Annehmenden) auch ohne Adoption zugewandt werden können. So bemerkt auch v. Grolmann unter dem Beifall von Suarez[33]): »Was brauchen mit Kindern geſegnete Eltern zu adoptiren? Wollen ſie einem Dritten Wohlthaten erzeigen, ſo mögen ſie dieſes auch ohne Adoption thun.«

Wenn hiernach in Betreff der Anſchauung, daß Perſonen, die ſich in der Lage befinden, leibliche Kinder zu erzeugen, in der Regel zur Annahme an Kindesſtatt nicht zuzulaſſen ſind, grundſätzliche Uebereinſtimmung zwiſchen dem Römiſchen und den wichtigſten modernen Deutſchen Geſetzbüchern herrſcht, ſo erſcheint es dagegen als eine Beſonderheit des Allg. Landrechts, daß ausſchließlich der Nachweis der Zeugungsunfähigkeit als eine die Abweichung von der geſetzlichen Regel rechtfertigende justa causa anerkannt iſt[34]). Dafür, daß dieſe Beſonderheit des Allg. Landrechts durch die Verordnungen von 1867 in die neuen Landestheile habe eingeführt werden ſollen, ſind keine genügenden Gründe vorhanden; von dem Juſtiz-Miniſter ſind auch auf Grund ſonſtiger erheblicher Umſtände Ausnahmen von der Regel zugelaſſen.

Hiernach ergeben ſich folgende Sätze:

1. Die Adoption und die Arrogation geſchehen im Gebiet der Verordnungen vom 26. Juni 1867 durch gerichtliche Beſtätigung.
2. Die Arrogation geſchieht im Gebiet der Verordnung vom 4. September 1867 (Hannover) durch gerichtliche Beſtätigung. In Betreff der Adoption iſt es hier bei dem beſtehenden Recht geblieben.

---

[32]) Sämmtliche oben genannten Geſetzbücher, wie auch der Code enthalten übereinſtimmend die Vorſchrift, daß der Annehmende das 50. Jahr vollendet haben müſſe.

[33]) Geſetzreviſion. Penſum XV zu §. 275 d. E.

[34]) Der §. 1791 des Sächſiſchen bürgerl. Geſetzbuchs beſtimmt einfach, daß, wenn der Annehmende das vorgeſchriebene Alter von 50 Jahren nicht erreicht habe, landesherrliche Nachſichtsertheilung ſtattfinde. Wegen des gem. Rechts cfr. oben. Das Oeſterreichiſche bürgerl. Geſetzbuch erwähnt der Zuläſſigkeit einer Diſpenſation überall nicht.

Digitized by Google

3. Außer der gerichtlichen Beſtätigung iſt im Gebiet der Verordnungen vom 26. Juni 1867 zu jeder Annahme an Kindesſtatt (Adoption und Arrogation), im Gebiet der Verordnung vom 4. September 1867 zu jeder Arrogation landesherrliche, kraft Allerhöchſter Ermächtigung vom Juſtiz-Miniſter zu ertheilende Genehmigung erforderlich, wenn der Annehmende das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
4. In denjenigen Landestheilen, in welchen zur Zeit des Erlaſſes der Verordnungen die gemeinrechtlichen Vorſchriften über das zur Annahme erforderliche Alter noch in Geltung waren, gilt auch ferner als Regel, daß der Arrogator 60 Jahre alt ſein muß. Erhebliche beſondere Umſtände (justa causa) rechtfertigen eine Ausnahme von der Regel. Wenn der Annehmende noch nicht das 50. Jahr vollendet hat, kann die Abweichung nur auf Grund landesherrlicher, vom Juſtiz-Miniſter zu ertheilender Genehmigung erfolgen.
5. Auch nach den Verordnungen vom 26. Juni 1867 beſteht formell in dem Gebiet derſelben nicht der Rechtsſatz, daß der Adoptirende i. e. S. regelmäßig das 50. Jahr vollendet haben müſſe.

   Ebenſowenig iſt in den Landestheilen, in welchen bisher das Erforderniß eines beſtimmten Alters des Arrogators nicht zu Recht beſtand, durch die Verordnungen vom 26. Juni 1867 die Vorſchrift des Allg. Landrechts, daß regelmäßig nur Perſonen, die das 50. Jahr vollendet haben, an Kindesſtatt annehmen dürfen, zur geſetzlichen Geltung gelangt. Bei der Ausübung der Genehmigungsbefugniß wird aber vom Juſtiz-Miniſter dieſe Regel thatſächlich beobachtet.
6. Der Satz des Allg. Landrechts, daß die landesherrliche Genehmigung nur dann ertheilt werden kann, wenn nach dem körperlichen Zuſtande des Annehmenden die Erzeugung leiblicher Kinder von ihm nicht zu vermuthen iſt (§. 669 Th. II. Tit. 2 A. L. R.), hat durch die Verordnungen vom 26. Juni und 4. September 1867 im Gebiet derſelben keine Geltung erlangt. Vielmehr iſt in dem letzteren auch aus anderen erheblichen Gründen die Ertheilung der Genehmigung für zuläſſig zu erachten und thatſächlich auch bisher öfter erfolgt.

R. v. Decker's Verlag
Marquardt & Schenck.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

XL. Jahrgang. Berlin, Freitag den 12. Juli 1878. № 28.

Amtlicher Theil.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtizbehörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Der Tribunals-Rath Hardt in Königsberg iſt geſtorben.

B. Bei den Landgerichten im Departement Cöln.

Verſetzt ſind:

der Landgerichts-Aſſeſſor Remelé in Saarbrücken und

der Landgerichts-Aſſeſſor Elenz bei dem Unterſuchungsamt in Simmern an das Landgericht in Coblenz.

C. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Beleites in Cüſtrin iſt zum Direktor des Kreisgerichts in Kempen ernannt.

Zu Kreisrichtern ſind ernannt:

der Gericht-Aſſeſſor Kellermann bei dem Kreisgericht in Siegen und

der Gerichts-Aſſeſſor Wolff bei dem Kreisgericht in Halle a. S., mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Löbejün.

Der Friedensrichter Olzem in Hermeskeil iſt an das Friedensgericht in Völklingen verſetzt.

Die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung iſt ertheilt:

dem Ober-Amtsrichter Dr. Butze in Göttingen mit Penſion,

dem Kreisrichter Gesterding in Wolgaſt, in Folge ſeiner Wahl zum rechtsgelehrten Mitgliede des Magiſtrats der Stadt Greifswald und

dem Gerichts-Aſſeſſor Pellbram in Folge ſeiner Uebernahme in das Reſſort des auswärtigen Amts.

Der Kreisgerichts-Direktor Witte in Carthaus und

der Kreisrichter Czirn von Terpitz in Reichenbach i. Schl.

ſind geſtorben.

D. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Ernannt ſind:

der Kreisrichter Kühne in Perleberg zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Habelſchwerdt und zum Notar in dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Landeck, und

der Referendar Dr. Becker zum Advokaten im Departement des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.

Der Notar Becker in Speicher iſt in den Friedensgerichtsbezirk Blankenheim, im Landgerichtsbezirk Aachen, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Blankenheim, verſetzt.

Die Stelle in Speicher wird nicht wieder beſetzt.

Digitized by Google

Dem Advokat-Anwalt Knorſch in Düſſeldorf iſt die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſte ertheilt.

Der Rechtsanwalt und Notar Pauli in Breslau iſt geſtorben.

E. Gerichts-Aſſeſſoren.

Zu Gerichts-Aſſeſſoren ſind ernannt:

der Referendar Paleske,

der Referendar Samuel und

der Referendar Robert-Tornow im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Junge im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Referendar von Fragſtein im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder und

der Referendar Kratz im Bezirk des Appellationsgerichts zu Caſſel.

Dem Kaiſerlichen Geſchäftsträger Freiherrn Schenck zu Schweinsberg in Peking, in Vertretung des beurlaubten Kaiſerlichen Geſandten von Brandt und dem Kaiſerlichen Geſchäftsträger Freiherrn von Gutſchmidt zu Tokio, in Vertretung des beurlaubten Kaiſerlichen Miniſter-Reſidenten von Eiſendecher iſt für ihre bezüglichen Amtsgebiete auf Grund der Reichsgeſetze vom 4. Mai 1870 §. 1 und vom 6. Februar 1875 §. 85 die Ermächtigung ertheilt, bürgerlich gültige Eheſchließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenoſſen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derſelben zu beurkunden.

Allerhöchſte Erlaſſe, Miniſterial-Verfügungen und Entſcheidungen der oberſten Gerichtshöfe.

Num. 29.

Allgemeine Verfügung vom 3. Juli 1878, — betreffend die Mittheilung der Unterſuchungsakten über Münzverbrechen und Münzvergehen an den Herrn Finanz-Miniſter.

Allgemeine Verfügung vom 29. Juni 1851 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 230).
Allgemeine Verfügung vom 18. Juni 1859 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 194).
Allgemeine Verfügung vom 22. September 1859 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 314).

Es iſt zu meiner Kenntniß gelangt, daß in den letzten Jahren wiederholt von Beamten der Staatsanwaltſchaft und von Gerichten Unterſuchungsakten, betreffend Münzverbrechen und Münzvergehen, an den Herrn Miniſter des Innern oder an den Herrn Finanz-Miniſter eingeſendet worden ſind, obwohl durch die allgemeine Verfügung vom 22. September 1859 die in den allgemeinen Verfügungen vom 29. Juni 1851 und 18. Juni 1859 angeordnete Verpflichtung zur Einſendung jener Akten aufgehoben worden iſt.

Den Gerichten und Beamten der Staatsanwaltſchaft wird daher die allgemeine Verfügung vom 22. September 1859 hierdurch in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 3. Juli 1878.

Der Juſtiz-Miniſter.
Leonhardt.

An ſämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltſchaft.

I. 2363. Criminalia 122. Vol. IV.

Digitized by Google

Nichtamtlicher Theil.

Num. 7.

Ein neues Gemeinde- und Ortſchafts-Verzeichniß für die Preußiſche Monarchie.

Um die Juſtizbehörden und Juſtizbeamten auf ein verdienſtliches Unternehmen aufmerkſam zu machen, welches nach Zweck und Ausführung vorausſichtlich geeignet werden dürfte, die neue Organiſation in ihrer örtlichen Durchführung zu veranſchaulichen und zugleich dem Verkehr der demnächſtigen neuen Behörden unter einander als Hülfsmittel zu dienen, iſt den nachſtehenden aus Nr. 62 und 64 des Deutſchen Reichs- und Staats-Anzeigers entnommenen Anzeigen die Aufnahme in das Juſtiz-Miniſterial-Blatt geſtattet worden.

I.

Die territorialen wie adminiſtrativen Veränderungen des Preußiſchen Staates in den letzten Jahrzehnten ſind ſo tiefgreifender Natur geweſen, daß ſämmtliche alphabetiſche Ortſchafts-Verzeichniſſe, welche die ganze Monarchie umfaſſen, veraltet ſind. Daraus iſt nun ſchon ſeit längerer Zeit in immer ſteigendem Maße das dringende Bedürfniß nach einem neuen umfaſſenden Handbuche dieſer Art entſtanden und von vielen Seiten der lebhafteſte Wunſch nach dem Erſcheinen eines ſolchen geäußert worden. Der Regierungs-Geometer Baumeiſter B. Brunkow und der Lieutenant a. D. O. Brunkow hierſelbſt haben deshalb die Bearbeitung eines neuen General-Gemeinde- und Ortſchafts-Verzeichniſſes für den Preußiſchen Staat unternommen und deſſen Herausgabe im Wege der Subſkription beſchloſſen. Daſſelbe ſoll ſämmtliche Wohnplätze des Preußiſchen Staates, wenn ſie auch nur aus einem Wohnhauſe beſtehen, in alphabetiſcher Ordnung in folgenden Rubriken umfaſſen: Laufende Nummer, Name des Wohnplatzes, ſowie topographiſche Bezeichnung deſſelben, Regierungs- bezw. Landdroſteibezirk, Kreis, Ober-Amt bezw. Amt (Hannover), Polizeibezirk (Amtsbezirk), Standesamt, Zahl der Wohnhäuſer, Einwohnerzahl nach der Zählung von 1875, Juſtizverwaltung, Oberlandesgericht, Landgericht, Amtsgericht, Landwehrbezirk, Bezirkskommando, Regiment, Bataillon, Kompagnie, Name des Kirchſpiels, evangeliſch, katholiſch, Schulverband, nächſte Poſt- und Telegraphenanſtalt nebſt deren Eigenſchaft, laufende Nummer. Das Werk wird baldigſt nach Feſtſtellung der Amtsgerichtsbezirke und deren Sitzen erſcheinen, um ſo auf jedem Gebiete im Augenblick des Erſcheinens auch das Neueſte zu bringen und 3 Bände von etwa je 130 Bogen umfaſſen. Der Subſkriptionspreis iſt auf 55 Reichsmark geſtellt.

II.

Als im Jahre 1849 die Juſtizorganiſation vom 2. Januar ej. ins Leben trat, bearbeitete der Regierungs-Geometer Baumeiſter B. Brunkow auf Grund der amtlichen Materialien einen Atlas des Preußiſchen Staates in 22 Karten, welche die ſämmtlichen Bezirke der Juſtizverwaltung darſtellten. Dieſer Gerichtsatlas fand allſeitige Anerkennung. Da nun gegenwärtig eine neue Juſtizorganiſation in der Ausführung begriffen iſt, hat Herr B. Brunkow, in Gemeinſchaft mit Herrn O. Brunkow, die Bearbeitung eines neuen Atlaſſes der Preußiſchen Monarchie, einſchließlich der bezüglich der Gerichtsorganiſation als integrirende

Digitized by Google

Beſtandtheile derſelben zu betrachtende Bundesſtaaten, auf Grund dieſer neuen Organiſation unternommen. In topographiſcher Beziehung enthalten die neuen Karten die Grenzen aller Gerichts- und Regierungsbezirke, wie der landräthlichen Kreiſe, die Ortſchaften in möglichſter Vollſtändigkeit, alle vollendeten und im Bau begriffenen Eiſenbahnen mit den Stationen, ſowie die Chauſſeen und anderweiten Kommunikationswege. Die einzelnen Karten erhalten eine Länge von 77 cm, eine Breite von 65 cm in eleganter Ausführung auf Velinpapier. Das ganze Werk wird 38 Karten enthalten und möglichſt bald nach Feſtſtellung der Amtsgerichtsbezirke erſcheinen. Der Subſkriptionspreis iſt für jede einzelne Karte auf 4 Mark, für den ganzen Atlas auf 120 Mark feſtgeſetzt.

R. v. Decker's Verlag
Marquardt & Schenck.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

XL. Jahrgang. Berlin, Freitag den 19. Juli 1878. № 29.

Amtlicher Theil.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtizbehörden.

A. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Stahr in Poln. Wartenberg iſt zum Direktor des Kreisgerichts in Kaukehmen ernannt.

Verſetzt ſind:

der Kreisrichter Mylius in Kelbra an das Kreisgericht in Nordhauſen und

der Kreisrichter von Reinbaben in Waldenburg an das Kreisgericht in Hirſchberg, mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Schmiedeberg.

Zu Kreisrichtern ſind ernannt:

der Gerichts-Aſſeſſor Jvanovius bei dem Kreisgericht in Ortelsburg,

der Gerichts-Aſſeſſor Pritſch bei dem Kreisgericht in Schneidemühl, mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Margonin, und

der Gerichts-Aſſeſſor Koenig bei dem Kreisgericht in Glatz, mit der Funktion als Mitglied der Gerichts-Deputation in Neurode.

Dem Kreisgerichts-Rath Gerber in Liſſa iſt die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſt mit Penſion ertheilt.

Der Stadt- und Kreisgerichts-Rath Saran in Magdeburg und
der Kreisgerichts-Rath Guderian in Poſen
ſind geſtorben.

B. Bei den Handelsgerichten im Departement Cöln.

Die von den Notabeln des Handelsſtandes vorgenommenen Wahlen
des bisherigen Präſidenten, Kommerzienraths Heinrich Ernſt Schniewind
als Präſidenten,
der bisherigen Richter Louis Frowein jun., Auguſt de Weerth und Franz Ernſt
als Richter, und
der bisherigen Ergänzungsrichter, Kommerzienrath Karl Weyersberg, Auguſt Keetmann und Auguſt Frowein
als Ergänzungsrichter
bei dem Handelsgericht in Elberfeld
haben die Allerhöchſte Beſtätigung erhalten.

Digitized by Google

C. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Koch in Schweidnitz und
der Notar Eſſer in Siegburg
ſind geſtorben.

D. Gerichts-Aſſeſſoren.

Zu Gerichts-Aſſeſſoren ſind ernannt:

der Referendar Kaeller und
der Referendar Stubenrauch
im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendar Clemens,
der Referendar Meyer und
der Referendar Ritz
im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln,
der Referendar Gottſchalk,
der Referendar Liebrecht,
der Referendar Niehaus und
der Referendar von Reck
im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle,
der Referendar Feldmann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,
der Referendar Brüning im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn und
der Referendar Gauhe im Bezirk des Juſtiz-Senats zu Ehrenbreitſtein.

Die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung iſt ertheilt:

dem Gerichts-Aſſeſſor von Heyden-Cartlow und
dem Gerichts-Aſſeſſor Dr. Dippe,
letzterem behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung.

Digitized by Google

Allerhöchſte Erlaſſe, Miniſterial-Verfügungen und Entſcheidungen der oberſten Gerichtshöfe.

Num. 30.

Allgemeine Verfügung vom 5. Juli 1878, — betreffend die Erhebung der Gerichtskoſten mittels Poſtvorſchuß und die Kontrolirung der Poſtſcheine über Geldſendungen an auswärtige Empfänger.

Allgemeine Verfügung vom 20. Januar 1873 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 40).
Allgemeine Verfügung vom 18. Februar 1840 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 91) und
Allgemeine Verfügung vom 21. Februar 1842 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 80).

Die für den Geltungsbereich der Inſtruktion für die Gerichtskoſten-Rezepturen vom 20. Auguſt 1867 maßgebenden Beſtimmungen wegen Erhebung der Gerichtskoſten mittels Poſtvorſchuß und wegen Kontrolirung der Poſtſcheine über die durch die Poſt vermittelten Zahlungen ſtimmen nicht mehr mit den entſprechenden Vorſchriften überein, welche gegenwärtig in dem Geltungsbereich der Inſtruktion für die Kaſſenverwaltungen der Gerichtsbehörden vom 17. Dezember 1872 in Kraft ſind. Zur Beſeitigung dieſer Verſchiedenheit beſtimme ich hierdurch, daß fortan auch bei den Gerichtsbehörden im Geltungsbereiche der Eingangs erwähnten Inſtruktion vom 20. Auguſt 1867 nach den zuletzt gedachten, nachſtehend abgedruckten Beſtimmungen verfahren werden ſoll.

Berlin, den 5. Juli 1878.

Der Juſtiz-Miniſter.
Leonhardt.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden in den Bezirken der Appellationsgerichte zu Kiel, Caſſel und Wiesbaden.

I. 2055. P. 80. Vol. 6.

Auszug

aus der

revidirten Inſtruktion für die Kaſſenverwaltungen der Gerichtsbehörden im Geltungsbereiche der Verordnung vom 2. Januar 1849, vom 17. Dezember 1872.

§. 36.

Gerichtskoſtenbeträge können bis zur Höhe von 10 Mark einſchließlich mittels Poſtvorſchuß erhoben werden. Alsdann iſt die mit einem ſolchen Poſtvorſchuß belaſtete Sendung zu frankiren, dergeſtalt, daß ſowohl das Porto dafür, als auch die Poſtvorſchußgebühr (Nr. IX §. 19 der Poſtordnung vom 18. Dezember 1874, Miniſt.-Bl. für die innere Verwaltung von 1875 S. 10) aus Staatsfonds entrichtet, der Partei dagegen neben den Koſten gleichzeitig derjenige Betrag in Rechnung geſtellt wird, welchen ſie bei Einſendung

Digitized by Google

der Koſtenſchuld mittels Poſtanweiſung aufzuwenden haben würde. Koſtenvorſchüſſe dürfen durch Poſtvorſchuß nicht eingezogen werden.

§. 61. Abſ. 3.

Die Poſtſcheine über die durch die Poſt vermittelten Zahlungen, welche den Betrag von 30 Mark überſteigen, ſind von dem Erheber dem aufſichtführenden Richter alsbald vorzulegen. Dieſer verſieht die Scheine mit einem Vermerk über die Vorzeigung. Er verzeichnet dieſelben zugleich in einem Regiſter, nach welchem er auch den Eingang der Quittungen der Empfänger über diejenigen Zahlungen kontrolirt, zu deren Rechtfertigung der Poſtſchein allein nicht genügt. Bei der Vorzeigung der Quittung vermerkt der Richter den Eingang derſelben gleichfalls auf dem Poſtſchein.

R. v. Decker's Verlag
Marquardt & Schenck.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben
im
Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,
zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

XL. Jahrgang. Berlin, Freitag den 2. Auguſt 1878. **№ 30.**

Amtlicher Theil.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtizbehörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Der Kammergerichts-Rath Sommer iſt zum Ober-Tribunals-Rath ernannt.

B. Bei den Appellationsgerichten.

Verſetzt ſind:

der Appellationsgerichts-Rath Schmalz in Bromberg als Kammergerichts-Rath an das Kammergericht und

der Appellationsgerichts-Rath Schmleder in Poſen in gleicher Amtseigenſchaft an das Appellationsgericht in Breslau.

Der Kreisgerichts-Rath Neubauer in Berlin iſt zum Appellationsgerichts-Rath bei dem Appellationsgericht in Glogau ernannt.

Dem Appellationsgerichts-Rath Meyer in Stettin iſt die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung mit Penſion ertheilt.

Der Tribunals-Rath Schartow in Königsberg i. Pr. und
der Appellationsgerichts-Rath Simon in Breslau
ſind geſtorben.

C. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Dem Kreisgerichts-Direktor von Hornemann in Halle a. S. iſt die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung mit Penſion ertheilt.

Der Stadtgerichts-Direktor Neumann in Berlin und
der Kreisgerichts-Direktor Stollberg in Cüſtrin
ſind geſtorben.

Ernannt ſind:

der Amtsrichter Schwarzkopf in Jesberg zum Rügerichter in Frankfurt a. M. und

der Gerichts-Aſſeſſor Stephan zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Wittenberg, mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Gräfenhainchen.

Dem Stadtgerichts-Rath von Gizycki in Berlin,
dem Kreisgerichts-Rath Stubbe in Siegen und
dem Ober-Amtsrichter Dr. Butze in Göttingen
iſt beim Uebertritt in den Ruheſtand der Rothe Adler-Orden IV. Klaſſe verliehen.

Die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung iſt ertheilt:

dem Kreisgerichts-Rath Kieler in Toſt,
dem Ober-Amtsrichter Roſenbach in Göttingen,
dem Kreisgerichts-Rath Hilſe in Gneſen und
dem Kreisgerichts-Rath Everken in Grünberg i. Schl.
mit Penſion,
dem Kreisrichter Freiherrn von Nordenflycht in Namslau behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung.

Der Stadt- und Kreisgerichts-Rath Hildebrandt in Magdeburg und
der Ober-Amtsrichter von Schmidt-Phiſeldeck in Medingen
ſind geſtorben.

Digitized by Google

D. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Dr. Gabbler in Schubin iſt in gleicher Amtseigenſchaft an das Kreisgericht in Ratibor, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes daſelbſt, verſetzt.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Quenkel in Rheda iſt die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens IV. Klaſſe, ertheilt.

Der Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Menſing in Witten und

der Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Rumpff in Unna

ſind geſtorben.

E. Gerichts-Aſſeſſoren.

Zu Gerichts-Aſſeſſoren ſind ernannt:

der Referendar Herbſt im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberſtadt,

der Referendar Möllenhoff im Bezirk des Appellationsgerichts zu Wiesbaden,

der Referendar Stubt und

der Referendar Lachmann

im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Referendar von Wartenberg,
der Referendar von Steinau-Steinrück,
der Referendar Graf von Bismarck-Schoenhauſen und
der Referendar Hülſen

im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Cwiklinſki,
der Referendar Riehl und
der Referendar Garbin

im Bezirk des Oſtpreußiſchen Tribunals zu Königsberg,

der Referendar Zachariae und
der Referendar von Funck

im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O.,

der Referendar Renard und
der Referendar Hoerner

im Bezirk des Appellationsgerichts zu Poſen,

der Referendar Leonhardt im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle,

der Referendar Dr. Rinteln im Bezirk des Appellationsgerichts zu Caſſel.

Die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung iſt ertheilt:

dem Gerichts-Aſſeſſor Dr. Joeſten behufs Uebernahme in die Staats-Eiſenbahnverwaltung und

dem Gerichts-Aſſeſſor Wentzel behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung.

F. Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichts-Sekretär, Kanzlei-Rath Przygode in Lobſens iſt aus Anlaß ſeines Dienſtjubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klaſſe verliehen.

Dem Gerichtsboten und Exekutor Dubau in Nordhauſen iſt aus Anlaß ſeines Dienſtjubiläums und

dem Gerichtsboten und Exekutor Krietemeyer in Rheda bei ſeinem Uebertritt in den Ruheſtand

das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Nichtamtlicher Theil.

Num. 8.

Ueberſicht

der Geſchäfte bei der Juſtiz-Prüfungs-Kommiſſion im Jahre 1877.

(Vergl. Juſtiz-Miniſterial-Blatt von 1877 S. 180.)

Der Umfang der Geſchäfte der Juſtiz-Prüfungs-Kommiſſion hat im Jahre 1877 gegen die Vorjahre wiederum zugenommen, indem die Zahl der neuen Aufträge 403
betrug, während im Jahre 1876 396
" " 1875 269
" " 1874 272
Aufträge ertheilt wurden.

Aus den Jahren 1874 bis 1876 war ein Beſtand von 176
Kandidaten verblieben; die Geſammtzahl derſelben belief ſich daher im Jahre 1877 auf 579

Von dieſen hatten
31 die Prüfung zu wiederholen und
548 dieſelbe zum erſten Male abzulegen.

Vor Abnahme der Prüfung iſt ein Kandidat geſtorben, einer entlaſſen und drei ſind vorweg zurückgewieſen; nach Abzug dieſer 5
ſind mithin verblieben 574
gegen 480 im Vorjahre.

Digitized by Google

Uebertrag..... 574

Die Prüfung haben mit Erfolg beſtanden:
mit dem Prädikat »gut« 19
» » » »ausreichend« 302
zuſammen..... 321
nicht beſtanden haben 36
ſind 357
Es ſind mithin als Beſtand verblieben 217

Nach den verſchiedenen Departements vertheilen ſich die Kandidaten des Jahres 1877 in folgender Weiſe:

Nummer.	Bezeichnung des Appellationsgerichts, welches die Kandidaten präſentirt hat.	Zahl der Kandidaten, einſchl. der aus früheren Jahren übernommenen.	Davon haben die Prüfung beſtanden mit dem Prädikate gut	ausreichend	zuſammen	nicht beſtanden bezw. wegen Ausſcheidens, Zurückweiſung und Ablebens nicht abgelegt	ſind im Beſtande verblieben
1.	Arnsberg	17	1	11	12	1	4
2.	Berlin	78	2	40	42	4	32
3.	Breslau	97	7	52	59	9	29
4.	Bromberg	5	—	3	3	—	2
5.	Caſſel	13	—	8	8	—	5
6.	Celle	36	1	17	18	2	16
7.	Cöln	64	3	37	40	5	19
8.	Cöslin	4	—	3	3	—	1
9.	Ehrenbreitſtein	3	—	1	1	1	1
10.	Frankfurt a. M.	2	2	—	2	—	—
11.	Frankfurt a. O.	24	—	13	13	—	11
12.	Glogau	10	—	4	4	—	6
13.	Greifswald	2	—	—	—	1	1
14.	Halberſtadt	16	1	10	11	—	5
15.	Hamm	5	—	2	2	1	2
16.	Inſterburg	3	—	3	3	—	—
17.	Kiel	10	—	3	3	1	6
18.	Königsberg	39	—	19	19	3	17
19.	Magdeburg	11	—	6	6	—	5
20.	Marienwerder	12	—	6	6	1	5
21.	Münſter	21	—	15	15	—	6
22.	Naumburg	40	—	24	24	1	15
23.	Paderborn	19	2	3	5	5	9
24.	Poſen	16	—	6	6	2	8
25.	Ratibor	8	—	3	3	1	4
26.	Stettin	11	—	6	6	—	5
27.	Wiesbaden	13	—	7	7	3	3
	Summe	579	19	302	321	41	217

Digitized by Google

In der Zahl der Referendare hat ſich eine erhebliche Vermehrung ergeben. Es waren nämlich im Juli 1877 überhaupt .... 2709 Referendare vorhanden, wogegen die Zahl derſelben

im Juli 1876	2326
» » 1875	1983
Ende 1874	1897
» 1873	1685

betrug. Die meiſten Referendare waren:

im Departement des Kammergerichts	444
» » » Appellationsgerichtshofes in Cöln	292
» » » Appellationsgerichts in Breslau	268
» » » Appellationsgerichts in Celle	198
» » » Oſtpreußiſchen Tribunals in Königsberg	178
» » » Appellationsgerichts in Naumburg	139.

R. v. Decker's Verlag
Marquardt & Schenck.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

In R. v. Decker's Verlag, Marquardt & Schenck in Berlin C., Niederwall-Str. 22, iſt erſchienen und durch jede

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

XL. Jahrgang. Berlin, Freitag den 16. Auguſt 1878. **№ 31.**

Amtlicher Theil.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtizbehörden.

A. Bei den Obergerichten im Departement Celle.

Der Kronanwalt Kerckhoff in Osnabrück iſt unter Beilegung des Titels »Obergerichts-Vize-Direktor« zum Vize-Präſidenten des Obergerichts in Stade ernannt.

B. Bei den Landgerichten im Departement Cöln.

Der Landgerichts-Kammer-Präſident Schorn in Saarbrücken iſt in gleicher Amtseigenſchaft an das Landgericht in Coblenz verſetzt.

C. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Verſetzt ſind:

der Kreisgerichts-Rath von Mittelſtaedt in Altenkirchen an das Kreisgericht in Halle a. d. S.,

der Kreisrichter von Borcke in Wilsnack an das Kreisgericht in Merſeburg,

der Kreisrichter Hauſchteck in Neuwedell an das Kreisgericht in Guben,

der Kreisrichter von Goldbeck in Templin an das Kreisgericht in Goldberg und

der Kreisrichter Rören in Rietberg an das Kreisgericht in Altenkirchen.

Zu Kreisrichtern ſind ernannt:

der Gerichts-Aſſeſſor Hellweg bei dem Kreisgericht in Halle a. d. S.,

der Gerichts-Aſſeſſor Auſterlitz bei dem Kreisgericht in Pleß, mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Nicolai,

der Gerichts-Aſſeſſor Günzel bei dem Kreisgericht in Reichenbach i. Schl. und

der Gerichts-Aſſeſſor von Oetten bei dem Kreisgericht in Hagen, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Schwelm.

Zu Friedensrichtern ſind ernannt:

der Gerichts-Aſſeſſor Andries bei dem Friedensgericht in Waxweiler und

der Gerichts-Aſſeſſor Meyer bei dem Friedensgericht in Hermeskeil.

Der Gerichts-Aſſeſſor Böhm iſt zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Steinbach-Hallenberg ernannt.

Dem Kreisgerichts-Rath Lebſtik in Stallupönen,
dem Kreisgerichts-Rath von Potworowski in Poſen und
dem Amtsrichter von Binzer in Tinnum auf Sylt
iſt die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung mit Penſion ertheilt.

Digitized by Google

Der Kreisgerichts-Rath Hahn in Friedeberg N. M.,
der Kreisgerichts-Rath Neſſel in Schweidnitz,
der Kreisgerichts-Rath Sethe in Sorau,
der Ober-Amtsrichter von Bierbrauer in Uſingen und
der Friedensrichter Dr. Schnitzler in Simmern
ſind geſtorben.

D. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

In gleicher Amtseigenſchaft ſind verſetzt:
der Rechtsanwalt und Notar Frauſtädter in Gleiwitz an das Stadtgericht in Breslau und
der Rechtsanwalt und Notar Gäbel in Krotoſchin an das Kreisgericht in Schneidemühl, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes daſelbſt.

Zu Anwalten ſind ernannt:
der Advokat Rumpen II. in Aachen bei dem Landgericht daſelbſt,
der Advokat Henrich in Coblenz bei dem Landgericht daſelbſt,
der Advokat Landwehr in Cöln bei dem Landgericht daſelbſt,
der Advokat Leufgen in Düſſeldorf und
der Advokat Lieſſem daſelbſt
bei dem Landgericht in Düſſeldorf,
der Advokat Eick in Barmen bei dem Landgericht in Elberfeld und
der Advokat Simons in Saarbrücken bei dem Landgericht daſelbſt.

Dem Rechtsanwalt und Notar Spiegelthal in Calbe a. S. iſt in Folge ſeiner Wahl zum beſoldeten Stadtrath in Halberſtadt die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung ertheilt.

Der Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Polenz in Naumburg a. d. S.,
der Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Schultze in Paderborn,
der Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Fritzſch in Halle a. d. S. und
der Notar Schlippert in Kaiſerswerth
ſind geſtorben.

E. Gerichts-Aſſeſſoren.

Dem Gerichts-Aſſeſſor von Bremen iſt behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung ertheilt.

Dem Kaiſerlichen Geſchäftsträger von Thielau zu Madrid iſt für die Dauer ſeiner Geſchäftsführung und für das dortige Amtsgebiet auf Grund des Reichsgeſetzes vom 4. Mai 1870 die Ermächtigung ertheilt, bürgerlich gültige Eheſchließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derſelben zu beurkunden.

Allerhöchſte Erlaſſe, Miniſterial-Verfügungen und Entſcheidungen der oberſten Gerichtshöfe.

Num. 31.

Allgemeine Verfügung vom 2. Auguſt 1878, — betreffend die Ablieferung herrenloſer Verlaſſenſchaften.

Allgemeine Verfügung vom 18. Februar 1846 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 54).
Regulativ vom 8. Juni 1864 (Rhein. Samml. Bd. 12 S. 447).

Durch die allgemeine Verfügung vom 18. Februar 1846 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 54) ſind die Gerichtsbehörden im Geltungsbereich der Depoſitalordnung vom 15. September 1783 angewieſen, über den Betrag der aus den gerichtlichen Depoſitorien an die Königlichen Regierungen abgeführten herrenloſen Verlaſſenſchaften und Vermögens-Konfiskate Atteſte zur Rechtfertigung der entſprechenden Einnahme-Poſitionen zu ertheilen. Bezüglich der Konfiskate war dieſe Vorſchrift bereits durch §. 9 A b. der Kaſſen-Inſtruktion vom 17. Dezember 1872 in Wegfall gekommen. Durch die §§. 27 ff., 67, 89 und 91 der Vormundſchafts-Ordnung vom 5. Juli 1875 (Geſ.-Samml. S. 431) iſt die Anordnung aber auch in Anſehung der herrenloſen Verlaſſenſchaften gegenſtandslos geworden. Nach dieſen Beſtimmungen hat bei Aufhebung der Pflegſchaft nicht das Gericht, ſondern der Verlaſſenſchaftspfleger die Verlaſſenſchaft an den Berechtigten, alſo namentlich auch an die Königlichen Regierungen als Vertreterinnen des Fiskus auszuliefern und Schlußrechnung über ſeine Verwaltung zu legen. Dem Gericht aber kommt hierbei nur die im §. 67 a. a. O.

Digitized by Google

geordnete Mitwirkung zu, und da dieſe zur Ausſtellung des bisher geforderten Atteſtes keine Unterlage bietet, ſo ſehe ich mich veranlaßt, die allgemeine Verfügung vom 18. Februar 1846 hierdurch überhaupt für aufgehoben zu erklären.

Für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln bewendet es bei dem Regulativ vom 8. Juni 1864.

Berlin, den 2. Auguſt 1878.

Der Juſtiz-Miniſter.
In deſſen Vertretung:
von Schelling.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden.
I 2856. H. 20. Vol. 6.

Num. 32.

Allgemeine Verfügung vom 5. Auguſt 1878, — die Einrichtung der Erbſchaftsſteuerämter betreffend.

Geſetz vom 30. Mai 1873 (Geſ.-Samml. S. 329).
Allg. Verfügung vom 30. Dezember 1873 (Juſt.-Miniſt.-Bl. 1874 S. 3).

Den Gerichtsbehörden wird im Anſchluß an die allgemeine Verfügung vom 30. Dezember 1873 hierdurch bekannt gemacht, daß nach einer Mittheilung des Herrn Finanz-Miniſters das Erbſchaftsſteueramt zu Bromberg, unter Beibehaltung ſeines bisherigen Amtsbezirks, zum 1. Oktober d. J. nach Poſen wird verlegt werden.

Von dieſem Zeitpunkte ab führt das bisher ſchon in Poſen befindlich geweſene Erbſchaftsſteueramt die Bezeichnung:

Erbſchaftsſteueramt I.,

und das dorthin zu verlegende bisherige Amt in Bromberg die Bezeichnung:

Erbſchaftsſteueramt II.

in Poſen.

Berlin, den 5. Auguſt 1878.

Der Juſtiz-Miniſter.
In deſſen Vertretung:
von Schelling.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 2855. Steuerſ. 71. Vol. 3.

Num. 33.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 11. April 1878, — betreffend die Verſteuerung eines, bei der Auflaſſung eines Grundſtücks nicht vorgelegten, vorher über daſſelbe geſchloſſenen privatſchriftlichen Kaufvertrags.

§§. 12, 21 des Stempelgeſetzes vom 7. März 1822 (Geſ.-Samml. S. 57).
§§. 1. 2. des Stempelgeſetzes vom 5. Mai 1872 (Geſ.-Samml. S. 509).

In der Unterſuchung wider den Gutsbeſitzer und Amtsvorſteher K. zu G., auf die Nichtigkeitsbeſchwerde des Königlichen Provinzial-Steuerdirektors der Provinz Sachſen,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafſachen, II. Abtheilung, in der öffentlichen Sitzung vom 11. April 1878 ꝛc.

nach vorgängiger mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

daß die Nichtigkeitsbeſchwerde gegen das Erkenntniß des Kriminalſenats des Königlichen Appellationsgerichts zu N. vom 5. Januar 1878 zurückzuweiſen und die Koſten des Rechtsmittels niederzuſchlagen.

Von Rechts wegen.

Digitized by Google

Gründe.

Der Angeklagte hat bei der am 7. Februar 1873 erfolgten Auflaſſung des Guts G. den über den Kauf deſſelben am 4. Februar 1873 errichteten Vertrag nicht vorgelegt. Da zu dieſem Vertrage der tarifmäßige Werthſtempel nicht verwendet worden, hat der Appellationsrichter den Angeklagten zu einer Stempelſtrafe verurtheilt, welche dem vierfachen Betrage der Differenz zwiſchen dem zu der Auflaſſungserklärung liquidirten und demjenigen Stempel entſpricht, welcher von dem Kaufvertrage zu entrichten war.

Die Nichtigkeitsbeſchwerde des Provinzial-Steuerdirektors erachtet dieſe Entſcheidung deshalb für nicht gerechtfertigt, weil die auf der Auflaſſungserklärung ruhende Abgabe eine von dem Urkundenſtempel für Kaufverträge vollſtändig verſchiedene und eine Beziehung zwiſchen beiden Abgaben geſetzlich nur inſofern anerkannt ſei, als nach §. 2 des Geſetzes vom 5. Mai 1872, betreffend die Stempelabgaben von gewiſſen, bei dem Grundbuchamte anzubringenden Anträgen, die Auflaſſungserklärung dem Werthſtempel nicht unterworfen iſt, wenn bei derſelben die das Veräußerungsgeſchäft enthaltende Urkunde vorgelegt wird, und umgekehrt der von der Auflaſſungserklärung bereits entrichtete Werthſtempel auf den zu einer erſt nachträglich über das zum Grunde liegende Rechtsgeſchäft aufgenommenen Urkunde erforderlichen Stempel anzurechnen iſt. Allein gerade die beiden angeführten Fälle ſtellen ſich nicht als Ausnahmen dar, ſondern als Anwendung der Regel, daß Rechtsgeſchäfte zwiſchen denſelben Perſonen, welche die Veräußerung deſſelben Gegenſtandes bezwecken, wegen der Einheitlichkeit ihres Zwecks auch ſelbſt als einheitliche aufgefaßt und der von Käufen und ähnlichen Uebertragungen des Eigenthums zu entrichtenden Steuer nur einmal unterworfen werden. Vergl. die Ausführung in dem Erkenntniſſe vom 7. Dezember 1876, Entſcheidungen Band 79 S. 380 und Oppenhoff Rechtſprechung Bd. 17 S. 812.

Von dieſem Geſichtspunkte aus ſind auch die Grundbuchämter durch die allgemeine Verfügung des Juſtiz-Miniſters vom 12. Mai 1873 (Juſtiz-Miniſt.-Bl. S. 155) angewieſen worden, bei Gelegenheit der von ihnen abgegebenen Auflaſſungserklärungen die Betheiligten — was im vorliegenden Falle nicht geſchehen iſt — zur Vorlegung der über das Veräußerungsgeſchäft errichteten Urkunde aufzufordern, damit dieſelben nicht zur Erlegung von Stempelbeträgen genöthigt würden, welche durch das Geſetz nicht beabſichtigt ſei. Die Abſicht der Geſetze geht aber nicht weiter, als daß die Beſitzveränderungsabgabe von dem vollen Werthe entrichtet werde, welcher aus einem Vermögen in das andere übergeht. Wird die Abgabe entrichtet, jedoch nicht von dem vollen Werthe, ſo iſt die Steuer von der Differenz, aber auch nur dieſe hinterzogen, wie dies auch im §. 4 des Geſetzes vom 5. Mai 1872 für den Fall ausdrücklich ausgeſprochen iſt, daß die Werthsangabe der Parteien bei der Auflaſſung hinter dem aus ihren Verabredungen ſich ergebenden Werthe zurückbleibt. Nun kommt allerdings für den Fall, daß dieſe Verabredungen in Form eines ſchriftlichen Vertrages fixirt worden ſind, noch in Betracht, daß ein ſolcher Vertrag ſchon an ſich und abgeſehen von der ſpäteren Werthsangabe bei der Auflaſſung ſtempelpflichtig iſt und daß der zu der Vertragsurkunde erforderliche Stempel nach §. 12 des Stempelgeſetzes vom 7. März 1822 längſtens binnen 14 Tagen kaſſirt werden ſoll. Auch kann dahin geſtellt bleiben, ob mit Ablauf dieſer Friſt die Stempelſtrafe verwirkt iſt, ſoweit nicht **innerhalb** derſelben eine Entrichtung des Stempels ſtattgefunden hat oder ein der Entrichtung gleichſtehender Antrag bei der Behörde geſtellt worden iſt. Allein im vorliegenden Falle iſt gerade das Letztere durch die Auflaſſungserklärung und die dabei erfolgte Werthsangabe geſchehen, und da, wie oben erwähnt, die Auflaſſungserklärung und der vorausgegangene Vertrag als zuſammengehörig erachtet werden müſſen, ſo darf auch der zu der erſteren berechnete Stempel nicht außer Berückſichtigung bleiben, wenn es ſich um die Ermittelung des hinterzogenen Betrages und der davon abhängigen Höhe der Strafe handelt.

Die Feſtſetzung der Stempelſtrafe durch den Appellationsrichter widerſpricht hiernach nicht den Vorſchriften im §. 21 des Stempelgeſetzes und §. 4 des Geſetzs vom 5. Mai 1872, und die Nichtigkeitsbeſchwerde war daher, wie geſchehen, zurückzuweiſen.

R. v. Decker's Verlag
Marquardt & Schenck.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

XL. Jahrgang. | Berlin, Freitag den 30. Auguſt 1878. | № 32.

Amtlicher Theil.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtizbehörden.

A. Bei den Obergerichten im Departement Celle.

Dem Obergerichts-Rath Möller in Stade iſt die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung mit Penſion ertheilt.

B. Bei den Landgerichten im Departement Cöln.

Der Friedensrichter Knopp in Dubeldorf iſt unter Beilegung des Titels Landgerichts-Aſſeſſor an das Landgericht in Saarbrücken verſetzt..

Der Gerichts-Aſſeſſor Scheuer iſt zum Landgerichts-Aſſeſſor bei dem Landgericht in Coblenz, mit der Funktion als Inſtruktionsrichter bei dem Unterſuchungs-Amt in Simmern, ernannt.

C. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Verſetzt ſind:

der Ober-Amtsrichter Matthieſen in Cismar an das Amtsgericht in Altona und

der Kreisrichter Stöcker in Rügenwalde an das Kreisgericht in Bochum.

Ernannt ſind:

der Rechtsanwalt und Notar Fähndrich in Sagan zum Stadtrichter bei dem Stadtgericht in Berlin,

der Gerichts-Aſſeſſor von Schutzbar gen. Milchling zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Niederaula,

zu Kreisrichtern:

der Rechtsanwalt und Notar Steuer in Samter bei dem Kreisgericht in Grottkau,

der Gerichts-Aſſeſſor Dr. Rohde bei dem Kreisgericht in Greifswald, mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Wolgaſt,

der Gerichts-Aſſeſſor Dr. Maurer bei dem Kreisgericht in Greifenberg in Pommern,

der Gerichts-Aſſeſſor Schumann bei dem Kreisgericht in Bartenſtein, mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Landsberg,

der Gerichts-Aſſeſſor Zachariae bei dem Kreisgericht in Cüſtrin,

der Gerichts-Aſſeſſor Kaßner bei dem Kreisgericht in Sangerhauſen, mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Kelbra,

der Gerichts-Aſſeſſor Zießler und

der Gerichts-Aſſeſſor Zweigert

bei dem Kreisgericht in Perleberg,

der Gerichts-Aſſeſſor Rabe bei dem Kreisgericht in Perleberg, mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Lenzen,

der Gerichts-Aſſeſſor Dr. Gumbinner bei dem Kreisgericht in Perleberg, mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Wittenberge, und

Digitized by Google

der Gerichts-Aſſeſſor Deutſch bei dem Kreisgericht in Waldenburg.

Die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung mit Penſion iſt ertheilt:
dem Ober-Amtsrichter Soltmann in Soltau,
dem Kreisgerichts-Rath Baſſe in Mühlhauſen i. Thür.,
dem Ober-Amtsrichter Cöſter in Hanau und
dem Kreisgerichts-Rath Rothe in Zeitz.

Der Kreisgerichts-Rath Hollmann in Glatz,
der Kreisgerichts-Rath Möbius in Templin,
der Kreisgerichts-Rath Schuſter in Tilſit,
der Kreisgerichts-Rath Engels in Warburg,
der Ober-Amtsrichter Friedrichs in Rotenburg a. d. Wümme und
der Kreisrichter Bennewitz in Neudamm
ſind geſtorben.

D. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Verſetzt ſind:
der Rechtsanwalt und Notar Lottermoſer in Feſtenberg an das Kreisgericht in Schweidnitz, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes daſelbſt, und
der Rechtsanwalt und Notar Dr. Müller in Kiel an das Kreisgericht in Flensburg, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes daſelbſt und mit der Berechtigung zur Praxis bei den Amtsgerichten im Kreisgerichtsbezirk.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Geheimen Juſtizrath Klapper in Ratibor iſt die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung ertheilt.

Der Rechtsanwalt und Notar Helmcke in Rendsburg und
der Notar Haeger in Wipperfürth
ſind geſtorben.

E. Gerichts-Aſſeſſoren.

Dem Gerichts-Aſſeſſor Dr. von Schweinichen iſt behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung ertheilt.

F. Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichts-Sekretär Banch in Rahden iſt bei ſeinem Uebertritt in den Ruheſtand der Karakter als Kanzleirath verliehen.

Allerhöchſte Erlaſſe, Miniſterial-Verfügungen und Entſcheidungen der oberſten Gerichtshöfe.

Num. 34.

Allgemeine Verfügung vom 27. Auguſt 1878, — betreffend die Verſteuerung ausländiſcher, auf das Inland gezogener Wechſel.

Geſetz, betreffend die Wechſelſtempelſteuer vom 10. Juni 1869 (Bundesgeſetz-Bl. S. 193) §§. 4, 5, 6, 21.
Allgemeine Verfügung vom 29. Dezember 1869 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 282).

Im Anſchluß an die allgemeine Verfügung vom 29. Dezember 1869 über die Ausführung des Geſetzes, betreffend die Wechſelſtempelſteuer, vom 10. Juni 1869 theile ich den Gerichtsbehörden und Notaren die nachſtehend abgedruckte Verfügung, welche der Herr Finanz-Miniſter bezüglich der Verſteuerung ausländiſcher, auf das Inland gezogener Wechſel unter dem 6. Auguſt d. J. an die Provinzial-Steuerbehörden erlaſſen hat, zur Kenntnißnahme mit.

Berlin, den 27. Auguſt 1878.

Der Juſtiz-Miniſter.
Leonhardt.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden und Notare.
I. 3071. Steuerſ. 74.

Verfügung des Herrn Finanz-Miniſters vom 6. Auguſt 1878.

Berlin, den 6. Auguſt 1878.

Es iſt hier zur Sprache gebracht worden, daß Preußiſche Steuerbehörden, bei Beurtheilung der Verſteuerung von im Auslande auf das Inland gezogenen, ſchon im Auslande mit den erforderlichen, regelrecht kaſſirten Stempelmarken verſehenen Wechſeln, von der Anſicht ausgehen, daß nur die nach den §§. 4 und 5 des Wechſelſtempelgeſetzes vom 10. Juni 1869 für die Entrichtung der Abgabe verhafteten Theilnehmer am Umlauf eines Wechſels zur Verwendung von Stempelmarken berechtigt ſeien.

Digitized by Google

Dieſe Auffaſſung wird ſeitens des Herrn Reichskanzlers, ſowie des Herrn Juſtiz-Miniſters, und auch diesſeits nicht getheilt; es wird vielmehr angenommen, daß dem Geſetze Genüge geſchehen iſt, wenn der im Auslande ausgeſtellte Wechſel vom ausländiſchen Ausſteller unmittelbar auf einem, den erforderlichen Reichsſtempel eingedruckt tragenden Blanquet niedergeſchrieben, oder von dem Ausſteller, oder einem ſonſt am Umlaufe des Wechſels betheiligten Ausländer mit Reichsſtempelmarken zum geſetzlichen Betrage in vorſchriftsmäßiger Weiſe verſehen worden iſt.

Ew. Hochwohlgeboren wollen nach dieſen Grundſätzen verfahren laſſen.

Die Beſtimmung unter 7 a. der Anweiſung vom 19. Dezember 1869, betreffend das Strafverfahren wegen Wechſelſtempel-Hinterziehungen, hat etwas von dem angedeuteten Grundſatze Abweichendes nicht anordnen wollen.

Der Finanz-Miniſter.

An ſämmtliche Provinzial-Steuerdirektoren ꝛc.
III. 9075.

Num. 35.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 25. Januar 1878.

Ein Vergleich, durch welchen gegen Verzicht auf ein Nießbrauchsrecht die Zahlung einer jährlichen Rente unternommen wird, unterliegt der Stempeltarifpoſition »Leibrentenverträge«.

Stempelgeſetz vom 7. März 1822 (Geſ.-Samml. S. 57); Tarifpoſition »Leibrentenverträge«.
Kabinets-Order vom 16. Januar 1840 (Geſ.-Samml. S. 18) Nr. 2 b.

In Sachen des Rittergutsbeſitzers von M. zu J., Klägers und Revidenten,
wider
den Königlichen Steuerfiskus, Verklagten und Reviſen,

hat der erſte Senat des Königlichen Ober-Tribunals in ſeiner Sitzung vom 25. Januar 1878 ꝛc. für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Civil-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu P. vom 13. September 1877 zu beſtätigen und dem Kläger die Koſten dritter Inſtanz aufzulegen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der zweite Richter hat die bezügliche Abrede des Klägers mit der verwittweten Gräfin Anna von M. im notariellen Vertrage vom 12. Februar 1874 für einen nach dem Tarif zum Stempelgeſetz vom 7. März 1822 und der denſelben ergänzenden Kabinets-Order vom 16. Januar 1840 ſtempelpflichtigen Leibrentenvertrag erklärt und deshalb unter Abänderung des erſten Urtels den Kläger mit dem Antrage auf Befreiung von dem dafür erforderten Stempel von 2661 Mark abgewieſen. Die vom Kläger hiergegen eingelegte Reviſion iſt nicht gerechtfertigt. Für die Beantwortung der Frage, ob der Vertrag vom 18. Februar 1874 einen ſtempelpflichtigen Leibrentenvertrag enthalte, iſt deſſen Inhalt ausſchließlich maßgebend, weil es ſich um Beſteuerung eines dadurch abgeſchloſſenen Geſchäfts handelt. In dem Vertrage haben die Kontrahenten, unter denen ein Streit über den Umfang des der Gräfin Anna von M. an Gütern des Klägers zuſtehenden und darauf eingetragenen Nießbrauchs entſtanden war, zur Beilegung dieſes Streites ſich dahin verglichen, daß die Berechtigte auf ihr Nießbrauchsrecht verzichtet und der Kläger ihr dafür eine lebenslängliche Rente von 7100 Thalern zugeſichert hat. Hiernach war das Nießbrauchsrecht nicht ſtreitig, und kommt es auf die Art ſeiner Entſtehung nicht weiter an, weshalb die Angabe des Klägers, daß die Gräfin Anna von M. befugt geweſen ſei, ihr Recht auf die Rente aus dem Teſtamente ihres verſtorbenen Ehemannes herzuleiten, keine Berückſichtigung finden kann. Erſt in dem Vertrage vom 18. Februar 1874 iſt das Nießbrauchsrecht der Genannten in eine lebenslängliche Rente umgewandelt und letztere ins Leben gerufen worden. Dies iſt durch einen Leibrentenvertrag im Sinne des darüber entſcheidenden Tarifs zum Stempelgeſetz vom 7. März 1822 geſchehen, welcher lautet:

»Leibrentenverträge, wodurch Leibrenten erkauft, oder ſonſt gegen Uebernahme von Leiſtungen

Digitized by Google

oder Verpflichtungen erworben werden, Eins vom Hundert des nach §. 4 Buchſtabe c zu berechnenden Kapitalswerthe der Leibrente.«

Die Verpflichtung der Gräfin Anna von M. zur Verzichtleiſtung auf ihr Nießbrauchsrecht war Bedingung für den Erwerb einer Leibrente vom Kläger, und dieſe hat ſie daher durch Erklärung des Verzichtes auf den Nießbrauch im Sinne der allegirten geſetzlichen Beſtimmung gegen Uebernahme von Leiſtungen oder Verpflichtungen, d. h. gegen Entgelt erworben. §§. 270 ff. Th. I Tit. 5 Allg. Landrecht.

Hiermit übereinſtimmend iſt in einem analogen Falle, worin der Rentenerwerber für die Rentenzuſicherung ſich verpflichtet hatte, von ſeinen Fideikommiß-Subſtitutionsrechten zu Gunſten des Rentenübernehmers und deſſen Erben keinen Gebrauch zu machen, bezw. demſelben das nutzbare Eigenthum, wenn es ihm zufallen ſollte, zu übertragen, bereits in der Entſcheidung vom 8. Juli 1867 (Striethorſt Archiv Bd. 67 S. 322) die Anſicht durchgeführt worden, daß Leibrentenverträge im Sinne des Stempelgeſetzes vom 7. März 1822 und des Tarifs dazu ſolche Verträge ſeien, wodurch Jemand durch Entgelt, dieſes möge in einer beſtimmten Geldſumme, oder im Hingeben von Sachen zu einem nach dem Geldwerthe vereinbarten Preiſe (Aequivalent), oder aber in der Uebernahme von Leiſtungen oder Verpflichtungen beſtehen, von einem Andern eine auf die Lebenszeit eines Menſchen beſtimmte Abgabe (Leibrente) erwirbt.

Die Rechtsgültigkeit des Rentenerwerbes iſt im vorliegenden Falle auch weder ſtreitig, noch zweifelhaft. Es iſt dabei von keinem Einfluß, daß der Werth des von der Gräfin Anna von M. aufgegebenen Nießbrauchs nicht veranſchlagt worden iſt. Auf eine Beſtimmung des Werthes des für das Rentenrecht gewährten Aequivalents in Gemäßheit des § 608 Th. I Tit. 11 des Allgemeinen Landrechts kommt es im Stempelintereſſe, das von der weiteren Erfüllung der Rentenzahlungspflicht unberührt bleibt, überhaupt nicht an und ſie iſt auch nur für die Rentenkäufe, welche nach den §§. 606 und 607 a. a. O. vollzogen werden, ausdrücklich vorgeſchrieben, während das Allgemeine Landrecht noch andere Arten des Erwerbes von Leibrenten geſtattet, wobei der §. 608 a. a. O. nicht maßgebend iſt. Deshalb iſt ſchon in dem Erkenntniſſe vom 17. November 1862, welches einen Rentenerwerb gegen Ueberlaſſung eines Grundſtücks ohne Werthsangabe betraf — Striethorſt Archiv Bd. 47 S. 183 — anerkannt worden, daß auch ein ſolcher Vertrag für geſetzlich und gültig zu erachten ſei, worin zwar die Rente auf die Lebenszeit des Empfängers in einer beſtimmten Geldſumme präziſirt iſt, aber die Werthsbeſtimmung der dafür hingegebenen Sache fehlt, nur daß darin nicht ein Leibrentenvertrag im Sinne der §§. 606 bis 608 a. a. O. gefunden werden könne.

Der Umſtand, daß die Errichtung des Leibrentenvertrages, wie feſtſteht, aus einem Vergleich der Kontrahenten hervorgegangen iſt, ändert, da es ſich um einen Vergleich außerhalb eines Prozeſſes handelt, zufolge der Kabinets-Order vom 16. Januar 1840 (Geſ.-Samml. S. 18) nichts an der Stempelpflichtigkeit des Leibrentenvertrages. Denn die allegirte Kabinets-Order verordnet:

> Wird durch den Vergleich zugleich ein anderweitiges Rechtsgeſchäft begründet, welches, wenn es nicht in Vergleichsform zu Stande gekommen wäre, einen höheren, als den bei Verträgen im Allgemeinen vorgeſchriebenen Stempel unterworfen ſein würde, ſo tritt beim Vergleich dieſer höhere Stempel ein. Insbeſondere iſt, wenn für den ſtreitigen Anſpruch als Gegenleiſtung eine Leibrente verſprochen wird, zu dem Vergleiche der für Leibrentenverträge beſtimmte Stempel, ſofern er höher iſt als der allgemeine Vertragsſtempel, zu verwenden und bei Feſtſtellung deſſelben der Werth der Gegenleiſtung zum Grunde zu legen.

Dieſen Vorausſetzungen entſpricht der vorliegende Fall. Danach iſt der Klageantrag auf Befreiung von der Verpflichtung zur Zahlung des Leibrentenſtempels, den der Verklagte mit Recht beanſprucht, nicht begründet und das zweite Erkenntniß zu beſtätigen.

In dem ſeitens des Klägers in Bezug genommenen Prozeſſe K. wider Fiskus IV. A. 355/72 hat es ſich um keinen analogen, ſondern einen ganz anderen Fall als jetzt gehandelt, nämlich um die beſondere Stempelpflichtigkeit eines bei der Auseinanderſetzung von Nachlaßintereſſenten, und zum Zweck derſelben konſtituirten Leibrentenvertrages, die unter den obwaltenden Umſtänden verneint worden iſt.

I. 3111.

R. v. Decker's Verlag
Marquardt & Schenck.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

XL. Jahrgang. Berlin, Freitag den 6. September 1878. № 33.

Amtlicher Theil.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtizbehörden.

A. Bei den Obergerichten im Departement Celle.

Dem Obergerichts-Vize-Direktor Heinichen in Stade iſt bei ſeinem Uebertritt in den Ruheſtand der Rothe Adler-Orden III. Klaſſe mit der Schleife verliehen.

B. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Dem Kreisgerichts-Direktor Freiherrn von Manteuffel in Wittenberg iſt aus Anlaß ſeines Dienſtjubiläums der Karakter als Geheimer Juſtizrath verliehen.

Der Kreisgerichts-Direktor Beleites in Kempen iſt in gleicher Amtseigenſchaft an das Kreisgericht in Cüſtrin verſetzt.

Dem Friedensrichter, Juſtizrath Wery von Lymont in Sinzig iſt bei ſeinem Uebertritt in den Ruheſtand der Rothe Adler-Orden IV. Klaſſe verliehen.

Der Kreisgerichts-Rath Oloff in Carthaus iſt an das Kreisgericht in Thorn verſetzt.

Ernannt ſind:

der Gerichts-Aſſeſſor Wachsmuth zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Jesberg,

zu Kreisrichtern:

der Gerichts-Aſſeſſor Dr. Köppen bei dem Kreisgericht in Perleberg, mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Wilsnack,

der Gerichts-Aſſeſſor Dr. Stern bei dem Kreisgericht in Friedeberg, mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Neuwedell und

der Gerichts-Aſſeſſor Altmann bei dem Kreisgericht in Beuthen.

Dem Kreisgerichts-Rath Kloß in Stettin iſt die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung mit Penſion ertheilt.

C. Bei den Handelsgerichten im Departement Cöln.

Die von den Notabeln des Handelsſtandes getroffenen Wahlen
des bisherigen Richters Adolf von Randow und
des bisherigen Ergänzungsrichters Arthur Leysner
als Richter, und
der Kaufleute Karl Königs und Herman von Beckerath
als Ergänzungsrichter
bei dem Handelsgericht in Crefeld
haben die Allerhöchſte Beſtätigung erhalten.

Digitized by Google

Die von den Notabeln des Handelsſtandes getroffenen Wahlen
des bisherigen Richters Conrad Seyler
als Richter, und
der bisherigen Ergänzungsrichter Alfred Kayſer und Wilhelm Höninghaus
als Ergänzungsrichter
bei dem Handelsgericht in Aachen
haben die Allerhöchſte Beſtätigung erhalten.

D. Bei der Staatsanwaltſchaft.

Dem Staats-Prokurator Maſſau in Saarbrücken iſt die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung mit Penſion ertheilt.

Der Fürſtlich Waldeckſche Staatsanwalt Hagemann in Arolſen iſt geſtorben.

E. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar Valentin in Heilsberg,
der Advokat Pieper in Liebenburg,
der Rechtsanwalt Cramer in Ems und
der Notar, Juſtizrath Schüller in Eupen
ſind geſtorben.

F. Gerichts-Aſſeſſoren.

Dem Gerichts-Aſſeſſor Eugen Müller iſt behufs Uebertritts zur landwirthſchaftlichen Verwaltung die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung ertheilt.

G. Unterbeamte.

Dem Gerichtsboten und Exekutor Born in Stargard i. P. iſt bei ſeinem Uebertritt in den Ruheſtand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Allerhöchſte Erlaſſe, Miniſterial-Verfügungen und Entſcheidungen der oberſten Gerichtshöfe.

Num. 36.

Allgemeine Verfügung vom 28. Auguſt 1878, — betreffend die in Eheſachen ſeitens der Staatsanwaltſchaft den Standesbeamten zu machenden Mittheilungen.

In der Ausführungsverordnung des Bundesraths vom 22. Juni 1875 zum Reichsgeſetz vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Perſonenſtandes und die Eheſchließung (Centralblatt für das Deutſche Reich von 1875 S. 386) iſt im §. 14 beſtimmt:

»Iſt eine Ehe getrennt, für ungültig oder nichtig erklärt, ſo hat die Staatsanwaltſchaft, und insoweit dieſelbe in Eheſachen nicht mitzuwirken hat, das Ehegericht eine mit der Beſcheinigung der Rechtskraft verſehene Ausfertigung des Urtheils dem Standesbeamten, vor welchem die Ehe geſchloſſen iſt, zu überſenden.

In denjenigen Rechtsgebieten, in welchen es zur Trennung einer Ehe einer beſonderen Erklärung und Beurkundung vor dem Standesbeamten bedarf (§. 55 Abſatz 2 des Geſetzes), hat derjenige Standesbeamte, welcher die Trennung ausgeſprochen hat, eine beglaubigte Abſchrift der von ihm dieſerhalb aufgenommenen Verhandlung dem Standesbeamten, vor welchem die Ehe geſchloſſen iſt, zuzuſtellen.«

Da dieſe Vorſchrift anſcheinend nicht überall beachtet worden iſt, nimmt der Juſtiz-Miniſter Veranlaſſung, auf dieſelbe hiermit beſonders hinzuweiſen.

Berlin, den 28. Auguſt 1878.

Der Juſtiz-Miniſter.
In deſſen Vertretung:
von Schelling.

An ſämmtliche Beamte der Staatsanwaltſchaft und an die Gerichtsbehörden der gemeinrechtlichen Landestheile.

I. 3191. S. 24. Vol. 10.

Digitized by Google

Num. 37.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 13. Juni 1878.

1. Der Erwerber eines ungeſtempelten Wechſels iſt zwar nach §§. 4 und 5 des Wechſelſtempelgeſetzes als Theilnehmer an dem Umlaufe deſſelben für den Stempel mit verhaftet, unterliegt aber einer Strafe wegen der unterlaſſenen Verſtempelung nicht eher, als bis er ſeinerſeits eine der im §. 11 bezeichneten Verfügungen in Betreff des Wechſels trifft.

2. Im Sinne §. 11 iſt unter einer auf den Wechſel geleiſteten Zahlung eine auf die Wechſelſchuld, alſo ſeitens eines Wechſelſchuldners oder für denſelben geleiſtete Zahlung, nicht aber eine die wechſelmäßige Verpflichtung gar nicht berührende Zahlung der Valuta von Seiten des Indoſſatars an den Indoſſanten zu verſtehen.

Wechſelſtempelgeſetz vom 10. Juni 1869 §§. 4, 5, 11 und 15. Anweiſung des Finanz-Min. vom 19. Dezember 1869 Nr. 8 (Juſt.-Miniſt.-Bl. 1869 S. 283).

In der Unterſuchung wider den Direktor der Herforder Diskontobank A. H. zu H., auf die Nichtigkeitsbeſchwerde des Angeklagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafſachen, zweite Abtheilung, in der öffentlichen Sitzung vom 13. Juni 1878 ꝛc. nach vorgängiger mündlicher Verhandlung

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu P. vom 19. Februar 1878 zu vernichten und in der Sache ſelbſt das Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu H. vom 11. Dezember 1877 dahin abzuändern, daß der Angeklagte der Wechſelſtempelſteuerhinterziehung nicht ſchuldig und von Koſten und Strafe freizuſprechen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Bei der Reviſion der Herforder Diskontobank durch den Stempelfiskal hat ſich ein von C. O. auf T. M. & Sch. gezogener, an eigene Ordre geſtellter Wechſel de dato Herford, 15. April 1877 über 114,77 Mark vorgefunden, welcher auf der Rückſeite ein Blankogiro des O. trug, mit einer Stempelmarke aber nicht verſehen war. Nach der thatſächlichen Feſtſtellung des Appellationsrichters hat der Angeklagte dieſen Wechſel für die von ihm vertretene Diskontobank gegen Aushändigung der Wechſelſumme erworben und die Verſteuerung des Wechſels unterlaſſen. Der Appellationsrichter findet hierin einen Verſtoß gegen §. 11 des Geſetzes, betreffend die Wechſelſtempelſteuer vom 10. Juni 1869, und hat deshalb das den Angeklagten wegen Wechſelſtempelhinterziehung verurtheilende Erkenntniß erſter Inſtanz beſtätigt.

Die von dem Angeklagten eingelegte Nichtigkeitsbeſchwerde mußte für begründet erachtet werden.

Daß die Entrichtung der Stempelabgabe hätte erfolgen ſollen, bevor der Wechſel von dem Ausſteller aus den Händen gegeben wurde, iſt nach §. 6 des Geſetzes unzweifelhaft und wird von dem Angeklagten nicht beſtritten. Derſelbe vermag auch nicht in Abrede zu ſtellen, daß er durch den Erwerb des Wechſels nach §. 5 a. a. O. Theilnehmer an dem Umlaufe deſſelben geworden und als ſolcher gemäß §. 4 für die Entrichtung des Stempels mit dem Ausſteller ſolidariſch verhaftet iſt. Allein er iſt der Anſicht, daß er die Strafe der Wechſelſtempelhinterziehung erſt dann verwirkt haben würde, wenn er ſeinerſeits den Wechſel aus den Händen gegeben oder eine der im §. 11 des Geſetzes erwähnten Handlungen mit demſelben vorgenommen hätte, und er behauptet, daß die von ihm geleiſtete Zahlung der Diskontirungsvaluta von dem Appellationsrichter zu Unrecht als eine ſolche Handlung angeſehen worden ſei, da er jene Zahlung nicht als Inhaber des Wechſels, auch nicht auf den Wechſel geleiſtet habe.

Dieſe Ausführung erſcheint zutreffend.

Digitized by Google

In den §§. 4 und 5 des Geſetzes ſind die Vorausſetzungen im Allgemeinen bezeichnet, unter welchen der Inhaber eines Wechſels die ſolidariſche Haftbarkeit für den Betrag der Stempelabgabe überkommt, in dem §. 11 diejenigen, unter welchen er die Strafe der Wechſelſtempelhinterziehung verwirkt. Die Vorausſetzungen ſind in beiden Fällen keineswegs identiſch. Während die Verhaftung für die Abgabe mit dem Zeitpunkte beginnt, wo der Inhaber des Wechſels denſelben angenommen, hat ſich bezüglich des Eintritts der Strafbarkeit, wie die Motive zu dem Geſetze beſagen (Stenographiſche Berichte Bd. 3 S. 513) nichts Anderes beſtimmen laſſen, als daß dieſelbe dann eintritt, wenn der unverſteuerte Wechſel weiter in Umlauf gebracht iſt oder ſonſt Geſchäfte damit gemacht ſind. Demgemäß hat der §. 11 des Geſetzes darüber Beſtimmungen getroffen, bis zu welchem Zeitpunkte und unter welchen Vorausſetzungen diejenigen Perſonen, welche an dem Umlaufe eines mit dem erforderlichen Stempel nicht verſehenen Wechſels ſich betheiligen, die unterbliebene Verſteuerung nunmehr ſelbſt zu bewirken verpflichtet ſind. Danach muß dieſer Verpflichtung genügt ſein, bevor ſie den Wechſel unterzeichnen, veräußern, verpfänden, zur Zahlung präſentiren, Zahlung darauf empfangen oder leiſten, eine Quittung darauf ſetzen, Mangels Zahlung Proteſt erheben laſſen oder den Wechſel aus den Händen geben. Der im §. 5 erwähnte »Erwerb« des Wechſels findet ſich unter dieſen Thätigkeiten nicht genannt. Der Erwerber eines Wechſels, obſchon derſelbe nach §§. 4 und 5 des Geſetzes als Theilnehmer an dem Umlaufe deſſelben anzuſehen und für den Betrag des Stempels mitverhaftet iſt, unterliegt hiernach einer Strafe wegen der unterlaſſenen Verſteuerung deſſelben nicht, ſo lange er nicht ſeinerſeits eine der im §. 11 bezeichneten Verfügungen vornimmt. Es ergiebt ſich dies auch noch inſofern aus der Faſſung des §. 11, als daſelbſt der Verpflichtete als Inhaber des Wechſels bezeichnet wird und der Regel nach der Beſitz des Wechſels und damit die Möglichkeit, den fehlenden Stempel zu verwenden, erſt durch den Erwerb des Wechſels erlangt wird, übrigens ſelbſt derjenige, der vor dem Erwerbe des Wechſels die Verwendung ermöglicht hätte, wegen des zur Zeit obwaltenden Mangels eigener Berechtigung einen wirkungsloſen Akt vorgenommen haben würde. — Vergl. das Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 20. November 1874. Oppenhoff, Rechtſpr. Bd. 15 S. 805 —. War aber hiernach — wie auch in der Anweiſung des Finanz-Miniſters vom 19. Dezember 1869, betreffend das Strafverfahren wegen Wechſelſtempelhinterziehung (abgedruckt im Juſt.-Miniſt.-Bl. von 1869 S. 203) anerkannt iſt — der Angeklagte nicht ſchon deshalb ſtrafbar, weil er den Wechſel erworben, ſo kann er auch nicht dadurch die Strafe verwirkt haben, weil er behufs dieſes Erwerbs eine Zahlung an ſeinen Giranten geleiſtet hat, gleichviel, ob dieſe Zahlung vor oder nach Empfang des Wechſels erfolgt iſt. Bezüglich einer Zahlung vor dem Empfange des Wechſels iſt ſchon entſcheidend, daß dieſelbe von ihm nicht als Inhaber des Wechſels geleiſtet worden iſt. Aber auch bezüglich einer ſpäter geleiſteten Zahlung kann der §. 11 des Geſetzes vom 10. Juni 1869 keine Anwendung finden, weil unter einer auf den Wechſel empfangenen oder geleiſteten Zahlung nur eine auf die Wechſelſchuld, alſo eine ſeitens des Wechſelſchuldners oder für denſelben geleiſtete Zahlung verſtanden werden kann, nicht aber eine die wechſelmäßige Verpflichtung gar nicht berührende Erfüllung eines Abkommens zwiſchen dem Indoſſanten und dem Indoſſator.

Der Appellationsrichter, welcher Zahlungen, die für den Erwerb des Wechſels an den Indoſſanten geleiſtet werden, unter die Zahlungen ſubſumirt, von welchen der §. 11 des Geſetzes handelt, hat ſomit dieſen Paragraphen durch unrichtige Anwendung verletzt. Sein Erkenntniß mußte daher vernichtet werden.

In der Sache ſelbſt war auf Freiſprechung des Angeklagten zu erkennen, da der von den Inſtanzrichtern feſtgeſtellte Sachverhalt ergiebt, daß dem Angeklagten überhaupt kein ſtrafbarer Verſtoß gegen das Wechſelſtempelſteuergeſetz zur Laſt fällt.

Ober-Trib. Nr. 497/78. Crim. II.

Juſtiz-M. I. 2640. — Steuerſachen 74.

R. v. Decker's Verlag
Marquardt & Schenck.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben
im
Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,
zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

XL. Jahrgang. Berlin, Freitag den 13. September 1878. № 34.

Amtlicher Theil.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtizbehörden.

A. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung iſt ertheilt:

dem Ober-Amtsrichter, Juſtizrath Carſtens in Bordesholm mit Penſion,

dem Kreisrichter Schmiebing in Eſſen und

dem Kreisrichter von Kitzing in Cöslin

behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung.

Der Ober-Amtsrichter Schmincke in Windecken iſt geſtorben.

B. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Der Staatsanwalts-Gehülfe Schenck in Friedeberg i. d. Neum. iſt zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Eſſen und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Hamm, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Steele, ernannt.

Der Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Wenſte in Mühlheim a. d. Ruhr und

der Rechtsanwalt und Notar Bouneß in Berlin

ſind geſtorben.

C. Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichts-Kanzliſten Quebnau in Ragnit iſt bei ſeiner Penſionirung der Titel als Kanzlei-Sekretär beigelegt.

D. Unterbeamte.

Dem Gerichtsboten und Exekutor Chriſtiani in Seehauſen i. d. Altmark und

dem Gerichtsboten und Exekutor Werner in Weißenſee

iſt beim Uebertritt in den Ruheſtand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Digitized by Google

Allerhöchſte Erlaſſe, Miniſterial-Verfügungen und Entſcheidungen der oberſten Gerichtshöfe.

Num. 38.

Allgemeine Verfügung vom 6. September 1878, — betreffend die Abſchreibung der Markſteinſchutzflächen im Grundbuche.

Zur Ausführung der Geſetze vom 7. Oktober 1865 (Geſ.-Samml. S. 1033) und vom 7. April 1869 (Geſ.-Samml. S. 729), die Errichtung von trigonometriſchen Markſteinen betreffend, ſowie des Ergänzungsgeſetzes zu denſelben vom 3. Juni 1874 (Geſ.-Samml. S. 239) iſt von dem Herrn Kriegs-Miniſter, dem Herrn Miniſter des Innern und dem Herrn Finanz-Miniſter am 20. Juli 1878 eine die Errichtung und Erhaltung der trigonometriſchen Markſteine betreffende Anweiſung erlaſſen, welche durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird.

Der §. 15 dieſer Anweiſung beſtimmt:

> Im Geltungsbereiche der Grundbuchordnung vom 8. Mai 1872 hat der Kreislandrath die von den Intereſſenten vollzogenen (§. 10), bezw. die mit dem Enteignungsbeſchluſſe verſehenen Ueberlaſſungsurkunden (§. 14), nachdem er die erſteren gleichfalls vollzogen, unter Beifügung der von dem Kataſterkontroleur nach §. 9 dieſer Anweiſung angefertigten Auszüge und Handzeichnungen dem zuſtändigen Grundbuchamte mit dem Antrage zu überſenden:
>
> die Abſchreibung der Markſteinſchutzflächen im Grundbuche gemäß §. 5 des Geſetzes vom 7. Oktober 1865 und Artikel I §. 5 des Geſetzes vom 7. April 1869, bezw. nach dem Geſetz vom 3. Juni 1874 zu veranlaſſen, auch, daß dies geſchehen oder event., daß die betreffenden Flächen im Grundbuche nicht aufgeführt ſind, unter den Ueberlaſſungsurkunden zu beſcheinigen und dieſelben demnächſt an ihn zurückgelangen zu laſſen.

Die Grundbuchämter werden angewieſen, dieſen Beſtimmungen entſprechend zu verfahren.

Berlin, den 6. September 1878.

Der Juſtiz-Miniſter.

Leonhardt.

An ſämmtliche Grundbuchämter mit Ausſchluß derer in den Hohenzollernſchen Landen.

I. 2975. V. 11.

Digitized by Google

Nichtamtlicher Theil.

Num 9.

Zu Artikel 1 und 4 des zwiſchen dem Deutſchen Reiche und Italien unterm 31. Oktober 1871 geſchloſſenen Auslieferungsvertrages.

Reichs-Geſetzblatt von 1871 S. 446.

Der Schriftſteller S., gebürtig aus Weſtfalen, kam im Juni 1875 nach M. in Preußen und wohnte dort bis zur Mitte des folgenden Monats bei einer Frau A. Er nannte ſich E. von R., Dr. phil. und hist. und gab an, daß er in Civita Vecchia geboren und in Rom als Profeſſor angeſtellt ſei. Vor ſeiner Abreiſe klagte er der Frau A., daß er ſich, da alle Geldſendungen bereits nach ſeinem demnächſtigen Aufenthaltsorte O. gerichtet ſeien, augenblicklich in Geldverlegenheit befinde, und Frau A. ließ ſich im Vertrauen darauf, daß S. von Adel, ein Doktor und ſonach ein angeſehener Mann ſei, bewegen, einen von S. mit dem Annahmevermerk Dr. E. von R verſehenen Wechſel über 300 Mark, der ohne weitere Bürgſchaft nicht diskontirbar war, als Ausſtellerin zu unterſchreiben. Der Wechſel wurde dann mit 297 Mark diskontirt und das Geld dem S. ausgehändigt. Die Frau A. hat indeſſen am Verfalltage den Wechſel ſelbſt einlöſen müſſen und auch gegenwärtig erſt in mehreren Zahlungen zuſammen 65 Mark von S. zurückbekommen.

S. mußte einräumen, das Accept geſchrieben zu haben, obgleich er weder zur Führung des Namens E. von R., noch zur Führung des Doktortitels berechtigt ſei. Er wurde daraufhin durch Beſchluß des Appellationsgerichts zu M. vom 1. Juni 1876 wegen Urkundenfälſchung in den Anklageſtand verſetzt.

Nachdem gegen S., deſſen zeitiger Aufenthaltsort nicht bekannt war, ein Steckbrief erlaſſen war, wurde ermittelt, daß ſich derſelbe in Neapel aufhalte und von dem Gericht in M. auf diplomatiſchem Wege bei der Italieniſchen Regierung auf Grund des Auslieferungsvertrages zwiſchen dem Deutſchen Reiche und Italien vom 31. Oktober 1871 (Reichs-Geſetzbl. 1871 S. 446) unter Ueberreichung des Beſchluſſes des Appellationsgerichts vom 1. Juni 1876 und eines die Art der verfolgten That und des verletzten Strafgeſetzes genau bezeichnenden Haftbefehls die Auslieferung des S. wegen Urkundenfälſchung in Antrag gebracht, welche am 24. Mai 1878 erfolgte.

In der Sitzung des Schwurgerichts zu M. vom 25. Juni d. J. verneinten jedoch die Geſchworenen die ihnen bezüglich der Urkundenfälſchung vorgelegte Frage, bejahten dagegen die von Amtswegen eventuell geſtellte Frage, ob der Angeklagte ſich auf Grund des vorſtehenden Sachverhältniſſes eines Betruges ſchuldig gemacht habe. S. wurde daher durch Erkenntniß vom 25. Juni d. J. von der Anklage der Urkundenfälſchung freigeſprochen, dagegen wegen Betruges zu einer Gefängnißſtrafe von 8 Monaten und zum Verluſt der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer eines Jahres verurtheilt. Dieſes Erkenntniß hat, nachdem das angemeldete Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeſchwerde von dem Verurtheilten zurückgenommen iſt, die Rechtskraft beſchritten.

Bereits während der mündlichen Verhandlung war, als von den Geſchworenen die dem S. zur Laſt gelegte That nur als Betrug qualifizirt war, ſowohl von dem Vertheidiger des S. als von dieſem ſelbſt der Antrag geſtellt, ihn nunmehr auf Grund der Beſtimmungen des erwähnten zwiſchen dem Deutſchen Reiche und Italien abgeſchloſſenen Auslieferungsvertrages außer Verfolgung zu ſetzen, da nach Art. 1 dieſes Vertrages die Auslieferung zwar wegen Urkundenfälſchung in allen Fällen, wegen Betruges jedoch nur dann erfolgen ſoll, wenn der Gegenſtand deſſelben 1000 Franken überſteigt, und da der Art. 4 wörtlich beſtimmt:

»Ebenſowenig kann eine ſolche Perſon (d. h. welche wegen eines der im Art. 1 aufgeführten Verbrechen oder Vergehen ausgeliefert iſt) wegen eines Verbrechens oder Ver-

Digitized by Google

gehens, welches in dem gegenwärtigen Vertrage nicht vorgeſehen iſt, zur Unterſuchung gezogen oder beſtraft werden,

es ſei denn, daß dieſelbe, nachdem ſie wegen des Verbrechens, welches zur Auslieferung Anlaß gegeben hat, beſtraft oder freigeſprochen worden iſt, verſäumt habe, vor Ablauf einer Friſt von 3 Monaten das Land zu verlaſſen, oder daß ſie aufs Neue dorthin komme.«

Der Gerichtshof hat jedoch dieſen Antrag für unbegründet erachtet und den Art. 4 dahin ausgelegt, daß er ſich nur auf die Verfolgung anderer, fernerer Strafthaten, als derjenigen, welche zur Auslieferung Anlaß gegeben, beziehe, daß er aber auf den Fall, wenn dieſelbe Strafthat, wegen deren die Auslieferung erfolgt ſei, ſich wegen Mangels irgend eines zum Thatbeſtande des urſprünglich angenommenen Verbrechens gehörenden Merkmals als ein milderes, nicht im Art. 1 vorgeſehenes Vergehen qualifizire, nicht anwendbar ſei, und daß daher bei dem Mangel eines desfallſigen ausdrücklichen Verbots im vorliegenden Falle, wo der dem Verurtheilten zur Laſt fallende Betrug eben die Strafthat darſtelle, derentwegen die Auslieferung erfolgt ſei, eine Verfolgung ſtattfinden dürfe, obwohl allerdings der Gegenſtand des Betruges nur 300 Mark betrage.

Der Verurtheilte nahm die diplomatiſche Vermittelung in Anſpruch. Das zum Bericht aufgeforderte Appellationsgericht zu M. trug Bedenken, die im Erkenntniſſe des Schwurgerichtshofes enthaltene Auslegung des Art. 4 des bezeichneten Auslieferungsvertrages für richtig zu halten, da darin nicht nur die Verfolgung wegen einer anderen Strafthat, als wegen deren die Auslieferung erfolgte, ſondern ſchlechtweg die Verfolgung wegen eines in jenem Vertrage nicht vorgeſehenen Verbrechens und Vergehens unterſagt ſei, einerlei, ob daſſelbe durch eine andere oder durch die nämliche, beim Auslieferungsantrage jedoch in anderer Weiſe qualifizirte Strafthat verübt ſein ſollte.

Dieſer letzteren Auffaſſung ſchloß ſich der Reichskanzler und der Juſtiz-Miniſter an, und es wurde im Gnadenwege von der Strafvollſtreckung Abſtand genommen unter dem aus dem Schlußſatze des mehrerwähnten Artikels 4 ſich ergebenden Vorbehalte.

R. v. Decker's Verlag
Marquardt & Schenck.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

XL. Jahrgang. Berlin, Freitag den 20. September 1878. № 35.

Amtlicher Theil.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtizbehörden.

A. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Freiherr Hofer von Lobenſtein in Charlottenburg iſt an das Kreisgericht in Mühlhauſen in Th. verſetzt.

Ernannt ſind:

zu Kreisrichtern:

der Gerichts-Aſſeſſor Günther bei dem Kreisgericht in Spremberg, mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Senftenberg und

der Gerichts-Aſſeſſor Joachimi bei dem Kreisgericht in Bielefeld, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Rietberg;

zum Friedensrichter:

der Gerichts-Aſſeſſor Lövenich bei dem Friedensgericht in Simmern.

Der Kreisgerichts-Rath Bering in Erfurt iſt geſtorben.

B. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Dem Advokaten Heiliger in Oſterode am Harz iſt die Verlegung ſeines Wohnſitzes in ſeiner Eigenſchaft als Advokat nach Hannover geſtattet; zur Ausübung des Notariats iſt er daſelbſt nicht befugt.

Verſetzt ſind:

der Rechtsanwalt und Notar Varnhagen in Büren an das Kreisgericht in Bochum, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes daſelbſt,

der Rechtsanwalt und Notar Hutmacher in Dorſten an das Kreisgericht in Bochum, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Hattingen und

der Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Hennig in Tarnowitz an das Kreisgericht in Gleiwitz, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes daſelbſt.

Ernannt ſind:

der Kreisgerichts-Rath Krawinkel in Hagen zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Bochum und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Hamm, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Witten und mit der Verpflichtung, fortan den Titel »Juſtizrath« zu führen,

der Kreisrichter Lueg in Bochum zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Hamm und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Hamm, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Unna,

Digitized by Google

der Staatsanwalts-Gehülfe Halbe in Schneidemühl zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Schubin und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Schubin,

der Gerichts-Aſſeſſor Börsken zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Wipperfürth, im Landgerichtsbezirk Coblenz, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Wipperfürth,

der Kaiſerliche Notar Schäfer in Zabern i. E. zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Siegburg, im Landgerichtsbezirk Bonn, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Siegburg.

Der Obergerichts-Anwalt und Notar Biedenweg in Stade hat auf die Ausübung der Advokatur, der Anwaltſchaft und des Notariats verzichtet.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Dörrſtock in Wriezen und dem Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Schultze in Cüſtrin iſt die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung ertheilt.

Der Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Franz in Naumburg a. S. iſt geſtorben.

C. Gerichts-Aſſeſſoren.

Der frühere Gerichts-Aſſeſſor Guſtav Adam Freytag iſt in den Juſtizdienſt wieder aufgenommen und dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau überwieſen.

Dem Gerichts-Aſſeſſor Hommelsheim iſt behufs Uebertritts zur Verwaltung der indirekten Steuern die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung ertheilt.

D. Unterbeamte.

Dem Amtsgerichtsboten Bierſchenk in Burghaun iſt beim Uebertritt in den Ruheſtand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

R. v. Decker's Verlag
Marquardt & Schenck.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

XL. Jahrgang. Berlin, Freitag den 27. September 1878. № 36.

Amtlicher Theil.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtizbehörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Dem Erſten Präſidenten des Appellationsgerichts in Glogau, Wirklichen Geheimen Rath Dr. Grafen von Rittberg iſt das Großkreuz des Rothen Adler-Ordens mit Eichenlaub und

dem Senats-Präſidenten bei dem Appellationsgerichtshofe in Cöln, John aus Anlaß ſeines Dienſtjubiläums der Karakter als Geheimer Ober-Juſtizrath mit dem Range eines Raths II. Klaſſe

verliehen.

Dem Appellationsgerichts-Rath zur Nedden in Paderborn iſt die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung mit Penſion ertheilt.

B. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Der Ober-Amtsrichter Dr. Colpe in Aurich iſt in gleicher Amtseigenſchaft an das Amtsgericht in Medingen verſetzt.

Zu Kreisrichtern ſind ernannt:

der Stadt- und Kreisgerichts-Rath a. D. Herzog bei dem Kreisgericht in Berlin, mit der Verpflichtung, fortan den Amtskarakter »Kreisgerichts-Rath« zu führen,

der Gerichts-Aſſeſſor Heßler bei dem Kreisgericht in Sorau,

der Gerichts-Aſſeſſor Oeberg bei dem Kreisgericht in Bergen a. R.,

der Gerichts-Aſſeſſor Predari bei dem Kreisgericht in Schweidnitz und

der Gerichts-Aſſeſſor Hamburger bei dem Kreisgericht in Beuthen, mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Kattowitz.

C. Bei der Staatsanwaltſchaft.

Der Kronanwalt Treplin in Celle iſt in gleicher Amtseigenſchaft an die Kronanwaltſchaft des Obergerichts in Osnabrück verſetzt.

Dem Staatsanwalt Becker in Quedlinburg iſt unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens III. Klaſſe mit der Schleife die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung ertheilt.

D. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Der Notariats-Kandidat Meinertz iſt zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Ratingen, im Landgerichtsbezirk Düſſeldorf, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Kaiſerswerth, ernannt.

E. Gerichts-Aſſeſſoren.

Zu Gerichts-Aſſeſſoren ſind ernannt:

der Referendar Graf Deym im Bezirk des Appellationsgerichts zu Caſſel,

Digitized by Google

der Referendar Ohlmann und
der Referendar Zeidler
im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendar Nottarp im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münſter und
der Referendar Evers im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn.

Dem Gerichts-Aſſeſſor Grafen Matuſchka-Greiffenklau und dem Gerichts-Aſſeſſor Dr. von Heydebrand und der Laſe iſt behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung ertheilt.

F. Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichts-Rendanten Preiſing in Caſſel iſt der Karakter als Rechnungs-Rath verliehen.

G. Ordensverleihungen.

Seine Majeſtät der König haben bei Allerhöchſtihrer Anweſenheit in der Provinz Heſſen-Naſſau an nachſtehende Beamte Orden und Ehrenzeichen zu verleihen geruht:

den Rothen Adler-Orden III. Klaſſe mit der Schleife:

dem Ober-Staatsanwalt Bartels in Caſſel,
dem Ober-Appellationsgerichts-Rath Forſt in Wiesbaden,
dem Ober-Staatsanwalt Schmieden in Frankfurt a. M. und
dem Appellationsgerichts-Rath Schulz in Wiesbaden;

den Rothen Adler-Orden IV. Klaſſe:

dem Advokaten, Juſtizrath Dr. Elliſſen in Frankfurt a. M.,
dem Ober-Amtsrichter Hirſchfeld in Witzenhauſen,
dem Stadtgerichts-Rath Dr. Jung in Frankfurt a. M.,
dem Ober-Amtsrichter Kleinſchmidt in Rüdesheim,
dem Ober-Amtsrichter von Manger in Gudensberg,
dem Kreisgerichts-Direktor Meinck in Dillenburg und
dem Ober-Amtsrichter Stumpf in Homburg v. d. H.;

den Königlichen Kronen-Orden II. Klaſſe:

dem Appellationsgerichts-Präſidenten Vierhaus in Frankfurt a. M.;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

dem Gerichtsboten Orth in Montabaur und
dem Gerichtsboten Schmidt II. in Hadamar.

Digitized by Google

Allerhöchſte Erlaſſe, Miniſterial-Verfügungen und Entſcheidungen der oberſten Gerichtshöfe.

Num. 39.

Allgemeine Verfügung vom 19. September 1878, — betreffend die Ermittelung der Zahl ergehender Mandate und des Betrages der in Konkursſachen erwachſenden Koſten für die Zeit vom 1. Oktober 1878 bis dahin 1879.

I. Die Gerichtsbehörden werden hierdurch veranlaßt, die Zahl der Mandate ermitteln zu laſſen, welche in der Zeit vom 1. Oktober 1878 bis dahin 1879 in Civil- und Strafſachen werden erlaſſen werden. Das Ergebniß dieſer Ermittelung iſt in einer Anlage zur Geſchäftsüberſicht von 1879 darzuſtellen, und zwar getrennt, je nachdem der Erlaß der Mandate auf Tit. 1 der Verordnung vom 1. Juni 1833, §. 28 der Verordnung vom 21. Juli 1846 oder auf §. 171 der Verordnung vom 3. Januar 1849 bezw. auf den entſprechenden Beſtimmungen der Verordnungen vom 21. Juli 1849, vom 24. Juni 1867 und der Strafprozeßordnung vom 25. Juni 1867 beruht.

In Bezug auf die Zahl derjenigen Mandate, gegen welche keine Einwendungen erhoben worden ſind, bewendet es bei dem Nachweis in den Geſchäftsüberſichten nach Maßgabe der beſtehenden Beſtimmungen.

II. Bei den Gerichtsbehörden im Geltungsbereich der Konkursordnung vom 8. Mai 1855 iſt außerdem der Betrag der Gerichtskoſten zu ermitteln, welcher in den während der oben bezeichneten Zeit zur Beendigung gelangenden Konkursſachen erwachſen iſt. Zu dieſem Behuf ſind die erwähnten Koſten mit Ausſchluß der baaren Auslagen und der durchlaufenden Gelder nach den Geſammtbeträgen zu ermitteln und unter Angabe des Aktenrubrums beſonders zu verzeichnen, ſobald die Beendigung des Konkurſes durch einen gerichtlichen Beſchluß ausgeſprochen wird.

Der Geſammtbetrag der Koſten, mit welchen das demgemäß zu führende Verzeichniß abſchließt, iſt in der oben erwähnten Anlage zur Geſchäftsüberſicht ebenfalls anzugeben.

Für die Zuſammenſtellung der in dieſer Anlage enthaltenen Zahlen zum Nachweiſe der in den einzelnen Appellationsgerichtsbezirken hervortretenden Geſammtergebniſſe und für die Einſendung derſelben an das Juſtiz-Miniſterium gelten die in Bezug auf die Geſchäftsüberſichten ſelbſt ergangenen Beſtimmungen.

III. Die infolge der allgemeinen Verfügung vom 22. Juni 1875 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 157) beſtehende Abtheilung A. des Solleinnahme-Regiſters iſt am 1. Oktober d. J. abzuſchließen, damit die Ergebniſſe für den eingangsbezeichneten Zeitraum bei den ſpätern, am 1. April und 1. Oktober 1879 ſtattfindenden Abſchlüſſen geſondert hervortreten. Der Einſendung der nach dem Schluſſe der allgemeinen Verfügung vom 22. Juni 1875 anzufertigenden Zuſammenſtellungen wird nach Verlauf der Abſchlußtermine entgegengeſehen.

Berlin, den 19. September 1878.

Der Juſtiz-Miniſter.
Leonhardt.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausſchluß derer in den Bezirken der Appellationsgerichte zu Celle, Frankfurt a. M. und des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.

I. 3192. Sportelſ. 63.

R. v. Decker's Verlag
Marquardt & Schenck.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Digitized by Google

henck in Berl

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

XL. Jahrgang. Berlin, Freitag den 4. Oktober 1878. **№ 37.**

Amtlicher Theil.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtizbehörden.

A. Bei den Obergerichten im Departement Celle.

Der Amtsrichter Steyerthal in Lehe iſt zum Obergerichts-Aſſeſſor bei dem Obergericht in Stade ernannt.

B. Bei den Landgerichten im Departement Cöln.

Dem Landgerichts-Kammer-Präſidenten Simon in Coblenz iſt bei ſeinem Uebertritt in den Ruheſtand der Rothe Adler-Orden IV. Klaſſe verliehen.

C. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Dem Kreisgerichts-Direktor von Hornemann in Halle a. S. iſt bei ſeinem Uebertritt in den Ruheſtand der Karakter als Geheimer Juſtizrath,

dem Kreisgerichts-Rath von Potworowski in Poſen,

dem Kreisgerichts-Rath Baſſe in Mühlhauſen in Thür. und

dem Ober-Amtsrichter Roſenbach in Göttingen

bei derſelben Veranlaſſung der Rothe Adler-Orden IV. Klaſſe verliehen.

Verſetzt ſind:

der Kreisgerichts-Rath Niebzielewski in Wollſtein an das Kreisgericht in Poſen,

der Kreisgerichts-Rath Meißner in Koſten an das Kreisgericht in Liſſa und

der Kreisrichter Jaene in Carthaus an das Kreisgericht in Bütow.

Zu Kreisrichtern ſind ernannt:

der Gerichts-Aſſeſſor Warnecke bei dem Kreisgericht in Poſen,

der Gerichts-Aſſeſſor Mitſchke bei dem Kreisgericht in Grünberg,

der Gerichts-Aſſeſſor Rhode I. bei dem Kreisgericht in Namslau,

der Gerichts-Aſſeſſor Fronzig bei dem Kreisgericht in Beuthen, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Tarnowitz,

der Gerichts-Aſſeſſor Dr. Hoffmeiſter und

der Gerichts-Aſſeſſor Dr. Metzel

bei dem Kreisgericht in Templin.

Digitized by Google

Zu Amtsrichtern ſind ernannt:

der Gerichts-Aſſeſſor Rudorff bei dem Amtsgericht in Rotenburg a. d. Wümme,

der Gerichts-Aſſeſſor Abickes bei dem Amtsgericht in Soltau,

der Gerichts-Aſſeſſor Rafalski bei dem Amtsgericht in Aurich,

der Gerichts-Aſſeſſor Leonhardt bei dem Amtsgericht in Münden und

der Gerichts-Aſſeſſor Detmold bei dem Amtsgericht in Lehe.

Dem Kreisgerichts-Rath Schneider in Prenzlau iſt die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung mit Penſion, vom 1. November d. J. ab, ertheilt.

Der Kreisgerichts-Rath Stilcke in Grünberg iſt in Folge rechtskräftigen Erkenntniſſes aus dem Dienſt entlaſſen.

D. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Geheimen Juſtizrath Klapper in Ratibor iſt bei ſeinem Ausſcheiden der Königliche Kronen-Orden II. Klaſſe verliehen.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Geheimen Juſtizrath Wegner in Berlin iſt die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens III. Klaſſe, ertheilt.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Roſemann in Langenbielau iſt aus Anlaß ſeines Dienſtjubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klaſſe verliehen.

Dem Advokaten und Notar Schwicker in Aſchendorf iſt die Verlegung ſeines Wohnſitzes nach Meppen geſtattet.

Ernannt ſind:

der Kreisrichter Tollkiemitt in Coſel zum Rechtsanwalt bei dem Appellationsgericht in Naumburg und zum Notar im Departement desſelben,

der Kreisrichter Bubtz in Regenwalde zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Calbe a. S. und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Calbe a. S., und

der Kreisgerichts-Rath Uhſe in Lauban zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Sagan und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Glogau, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Sagan und mit der Verpflichtung, fortan den Titel »Juſtizrath« zu führen.

Der Rechtsanwalt und Notar Valentin in Heilsberg und

der Rechtsanwalt und Notar Jeſchke in Halberſtadt

ſind geſtorben.

Die durch das Ausſcheiden des Geheimen Juſtizraths Klapper in Ratibor erledigte Rechtsanwalt-Stelle ſoll bei dem Kreisgericht in Ratibor und nicht bei dem Appellationsgericht daſelbſt wieder beſetzt werden.

E. Gerichts-Aſſeſſoren.

Zu Gerichts-Aſſeſſoren ſind ernannt:

der Referendar Evers im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn,

der Referendar Koppe im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O.,

der Referendar von Buch,

der Referendar Caspar und

der Referendar Meyer

im Bezirk des Kammergerichts.

Dem Gerichts-Aſſeſſor Weegmann iſt behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung ertheilt.

F. Subalternbeamte.

Der Departements-Kaſſen- und Rechnungs-Reviſor, Rechnungs-Rath Kaiſer in Arnsberg iſt geſtorben.

Dem Kreisgerichts-Kaſſen-Rendanten, Rechnungs-Rath Alwes in Minden iſt bei ſeinem Uebertritt in den Ruheſtand der Rothe Adler-Orden IV. Klaſſe,

dem Kreisgerichts-Sekretär, Kanzlei-Direktor Haſſenſtein in Ragnit bei gleicher Veranlaſſung der Karakter als Kanzleirath und

dem Kreisgerichts-Sekretär, Kaſſen-Kontroleur und Sportel-Reviſor Semran in Stargard i. P. bei derſelben Veranlaſſung der Karakter als Rechnungs-Rath

verliehen.

G. Unterbeamte.

Dem Gerichtsboten, Exekutor und Gefangenwärter Melcher in Rathenow und

dem Gerichtsboten und Exekutor Hirche daſelbſt

iſt bei der Penſionirung das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Digitized by Google

Allerhöchſte Erlaſſe, Miniſterial-Verfügungen und Entſcheidungen der oberſten Gerichtshöfe.

Num. 40.

Allgemeine Verfügung vom 28. September 1878, — betreffend die Erhebung von Poſtvorſchüſſen.

Die nachſtehend abgedruckte Bekanntmachung des Herrn General-Poſtmeiſters vom 8. September d. J. wird den Juſtizbehörden mitgetheilt, um von den Veränderungen Kenntniß zu nehmen, welche vom 1. Oktober d. J. ab bei den Poſtanſtalten in dem Verfahren mit Poſtvorſchüſſen eintreten.

Die in Nr. 3 dieſer Bekanntmachung bezeichneten Nachnahmebücher treten an die Stelle der Liſten über die Poſtvorſchüſſe, welche ſeither nach §. 28 der Inſtruktion für die Kaſſen-Verwaltungen der Gerichtsbehörden vom 17. Dezember 1872 und nach §. 27 der Inſtruktion für die Gerichtskoſten-Rezepturen vom 20. Auguſt 1867 geführt worden ſind. Die Vereinnahmung der eingelöſten Nachnahmebeträge erfolgt fortan nach Maßgabe des nach §§. 57 beziehungsweiſe 44 der gedachten Inſtruktionen zu haltenden Poſt-Eingangs-Notizbuchs.

Berlin, den 28. September 1878.

Der Juſtiz-Miniſter.
Leonhardt.

An ſämmtliche Juſtizbehörden.

I. 3487. P. 80. Vol. 6 u. Juſtizfonds 92.

Bekanntmachung.

Berlin W., 8. September 1878.

In dem Verfahren mit Poſtvorſchüſſen treten vom 1. Oktober ab folgende Aenderungen ein:

1. Eine Auszahlung von Poſtvorſchüſſen gleich bei der Einlieferung der zugehörigen Sendungen findet nicht ſtatt; für »Poſtvorſchuß« wird die Bezeichnung »Nachnahme« eingeführt.
2. Nachnahmeſendungen müſſen in der Aufſchrift mit dem Vermerke: Nachnahme von ..... Mark ..... Pf. (Markſumme in Zahlen und Buchſtaben, Pfennigſumme nur in Zahlen) verſehen ſein, und unmittelbar darunter die genaue Bezeichnung der einliefernden Behörde oder Firma, bz. den Namen, Stand und Wohnort — in größeren Städten auch die Wohnung — des Abſenders in deutlichen Schriftzügen enthalten. Bei Packeten müſſen vorſtehende Vermerke ſowohl auf der Sendung ſelbſt, als auf der zugehörigen Packetadreſſe angebracht ſein.
3. Dem Auflieferer einer Nachnahmeſendung wird über den Betrag eine Beſcheinigung ertheilt, welche, wenn über die Sendung ohnehin ein Einlieferungsſchein zu verabfolgen iſt (bei Einſchreib- und Werthſendungen), in jenen mit aufgenommen, ſonſt aber beſonders ausgeſtellt wird. Denjenigen Verſendern, welche ſich eines Poſt-Einlieferungsbuches bedienen, können jene Beſcheinigungen in dieſem mit ertheilt werden; auch wird ſolchen Behörden und Geſchäftstreibenden, welche fortgeſetzt Nachnahmeſendungen in größerer Zahl einliefern, der Gebrauch beſonderer von der Poſt unentgeltlich zu liefernder Nachnahmebücher geſtattet.

Digitized by Google

4. Eingelöſte Nachnahmebeträge werden den Abſendern von der Beſtimmungs-Poſtanſtalt mittels Poſtanweiſung ohne Abzug und portofrei übermittelt. Auf dem zugehörigen Abſchnitte, welcher vom Empfänger losgetrennt und zurückbehalten werden kann, wird poſtſeitig Name und Wohnort des Empfängers der Nachnahmeſendung, ſowie Ort und Tag der Einlieferung der letzteren, vermerkt. Für die Abtragung der Poſtanweiſungen bz. der zugehörigen Beträge wird das gewöhnliche Beſtellgeld erhoben.

5. Im Uebrigen bleiben bezüglich der Nachnahme die ſeitherigen Beſtimmungen über Poſtvorſchüſſe in Kraft.

Der General-Poſtmeiſter.

Stephan.

R. v. Decker's Verlag
Marquardt & Schenck.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

XL. Jahrgang. Berlin, Freitag den 11. Oktober 1878. № 38.

Amtlicher Theil.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtizbehörden.

A. Bei den Landgerichten im Departement Cöln.

Der Staats-Prokurator Cormann in Coblenz iſt zum ſtändigen Kammer-Präſidenten bei dem Landgericht in Saarbrücken ernannt.

B. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Dem Kreisgerichts-Rath Schneider in Prenzlau iſt aus Anlaß ſeines Dienſtjubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klaſſe verliehen.

Verſetzt ſind:

der Kreisgerichts-Direktor Frantz in Zeitz an das Kreisgericht in Halle a. d. S.,

der Kreisgerichts-Direktor Bartolomäus in Schrimm an das Kreisgericht in Kempen,

der Ober-Amtsrichter Dencker in Zeven an das Amtsgericht in Göttingen,

der Ober-Amtsrichter Müller in Idſtein an das Amtsgericht in Uſingen,

der Kreisrichter Broſe in Cörlin an das Kreisgericht in Cöslin,

der Kreisrichter Grützner in Creuzburg O. Schl. an das Kreisgericht in Glatz,

der Kreisrichter Schmidt in Dingelſtädt an das Kreisgericht in Cüſtrin, mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Neudamm,

der Stadt- und Kreisrichter Förſter in Wolmirſtädt und

der Kreisrichter Fromme in Lieberoſe

an das Stadt- und Kreisgericht in Magdeburg.

Zu Kreisrichtern ſind ernannt:

der Rechtsanwalt und Notar Hübener bei dem Kreisgericht in Paderborn,

der Gerichts-Aſſeſſor von Garßen bei dem Kreisgericht in Altenkirchen,

der Gerichts-Aſſeſſor Aronſon bei dem Kreisgericht in Pleſchen,

der Gerichts-Aſſeſſor Cwiklinski bei dem Kreisgericht in Schubin,

der Gerichts-Aſſeſſor Tietze bei dem Kreisgericht in Guhrau, mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Herrnſtadt,

Digitized by Google

der Gerichts-Aſſeſſor Herbſt bei dem Kreisgericht in Schlawe, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Rügenwalde,

der Gerichts-Aſſeſſor Pleßner und

der Gerichts-Aſſeſſor Hörner

bei dem Kreisgericht in Kempen.

Der Kreisrichter Bachmann in Thorn iſt in Folge ſeiner Allerhöchſt beſtätigten Wahl zum erſten Bürgermeiſter der Stadt Bromberg aus dem Juſtizdienſt geſchieden.

Der Kreisgerichts-Rath Haſſe in Glogau iſt geſtorben.

C. Bei der Staatsanwaltſchaft.

Der Gerichts-Aſſeſſor Harte iſt zum Staatsanwalts-Gehülfen bei den Kreisgerichten in Cammin und Greifenberg i. P., mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Cammin, ernannt.

D. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Schultze in Cüſtrin iſt bei ſeinem Ausſcheiden aus dem Dienſt der Rothe Adler-Orden III. Klaſſe mit der Schleife verliehen.

Der Rechtsanwalt und Notar Otto in Neuſtadt in Weſtpr. iſt in gleicher Amtseigenſchaft an das Kreisgericht in Halle a. d. S., mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes daſelbſt, verſetzt.

Ernannt ſind:

der Kreisrichter Huchzermeier in Paderborn zum Rechtsanwalt bei dem Appellationsgericht daſelbſt, ſowie zum Notar im Bezirk deſſelben,

der Bürgermeiſter Bang in Mülheim a. d. R., unter Wiederaufnahme in den Juſtizdienſt, zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Duisburg und zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Ruhrort,

der Kreisrichter Schütze in Guttſtadt zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Heilsberg und zum Notar im Bezirk des Oſtpreußiſchen Tribunals zu Königsberg, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Heilsberg,

der Kreisrichter Salomon in Schönlanke zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Samter und zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Poſen, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Samter,

der Referendar Remmers zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Aurich,

der Referendar Morsbach und

der Referendar Janſenius

zu Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.

E. Gerichts-Aſſeſſoren.

Zu Gerichts-Aſſeſſoren ſind ernannt:

der Referendar Endemann im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln,

der Referendar Schneider im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,

der Referendar Curtius im Bezirk des Oſtpreußiſchen Tribunals zu Königsberg,

der Referendar Fiſcher im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn,

der Referendar Molle und

der Referendar Thiele

im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Referendar Michalski im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin und

der Referendar Boehmer im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöslin.

F. Unterbeamte.

Dem Gefangenwärter Friſch in Dannenberg iſt aus Anlaß ſeines Dienſtjubiläums und

dem Gerichtsboten und Exekutor Martin in Canth bei ſeiner Penſionirung

das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Seine Majeſtät der Kaiſer und König haben mittels Erlaſſes vom 15. September 1878 auf die drei Jahre vom 1. Oktober d. J. bis zum 1. Oktober 1881 zu Mitgliedern des Gerichtshofes, welcher nach §. 6 des Geſetzes vom 13. Februar 1854 in Fällen, wenn Perſonen des Soldatenſtandes aus Veranlaſſung ihres dienſtlichen Verhaltens bei anderen als Militärgerichten belangt und hierdurch Kompetenz-Konflikte erhoben werden, dieſe letzteren zu entſcheiden hat,

den Generalmajor und Direktor der Kriegs-Akademie von Flatow,

den Generalmajor und Inſpekteur der 1. Fuß-Artillerie-Inſpektion von Dresky und

den Generalmajor und Kommandeur der 4. Garde-Infanterie-Brigade von Leszczynski

zu ernennen und außerdem

den Generalmajor und Kommandeur der 11. Infanterie-Brigade Bogun von Wangenheim

zur Mitwirkung bei dem genannten Gerichtshofe in Stelle abweſender Mitglieder zu beſtimmen geruht.

Digitized by Google

Allerhöchſte Erlaſſe, Miniſterial-Verfügungen und Entſcheidungen der oberſten Gerichtshöfe.

Num. 41.

Verfügung, betreffend das gerichtliche Berichtigungsverfahren in Standesamtsangelegenheiten, vom 8. Oktober 1878.

(Reichsgeſetz vom 6. Februar 1875, §§. 20, 58, 65.)

Nachſtehende Verfügung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnißnahme veröffentlicht.

Berlin, den 8. Oktober 1878.

Der Juſtiz-Miniſter
Leonhardt.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden. I. 2967. P. 82. Vol. 5.

Berlin, den 13. Auguſt 1878.

Ew. ꝛc. erwidern wir auf den gefälligen Bericht vom 27. Juni cr. — Nr. 3066, im Einverſtändniß mit dem Reichs-Juſtizamte, ergebenſt, daß das gerichtliche Berichtigungsverfahren auch dann ſtattzufinden hat, wenn es ſich um Ergänzung der auf Grund ſchriftlicher Mittheilungen der zuſtändigen Behörde (Reichsgeſetz vom 6. Februar 1875 §§. 20, 58 Abſ. 2) erfolgten Standesregiſter-Eintragungen handelt.

Der Juſtiz-Miniſter.
In deſſen Vertretung:
v. Schelling.

Der Miniſter des Innern.
In Vertretung:
Bitter.

An den Königlichen Ober-Präſidenten Herrn N. N. in N.

R. v. Decker's Verlag
Marquardt & Schenck.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

XL. Jahrgang. Berlin, Freitag den 18. Oktober 1878. № 39.

Amtlicher Theil.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtizbehörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Dem Appellationsgerichts-Rath, Geheimen Juſtizrath von Kraewel in Naumburg iſt aus Anlaß ſeines Dienſtjubiläums der Königliche Kronen-Orden II. Klaſſe verliehen.

B. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Dem Ober-Amtsrichter Carſtens in Bordesholm iſt bei ſeinem Uebertritt in den Ruheſtand der Rothe Adler-Orden III. Klaſſe mit der Schleife und

dem Kreisgerichts-Rath und Abtheilungs-Dirigenten Schweling in Münſter aus Anlaß ſeines Dienſtjubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klaſſe

verliehen.

Dem Kreisgerichts-Rath Liſt in Tilſit ſind die Funktionen des Abtheilungs-Dirigenten bei dem Kreisgericht daſelbſt übertragen.

Verſetzt ſind:

der Ober-Amtsrichter Sanner in Weyhers an das Amtsgericht in Hanau,

der Amtsrichter Kerſting in Netra an das Amtsgericht in Windecken und

der Kreisrichter Fiſcher in Ruß an das Kreisgericht in Tilſit.

Zu Kreisrichtern ſind ernannt:

der Gerichts-Aſſeſſor Garbin bei dem Kreisgericht in Neidenburg,

der Gerichts-Aſſeſſor Thiele bei dem Kreisgericht in Beuthen O. Schl.,

der Gerichts-Aſſeſſor Thebieck bei dem Kreisgericht in Eſſen und

der Gerichts-Aſſeſſor Boehmer bei dem Kreisgericht in Belgard, mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Cörlin.

Der Gerichts-Aſſeſſor Winter iſt zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Netra ernannt.

Dem Kreisrichter von Hauteville in Seelow iſt behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung ertheilt.

Der Kreisrichter Dr. Kolfmann in Roſenberg i. Weſtpr. iſt in Folge rechtskräftigen Disziplinar-Erkenntniſſes aus dem Juſtizdienſt entlaſſen.

Digitized by Google

Der Kreisrichter Iskenius in Rahden und
der Amtsrichter Poſtel in Flensburg
ſind geſtorben.

C. Bei der Staatsanwaltſchaft.

Zu Staatsanwalts-Gehülfen ſind ernannt:

der Kreisrichter Peterſon in Mittenwalde bei dem Kreisgericht in Schneidemühl,

der Gerichts-Aſſeſſor Großpietſch bei dem Kreisgericht in Beuthen O. Schl. und

der Gerichts-Aſſeſſor Naumann bei dem Kreisgericht in Friedeberg N. M.

Dem Staatsanwalt Gerlach in Neiße iſt die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung mit Penſion ertheilt.

D. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Dem Advokaten Lauenſtein in Diepholz iſt aus Anlaß ſeines Dienſtjubiläums der Karakter als Juſtizrath verliehen.

Dem Rechtsanwalt Stähler in Hadamar iſt die Verlegung ſeines Wohnſitzes nach Ems geſtattet.

Der Rechtsanwalt und Notar Bennecke in Friedeberg N. M. iſt zum Rechtsanwalt bei dem Appellationsgericht in Naumburg und zum Notar im Bezirk deſſelben ernannt.

Der Obergerichtsanwalt und Notar Dr. Bode in Osnabrück und
der Rechtsanwalt und Notar Görigk in Strasburg a. d. Drewenz
ſind geſtorben.

E. Gerichts-Aſſeſſoren.

Zu Gerichts-Aſſeſſoren ſind ernannt:

der Referendar Ruckes im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln,

der Referendar Schlange im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar von Węſierski im Bezirk des Appellationsgerichts zu Bromberg,

der Referendar Erdtmann im Bezirk des Oſtpreußiſchen Tribunals zu Königsberg,

der Referendar Beermann und

der Referendar Bürkner

im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin,

der Referendar Teipel im Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg,

der Referendar Faber,

der Referendar Liebegott und

der Referendar Fromme

im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg.

Dem Gerichts-Aſſeſſor Suttinger iſt behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung ertheilt.

F. Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichts-Kanzliſten, Kanzlei-Sekretär Binſeel in Liegnitz iſt aus Anlaß ſeines Dienſtjubiläums der Karakter als Kanzleirath verliehen.

Digitized by Google

Allerhöchſte Erlaſſe, Miniſterial-Verfügungen und Entſcheidungen der oberſten Gerichtshöfe.

Num. 42.

Allgemeine Verfügung vom 14. Oktober 1878, — betreffend die Belehrung über das Recht zur Verweigerung des Zeugniſſes oder des Gutachtens.

§. 157 Nr. 2 des Strafgeſetzbuchs.

Die Vorſchrift des §. 157 Nr. 2 des Strafgeſetzbuchs, nach welcher die von einem Zeugen oder Sachverſtändigen wegen eines Meineides oder einer falſchen Verſicherung an Eidesſtatt an ſich verwirkte Strafe zu ermäßigen iſt,

> wenn der Ausſagende die falſche Ausſage zu Gunſten einer Perſon, rückſichtlich welcher er die Ausſage ablehnen durfte, erſtattet hat, ohne über ſein Recht, die Ausſage ablehnen zu dürfen, belehrt worden zu ſein,

geht davon aus, daß in den Fällen, in welchen ein Recht zur Verweigerung der Ausſage begründet iſt, der Vernehmung eine Belehrung über daſſelbe vorauszugehen hat. Ihrer inneren Bedeutung nach enthält ſie ſomit eine Weiſung, die Belehrung zu ertheilen. Die Reichsjuſtizgeſetze bringen dieſe Weiſung zum beſtimmten Ausdruck. Sowohl die Civilprozeßordnung wie die Strafprozeßordnung ſchreiben die Belehrung ausdrücklich vor (§. 348 Abſ. 2, §§. 367, 373 C. P. O.; §. 51 Abſ. 2, §. 57 Abſ. 2, §§. 72, 76 St. P. O.)

Die ernſten Intereſſen, welche ſich daran knüpfen, die nahen Angehörigen eines Betheiligten nicht der Verſuchung auszuſetzen, zu deſſen Gunſten einen Meineid zu leiſten, legen den Gerichten die Pflicht auf, ſorgfältig darüber zu wachen, daß die Belehrung in keinem Fall, in welchem der Angehörige zur Verweigerung der Ausſage berechtigt iſt, unterbleibe. Zugleich erſcheint es geboten, den Zeugen und Sachverſtändigen gegenüber, welche ungeachtet der Belehrung eines der oben bezeichneten Verbrechen ſich ſchuldig machen, dem Strafgeſetz die volle Wirkſamkeit zu ſichern. Hieraus ergiebt ſich das Erforderniß, die Ertheilung der Belehrung und die auf dieſelbe abgegebene Erklärung in dem über die Verhandlung aufzunehmenden Protokoll feſtzuſtellen.

Den Gerichten wird empfohlen, dem Gegenſtande die ſeiner Wichtigkeit entſprechende Aufmerkſamkeit zuzuwenden.

Berlin, den 14. Oktober 1878.

Der Juſtiz-Miniſter.
Leonhardt.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden.

I. 3671. Z. 6. Vol. 3.

R. v. Decker's Verlag
Marquardt & Schenck.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

XL. Jahrgang. Berlin, Freitag den 25. Oktober 1878. **№ 40.**

Amtlicher Theil.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtizbehörden.

A. Juſtiz-Miniſterium.

Dem Geheimen Regiſtrator, Kanzleirath Rehropp iſt bei ſeiner Penſionirung der Rothe Adler-Orden IV. Klaſſe verliehen.

Der Aktuar Graß iſt zum Geheimen Regiſtrator ernannt.

B. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Dem Kreisgerichts-Rath Heyder in Templin und
dem Kreisgerichts-Rath Kuntze in Sorau N.-L.
iſt aus Anlaß des Dienſtjubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klaſſe verliehen.

Verſetzt ſind:

der Kreisgerichts-Rath von Brachhuſen in Cöslin an das Kreisgericht in Stettin und

der Kreisrichter Weber in Flatow an das Kreisgericht in Berlin, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Charlottenburg.

Der Gerichts-Aſſeſſor Büning iſt zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Jeven und
der Gerichts-Aſſeſſor Erdtmann zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Wehlau
ernannt.

Dem Kreisrichter Bender in Marggrabowa und
dem Kreisrichter Hahn in Cüſtrin
iſt behufs Uebertritts in den Kommunaldienſt die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung ertheilt.

Der Kreisrichter Seibt in Gollnow iſt geſtorben.

C. Bei den Handelsgerichten im Departement Cöln.

Die von den Notabeln des Handelsſtandes getroffenen Wahlen
der bisherigen Richter Dr. Eduard Janſen, Vitus Krönlein, Karl Otto Langen und
des bisherigen Ergänzungsrichters Johann Junkers als Richter, ſowie
des bisherigen Ergänzungsrichters Albert Craon und
des Fabrikinhabers Robert Craon
als Ergänzungsrichter
bei dem Handelsgericht in M. Gladbach
haben die Allerhöchſte Beſtätigung erhalten.

Digitized by Google

D. Bei der Staatsanwaltſchaft.

Der Obergerichts-Rath **Burchtorff** in Verden iſt unter Verleihung des Titels Kronanwalt mit dem Amte des Kronanwalts bei dem Obergericht in Celle beauftragt.

Der Gerichts-Aſſeſſor **Heiberg** iſt zum Staatsanwalts-Gehülfen bei den Kreisgerichten in Neiße und Grottkau, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Neiße, ernannt.

E. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Es ſind ernannt:

der Kreisrichter **Geisler** in Pleß zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Beuthen und zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Tarnowitz, und

der Referendar **Wilms** zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes in Cöln.

Der Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath **Poſer** in Breslau,

der Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath **Mattern** in Glogau,

der Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath **Teubner** in Neu-Ruppin und

der Advokat-Anwalt **Franken** in Cöln

ſind geſtorben.

F. Gerichts-Aſſeſſoren.

Zu Gerichts-Aſſeſſoren ſind ernannt:

der Referendar **Haehner** und

der Referendar **O'Daniel**

im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln,

der Referendar **Kiedhäſer** im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöslin,

der Referendar **Magnus**,

der Referendar **Wagenknecht**,

der Referendar **Zwicker**,

der Referendar **Stern**,

der Referendar Dr. **Sello** und

der Referendar **Freiherr von der Reck**

im Bezirk des Kammergerichts und

der Referendar **Koch** im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberſtadt.

G. Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichts-Sekretär und Kanzlei-Direktor, Kanzleirath **Maetze** in Poſen iſt aus Anlaß ſeines Dienſtjubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klaſſe verliehen.

Allerhöchſte Erlaſſe, Miniſterial-Verfügungen und Entſcheidungen der oberſten Gerichtshöfe.

Num. 43.

Allgemeine Verfügung vom 18. Oktober 1878, — die Feſtſtellung der Beſtände an Einthalerſtücken und an Reichsgoldmünzen betreffend.

Allg. Verfügung vom 23. Oktober 1877 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 218).

Um ein Urtheil über den Umfang des Umlaufs an Einthalerſtücken, ſowie über das Verhältniß zu gewinnen, in welchem dieſer Umlauf zu demjenigen der Reichsgoldmünzen ſteht, wünſcht der Herr Finanz-Miniſter, daß in ähnlicher Weiſe, wie im vorigen Jahre, auch in dieſem Jahre am 31. Oktober die bei den bedeutenderen öffentlichen Kaſſen, ſowie bei den Kaſſen der unter Staatsaufſicht ſtehenden Bank- und ſonſtigen größeren Geld-Inſtitute vorhandenen Beſtände an Einthalerſtücken und an Reichsgoldmünzen, nach beiden Sorten getrennt, feſtgeſtellt werden.

Die Juſtiz-Hauptkaſſen ſind deshalb anzuweiſen, die bezüglichen Ermittelungen rechtzeitig vorzunehmen und die Reſultate derſelben dem Herrn Finanz-Miniſter unmittelbar und ſo zeitig einzureichen, daß ſie am 5. November d. Js. daſelbſt eingehen.

Berlin, den 18. Oktober 1878.

Der Juſtiz-Miniſter.
Leonhardt.

An die Gerichtsbehörden im Geltungsbereiche der Kaſſen-Inſtruktion vom 17. Dezember 1872.

I. 3984. M. 70. Vol. 6.

R. v. Decker's Verlag
Marquardt & Schenck.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

XL. Jahrgang. Berlin, Freitag den 1. November 1878. № 41.

Amtlicher Theil.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtizbehörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Dem Ober-Tribunals-Vize-Präſidenten Wentzel und

dem Ober-Tribunals-Vize-Präſidenten Clauswitz

ist der Rothe Adler-Orden II. Klaſſe mit Eichenlaub verliehen.

B. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Dem Ober-Amtsrichter Gropp in Wittmund iſt aus Anlaß ſeines Dienſtjubiläums der Rothe Adler-Orden III. Klaſſe mit der Schleife verliehen.

Verſetzt ſind:

der Kreisgerichts-Rath Gregorius in Lüben an das Kreisgericht in Lauban,

der Kreisgerichts-Rath Buſch in Wriezen an das Kreisgericht in Perleberg und

der Kreisrichter Dr. Urſell in Menden an das Kreisgericht in Hagen.

Zu Kreisrichtern ſind ernannt:

der Gerichts-Aſſeſſor Zuhorn bei dem Kreisgericht in Bochum,

der Gerichts-Aſſeſſor Becker bei dem Kreisgericht in Beuthen O. Schl.,

der Gerichts-Aſſeſſor Michalski bei dem Kreisgericht in Krotoſchin und

der Gerichts-Aſſeſſor Kieckhäfer bei dem Kreisgericht in Dramburg, mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Falkenburg.

Der Stadtgerichts-Rath Graf von Pückler in Berlin iſt in Folge ſeiner Ernennung zum Regierungs-Rath aus dem Juſtizdienſt geſchieden.

Die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung iſt ertheilt:

dem Kreisgerichts-Rath Kramer in Weferlingen mit Penſion,

dem Kreisrichter Surminski in Neidenburg behufs Uebertritts zur Militär-Juſtizverwaltung,

dem Kreisrichter Haehling von Lanzenauer in Falkenburg und

dem Kreisrichter Michaelis in Wongrowitz behufs Uebertritts zur Staats-Eiſenbahnverwaltung.

Digitized by Google

C. Bei den Handelsgerichten im Departement Cöln.

Die von den Notabeln des Handelsſtandes getroffenen Wahlen
der bisherigen Richter Arnold Stockder und Theodor Gunbert
als Richter, und
der bisherigen Ergänzungsrichter Ludwig Lekebuſch und Otto von Eynern
als Ergänzungsrichter
bei dem Handelsgericht in Barmen
haben die Allerhöchſte Beſtätigung erhalten.

D. Bei der Staatsanwaltſchaft.

Der Amtsrichter von Reden in Göttingen iſt unter Beilegung des Titels Obergerichts-Aſſeſſor an das Obergericht in Verden verſetzt und mit Wahrnehmung der Geſchäfte eines Subſtituten des Kronanwalts bei dem dortigen Obergericht beauftragt.

E. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Der Referendar Friebel iſt zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt.

Dem Rechtsanwalt Baumann in Melſungen iſt die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung ertheilt.

Der Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Hanſen in Flensburg,
der Rechtsanwalt und Notar Grönhoff in Lübinghauſen,
der Advokat, Juſtizrath Dr. Manhayn in Frankfurt a. M. und
der Rechtsanwalt Schiricke in Fulda
ſind geſtorben.

F. Gerichts-Aſſeſſoren.

Zu Gerichts-Aſſeſſoren ſind ernannt:
der Referendar Ballhorn und
der Referendar Morgenbeſſer
im Bezirk des Oſtpreußiſchen Tribunals zu Königsberg,
der Referendar May und
der Referendar Hecht
im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,
der Referendar Hegel und
der Referendar Kloer,
im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendar von Oertzen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg und
der Referendar Dräſel im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberſtadt.

Dem Gerichts-Aſſeſſor Anton und
dem Gerichts-Aſſeſſor Breitenbach
iſt behufs Uebertritts zur Staats-Eiſenbahnverwaltung die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung ertheilt.

G. Subalternbeamte.

Dem Departements-Kaſſen- und Rechnungs-Revisor, Rechnungs-Rath Baron in Magdeburg iſt die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung mit Penſion ertheilt.

Dem Aktuar Buhroſe in Walsrode iſt bei ſeinem Uebertritt in den Ruheſtand der Karakter als Kanzleirath verliehen.

H. Unterbeamte.

Dem erſten Gerichtsdiener Bormann in Königsberg N. M. iſt bei ſeiner Penſionirung das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Digitized by Google

Nichtamtlicher Theil.

Num. 10.

Wartezeit der wegen böslicher Verlaſſung Geſchiedenen.

Vom Geheimen Ober-Juſtizrath Dr. Stölzel.

Das Preußiſche Allgemeine Landrecht enthält neben der allgemeinen Beſtimmung einer neunmonatlichen Wartezeit für Wittwen und geſchiedene Frauen (§. 20 Th. II. Tit. 1) noch die Spezialbeſtimmung, daß der geſchiedene Theil, »wenn die vorige Ehe wegen böslicher Verlaſſung getrennt worden«, ſogleich nach Rechtskraft des Urtheils zur weitern Ehe ſchreiten kann (§. 21 daſelbſt). Es iſt die Frage aufgeworfen worden, wie ſich zur letzteren Beſtimmung das Reichsgeſetz vom 6. Februar 1875 verhalte, welches in §. 35 ohne weitere Einſchränkung Frauen »erſt nach Ablauf des zehnten Monats ſeit Beendigung der früheren Ehe« eine fernere Ehe geſtattet und in §. 39 alle Vorſchriften aufhebt, »welche das Recht zur Eheſchließung weiter beſchränken, als es durch dieſes Geſetz geſchieht«. Auf Grund der letzteren Beſtimmung, namentlich des eben durch den Druck hervorgehobenen Wortes »beſchränken«, iſt kürzlich gerichtsſeitig die Anſicht ausgeſprochen, das Reichsgeſetz wolle nur diejenigen Vorſchriften des Landesrechts beſeitigen, welche das Recht zur Eheſchließung beſchränkten, nicht diejenigen, welche es erweiterten; da nun der citirte Landrechtsparagraph im Verhältniß zum Reichsgeſetz eine das Recht der Eheſchließung erweiternde Vorſchrift ſei, ſo beſtehe ſie neben dem Reichsgeſetz noch fort; es dürften alſo im Landrechtsgebiet auch jetzt noch die wegen böslicher Verlaſſung geſchiedenen Frauen ſogleich ohne Dispenſation eine neue Ehe ſchließen.

Dieſe Anſicht kann nicht gebilligt werden. Das Reichsgeſetz ſteht keineswegs auf dem Standpunkte, daß es lediglich die das Recht der Eheſchließung erſchwerenden, nicht auch die erleichternden landesgeſetzlichen Beſtimmungen aufhebt. Durch ein ſolches Vorgehen wäre der Zweck des Reichsgeſetzes, ein möglichſt einheitliches Eheſchließungsrecht zu ſchaffen, wenig erreicht worden. Es braucht nur z. B. daran erinnert zu werden, daß das Preußiſche Geſetz vom 21. Dezember 1872 die Ehemündigkeit für ganz Preußen beim männlichen Geſchlecht mit dem achtzehnten, beim weiblichen mit dem vierzehnten Jahre eintreten ließ, während das Reichsgeſetz das zwanzigſte bezw. ſechszehnte Jahr als das entſcheidende bezeichnet. Das Reichsgeſetz iſt alſo in dieſem Punkte ſtrenger als das Preußiſche Geſetz von 1872; das letztere erweitert im Verhältniß zum Reichsgeſetz das Recht zur Eheſchließung. Niemand hat aber bis jetzt angenommen, in Preußen gälten noch gegenwärtig die Ehemündigkeitstermine des früheren Rechtes, weil ſie den Nupturienten günſtiger ſeien als die Termine des Reichsgeſetzes. Eine ſolche Meinung findet auch in den Worten des §. 39 des Reichsgeſetzes keinerlei Stütze. Es beruht auf Mißverſtändniß, aus dieſen Worten herausleſen zu wollen, daß dem Reichsgeſetze gegenüber die den Nupturienten günſtigeren Beſtimmungen des Landesrechts in Geltung geblieben wären. Eine reichsgeſetzliche Vorſchrift, daß die Ehemündigkeit mit dem zwanzigſten Jahre eintritt, hebt ſelbſtverſtändlich die direkt entgegenſtehende des Landesrechts, daß die Ehemündigkeit mit dem achtzehnten Jahre eintrete, auf; denn jene enthält das Verbot, daß Perſonen unter zwanzig Jahren zur Eheſchließung zugelaſſen werden; damit iſt die landesrechtliche Erlaubniß, daß auch Perſonen unter zwanzig Jahren (nämlich die Achtzehn- bis Zwanzigjährigen) zur Eheſchließung zugelaſſen werden, abſolut unvereinbar. Es bedarf für eine Aufhebung des Landesrechts in ſolchem Falle keines Ausdruckes im Geſetze. Aehnlich iſt die Sachlage bei den ſogenannten Eheverboten im engeren Sinne. So verbietet z. B. das Reichsgeſetz (§. 37) ſchlechthin die Eheſchließung des Pflegebefohlenen mit ſeinem Vormunde oder deſſen Kindern während der Dauer der Vormundſchaft; es giebt aber Landesgeſetze aus der Zeit vor Erlaß des Reichsgeſetzes, welche ein gleiches Eheverbot überhaupt nicht kennen, oder welche mit Genehmigung des Gerichts eine Eheſchließung während der Dauer der Vormundſchaft geſtatten (Preuß. Allg. Landrecht §. 14 Th. II. Tit. 1; Schleſw. Holſt. Vormundſchaftsordnung vom 19. März 1742 §. 18). Schwerlich wird Jemand die letzteren Vorſchriften dem Reichsgeſetz gegenüber als noch fortdauernd betrachten: das unbedingte

Digitized by Google

Verbot der Ehe während der Dauer der Vormundſchaft ſchließt von ſelbſt die im bisherigen Rechte bedingt enthaltene Geſtattung der Ehe (nach erlangter gerichtlicher Erlaubniß) aus. Nicht anders ſteht es mit der Wartezeit: das unbedingte Verbot des Reichsgeſetzes, nach welchem Frauen — es ſei denn mit Dispenſation — vor Ablauf des zehnten Monats eine weitere Ehe nicht ſchließen dürfen, hebt ſelbſtverſtändlich alle landesrechtlichen Vorſchriften auf, welche vor Ablauf des zehnten Monats *ohne* Dispenſation eine Wiederverheirathung geſtatten. Nur wenn für die Nupturienten *ungünſtigere* Beſtimmungen des bisherigen Landesrechts in Frage ſtehen, konnte der Zweifel auftauchen, ob dieſelben neben dem Reichsgeſetze fortdauern; denn ein Verbot z. B., daß Aſcendenten, Deſcendenten oder Geſchwiſter einander heirathen (Reichsgeſetz §. 33), beſeitigt an ſich noch nicht ein Verbot der Ehe zwiſchen Tante und Neffe (Allg. Preuß. Landr. II. 1 §. 8); beide Verbote können recht wohl nebeneinander beſtehen. Weil aber das Reichsgeſetz auch hier einheitliches Recht ſchaffen wollte, bedurfte es eines beſonderen Ausſpruchs, daß ſolche ungünſtigeren Vorſchriften des Landesrechts hinwegfielen. *Dieſen* Ausſpruch enthält der §. 39. Er beſagt alſo nicht etwa: die im Verhältniß zum Reichsgeſetz *weiter beſchränkenden* Vorſchriften werden aufgehoben, die *weniger beſchränkenden* bleiben beſtehen, ſondern er beſagt: die *weiter beſchränkenden* Vorſchriften werden hiermit ausdrücklich aufgehoben, während die *weniger beſchränkenden* nach allgemeinen Rechtsregeln durch die direkt entgegenſtehenden Vorſchriften des Reichsgeſetzes als von ſelbſt aufgehoben zu betrachten ſind. Die gleiche Auffaſſung des §. 39 iſt — wenn auch nicht bezüglich der hier in Rede ſtehenden Vorſchrift des §. 21 Allg. Landrechts II, 1, ſondern bezüglich einer anderen landrechtlichen Vorſchrift — vom Schreiber Dieſes bereits entwickelt in Gruchot's Beiträgen Bd. 21 S. 321 ff. — und ſie iſt bezüglich der Wartezeit, ſowie des Eheverbots wegen beſtehender Vormundſchaft als ſelbſtverſtändlich in den Motiven des Reichsgeſetzes, desgleichen in *Hinſchius'* Kommentar zweite Auflage S. 121 Note 10 zweiter Abſatz und S. 129 zweiter Abſatz vertreten.

Neben dem Reichsgeſetz kommen für die Eheſchließung *allein* diejenigen landesgeſetzlichen Vorſchriften in Betracht, welche der §. 38 des Reichsgeſetzes ausdrücklich aufrecht erhält, d. h. die Vorſchriften über eine Eheerlaubniß für Militär, für Beamte und für Ausländer, ſowie über eine Vermögens-Nachweiſung, -Auseinanderſetzung oder -Sicherſtellung. Soweit in dieſer Beziehung das Reichsgeſetz durch landesgeſetzliche Beſtimmungen ergänzt wird, bezweckt des Verfaſſers »Deutſches Eheſchließungsrecht« eine vollſtändige Zuſammenſtellung zu liefern. Landesgeſetzliche Vorſchriften, welche darin fehlen, ſind alſo bei Abfaſſung der Zuſammenſtellung nicht mehr als geltendes Recht angeſehen worden. Der §. 21 des Allg. Landrechts II. 1 über die Wartezeit der wegen böslicher Verlaſſung Geſchiedenen hat aber in jener Zuſammenſtellung keine Aufnahme gefunden. Die Verweiſung (S. 5 der genannten Schrift) auf »eine Reihe das Reichsgeſetz ergänzender landesrechtlicher Vorſchriften« bezieht ſich ausſchließlich auf die S. 9—14 daſelbſt mit möglichſter Beſtimmtheit bezeichneten, in §. 38 des Reichsgeſetzes aufrecht erhaltenen Vorſchriften, zu denen §. 21 des Allg. Landrechts II. 1 nicht gehört.

Nach dem Geſagten bedürfen auch die wegen böslicher Verlaſſung geſchiedenen Frauen des Landrechtsgebiets, wenn ſie vor Ablauf des zehnten Monats wieder heirathen wollen, einer Dispenſation. Dieſer Anſicht entſprechend iſt im Juſtiz-Miniſterium, ſo lange demſelben die Ertheilung der Dispenſation oblag (bis zum Inkrafttreten der Verordnung vom 17. Januar 1877), verfahren worden.

R. v. Decker's Verlag
Marquardt & Schenck.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

XL. Jahrgang. Berlin, Freitag den 8. November 1878. № 42.

Amtlicher Theil.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtizbehörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Dem Appellationsgerichts-Rath, Geheimen Juſtizrath Dr. Jäger in Caſſel iſt aus Anlaß ſeines Dienſtjubiläums der Rothe Adler-Orden III. Klaſſe mit der Schleife verliehen.

Verſetzt ſind:

der Appellationsgerichts-Rath Paſſarge in Inſterburg als Tribunals-Rath nach Königsberg,

der Appellationsgerichts-Rath Dr. Bornemann in Naumburg als Kammergerichts-Rath nach Berlin.

Ernannt ſind:

der Kreisgerichts-Rath Löbell in Luckau zum Tribunals-Rath in Königsberg,

der Stadtgerichts-Rath Veltman in Berlin zum Kammergerichts-Rath und

der Kreisgerichts-Rath Succo in Stettin zum Appellationsgerichts-Rath in Stettin.

B. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Der Kammergerichts-Rath Bachmann iſt zum Direktor bei dem Stadtgericht in Berlin ernannt.

Dem Kreisgerichts-Rath Schober in Freiſtadt i. Schl. iſt aus Anlaß ſeines Dienſtjubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klaſſe verliehen.

Dem Stadtrichter Herzbruch in Berlin iſt die Anlegung des ihm von Sr. Majeſtät dem Sultan verliehenen Osmanie-Ordens IV. Klaſſe geſtattet.

Verſetzt ſind:

der Kreisgerichts-Rath Buſch in Wriezen an das Kreisgericht in Prenzlau (nicht Perleberg S. 159),

der Kreisgerichts-Rath Boehr in Zeitz an das Kreisgericht in Erfurt,

der Kreisrichter Schilling in Ratibor an das Kreisgericht in Zeitz und

der Kreisrichter Dreyer in Erxleben als Stadt- und Kreisrichter an das Stadt- und Kreisgericht in Magdeburg, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Wolmirſtedt.

Ernannt ſind:

der Gerichts-Aſſeſſor Dr. Förſter zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Grünberg und

der Gerichts-Aſſeſſor Lichter zum Friedensrichter bei dem Friedensgericht in Dudeldorf.

Digitized by Google

Die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung iſt ertheilt:
dem Ober-Amtsrichter Goetz in Königſtein und
dem Kreisrichter Werner in Kirchhain, Letzterem behufs Uebertritts zur Kommunalverwaltung.

Der Ober-Amtsrichter Wuthmann in Harburg und
der Kreisrichter Witz in Brieſen
ſind geſtorben.

C. Bei den Handelsgerichten im Departement Cöln.

Die von den Notabeln des Handelsſtandes getroffenen Wahlen
der bisherigen Richter Joſef Reichard, Joſef Stelzmann, Friedrich von Wittgenſtein, Eduard Herſtatt und Albert Langen
als Richter, ſowie
der bisherigen Ergänzungsrichter Johann Maria Farina (Heimann), Otto Meurer, Eugen Rautenſtrauch, Moritz Seligmann, Henry Minderop, Johann Baptiſt Guépratte, Gottfried Hagen, Auguſt Wilhelm Oſterrieth und Carl Wendt
als Ergänzungsrichter
bei dem Handelsgericht in Cöln
haben die Allerhöchſte Beſtätigung erhalten.

D. Bei der Staatsanwaltſchaft.

Die Anlegung des von Sr. Majeſtät dem Kaiſer von Rußland
dem Ober-Staatsanwalt Stellmacher in Königsberg i. Pr. verliehenen St. Stanislaus-Ordens II. Klaſſe und
dem Staatsanwalt Hecht daſelbſt verliehenen St. Annen-Ordens III. Klaſſe
iſt Allerhöchſt geſtattet.

Der Gerichts-Aſſeſſor Linz iſt zum Staats-Prokurator bei dem Landgericht in Saarbrücken ernannt.

E. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath von Dazur in Breslau und
dem Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Knipſchild in Medebach
iſt der Rothe Adler-Orden IV. Klaſſe, Letzterem aus Anlaß ſeines Dienſtjubiläums,
verliehen.

Dem Rechtsanwalt und Notar Schliedmann in Halle a. d. Saale iſt die Anlegung des ihm von Seiner Hoheit dem Herzog von Anhalt verliehenen Ritterkreuzes I. Klaſſe des Hausordens Albrecht des Bären geſtattet.

Verſetzt ſind:
der Rechtsanwalt und Notar Schmidt in Croſſen und
der Rechtsanwalt und Notar Lüders in Sonnenburg
in gleicher Amtseigenſchaft an das Stadtgericht in Berlin.

Die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung iſt ertheilt:
dem Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Lohrmann in Halberſtadt und
dem Rechtsanwalt und Notar Hubrich in Allenſtein.
Die Stelle in Allenſtein wird nicht wieder beſetzt.

Der Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Becher in Berlin,
der Advokat und Notar Dr. Heſſenberg in Frankfurt a. M.,
der Advokat Conen in Heede und
der Advokat Koch in Rotenburg a. d. Wümme
ſind geſtorben.

F. Gerichts-Aſſeſſoren.

Zu Gerichts-Aſſeſſoren ſind ernannt:
der Referendar Roſenbaum,
der Referendar Roſenow und
der Referendar Gerſtein
im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendar Baſtian im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau,
der Referendar Dr. Krauſe im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberſtadt,
der Referendar Moecke im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,
der Referendar Levinſohn im Bezirk des Oſtpreußiſchen Tribunals zu Königsberg,
der Referendar Dr. Kühne im Bezirk des Appellationsgerichts zu Caſſel,
der Referendar Dr. Reinhold im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn und
der Referendar Riemeyer im Bezirk des Appellationsgerichts zu Wiesbaden.

Dem Gerichts-Aſſeſſor Meyer in Cöln iſt behufs Uebertritts zur Staats-Eiſenbahn-Verwaltung die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung ertheilt.

R. v. Decker's Verlag
Marquardt & Schenck

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

XL. Jahrgang. Berlin, Freitag den 15. November 1878. № 43.

Amtlicher Theil.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtizbehörder.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Dem Appellationsgerichts-Rath, Geheimen Juſtizrath Menrer in Cöln iſt aus Anlaß ſeines Dienſtjubiläums der Rothe Adler-Orden III. Klaſſe mit der Schleife verliehen.

Dem Appellationsgerichts-Rath Graebe in Poſen iſt die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung mit Penſion ertheilt.

B. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Zu Kreisgerichts-Direktoren ſind ernannt:

der Kreisgerichts-Rath Schulemann in Inowrazlaw bei dem Kreisgericht in Carthaus und

der Kreisgerichts-Rath Suszczynski in Schneidemühl bei dem Kreisgericht in Zeitz.

Verſetzt ſind:

der Kreisrichter Ramm in Schwiebus an das Kreisgericht in Lübben, mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Lieberoſe,

der Kreisrichter Löwenſtein in Forſt an das Kreisgericht in Luckau, mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Kirchhain und

der Kreisrichter Kauffmann in Rieſenburg an das Kreisgericht in Thorn.

Zu Kreisrichtern ſind ernannt:

der Gerichts-Aſſeſſor Studt bei dem Kreisgericht in Coſel,

der Gerichts-Aſſeſſor Molle bei dem Kreisgericht in Wongrowitz,

der Gerichts-Aſſeſſor Zeibler bei dem Kreisgericht in Sorau, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Forſt,

der Gerichts-Aſſeſſor Briske bei dem Kreisgericht in Gneſen,

der Gerichts-Aſſeſſor Motty bei dem Kreisgericht in Creuzburg O. Schl. und

der Gerichts-Aſſeſſor Kiehl bei dem Kreisgericht in Carthaus.

Der Gerichts-Aſſeſſor Mau iſt zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Pellworm ernannt.

Dem Kreisgerichts-Rath Stohlmann in Herford iſt die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung mit Penſion ertheilt.

Der Kreisgerichts-Rath Gockel in Soeſt iſt geſtorben.

C. Bei den Handelsgerichten im Departement Cöln.

Die von den Notabeln des Handelsſtandes getroffenen Wahlen

des bisherigen Präſidenten Albert Buehl und

des bisherigen Richters Hermann Mosler

als Präſident und bezw. Richter, ſowie

Digitized by Google

des bisherigen Ergänzungsrichters Karl Jakob Brien
als Ergänzungsrichter
bei dem Handelsgericht in Coblenz
haben die Allerhöchſte Beſtätigung erhalten.

D. Bei der Staatsanwaltſchaft.

Der Staats-Prokurator Dahmen in Simmern iſt an das Landgericht in Coblenz verſetzt.

E. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Lohrmann in Halberſtadt iſt bei ſeinem Ausſcheiden der Karakter als Geheimer Juſtizrath verliehen.

Der Rechtsanwalt und Notar Schiplack in Staßfurt iſt in gleicher Amtseigenſchaft an das Kreisgericht in Neuſtadt Weſtpr. verſetzt.

Ernannt ſind:

der Advokat Heiliger in Cöln zum Anwalt bei dem Appellationsgerichtshofe daſelbſt,

der Obergerichts-Anwalt Dr. Freudentheil in Stade zum Notar im Bezirk des Obergerichts daſelbſt,

der Gerichts-Aſſeſſor Guttfeld zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Ortelsburg und zum Notar im Departement des Oſtpreußiſchen Tribunals zu Königsberg, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Ortelsburg, und

der Referendar Dr. Klußmann zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Osnabrück.

Der Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Teichmann in Breslau iſt geſtorben.

F. Gerichts-Aſſeſſoren.

Zu Gerichts-Aſſeſſoren ſind ernannt:

der Referendar Schmitz und
der Referendar Daniels
im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln,

der Referendar Grunwald im Bezirk des Oſtpreußiſchen Tribunals zu Königsberg,

der Referendar Meizner im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Referendar Zaehle im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberſtadt,

der Referendar Schmidt im Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg,

der Referendar Kuhr im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin und

der Referendar Santlus im Bezirk des Juſtiz-Senats zu Ehrenbreitſtein.

Dem Gerichts-Aſſeſſor Dr. Brandt und
dem Gerichts-Aſſeſſor Grafen Deym
iſt behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung ertheilt.

G. Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichts-Sekretär, Kanzlei-Rath Wildt in Rees iſt aus Anlaß ſeines Dienſtjubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klaſſe verliehen.

Dem Kreisgerichts-Büreau-Aſſiſtenten Goy in Creuzburg O. Schl. iſt bei ſeiner Penſionirung der Titel als Kanzlei-Sekretär beigelegt.

Allerhöchſte Erlaſſe, Miniſterial-Verfügungen und Entſcheidungen der oberſten Gerichtshöfe.

Num. 44.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 23. Oktober 1878.

Eine Beſtrafung auf Grund des Impfgeſetzes vom 8. April 1874 findet nicht ſtatt wegen Unterlaſſung des in älteren Landesgeſetzen erforderten Nachweiſes der Impfung.

In der Unterſuchungsſache wider den Beſitzer J. F. in W. und Genoſſen, auf die mit Ermächtigung des Herrn Juſtiz-Miniſters eingelegte Beſchwerde des Königlichen Ober-Staatsanwalts zu M.,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafſachen,

nach vorgängiger mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

daß die Beſchwerde gegen die Verfügung des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu M., Abtheilung für Polizei-Rekursſachen, vom 8. April 1878 zurückzuweiſen und die Koſten der Inſtanz niederzuſchlagen.

Von Rechts wegen.

Digitized by Google

Gründe.

Gegen die Angeklagten ſind durch polizeiliche Strafverfügungen Strafen auf Grund der §§. 12 und 14 des Impfgeſetzes vom 8. April 1874 feſtgeſetzt worden, weil ſie trotz amtlich erfolgter Aufforderung den Nachweis nicht geführt haben, daß ihre ſchulpflichtigen Kinder geimpft ſeien, oder daß die Impfung aus einem geſetzlichen Grunde unterblieben ſei.

Sie haben auf gerichtliche Entſcheidung angetragen und ſind durch Erkenntniß des Polizeirichters bei dem Königlichen Kreisgericht zu S. vom 4. März 1878 freigeſprochen worden.

In den Gründen iſt als feſtgeſtellt angenommen, daß die Angeklagten durch das Amt zu W. am 30. Oktober 1877 aufgefordert worden ſeien, binnen 12 Tagen den Nachweis zu führen, daß die Impfung ihrer (in der Aufforderung bezeichneten) Kinder erfolgt oder aus einem geſetzlichen Grunde unterblieben ſei, und daß ſie dieſen Nachweis zu führen unterlaſſen haben. Auf dieſe Unterlaſſung iſt aber der §. 14 des Impfgeſetzes vom 8. April 1874 nicht für anwendbar erachtet, weil dieſe Strafbeſtimmung nur auf den im §. 12 a. a. O. erforderten Nachweis zu beziehen ſei, und der §. 12 wiederum die im §. 10 vorgeſchriebene Beſcheinigung in Bezug nehme, dieſe aber im vorliegenden Falle nicht in Frage ſei, da die Kinder der Angeklagten unbeſtritten ſchon vor der Geſetzeskraft des Impfgeſetzes vom 8. April 1874 geimpft worden ſeien, die im §. 10 vorgeſehene Beſcheinigung daher gar nicht habe ertheilt werden können und die Angeklagten nicht im Stande geweſen ſeien, dieſelbe vorzulegen.

Gegen dieſes Erkenntniß hat der Polizeianwalt rechtzeitig den Rekurs eingelegt und denſelben — nach Ablauf der geſetzlichen Friſt (§§. 165, 167 der Verordnung vom 3. Januar 1849) — näher begründet.

Durch Verfügung des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu M. vom 8. April 1878 iſt jedoch der Rekurs zurückgewieſen worden.

Die Begründung geht dahin, daß das erſt am 1. April 1875 in Kraft getretene Impfgeſetz vom 8. April 1874 nur für Kinder im erſten und bezw. zweiten und für Schüler im zwölften Lebensjahre den Impfzwang (§. 1) und Impfſcheine in beſtimmter Form (§. 10) einführe und im §. 14 nur die Unterlaſſung des amtlich geforderten Nachweiſes der Impfung mittels der im §. 10 vorgeſchriebenen Beſcheinigung mit Strafe bedrohe, daß aber die in den Jahren 1870 und 1871 geborenen Kinder der Angeklagten nicht zu den in §. 1 Nr. 1 bezeichneten Kindern gehören, andererſeits auch noch nicht im zwölften Lebensjahre ſtehen, hinſichtlich ihrer daher ein Impfſchein nach §. 10 a. a. O. nicht verlangt werden könne, auf andere, insbeſondere ältere Impfſcheine aber der §. 12 a. a. O. ſich nicht beziehe.

Nunmehr hat der Königliche Ober-Staatsanwalt zu M. mit Ermächtigung des Herrn Juſtiz-Miniſters die Beſchwerde gemäß Artikel 129 des Geſetzes vom 3. Mai 1852 eingelegt.

Er behauptet in derſelben Verletzung der §§. 12, 14 des Impfgeſetzes vom 8. April 1874 und der Verordnung der Königlichen Regierung zu D. vom 5. Oktober 1872 (Amtsblatt S. 185) und führt zur Begründung der Beſchwerde aus:

Allerdings könne ein Impfſchein nach §. 10 des Impfgeſetzes in Betreff der in den Jahren 1870 und 1871 geborenen Kinder nicht verlangt werden. Dies ſchließe jedoch nicht aus, daß die Eltern u. ſ. w. der vor dem Inkrafttreten des Impfgeſetzes geborenen Kinder auf amtliches Erfordern den im §. 12 dieſes Geſetzes erwähnten Nachweis durch die nach den älteren Vorſchriften ausgeſtellten Impfſcheine da zu führen verpflichtet ſind, wo ſchon früher ein Impfzwang beſtand und Impfſcheine ausgeſtellt wurden. Nachdem nun die Impfung bereits durch das mittels Kabinets-Order vom 8. Auguſt 1835 genehmigte Regulativ einen obligatoriſchen Karakter erhalten hatte, ſei ſpeziell für den Regierungsbezirk Danzig durch die Verordnung der Königlichen Regierung vom 5. Oktober 1872 der Impfzwang ſchon vor dem Inkrafttreten des Reichsgeſetzes eingeführt worden. Im §. 5 dieſer Verordnung ſei allen Eltern, Vormündern u. ſ. w. bei Strafe die Verpflichtung auferlegt, dafür Sorge zu tragen, daß ihre ungeimpften oder erfolglos geimpften Kinder u. ſ. w. der Impfung bezw. der Revaccination unterworfen würden. Im §. 17 ſei die Ausſtellung amtlicher Impfſcheine angeordnet und im §. 27 weitere Beſtimmung über die Einrichtung von Zwangsimpfungen und die auszuſtellenden Atteſte getroffen. Das Reichs-Impfgeſetz habe im weſentlichen dieſe landesgeſetzlichen Vorſchriften auf das Geſammtgebiet des Deutſchen Reichs ausgedehnt, und wenn auch eine ausdrückliche Beſtimmung über die Führung des Nachweiſes der Impfung bezüglich der früher geborenen Kinder in dem Geſetze nicht enthalten ſei, ſo habe daſſelbe doch keinesfalls die Eltern u. ſ. w. jener Kinder von der ihnen landesgeſetzlich auferlegten Pflicht befreien wollen, auf amtliches Erfordern den Nachweis der Impfung

Digitized by Google

mittels der früher vorgeſchriebenen Beſcheinigungen zu führen. Die im §. 12 des Impfgeſetzes bei dem Worte »Beſcheinigung« enthaltene Hinweiſung auf §. 10 könne die Annahme des Gegentheils nicht rechtfertigen.

Die Beſchwerde kann indeſſen nicht für begründet erachtet werden.

Das Reichs-Impfgeſetz vom 8. April 1874 (Reichsgeſetzblatt S. 31) hat nicht, wie in der Beſchwerde vorausgeſetzt iſt, die Beſtimmungen einzelner Landesgeſetze über den Impfzwang auf das Gebiet des Reichs ausgedehnt, ſondern die in ihm behandelte Materie ſelbſtſtändig geregelt und, ohne im Uebrigen auf die Landesgeſetze Bezug zu nehmen, nur im §. 18 verordnet, daß die in den einzelnen Bundesſtaaten beſtehenden Beſtimmungen über Zwangsimpfungen bei dem Ausbruch einer Pockenepidemie durch dieſes Geſetz nicht berührt werden. Es kommt indeſſen auf eine Beurtheilung, ob ältere landesgeſetzliche Beſtimmungen über die Zwangsimpfung, welche weitergehende Pflichten auferlegen, als das Reichs-Impfgeſetz noch gegenwärtig in Kraft beſtehen, für die Beurtheilung des vorliegenden Falles nicht an; vielmehr iſt hier nur die Frage zu entſcheiden, ob die Unterlaſſung des in älteren landesgeſetzlichen Beſtimmungen erforderten Nachweiſes der Impfung ſolcher Kinder, welcher vor Geltung des Impfgeſetzes der landesgeſetzlich vorgeſchriebenen Impfung zu unterziehen geweſen wären, nach der Strafbeſtimmung des §. 14 des Impfgeſetzes vom 8. April 1874 zu ahnden ſei?

Dieſe Frage muß verneint werden.

Der §. 10 a. a. O. ordnet die Ausſtellung von Impfſcheinen an; der §. 12 erklärt die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder für gehalten, auf amtliches Erfordern mittels der vorgeſchriebenen Beſcheinigungen (§. 10) den Nachweis zu führen, daß die Impfung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen erfolgt oder aus einem geſetzlichen Grunde unterblieben ſei, und der §. 14 bedroht Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche den nach §. 12 ihnen obliegenden Nachweis zu führen unterlaſſen, mit Strafe. Die Norm für die im §. 14 bedrohte Uebertretung iſt hiernach im §. 12 in Verbindung mit §. 10 gegeben. Der §. 10 aber bezieht ſich nur auf die in dem Geſetze vom 8. April 1874 ſelbſt vorgeſchriebenen Impfungen, nicht auf ſolche Zwangsimpfungen, welche nach älteren landesgeſetzlichen Vorſchriften geboten waren und über welche ebenfalls ein Impfſchein auszuſtellen war. Dies iſt nach dem ganzen Zuſammenhange des Geſetzes, ſowie mit Rückſicht auf die im §. 10 enthaltene Bezugnahme auf die Vorſchriften der §§. 5, 1 und 2 des Geſetzes nicht bedenklich.

Die Norm, auf welche die Strafbeſtimmung des §. 14 ſich bezieht, dahin zu erweitern, daß dieſe Beſtimmung auf die Unterlaſſung des in älteren Landesgeſetzen erforderten Nachweiſes der Impfung ausgedehnt werde, dazu fehlt dem Strafrichter die Berechtigung.

Eine Verletzung der §§. 12 und 14 a. a. O. liegt daher nicht vor.

Auch anderweitig iſt eine Geſetzesverletzung nicht erfindlich; eine landesrechtliche Strafbeſtimmung, von welcher die feſtgeſtellte Unterlaſſung betroffen würde, iſt nicht vorhanden und auch in der Beſchwerde eine hierauf bezügliche Behauptung nicht enthalten. Die Bezugnahme auf die Verordnung der Königlichen Regierung zu Danzig vom 5. Oktober 1872, auf welche die Anklage nicht gegründet und welche in den Inſtanzen niemals angezogen worden, iſt bedeutungslos, da dieſe Verordnung eine Strafbeſtimmung nicht enthält.

Ausgefertigt unter Siegel und Unterſchrift des Königlichen Ober-Tribunals.

Berlin, den 23. Oktober 1878.

J. M. I. 4389. P. 13.

R. v. Decker's Verlag
Marquardt & Schenck.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

XL. Jahrgang. Berlin, Freitag den 22. November 1878. № 44.

Amtlicher Theil.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtizbehörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Zu Appellationsgerichts-Räthen ſind ernannt:

der Kreisgerichts-Rath Schmidt in Brieg bei dem Appellationsgericht in Poſen,

der Kreisgerichts-Rath von Schäwen in Inſterburg bei dem Appellationsgericht daſelbſt,

der Kreisgerichts-Rath Turnau in Bielefeld bei dem Appellationsgericht in Paderborn,

der Obergerichts-Rath Lettgau in Hannover bei dem Appellationsgericht in Naumburg,

der Kreisgerichts-Rath Schnelle in Prenzlau bei dem Appellationsgericht in Poſen,

der Kreisgerichts-Rath Knövenagel in Neu-Ruppin bei dem Appellationsgericht in Bromberg und

der Stadtgerichts-Rath Liba in Berlin bei dem Appellationsgericht in Breslau.

B. Bei den Obergerichten im Departement Celle.

Dem Obergerichts-Rath Ebmeier in Göttingen iſt die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung mit Penſion ertheilt.

C. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Sattig in Sprottau iſt an das Kreisgericht in Glogau verſetzt.

Zu Kreisrichtern ſind ernannt:

der Gerichts-Aſſeſſor Ballhorn bei dem Kreisgericht in Mohrungen, mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Saalfeld,

der Gerichts-Aſſeſſor von Fragſtein bei dem Kreisgericht in Roſenberg i. Weſtpr.,

der Gerichts-Aſſeſſor Neumann bei dem Kreisgericht in Heiligenſtadt, mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Dingelſtedt,

der Gerichts-Aſſeſſor Levinſohn bei dem Kreisgericht in Mohrungen und

der Gerichts-Aſſeſſor Kuhr bei dem Kreisgericht in Greifenberg i. Pomm., mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Regenwalde.

Der Gerichts-Aſſeſſor Zuſchlag iſt zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Weyhers ernannt.

Digitized by Google

D. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Ernannt ſind:

der Kreisrichter Trommer in Löbau zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Strasburg i. Weſtpr. und zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Strasburg,

der Kreisrichter Seibertz in Bütow zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Greifenberg i. Pomm. und zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Greifenberg,

der Referendar Buſch und

der Referendar Sondag

zu Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes in Cöln;

der Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Riem bei dem Stadtgericht in Berlin zum Rechtsanwalt bei dem Kammergericht, unter Belaſſung des Notariats.

Bei dem Stadtgericht in Berlin ſoll außer dieſer Stelle noch eine neue Stelle zur Beſetzung kommen, dagegen die Stelle des verſtorbenen Rechtsanwalts und Notars bei dem Kammergericht, Juſtizraths Becher (S. 164) nicht wieder beſetzt werden.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Michels in Ruhrort und dem Rechtsanwalt und Notar Hillers in Ahaus iſt die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung ertheilt.

Der Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Weiß in Danzig iſt geſtorben.

E. Gerichts-Aſſeſſoren.

Zu Gerichts-Aſſeſſoren ſind ernannt:

der Referendar Auer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln,

der Referendar Toop und

der Referendar Eichholz

im Bezirk des Oſtpreußiſchen Tribunals zu Königsberg,

der Referendar Arndt,

der Referendar Sittka und

der Referendar Dr. Porſch

im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Referendar Schwartz im Bezirk des Appellationsgerichts zu Kiel,

der Referendar Wohlfahrt im Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor und

der Referendar von Hulewicz im Bezirk des Kammergerichts.

Dem Gerichts-Aſſeſſor Ebmeier iſt behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung ertheilt.

Digitized by Google

Allerhöchſte Erlaſſe, Miniſterial-Verfügungen und Entſcheidungen der oberſten Gerichtshöfe.

Num. 45.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 11. Oktober 1878.

Die Zurückdatirung der nachträglichen Anmeldung der Vornamen eines Kindes im Geburtsregiſter durch den Standesbeamten fällt unter §. 348 des Strafgeſetzbuchs.

Die Eintragung der Vornamen nach Ablauf der vom Geſetz gewährten zweimonatlichen Friſt iſt nur in Folge eingeleiteten Berichtigungsverfahrens ſtatthaft.

Strafgeſetzbuch §. 348. Geſetz vom 9. März 1874 §§. 11, 18, 48 (vgl. Reichsgeſetz vom 6. Februar 1875 §§. 15, 22, 65).

In der Unterſuchungsſache wider den Bürgermeiſter S. zu B., auf die Nichtigkeitsbeſchwerde des Angeklagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafſachen, erſte Abtheilung, in der Sitzung vom 11. Oktober 1878,

nach vorgängiger mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

daß die Nichtigkeitsbeſchwerde gegen das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Oſtpreußiſchen Tribunals vom 13. April 1878 zurückzuweiſen und die Koſten dem Imploranten aufzuerlegen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Nichtigkeitsbeſchwerde erſcheint unbegründet. Was die gerügte unrichtige Anwendung des §. 348 des Strafgeſetzbuchs angeht, ſo hat der Appellationsrichter zutreffend ausgeführt, daß das Datum der fraglichen die Geburtsurkunde des F.'ſchen Kindes ergänzenden Nachtragsverhandlung, welche die Anzeige der Vornamen deſſelben enthält, nach zwei Richtungen hin, ſowohl was die Beweiskraft derſelben angeht — §. 11 des Geſetzes vom 9. März 1874 — als auch ſtrafrechtlich bezüglich der Anzeigepflicht des F. — §. 18 in fin. und §. 49 a. a. O. — von Erheblichkeit iſt. Dem gegenüber ſucht nun die Nichtigkeitsbeſchwerde zu deduziren, daß im vorliegenden Falle, wo es ſich um eine Geburtsurkunde handle, nur ſolche Thatſachen als rechtlich erheblich zu erachten, welche für den Zweck dieſer Urkunde, die Feſtſtellung der Identität des Kindes, von Bedeutung ſeien, — und dieſe Thatſachen enthalte der §. 18 des bezogenen Geſetzes, — während ein Verſtoß gegen die inſtruktionellen Vorſchriften der §§. 8 bis 10 a. a. O., wenn hier z. B. die Anmeldung der Vornamen des Kindes als am 18. März 1875 ſtatt am 13. Dezember deſſ. J. geſchehen, beurkundet worden, für den Zweck der Feſtſtellung des Perſonenſtandes unerheblich ſei, daher auch nicht unter die Strafbeſtimmung des §. 348 des Strafgeſetzbuchs fallen könne.

Dieſe Deduktion erſcheint verfehlt. Das Preußiſche Geſetz vom 9. März 1874, welches auf den vorliegenden Fall Anwendung findet, ordnet die Beurkundung des Perſonenſtandes durch eine Reihe formeller Vorſchriften. Zunächſt geben die §§. 8 bis 10 allgemeine Regeln über die Führung der Regiſter und den Inhalt der Eintragungen, für welche letztere der §. 9 unter anderen die Angabe des Ortes, ſowie des Tages, an welchem dieſelben erfolgen, fordert — und es finden ſich dann in den §§. 18, 37 und 42 die ſpeziellen Beſtimmungen, welche für die Eintragung von Geburts- und Sterbefällen, ferner von Eheſchließungen gelten. Nach §. 11 haben die ordnungsmäßig geführten Standesregiſter bis zum Nachweiſe der Fälſchung oder der Unrichtigkeit der Grundlagen, auf welchen die Eintragungen beruhten, volle Beweiskraft, und es iſt nach richterlichem Ermeſſen zu beurtheilen, inwiefern dieſelbe durch Verſtöße gegen die vorgeſchriebene Art und

Digitized by Google

Form der Eintragungen aufgehoben oder geſchwächt wird. Der §§. 49 a. a. O. endlich droht denjenigen, welche der ihnen durch das Geſetz auferlegten Anzeigepflicht nicht nachkommen, Geld- und Haftſtrafen an. Alle die Thatſachen nun, deren Konſtatirung für die Vollinhaltlichkeit einer Perſonenſtands-Urkunde und die dadurch bedingte Vollwirkſamkeit derſelben geſetzlich erforderlich iſt, ſind als rechtlich erheblich im Sinne des §. 348 des Strafgeſetzbuchs zu erachten, und es erſcheint von vornherein willkürlich, wenn die Nichtigkeitsbeſchwerde zwiſchen den allgemeinen Vorſchriften, welche für alle Eintragungen in die Standesregiſter gelten, und den beſonderen Beſtimmungen für den Inhalt der einzelnen Arten dieſer Regiſter einen grundſätzlichen Unterſchied machen und die Thatſachen, deren Beurkundung jene erſteren zum Gegenſtande haben, als für den Zweck der Eintragung unwichtig aus dem Schutzbereiche des §. 348 des Strafgeſetzbuchs ausſchließen will. Daß aber nach dieſem letzteren Geſichtspunkte die Frage der Erheblichkeit im einzelnen Falle zu beurtheilen, iſt eine irrige Annahme des Imploranten, denn der §. 348 a. a. O. ſetzt nicht voraus, daß die Thatſache, von der es ſich handelt, für den Zweck der Urkunde weſentliche Bedeutung habe, fordert vielmehr nur, wie ſein Wortlaut ergiebt, daß dieſelbe überhaupt nach irgend einer Richtung von rechtlicher Erheblichkeit ſei, — und hierbei kommt denn auch die ſtrafrechtliche Folge einer verſpäteten Anzeige in Betracht, wie der Appellationsrichter zutreffend annimmt.

Wenn die Vertheidigung ſodann noch bei der mündlichen Verhandlung der Sache Verletzung der §§. 18 in fine und 23 des Geſetzes vom 9. März 1874 gerügt hat, ſo iſt es allerdings richtig, daß die letztgenannte Beſtimmung auf den Fall des §. 18 in fine, der hier vorliegt, keine Anwendung finden kann, da beide weſentlich verſchiedene Vorausſetzungen haben, dort die Aufnahme einer über die geſetzliche Friſt hinaus verzögerten Anzeige eines Geburtsfalles, hier dagegen die nachträgliche Ergänzung einer rite eingetragenen Geburtsurkunde in Frage ſteht. Die Folgerungen aber, welche der Appellationsrichter aus dem §. 23 a. a. O. herleitet, daß die fragliche Eintragung als eine ordnungsmäßige nicht habe gelten können, und der Angeklagte verpflichtet geweſen ſei, dieſelbe als verſpätet nachgeſucht, nicht zu bewirken, bevor ihn das vorgeſchriebene Verfahren dazu ermächtigt, ſind anderweit im Geſetze wohlbegründet. Der §. 18 in fine a. a. O. geſtattet die nachträgliche Anzeige der Vornamen eines Kindes längſtens binnen zwei Monaten nach der Geburt; der Standesbeamte hat alſo keinerlei Befugniß, nach Ablauf dieſer Friſt eine derartige Anzeige aufzunehmen, und kann folgeweiſe, wenn es dennoch geſchehen, die Eintragung als eine ordnungsmäßige und beweiskräftige nicht angeſehen werden. Eine ſolche Eintragung war vielmehr nur in Folge eines auf Grund des §. 48 a. a. O. eingeleitete Berichtigungsverfahrens zuläſſig, ein Verfahren, welches, wie es der Abſicht des Geſetzes entſpricht und die Sicherung ſeines Zweckes erfordert, nicht allein im Falle einer Rektifikation von Irrthümern — Berichtigung im engeren Sinne — Platz greift, ſondern auch überall da, wo es ſich um eine nachträgliche Ergänzung oder Vervollſtändigung einer einmal abgeſchloſſenen Standsurkunde handelt, eintreten muß, inſofern nicht das Geſetz ſelbſt, ſei es für eine beſtimmte Friſt, wie im §. 18 in fine, ſei es ohne Zeitbeſtimmung — §§. 22 und 38 — eine Ausnahme zuläßt. Begründetermaßen erſcheint daher auch in der angegebenen Richtung das Datum der fraglichen Nachtragsverhandlung rechtlich erheblich.

Das Vertheidigungsmoment, daß der Angeklagte letzteres nicht für rechtlich erheblich gehalten habe, iſt in den Inſtanzen nicht vorgebracht worden, und kann daher auch hier nicht in Betracht kommen. Daß der Angeklagte vorſätzlich gehandelt hat, iſt in den Gründen des angefochtenen Erkenntniſſes feſtgeſtellt und erſcheint es deshalb irrelevant, wenn in dem Tenor deſſelben die Vorſätzlichkeit nicht wiederholt hervorgehoben worden iſt.

Hiernach war, wie geſchehen, zu erkennen.

Ausgefertigt unter Siegel und Unterſchrift des Königlichen Ober-Tribunals.

Berlin, den 11. Oktober 1878.

J. M. I. 4560. Crimin. 130. Vol. 5.

R. v. Decker's Verlag
Marquardt & Schenck.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben
im
Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,
zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

XL. Jahrgang. Berlin, Freitag den 29. November 1878. № 45.

Amtlicher Theil.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtizbehörden.

A. Bei dem Juſtiz-Miniſterium.

Der Direktor, Wirkliche Geheime Ober-Juſtizrath Freiherr von Glaubitz iſt geſtorben.

B. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Dem Kreisgerichts-Rath Ulrici in Dirſchau iſt aus Anlaß ſeines Dienſtjubiläums der Rothe Adler-Orden III. Klaſſe mit der Schleife verliehen.

Dem Kreisgerichts-Rath Oelzen in Erfurt iſt die Funktion des Abtheilungs-Dirigenten bei dem Kreisgericht daſelbſt übertragen.

Der Amtsrichter Chriſtenſen in Hohenweſtedt iſt an das Amtsgericht in Flensburg verſetzt.

Zu Kreisrichtern ſind ernannt:

der Staatsanwalt Hornboſtel in Ratzeburg bei dem Kreisgericht in Altona, mit der Verpflichtung, künftighin den Titel Kreisgerichts-Rath zu führen,

der Gerichts-Aſſeſſor Meizner bei dem Kreisgericht in Wollſtein,

der Gerichts-Aſſeſſor Eichholz bei dem Kreisgericht in Röſſel, mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Biſchofsburg,

der Gerichts-Aſſeſſor Toop bei dem Kreisgericht in Stallupönen und

der Gerichts-Aſſeſſor Fromme bei dem Kreisgericht in Bütow.

Der Gerichts-Aſſeſſor Fedderſen iſt zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Niebüll ernannt.

Die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung iſt ertheilt:

dem Kreisgerichts-Rath Groth in Altona, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens IV. Klaſſe,

dem Kreisgerichts-Rath Callſen in Flensburg und

dem Kreisgerichts-Rath Reiſig in Naumburg a. d. S. mit Penſion, und

dem Stadtgerichts-Rath Henſel in Breslau.

Der Kreisgerichts-Rath Scholz in Grätz iſt geſtorben.

C. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Ernannt ſind:

der Kreisrichter Meyer in Strasburg in Weſtpr. zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Cüſtrin und zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O., mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Cüſtrin,

Digitized by Google

der Kreisrichter Dr. Bahn in Spandau zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Neu-Ruppin und zum Notar im Bezirk des Kammergerichts, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Neu-Ruppin,

der Referendar Alef und

der Referendar Senden

zu Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.

Dem Rechtsanwalt Gail in Hachenburg iſt die Verlegung ſeines Wohnſitzes nach Hadamar geſtattet.

Der Advokat-Anwalt Bonnet in Saarbrücken iſt geſtorben.

D. Gerichts-Aſſeſſoren.

Zu Gerichts-Aſſeſſoren ſind ernannt:

der Referendar Cloſſet im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln,

der Referendar Hengſter im Bezirk des Oſtpreußiſchen Tribunals zu Königsberg,

der Referendar Roth im Bezirk des Appellationsgerichts zu Wiesbaden,

der Referendar Höpner und

der Referendar Raben

im Bezirk des Appellationsgerichts zu Kiel,

der Referendar Wagemann und

der Referendar Martin

im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle,

der Referendar Michalek und

der Referendar Kloſe

im Bezirk des Appellationsgerichts zu Poſen,

der Referendar Wellſtein im Bezirk des Juſtiz-Senats zu Ehrenbreitſtein,

der Referendar Bathe im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg und

der Referendar Ule im Bezirk des Kammergerichts.

Digitized by Google

Statiſtiſche Mittheilungen

über die Geſchäftsverwaltung der Juſtizbehörden*) im Jahre 1877.

(Vergl. Juſt.-Miniſt.-Bl. von 1877 S. 249 ff.)

I. Geſchäfte bei den Gerichtsbehörden.

A. Umfang im Allgemeinen.

a. Bei den Gerichten erſter Inſtanz im Geltungsbereiche der Verordnung vom 2. Januar 1849.

	1877	1876	1875	1877	1876	1875
I. Es waren anhängig:						
1. Civilprozeſſe, und zwar überjährige und neu eingeleitete zuſammengenommen:						
a) Bagatellſachen				656 560	560 357	484 524
b) Injurienſachen				81 822	79 988	77 492
c) ſofort zur mündlichen Verhandlung verwieſene Sachen (Wechſelſachen, Merkantilſachen ꝛc.)				134 288	127 675	96 759
d) andere gewöhnliche Prozeßſachen				274 738	250 602	218 675
e) Konkurs-, Liquidations- und Prioritätsſachen				7 471	5 945	4 613
und zwar:						
Konkursſachen nach der Allgemeinen Gerichts-Ordnung	15	16	18			
Konkursſachen nach dem Geſetze vom 8. Mai 1855:						
aa) Konkursſachen	3841	3144	2635			
bb) erbſchaftliches Liquidationsverfahren	197	194	235			
cc) Prioritätsverfahren in der Exekutions-Inſtanz	3415	2588	1723			
dd) Verhandlungen über gerichtliche Zahlungsſtundung und wegen der Rechtswohlthat der Kompetenz	3	3	2			
f) Subhaſtationsſachen				23 977	18 388	15 285
g) Eheſachen				7 215	6 728	6 370
h) andere beſondere Prozeßarten (Todeserklärungen, Blödſinnigkeitserklärungen ꝛc.)				20 741	19 525	18 484
i) Rheinſchifffahrtsſachen				10	4	1
=				1 206 822	1 069 212	922 203
und zwar überjährige				240 886	211 415	190 860
neu eingeleitete				965 936	857 797	731 343
Außerdem haben die Mandate, gegen welche keine Einwendungen erhoben ſind, betragen:						
in Mandatsſachen				75 984	69 099	58 296
in Bagatellſachen				900 805	775 281	653 955
Im Ganzen ſind mithin in Civilprozeſſen einſchließlich der Mandatsſachen anhängig geweſen				2 183 611	1 913 592	1 634 454

*) mit Ausſchluß derjenigen in den Departements Celle, Kiel, Caſſel, Wiesbaden und Frankfurt a. M., deren Geſchäfts-Ueberſichten ſich mit denjenigen in den übrigen Landestheilen nicht in Uebereinſtimmung befinden.

Digitized by Google

Hiernach hat im Jahre 1877 ſowohl gegen das Vorjahr, als auch gegen das Jahr 1875 bei ſämmtlichen Prozeſſen eine Vermehrung ſtattgefunden. Dieſe Vermehrung betrug ſpeziell:

	gegen 1876	gegen 1875
bei den Bagatellſachen	96 203	172 036
» » Injurienſachen	1 834	4 330
» » ſofort zur mündlichen Verhandlung verwieſenen Sachen	6 613	37 529
» » anderen gewöhnlichen Prozeßſachen	24 136	56 063
» » Konkurs-, Liquidations- und Prioritätsſachen	1 526	2 858
» » Subhaſtationsſachen	5 589	8 692
» » Eheſachen	487	845
» » beſonderen Prozeßarten und Rheinſchifffahrtsſachen	1 222	2 266
» » Mandaten in Mandatsſachen	6 885	17 688
» » Mandaten in Bagatellſachen	125 524	246 850

Die Bagatellſachen betrugen im Jahre 1875, ſowie im Jahre 1876 faſt 53 Prozent, im Jahre 1877 etwa 54 Prozent aller Prozeſſe.

2. Unterſuchungen, und zwar überjährige und neu eingeleitete zuſammengenommen:	1877	1876	1875
a) Unterſuchungen wegen der zur Kompetenz der Schwurgerichte gehörigen Verbrechen	5 269	4 643	4 225
b) Unterſuchungen wegen der zur Kompetenz der kollegialiſchen Gerichts-Abtheilungen gehörigen Verbrechen und Vergehen, und zwar:			
Verbrechen	8 729	7 921	7 351
Vergehen	138 120	122 923	112 640
c) Unterſuchungen wegen der zur Kompetenz der Einzelrichter gehörigen Vergehen und Uebertretungen, nämlich:			
Vergehen	3 784	3 754	3 568
Uebertretungen	186 035	155 579	126 471
d) Unterſuchungen wegen Diebſtahls an Holz und anderen Waldprodukten in dem durch das Holzdiebſtahlsgeſetz vorgeſchriebenen Verfahren	395 696	407 941	364 574
e) Rheinſchifffahrtsſachen	6	9	—
=	737 639	702 770	618 829
und zwar überjährige	100 784	82 101	84 328
neu eingeleitete	636 855	620 669	534 501
f) wegen Uebertretungen erlaſſene Strafmandate, gegen welche keine Einwendungen erhoben ſind	42 317	38 840	33 262
g) Obduktionen ohne wirkliche Unterſuchung	1 817	1 784	1 685
h) ſonſtige Vorunterſuchungen, in welchen die förmliche Unterſuchung nicht eingeleitet worden iſt	10 442	10 412	10 189
Im Ganzen ſind mithin Unterſuchungen anhängig geweſen	792 215	753 806	663 965

Digitized by Google

Die Geſchäftsvermehrung betrug hiernach:

	gegen 1876	gegen 1875
bei den Verbrechen zur Kompetenz der Schwurgerichte	626	1 044
» » » » » » kollegialiſchen Gerichtsabtheilungen	808	1 378
» » Vergehen » » » » »	15 197	25 480
» » » » » » Einzelrichter	30	216
» » Uebertretungen	30 456	59 564
» » Unterſuchungen wegen Holzdiebſtahls	—	31 122
» » Rheinſchifffahrtsſachen	3	6
» » wegen Uebertretungen erlaſſenen Strafmandaten, gegen welche keine Einwendungen erhoben ſind	3 477	9 055
» » Obduktionen ohne wirkliche Unterſuchung	33	132
» » ſonſtigen Vorunterſuchungen	30	253
Die Geſchäftsabnahme dagegen:		
bei den Unterſuchungen wegen Holzdiebſtahls	12 245	—

Die Unterſuchungen wegen Holzdiebſtahls bildeten im Jahre 1877: 54, im Jahre 1876: 58 und im Jahre 1875: 59 Prozent der Geſammtſumme der Unterſuchungen.

3. Vormundſchaften waren zu bearbeiten:

	1877	1876	1875
überjährige	823 945	858 877	855 818
neu eingeleitete	87 368	81 957	84 707
zuſammen	911 313	940 834	940 525
Darunter mit Vermögensverwaltung			191 748

Die neu eingeleiteten Vormundſchaften haben ſich im Jahre 1877 gegen 1876 um 5411, gegen 1875 um 2661 vermehrt.

4. Nachlaßregulirungen kamen vor:

	1877	1876	1875
überjährige	11 556	8 763	9 373
neu eingeleitete	26 112	23 529	11 264
überhaupt	37 668	32 292	20 637

mithin im Jahre 1877 mehr gegen 1876 5 376, gegen 1875 17 031.

5. An Grundbuchſachen waren vorgekommen resp. zu bearbeiten:

	1877	1876	1875
a) Einſchreibungs-Verfügungen	967 084	916,838	891,868
b) Blätter (Artikel), auf denen der Erwerb des Eigenthums an Grundſtücken eingeſchrieben iſt	240 678	236,187	230,376
c) übertragene Grundſtücke	253 328	239,071	211,409
d) übertragene Poſten	220 033	225,373	216,189
e) ſonſtige Eintragungen und zwar:			
einmalige	499 334	456,070	418,081
mehrfache	97 333	91,665	81,162
f) Löſchungen	487 498	416,626	430,216
g) Blätter (Artikel), auf denen Eintragungen behufs der Zurückführung auf die Steuerbücher bewirkt ſind	313 434	332,518	360,751

Es haben mithin im Jahre 1877 betragen:

mehr	gegen 1876	gegen 1875
die Einſchreibungs-Verfügungen	50 246	75 216
» Blätter (Artikel), auf denen der Erwerb an Grundſtücken eingeſchrieben iſt	4 491	10 302
» übertragenen Grundſtücke	14 257	41 919
» » Poſten	—	3 844

Digitized by Google

	gegen 1876	gegen 1875
die ſonſtigen Eintragungen und zwar:		
die einmaligen	43 264	81 253
„ mehrfachen	5 668	16 171
die Löſchungen	70 872	57 282
weniger		
die übertragenen Poſten	5 340	—
„ Blätter (Artikel), auf denen Eintragungen behufs der Zurückführung auf die Steuerbücher bewirkt ſind	19 084	47 317

6. Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ſind aufgenommen:	1877	1876	1875
a) bei den Grundbuchämtern:			
Auflaſſungserklärungen, Eintragungsanträge und Eintragungsbewilligungen	236 336	229 162	220 428
andere Handlungen	171 914	158 077	142 139
b) bei den Gerichtsbehörden	132 822	120 923	112 569
zuſammen	541 072	508 162	475 136

Dieſelben haben ſich im Jahre 1877 gegen 1876 um 32 910, gegen 1875 um 65 936 vermehrt.

7. In die Handels- ꝛc. Regiſter erfolgten:	Eintragungen			Löſchungen		
	1877	1876	1875	1877	1876	1875
a) von Handelsfirmen	4 543	4 813	4 947	3 558	3 131	3 024
b) von Prokuren	995	1 069	1 038	833	809	775
c) von Handelsgeſellſchaften	1 384	1 709	1 631	1 298	1 291	1 230
d) von Genoſſenſchaften	178	133	76	27	24	17
e) von Waarenzeichen	303	183	67	44	1	—
f) von Muſterzeichen	5 828	1 475	237	95	—	—
g) von Schiffen	69	95	91	116	82	80

II. Beendigt wurden von den anhängigen Sachen:	1877	1876	1875
1. Prozeſſe	948 475	828 326	710 788
und zwar:			
a) durch Agnition oder Kontumazial-Verfahren	254 242	225 257	168 988
oder von 100	21	21	18
b) durch Entſagung	274 031	238 944	207 593
oder von 100	23	22	23
c) durch Vergleich	90 071	79 118	68 738
oder von 100	7	7	7
d) durch Erkenntniß	330 131	285 007	265 469
oder von 100	27	27	29
zuſammen von 100	78	77	77

Durch Entſagung und Vergleich zuſammen ſind mehr Sachen erledigt, als durch Erkenntniß.

	1877	1876	1875
2. Unterſuchungen	637 988	601 986	536 728
und zwar:			
a) durch richterliche Entſcheidung	613 237	576 808	513 665
oder von 100	83	82	83
b) durch Tod des Angeſchuldigten oder in anderer Weiſe	24 751	25 178	23 063
oder von 100	3	4	4
zuſammen von 100	86	86	87
3. Vormundſchaften	75 004	116 889	81 648
oder von 100	8	12	9
4. Nachlaßſachen	25 604	20 736	11 874
oder von 100	70	64	57

Digitized by Google

III. Unbeendigt blieben:	1877	1876	1875
Prozeſſe	258 347	240 886	211 415
darunter überjährige	20 866	21 105	19 678
Unterſuchungen	99 651	100 784	82 101
darunter überjährige	3 177	2 317	1 765
Vormundſchaften	836 309	823 945	858 877
und zwar:			
von der Rechnungslegung befreite	44 385	40 682	
nicht befreite, aber ohne Vermögens-Verwaltung	637 639	643 068	
mit jährlicher Rechnungslegung	121 756	116 540	
mit Rechnungslegung alle 2 bis 3 Jahre	32 529	23 655	
mit Gegenvormund oder ungetrennter Verwaltung mehrerer Vormünder	149 579	116 791	
mit Familienrath	56	54	
Nachlaßſachen	12 064	11 556	8 763
darunter überjährige	3 393	3 202	3 336

b. **Bei den Appellationsgerichten im Geltungsbereiche der Verordnung vom 2. Januar 1849.**

I. Es waren anhängig:

1. Civilprozeſſe:	1877	1876	1875
a) Bagatellſachen	6 323	5 808	5 654
b) Injurienſachen	5 730	5 426	5 275
c) ſofort zur mündlichen Verhandlung verwieſene Sachen	1 151	1 086	745
d) andere Prozeßſachen	26 165	24 606	23 324
e) Eheſachen	500	542	547
zuſammen	39 869	37 468	35 545
und zwar überjährige	10 085	9 796	9 220
neu eingeleitete	29 784	27 672	26 325

Hiernach war die Geſchäftsmaſſe im Jahre 1877 am erheblichſten. Im Jahre 1877 ſind gegen 1876 2401 Sachen und gegen 1875 4324 Sachen **mehr** anhängig geweſen.

Außerdem haben betragen:	1877	1876	1875
die durch Verfügung zurückgewieſenen Rekurſe	16 796	13 960	11 673
die wegen Unterlaſſung oder Verſpätung der Rechtfertigung zurückgewieſenen Appellationen	9 467	7 729	6 305
In erſter Inſtanz ſind anhängig geweſen:			
a) bei dem mit dem Kammergericht verbundenen Geh. Juſtizrathe:			
andere Prozeßſachen	—	1	4
b) gegen ehemals Reichsunmittelbare auf Grund der Verordnung vom 12. November 1855 (Geſ.-Samml. S. 686):			
Bagatellſachen	1	4	1
ſofort zur mündlichen Verhandlung verwieſene Sachen	1	—	2
andere Prozeßſachen	17	18	28
zuſammen	19	23	35
und zwar überjährige	12	10	17
neu eingeleitete	7	13	18
Konkursſachen	1	—	—
Außerdem Mandate in Bagatellſachen, gegen welche keine Einwendungen erhoben ſind	2	—	1

Digitized by Google

	1877	1876	1875
2. Unterſuchungen:			
a) Unterſuchungen wegen der in erſter Inſtanz zur Kompetenz der kollegialiſchen Gerichts-Abtheilungen gehörigen Verbrechen und Vergehen, und zwar:			
Verbrechen	698	778	845
Vergehen	16 471	13 705	12 867
b) Unterſuchungen wegen der zur Kompetenz der Einzelrichter gehörigen Vergehen und Uebertretungen, nämlich:			
Vergehen	656	516	532
=	17 825	14 999	14 244
Uebertretungen	1 155	1 329	1 265
c) Unterſuchungen wegen Diebſtahls an Holz ꝛc.	154	176	158
d) Disziplinar-Unterſuchungen	113	108	89
zuſammen	19 247	16 612	15 756
und zwar überjährige	2 264	2 038	2 326
neu eingeleitete	16 983	14 574	13 430

Danach haben ſich die Unterſuchungen im Ganzen vermehrt 1877 gegen 1876 um 2635, gegen 1875 um 3491.

	1877	1876	1875
Außerdem haben betragen:			
die durch Verfügung zurückgewieſenen Rekurſe	3 069	2 808	2 293
In erſter Inſtanz ſind anhängig geweſen:			
a) bei dem Staatsgerichtshof	—	2	1
b) gegen ehemals Reichsunmittelbare auf Grund der Verordnung vom 12. November 1855:			
Unterſuchungen wegen Vergehen	1	—	—
3. Lehnsſachen	1 332	1 301	1 287
4. Fideikommißſachen	581	562	528
5. Stiftungsſachen	248	256	359
6. Vormundſchafts- und Pflegſchaftsſachen auf Grund der Verordnung vom 12. November 1855	7	5	4
Davon ſind noch unbeendigt	4	5	4
II. Beendigt wurden von den anhängigen Sachen:			
1. Prozeſſe	28 554	27 383	25 749
und zwar:			
a) durch Entſagung	2 715	2 416	2 208
b) durch Vergleich	157	163	168
c) durch Erkenntniß	25 682	24 804	23 373
Ferner (in erſter Inſtanz erledigt)	8	11	25
und zwar:			
a) durch Agnitions- oder Kontumazial-Verfahren	—	1	2
b) durch Entſagung	3	1	6
c) durch Erkenntniß	5	9	17
2. Unterſuchungen	16 300	14 348	13 718
und zwar:			
a) durch richterliche Entſcheidung	15 896	14 007	13 390
b) durch Tod des Angeklagten oder in anderer Weiſe	404	341	328
Ferner Staatsgerichtshofſachen durch Erkenntniß	—	2	1

Digitized by Google

III. Unbeendigt blieben:	1877	1876	1875
Prozeſſe	11 315	10 085	9 796
und in erſter Inſtanz	11	12	10
Unterſuchungen	2 947	2 264	2 038
und in erſter Inſtanz	1	—	—
Darunter befinden ſich: überjährige Prozeſſe	345	394	338
und	5	—	3
» Unterſuchungen	5	9	15

c. Bei den Gerichtsbehörden im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.

I. In erſter Inſtanz bei den Landgerichten, den Friedensgerichten und den Handelsgerichten.	1877	1876	1875
1. Civilprozeſſe waren anhängig:			
a) bei den Landgerichten:			
gewöhnliche Civilprozeſſe	24 662	20 658	18 964
Subhaſtationen und Oppoſitionen dagegen	62	53	32
Eheſcheidungsprozeſſe	188	171	179
Klaſſifikations- und Diſtributionsſachen	1 679	1 473	1 489
=	26 591	22 355	20 664
b) bei den Friedensgerichten:			
Civilprozeſſe	177 552	148 334	131 302
Subhaſtationen	2 701	1 997	1 847
=	180 253	150 331	133 149
c) bei den Handelsgerichten	63 840	57 016	41 053
überhaupt	270 684	229 702	194 866
Beendigt wurden von ſämmtlichen anhängigen Prozeſſen	261 773	221 092	187 765
oder von 100	97	96	96
am Jahresſchluſſe blieben mithin unbeendigt	8 911	8 610	7 101
oder von 100	3	4	4
2. Rathskammerſachen kamen bei den Landgerichten vor	5 214	4 872	5 766
3. Vergleichsſachen waren bei den Friedensgerichten anhängig	4 875	4 737	4 186

Digitized by Google

	1877	1876	1875
4. Vormundſchaften ſchwebten bei den Friedensgerichten....	108 697	128 943	161 077
Beendigt wurden davon..............................	10 537	30 673	12 000
oder von 100	9	24	7
Unbeendigt blieben	98 160	98 270	149 077
oder von 100	91	76	93
und zwar:			
von der Rechnungslegung befreite	64 730	66 003	
nicht befreite, aber ohne Vermögensverwaltung..........	21 551	20 658	
mit jährlicher Rechnungslegung........................	3 848	4 000	
mit Rechnnngslegung alle 2 bis 3 Jahre...............	8 031	7 609	
mit Gegenvormund oder ungetrennter Verwaltung mehrerer Vormünder.............	76 153	77 762	
mit Familienrath....................................	97	1 904	
5. Familienraths-Verſammlungen kamen vor..........			20 772
6. Unterſuchungen waren anhängig:			
a) Unterſuchungen wegen Verbrechen, welche zur Kompetenz der Schwurgerichte gehören....................	1 337	947	686
b) Unterſuchungen wegen Vergehen......................	17 513	15 863	15 376
=	18 850	16,810	16,062
c) Unterſuchungen wegen Uebertretungen	173 854	159,619	155,482
d) Unterſuchungen wegen Diebſtahls an Holz ꝛc............	42 687	38,624	37,248
überhaupt	235 391	215,053	208,792
Beendigt wurden.....................................	232 050	211,528	205,778
oder von 100.....................................	99	98	99
und zwar:			
a) durch richterliche Entſcheidung..........................	231 488	210,630	204,818
b) durch Tod des Angeklagten oder in anderer Weiſe......	562	898	960
Unbeendigt blieben	3 341	3,525	3,014
oder von 100.....................................	1	2	1

7. In die Handels- ꝛc. Regiſter erfolgten:	Eintragungen			Löſchungen		
	1877	1876	1875	1877	1876	1875
a) von Handelsfirmen.................	1 027	1 110	1 172	461	426	501
b) von Prokuren	412	420	435	214	238	240
c) von Handelsgeſellſchaften............	551	516	632	394	443	423
d) von Genoſſenſchaften	7			9		
e) von Waarenzeichen	98			22		
f) von Muſtern	489			—		

Digitized by Google

	1877	1876	1875
II. In zweiter Inſtanz waren bei den Landgerichten anhängig:			
1. gewöhnliche Civilprozeſſe	1 353	1 226	1 092
davon ſind beendigt	967	900	880
unbeendigt blieben	386	326	212
2. Zuchtpolizeiſachen	1 949	1 893	1 858
davon ſind beendigt	1 796	1 719	1 659
unbeendigt blieben	153	174	199
III. Bei dem Appellationsgerichtshof in Cöln waren anhängig:			
Civilprozeſſe	2 123	1 931	1 763
Rathskammerſachen	157	165	152
Oppoſitionen gegen Subhaſtationen	7	8	8
Eheſcheidungsprozeſſe	5	10	11
Urtheile in Civilſachen ergingen	1 217	1 180	1 138
Unterſuchungen bei dem Anklageſenat kamen vor	1 190	1 122	1 026
Entſcheidungen in Unterſuchungsſachen ergingen	1 190	1 122	1 026
darunter in Anklageſachen	1 153	1 079	927
d. Bei dem Ober-Tribunal.			
1. An Referaten waren zu bearbeiten	8 203	7 757	7 686
und zwar:			
bei den ſechs Civilſenaten	5 451	5 371	5 168
bei den beiden Abtheilungen des Senats für Straſſachen und dem Disziplinarſenat	2 752	2 386	2 518
Von den Referaten ſind:			
a) durch Präkluſion und Entſagung vor Anfertigung der Referate ausgeſchieden	2 219	2 073	2 198
oder von 100	27	27	29
b) durch Entſagung nach Anfertigung der Referate oder durch Urtel erledigt	4 544	4 157	4 105
oder von 100	55	54	53
c) nach erfolgter Inſtruktion an das Reichs-Oberhandelsgericht abgegeben	637	609	523
oder von 100	8	8	7
Unerledigt blieben	803	918	860
wovon bereits in der Inſtruktion ſchwebten	548	529	491
2. Beſchwerden waren zu bearbeiten	1 666	1 617	1 338
und zwar:			
bei den Civilſenaten	1 157	1 105	830
bei dem Senat für Straſſachen und dem Disziplinarſenat	509	512	508
3. Im Durchſchnitt kamen auf einen der etatsmäßigen 62 Räthe			
an Spruchſachen	132	125	124
an Beſchwerdeſachen	27	26	22

Digitized by Google

B. Beſondere Reſultate aus den Geſchäftstabellen.

I. In welcher Art und in welchem Verhältniſſe die anhängigen Prozeſſe und Unterſuchungen bei den Gerichten erſter Inſtanz, ausſchließlich derer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, im Ganzen beendigt ſind, iſt bereits oben unter A. a. Nr. II. erwähnt. Hinſichtlich der Erledigung der Geſchäfte im Einzelnen ergiebt die nachſtehende Darſtellung das Nähere:

	1877	1876	1875
1. Bagatellſachen waren anhängig	656 560	560 357	484 524
davon ſind erledigt	542 329	459 188	398 457
nämlich:			
durch Agnition oder Kontumazialverfahren	89 750 od. v. 100 .. 14	74 596 od. v. 100 .. 13	54 112 od. v. 100 .. 11
durch Entſagung	183 427 28	156 546 28	135 237 28
durch Vergleich	67 841 10	59 187 11	50 386 10
durch Erkenntniß	201 311 31	168 859 30	158 722 33
zuſammen =	542 329 od. v. 100 .. 83	459 188 od. v. 100 .. 82	398 457 od. v. 100 .. 82
2. Injurienſachen waren anhängig	81 822	79 988	77 492
davon ſind erledigt	62 015	60 156	59 021
nämlich:			
durch Agnition oder Kontumazialverfahren	514 od. v. 100 .. 1	492 od. v. 100 .. 1	471 od. v. 100 .. 1
durch Entſagung	16 810 20	16 443 21	15 541 20
durch Vergleich	11 922 15	12 109 15	12 042 16
durch Erkenntniß	32 769 40	31 112 39	30 967 39
zuſammen =	62 015 od. v. 100 .. 76	60 156 od. v. 100 .. 76	59 021 od. v. 100 .. 76
3. Sofort zur mündlichen Verhandlung verwieſene Sachen waren anhängig	134 288	127 675	96 759
davon ſind erledigt	123 390	116 359	85 804
nämlich:			
durch Agnition oder Kontumazialverfahren	87 930 od. v. 100 .. 66	85 130 od. v. 100 .. 67	62 218 od. v. 100 .. 64
durch Entſagung	18 369 14	17 111 13	13 324 15
durch Vergleich	3 023 2	1 416 1	1 096 1
durch Erkenntniß	14 068 10	12 702 10	9 166 9
zuſammen =	123 390 od. v. 100 .. 92	116 359 od. v. 100 .. 91	85 804 od. v. 100 .. 89
4. Andere gewöhnliche Prozeßſachen waren anhängig	274 738	250 602	218 675
davon ſind erledigt	183 199	161 146	138 766
nämlich:			
durch Agnition oder Kontumazialverfahren	75 953 od. v. 100 .. 28	64 955 od. v. 100 .. 26	52 126 od. v. 100 .. 24
durch Entſagung	40 749 15	36 114 14	31 694 15
durch Vergleich	6 313 2	5 553 2	4 569 2
durch Erkenntniß	60 184 22	54 524 22	50 377 23
zuſammen =	183 199 od. v. 100 .. 67	161 146 od. v. 100 .. 64	138 766 od. v. 100 .. 64

Digitized by Google

	1877	1876	1875
5. Im Ganzen ſind hiernach von den gedachten vier Prozeßarten, deren Zahl	1 147 408	1 018 622	877 450
betrug, erledigt	910 933	796 849	682 048
nämlich:			
durch Agnition oder Kontumazialverfahren	254 147 od. v. 100 . . 22	225 173 od. v. 100 . . 22	168 927 od. v. 100 . . 19
durch Entſagung	259 355 23	226 214 22	195 796 22
durch Vergleich	89 099 8	78 265 7	68 093 8
durch Erkenntniß	308 332 27	267 197 26	249 232 28
zuſammen =	910 933 od. v. 100 . . 80	796 849 od. v. 100 . . 77	682 048 od. v. 100 . . 77
6. Unterſuchungen wegen Verbrechen waren anhängig	13 998	12 564	11 576
davon ſind beendigt	12 387	10 969	10 244
und zwar:			
durch richterliche Entſcheidung	12 263 od. v. 100 . . 87	10 852 od. v. 100 . . 86	10 128 od. v. 100 . . 87
durch den Tod des Angeſchuldigten oder in anderer Weiſe	124 1	117 1	116 1
zuſammen =	12 387 od. v. 100 . . 88	10 969 od. v. 100 . . 87	10 244 od. v. 100 . . 88
7. Unterſuchungen wegen Vergehen waren anhängig	141 904	126 677	116 208
davon ſind beendigt	114 646	101 661	96 023
und zwar:			
durch richterliche Entſcheidung	111 387 od. v. 100 . . 78	96 608 od. v. 100 . . 76	89 818 od. v. 100 . . 77
durch den Tod des Angeſchuldigten oder in anderer Weiſe	3 259 2	5 053 4	6 204 5
zuſammen =	114 646 od. v. 100 . . 80	101 661 od. v. 100 . . 80	96 023 od. v. 100 . . 82
8. Im Ganzen ſind hiernach von den Unterſuchungen der gedachten beiden Gattungen von	155 902	139 241	127 784
beendigt	127 033	112 630	106 267
nämlich:			
durch richterliche Entſcheidung	123 650 od. v. 100 . . 79	107 460 od. v. 100 . . 77	99 947 od. v. 100 . . 78
durch den Tod des Angeſchuldigten oder in anderer Weiſe	3 383 2	5 170 4	6 320 5
zuſammen =	127 033 od. v. 100 . . 81	112 630 od. v. 100 . . 81	106 267 od. v. 100 . . 83

	1877	1876	1875
II. Von den bei den Gerichten erſter Inſtanz neu eingeleiteten	965 936	857 797	731 343
Prozeſſen ſind	237 481	219 781	191 737
unbeendigt geblieben, mithin wurden erledigt	728 455	638 016	539 606
oder im Durchſchnitt von 100	75	74	74

Digitized by Google

II. Bei den Appellationsgerichten, mit Ausſchluß des Appellationsgerichtshofes in Cöln, waren in zweiter Inſtanz	1877	1876	1875
1. an Prozeſſen ... neu anhängig geworden.	29 784	27 672	26 325
Davon blieben unbeendigt ...	10 970	9 697	9 458
es wurden daher erledigt ...	18 814	17 975	16 867
oder im Durchſchnitt vom 100 ...	63	65	64
2. An Referaten wurden von den Mitgliedern der Appellationsgerichte bearbeitet:			
A. in Civilſachen:			
a) Erkenntniſſe ...	20 630	19 996	18 672
b) Beweisreſolute auf mündliche Verhandlung ...	11 368	11 067	10 763
c) Entſcheidungen auf Rekurſe:			
bei nicht erfolgter Mittheilung des Rekurſes ...	16 728	13 870	12 834
nach erfolgter Mittheilung des Rekurſes ...	5 274	4 846	4 755
B. in Unterſuchungsſachen:			
a) Erkenntniſſe der Abtheilungen von 5 Richtern ...	14 754	12 678	12 229
b) Entſcheidungen der Abtheilungen von 3 Richtern:			
ohne weiteres Verfahren ...	3 047	2 846	2 401
nach ſtattgefundener Verhandlung ...	1 081	1 009	1 055
c) Entſcheidungen über die Verſetzung in den Anklageſtand in Schwurgerichtsſachen ...	4 837	4 376	3 863
d) Beweisreſolute ...	2 629	2 484	2 663

C. Unterſuchungsſachen im Beſonderen.

a. Unterſuchungen nach den Gattungen der Verbrechen und Vergehen.	Bei den Gerichten, mit Ausſchluß von Cöln im Jahre			Bei den Gerichten im Departement Cöln im Jahre			Ueberhaupt im Jahre		
	1877	1876	1875	1877	1876	1875	1877	1876	1875
I. Die Zahl der neu eingeleiteten Unterſuchungen wegen Verbrechen und Vergehen betrug bei den Gerichten erſter Inſtanz ...	129 291	117 724	105,278	16 296	16 010	14 783	145 587	133 734	120 061
Dieſe Unterſuchungen zerfallen in folgende Gattungen:									
1. Hochverrath ...	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Landesverrath ...	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Beleidigung des Landesherrn, der Mitglieder des landesherrlichen Hauſes und von Bundesfürſten ...	153	133	186	49	48	78	202	181	264
4. Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten ..	—	1	—	—	—	—	—	1	—
5. Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung ſtaatsbürgerlicher Rechte ..	26	38	54	3	2	—	29	40	54
6. Widerſtand gegen die Staatsgewalt ...	6 476	6 107	5 910	762	825	828	7 238	6 932	6 738

Digitized by Google

	Bei den Gerichten, mit Ausſchluß von Cöln im Jahre			Bei den Gerichten im Departement Cöln im Jahre			Ueberhaupt im Jahre		
	1877	1876	1875	1877	1876	1875	1877	1876	1875
7. Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung	13 600	12 261	11 244	872	891	911	14 472	13 152	12 155
8. Münzverbrechen und Münzvergehen	220	213	100	90	54	83	310	267	183
9. Meineid	911	796	716	106	94	71	1 017	890	787
10. Falſche Anſchuldigung	399	381	350	99	83	61	498	464	411
11. Vergehen, welche ſich auf die Religion beziehen	118	95	96	22	23	16	140	118	112
12. Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf den Perſonenſtand	72	149	83	2	7	9	74	156	91
13. Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit	1 978	1 631	1 404	400	338	308	2 378	1 969	1 712
14. Beleidigung	7 086	6 573	5 808	2 481	2 490	2 420	9 567	9 063	8 228
15. Zweikampf	32	25	19	3	1	—	35	26	19
16. Verbrechen und Vergehen wider das Leben	717	677	709	192	208	125	909	885	834
darunter									
Mord und Todtſchlag:									
überhaupt									
im Jahre 1877 287									
„ „ 1876 248									
„ „ 1875 254									
Kindesmord:									
im Jahre 1877 148									
„ „ 1876 136									
„ „ 1875 150									
17. Körperverletzung	15 101	12 632	10 942	3 260	2 769	2 534	18 361	15 401	13 476
18. Verbrechen und Vergehen wider die perſönliche Freiheit	1 000	823	724	44	36	23	1 044	859	747
19. Diebſtahl, inſofern nicht das Holzdiebſtahlsgeſetz Anwendung findet	47 556	43 559	39 198	3 376	3 614	3 088	50 932	47 173	42 286
20. Unterſchlagung	5 518	4 979	4 513	468	549	474	5 986	5 528	4 987
21. Raub	227	199	150	23	23	23	250	222	173
22. Erpreſſung	233	174	177	21	12	12	254	186	189
23. Begünſtigung und Hehlerei	969	923	891	115	131	133	1 084	1 054	1 024
24. Betrug	3 262	2 791	2 320	476	473	404	3 738	3 264	2 724
25. Untreue	67	41	49	8	7	13	75	48	62
26. Urkundenfälſchung	1 031	883	784	138	139	85	1 169	1 022	869
27. Bankerutt	469	464	424	130	117	102	626	581	526

Digitized by Google

	Bei den Gerichten, mit Ausſchluß von Cöln im Jahre			Bei den Gerichten im Departement Cöln im Jahre			Ueberhaupt im Jahre		
	1877	1876	1875	1877	1876	1875	1877	1876	1875
28. Strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimniſſe	3 661	2 910	2 508	499	422	421	4 160	3 332	2 929
29. Sachbeſchädigung	4 171	3 856	3 292	567	560	576	4 738	4 416	3 868
30. Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen	1 083	823	882	197	187	247	1 280	1 010	1 129
darunter vorſätzliche Brandſtiftung:									
im Jahre 1877 357									
" " 1876 319									
" " 1875 293									
fahrläſſige Brandſtiftung:									
im Jahre 1877 280									
" " 1876 325									
" " 1875 352									
31. Verbrechen und Vergehen im Amte	490	598	563	89	72	78	579	670	641
32. Vierter und fernerer Holzdiebſtahl	6 603	6 985	7 026	140	201	288	6 743	7 186	7 314
33. Verbrechen und Vergehen gegen die Poſt-, Steuer- und Zollgeſetze	3 745	3 269	2 789	424	320	368	4 169	3 589	3 157
34. Andere Verbrechen und Vergehen, auf welche beſondere neben dem Strafgeſetzbuche geltende Strafgeſetze zur Anwendung kommen	2 290	2 735	2 206	1 240	1 314	1 004	3 530	4 049	3 210
zuſammen	129 291	117 724	106 117	16 296	16 010	14 783	145 587	133 734	120 900
Davon ſind mittelſt der Preſſe begangen	244	267	317	106	119	172	350	386	487
II. Werden den neu eingeleiteten Unterſuchungen wegen Verbrechen und Vergehen von	129 291	117 724	106 117	16 296	16 010	14 783	145 587	133 734	120 900
noch die neu eingeleiteten Uebertretungen mit	165 797	137 915	110 047	173 025	158 873	154 566	338 822	296 788	264 613
Holzdiebſtähle mit	341 762	365 030	318 337	42 545	38 483	37 068	384 307	403 513	355 405
hinzugerechnet, ſo ergiebt ſich die Hauptſumme der neu eingeleiteten Sachen von	636 850	620 669	534 501	231 866	213 366	206 417	868 716	834 035	740 918

	Bei den Gerichten, mit Ausſchluß von Cöln im Jahre 1877	1876	1875	Bei den Gerichten im Departement Cöln im Jahre 1877	1876	1875	Ueberhaupt im Jahre 1877	1876	1875
Hiernach kommen von 100 Sachen auf									
Uebertretungen	26	22	21	75	74	75	39	36	36
Holzdiebſtähle	54	59	60	18	18	18	44	48	48
andere Diebſtähle	7	7	8	1	2	2	6	6	7
die übrigen Verbrechen und Vergehen	13	12	11	6	6	5	11	10	9
b. Angeſchuldigte.									
Die Zahl der Angeſchuldigten in den beendigten Unterſuchungen wegen Verbrechen und Vergehen betrug	170 753	149 744	144 472	22 654	20 792	20 933	193 407	170 536	165 405
und zwar									
wegen Verbrechen	15 777	14 075	13 126	1 163	879	815	16 940	14 954	13 941
» Vergehen	154 976	135 669	131 346	21 491	19 913	20 118	176 467	155 582	151 464
Dieſe Angeſchuldigten theilen ſich									
I. bei den Verbrechen:									
1. dem Geſchlechte nach:									
in männliche	13 051	11 417	10 619	1 061	767	722	14 112	12 184	11 341
» weibliche	2 726	2 658	2 507	102	112	93	2 828	2 770	2 600
2. dem Alter nach:									
in Perſonen unter 18 Jahre	1 183	1 037	926	14	22	26	1 197	1 059	952
» Perſonen über 18 Jahre	14 594	13 038	12 200	1 149	857	789	15 743	13 895	12 989
3. den Religionsverhältniſſen nach:									
in Chriſten	15 578	13 891	12 967	1 153	869	800	16 731	14 760	13 767
» Juden	199	184	159	10	10	15	209	194	174
4. rückfällig waren	5 173	5 816	5 474	232	178	201	5 405	5 994	5 675
5. durch definitive Erkenntniſſe ſind									
verurtheilt	14 050	12 601	11 568	799	596	558	14 849	13 197	12 126
freigeſprochen	1 550	1 310	1 319	150	119	112	1 700	1 429	1 503
außer Verfolgung geſetzt				212	163	108	} 391	328	312
durch Tod oder in anderer Weiſe der Anklage enthoben	177	164	167	2	1	37			
II. bei den Vergehen:									
1. dem Geſchlechte nach:									
in männliche	127 231	111 392	108 123	18 449	17 260	17 414	145 680	128 652	125 537
» weibliche	27 745	24 277	23 223	3 042	2 653	2 704	30 787	26 930	25 927
2. dem Alter nach:									
in Perſonen unter 18 Jahre	10 314	9 014	7 918	838	766	708	11 152	9 780	8 626
» Perſonen über 18 Jahre	144 662	126 655	123 428	20 653	19 147	19 410	165 315	145 802	132 838

Digitized by Google

	Bei den Gerichten, mit Ausſchluß von Cöln			Bei den Gerichten im Departement Cöln			Ueberhaupt		
	im Jahre			im Jahre			im Jahre		
3. den Religionsverhältniſſen nach:	1877	1876	1875	1877	1876	1875	1877	1876	1875
in Chriſten	153 123	133 852	129 444	21 321	19 769	19 965	174 444	153 621	149 409
» Juden	1 853	1 817	1 902	170	144	153	2 023	1 961	2 055
4. rückfällig waren	7 614	7 237	7 401	2 757	2 351	2 243	10 371	9 588	9 644
5. durch definitive Erkenntniſſe ſind									
verurtheilt	131 663	113 419	107 560	16 655	15 618	15 566	148 318	129 037	123 126
freigeſprochen	19 103	15 729	15 224	2 510	2 557	2 279	21 613	18 286	17 503
außer Verfolgung geſetzt				1 718	1 350	1 787	6 536	8 259	10 820
durch Tod oder in anderer Weiſe der Anklage enthoben	4 210	6 521	8 547	608	388	486			

II. Geſchäfte bei der Staatsanwaltſchaft.

I. Geſchäfte der Staatsanwalte in den Departements, mit Ausſchluß von Cöln.	1877	1876	1875
1. Die Zahl der anhängigen Sachen betrug	329 688	299 846	270 832
Davon ſind erledigt:			
a) durch ſofortige Zurückweiſung der Denunziation	41 724	37 614	34 556
oder von 100 anhängigen Sachen	13	13	13
b) durch Abgabe der Akten an andere Behörden	19 210	16 956	16 401
oder von 100 Sachen	6	6	6
c) durch Abſtandnahme von weiterer Verfolgung	103 826	93 713	85 561
oder von 100 Sachen	31	31	32
d) durch Erhebung der Anklage	130 238	118 983	107 525
oder von 100 Sachen	40	40	39
(Unter der Zahl der erhobenen Anklagen befinden ſich aus dem Jahre 1877 4883, aus dem Jahre 1876 4530 und aus dem Jahre 1875 3962 Anträge auf vorläufige Verſetzung in den Anklageſtand.)			
zuſammen	294 998	267 266	244 043
oder von 100 Sachen	90	90	90
Unbeendigt blieben	34 690	32 580	26 789

Digitized by Google

	im Jahre 1877	1876	1875
2. Die Zahl der von den Gerichten zurückgewieſenen Anklagen betrug	357	309	314
3. Die Zahl der bearbeiteten Eheſachen betrug	4 686	4 415	4 440
4. Audienztermine wurden abgehalten:			
in Strafſachen	141 201	124 338	115 257
in Eheſachen	6 239	6 032	5 712
II. Geſchäfte der Ober-Staatsanwalte in den Departements, mit Ausſchluß von Cöln.			
1. Es waren anhängig:			
a) Unterſuchungen, und zwar:			
Appellationen	18 213	15 281	14 561
Rekurſe	4 573	4 191	3 747
b) Eheſachen	472	511	525
c) Disziplinarſachen	159	166	146
zuſammen	23 417	20 149	18 979
Davon ſind erledigt	19 863	17 454	16 505
Unerledigt blieben	3 554	2 695	2 474
2. Die Zahl der Anklageſachen betrug	4 912	4 528	3 967
Davon ſind			
abgelehnt und nicht zur ſchwurgerichtlichen Anklage für geeignet erachtet	180	161	165
durch Erhebung der Anklage erledigt	4 678	4 313	3 749
unerledigt geblieben	54	54	53
3. Nichtigkeitsbeſchwerden kamen vor	229	251	247
4. Termine waren abzuhalten	24 152	21 183	20 563
III. Geſchäfte der Staatsanwaltſchaft bei dem Ober-Tribunal.			
1. Es waren zu bearbeiten:			
a) Unterſuchungen	2 341	2 073	2 184
b) Disziplinarſachen	31	32	27
c) Eheſcheidungsſachen	91	93	81
d) Rheiniſche Civilſachen	171	185	144
e) Beſchwerdeſachen	488	510	506
zuſammen	3 122	2 893	2 942
2. Termine waren abzuhalten	1 928	1 783	1 742
darunter in Unterſuchungsſachen	1 812	1 661	1 629

R. v. Decker's Verlag
Marquardt & Schenck.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

XL. Jahrgang. Berlin, Freitag den 6. Dezember 1878. № 46.

Amtlicher Theil.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtizbehörden.

A. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Dem Friedensrichter, Juſtizrath Rücker in Uerdingen iſt aus Anlaß ſeines Dienſtjubiläums,

dem Kreisgerichts-Rath Rothe in Zeitz,

dem Ober-Amtsrichter Soltmann in Soltau und

dem Ober-Amtsrichter Cöſter in Hanau

beim Uebertritt in den Ruheſtand

der Rothe Adler-Orden IV. Klaſſe verliehen.

Verſetzt ſind:

der Ober-Amtsrichter Dilthey in Biedenkopf an das Amtsgericht in Idſtein,

der Kreisrichter Hartmann in Höxter an das Kreisgericht in Paderborn und

der Kreisrichter von Werder in Pillkallen an das Kreisgericht in Inſterburg.

Zu Kreisrichtern ſind ernannt:

der Gerichts-Aſſeſſor Heygſter bei dem Kreisgericht in Darkehmen,

der Gerichts-Aſſeſſor von Livonius bei dem Kreisgericht in Flatow und

der Gerichts-Aſſeſſor Roſenow bei dem Kreisgericht in Potsdam, mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Beelitz.

Dem Kreisgerichts-Rath Ulrich in Marienwerder und

dem Kreisgerichts-Rath von Stanckar in Frankenſtein

iſt die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung ertheilt.

Der Kreisgerichts-Rath und Deputations-Dirigent Lochmann in Forſt,

der Kreisgerichts-Rath von Landwüſt in Halle a. d. S. und

der Kreisrichter Wolff in Reppen

ſind geſtorben.

B. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Ernannt ſind:

der Kreisgerichts-Rath Schmits in Broich zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Duisburg und zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Duisburg, und mit der Verpflichtung, fortan den Titel »Juſtizrath« zu führen,

Digitized by Google

der Kreisgerichts-Rath a. D. Bernau, unter Wiederaufnahme in den Juſtizdienſt, zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Duisburg und zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Ruhrort, und mit der Verpflichtung zur Führung des Titels »Juſtizrath«,

der Kreisrichter Brandis in Bochum zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Steinfurt und zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münſter, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Ahaus und

der Referendar Schumacher zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.

Dem Notar Walimont in Geldern iſt unter Verleihung des Karakters als Juſtizrath die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung ertheilt.

Der Rechtsanwalt und Notar Schloſſer in Arnsberg iſt geſtorben.

C. Gerichts-Aſſeſſoren.

Zu Gerichts-Aſſeſſoren ſind ernannt:

der Referendar Groth im Bezirk des Appellationsgerichts zu Kiel,

der Referendar Dr. Löb im Bezirk des Appellationsgerichts zu Wiesbaden,

der Referendar Hanke im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau,

der Referendar von Brandenſtein im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Gieſe und

der Referendar von Pokrzywnicki
im Bezirk des Appellationsgerichts zu Poſen,

der Referendar Beier im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Referendar Müller im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münſter und

der Referendar Stolterfoth im Bezirk des Oſtpreußiſchen Tribunals zu Königsberg.

D. Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichts-Büreau-Aſſiſtenten Lukosz in Beuthen O. Schl. iſt bei ſeiner Penſionirung der Titel als Kanzlei-Sekretär beigelegt und

dem Gerichtsvogt Keerl in Göttingen bei derſelben Veranlaſſung das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Digitized by Google

Allerhöchſte Erlaſſe, Miniſterial-Verfügungen und Entſcheidungen der oberſten Gerichtshöfe.

Num. 46.

Allgemeine Verfügung vom 27. November 1878, — betreffend das Erſcheinen eines General-Regiſters zu den Entſcheidungen des Königlichen Ober-Tribunals.

Im Verlage von Karl Heymann hierſelbſt iſt ſo eben ein General-Regiſter zu den im amtlichen Auftrage herausgegebenen Entſcheidungen des Königlichen Ober-Tribunals, zuſammengeſtellt von der Redaktions-Kommiſſion, zum Preiſe von 15 Mark erſchienen.

Sämmtliche Juſtizbehörden werden auf dieſes Werk hierdurch aufmerkſam gemacht.

Berlin, den 27. November 1878.

Der Juſtiz-Miniſter.
Leonhardt.

An ſämmtliche Juſtizbehörden.
I. 4731. Juſt.-Miniſt. 9. Vol. 24.

Num. 47.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 15. Oktober 1878.

Schauſpieler, welche außerhalb ihres Wohnorts und ohne Begründung einer gewerblichen Niederlaſſung ihre Vorſtellungen geben, ſind der Regel nach der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unterworfen. Damit ausnahmsweiſe Steuerfreiheit eintrete, bedarf es des beſonderen Nachweiſes, daß bei den künſtleriſchen Leiſtungen ein höheres Kunſtintereſſe obwalte. Zur Erbringung dieſes Nachweiſes genügt es nicht, daß mehraktige Schau-, Trauer- und Luſtſpiele zur Aufführung gebracht worden ſind und daß in dem Stadttheater einer größeren Stadt geſpielt worden iſt.

Geſetz vom 3. Juli 1876 §. 1 Nr. 4.

In der Unterſuchung wider die Schauſpieler N. N. auf die Nichtigkeitsbeſchwerde des Ober-Staatsanwalts,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Straffachen, zweite Abtheilung, in der öffentlichen Sitzung vom 15. Oktober 1878,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu M. vom 13. Juni 1878 zu vernichten und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entſcheidung in die zweite Inſtanz und zwar an das Königliche Appellationsgericht zu H. zu verweiſen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Appellationsrichter iſt der thatſächlichen Feſtſtellung des erſten Richters dahin beigetreten, daß es nicht als thatſächlich feſtgeſtellt betrachtet werden könne, daß die in der Zeit vom 5. bis 23. November 1876 zu M. erfolgten ſchauſpieleriſchen Vorſtellungen der Angeklagten ein höheres künſtleriſches Intereſſe **nicht** gehabt hätten, und hat deshalb mit ihm die Angeklagten nicht freigeſprochen.

Der erſte Richter gründet dieſe Feſtſtellung im Weſentlichen darauf, daß die E.ſche Geſellſchaft, zu welcher die Angeklagten damals gehört haben, ſich von vornherein als eine ſolche repräſentirte, welche den künſtleriſchen Bedürfniſſen der höheren Stände zu genügen, wenigſtens beabſichtigte, wie ſolches ohne Wei-

Digitized by Google

teres ſchon aus der Wahl des nur für beſſere Produktionen beſtimmten ſtädtiſchen Theaters und aus dem Inhalte der gegebenen Stücke hervorgehe. Auch der zweite Richter legt beſonderen Werth darauf, daß der E.ſchen Truppe vom Magiſtrat zu M. das dortige Stadttheater eingeräumt ſei.

Dieſe thatſächliche Begründung läßt aber genugſam erkennen, daß die Vorderrichter bei ihrer Feſtſtellung von einer rechtsirrthümlichen Auslegung des Geſetzes ausgegangen ſind. Das Geſetz vom 3. Juli 1876 — Geſetz-Samml. S. 247 — erachtet das Gewerbe der herumziehenden, d. h. der außerhalb ihres Wohnortes und ohne Begründung einer gewerblichen Niederlaſſung ihre Vorſtellungen gebenden Schauſpieler, der Regel nach für gewerbeſteuerpflichtig, und begreift dieſe Schauſpieler unter die im §. 1 Nr. 4 als die gewöhnlichen und regelmäßigen gedachten Fälle. Es ergiebt ſich dies klar aus dem §. 10, nach welchem den Mitgliedern von Schauſpielergeſellſchaften, welche aus mindeſtens 4 Perſonen beſtehen und unter einem Vorſteher das Gewerbe treiben, ermäßigte Steuerſätze bewilligt werden können, und aus §. 9 Nr. 2, wonach für Gewerbebetriebe von bedeutendem Umfange, wie diejenigen der Vorſteher großer Schauſpieler-, Muſiker-, Kunſtreiter- und ähnlicher Geſellſchaften ꝛc., erhöhte Steuerſätze feſtzuſetzen ſind. Es folgt ſchon hieraus, daß es dem Willen des Geſetzes nicht entſprechen kann, wenn nach der Meinung des erſten Richters blos ſolche Geſellſchaften von Schauſpielern die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen zu entrichten haben würden, welche nach ſeiner Ausdrucksweiſe von vornherein durch ihre Perſönlichkeit, die Wahl des Orts der Darſtellung, niedriges Entrée ꝛc. die Abſicht zu erkennen geben, das ungebildete Publikum durch Aufführungen zu ergötzen, wie ſie dem Geſchmacke deſſelben entſprechen, daß namentlich auch die obengedachten vom erſten Richter hervorgehobenen, bei der E.ſchen Truppe zutreffenden poſitiven Momente nicht ausreichen können, einen ſolchen Fall zu konſtatiren, in welchem nach der im §. 1 Nr. 4 vorbehaltenen Ausnahme Steuerpflicht nicht beſteht. Denn alsdann würde eine Menge von Fällen für ſteuerfrei erachtet werden müſſen, welche ohne Zweifel noch unter die Regel fallen, und nur etwa jene niedrigſte Kategorie herumziehender Schauſpieler, welche lediglich für die unteren Volksklaſſen auf dem Lande in Scheunen oder auch in Wirthshäuſern letzten Ranges ihre Vorſtellungen geben, der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unterliegen. Alle anderen Schauſpielergeſellſchaften wollen wenigſtens gleichzeitig mit den übrigen Klaſſen der Bevölkerung auch die gebildeteren Stände zu ihren Vorſtellungen heranziehen, und ſelbſt jene Schauſpielergeſellſchaften niedrigſter Kategorie ſcheuen ſich nicht immer, ſelbſt die klaſſiſchen Stücke in ihr Repertoir aufzunehmen. Am wenigſten kann es aber entſcheiden, ob die ſtädtiſche Behörde einer ſolchen Geſellſchaft das am Orte vorfindliche ſtädtiſche Schauſpielhaus eingeräumt hat. Daß die Leiſtungen der Geſellſchaft immerhin »künſtleriſche« ſind, kann auch nicht ausreichen, den Ausnahmefall der Steuerfreiheit zu begründen. Gerade bei künſtleriſchen Leiſtungen und Schauſtellungen muß nach §. 1 Nr. 4 noch etwas Weiteres hinzukommen, es muß auch noch feſtgeſtellt werden können, daß bei dieſen künſtleriſchen Leiſtungen ein höheres wiſſenſchaftliches oder Kunſtintereſſe obwaltet. Während der erſte Richter ſich ſogar mit der jedenfalls verfehlten negativen Feſtſtellung begnügt, wonach es nicht für thatſächlich feſtgeſtellt zu erachten iſt, daß die ſchauſpieleriſchen Vorſtellungen der Angeklagten ein höheres künſtleriſches Intereſſe nicht gehabt haben, erachtet es der Appellationsrichter zwar für unzweifelhaft, daß dieſen Vorſtellungen ein höheres wiſſenſchaftliches Intereſſe zu vindiziren ſei. Allein die Begründung dieſes Ausſpruchs: die Bezugnahme darauf, daß mehraktige Schau-, Trauer- und Luſtſpiele zur Aufführung gebracht worden ſind, und auf die Thatſache, daß in dem vom Magiſtrate zu M. eingeräumten Stadttheater geſpielt worden iſt, zeigt unverkennbar, daß auch der Appellationsrichter bei Auslegung des §. 1 Nr. 4 auf einem unrichtigen Standpunkte ſich befunden, und den Begriff der dort vom Geſetze gemachten Ausnahme viel zu weit aufgefaßt hat, da die Steuerpflichtigkeit, wie oben gezeigt, die Regel bildet, iſt es, um die Steuerfreiheit zu begründen, erforderlich, das Vorhandenſein eines aus beſonderen Gründen anzunehmenden Ausnahmefalles jedesmal nachzuweiſen und poſitiv feſtzuſtellen. Von einer ſolchen Feſtſtellung beſonderer, die Ausnahme begründender Umſtände iſt aber in dem angegriffenen Urtheile nicht die Rede.

Die Entſcheidung des Appellationsrichters mußte daher vernichtet und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entſcheidung vom richtigen Standpunkte aus in die Inſtanz zurückgewieſen werden.

Ausgefertigt unter Siegel und Unterſchrift des Königlichen Ober-Tribunals.

Berlin, den 15. Oktober 1878.

No. I. 4577.

Digitized by Google

Nichtamtlicher Theil.

Num. 11.

Zur Erinnerung an den Miniſterial-Direktor, Wirklichen Geheimen Ober-Juſtizrath Freiherrn von Glaubitz.

In der Nacht vom 27. zum 28. November d. J. verſtarb hierſelbſt der Direktor im Juſtiz-Miniſterium, Wirkliche Geheime Ober-Juſtizrath Freiherr von Glaubitz in ſeinem 59. Lebensjahre.

Karl Friedrich Auguſt Ludwig Leberecht, Freiherr von Glaubitz war am 11. März 1820 zu Königsberg i. Pr. geboren. Wenige Jahre ſpäter wurde ſein Vater, der Juſtizrath Eugen Freiherr von Glaubitz, nach Breslau verſetzt, wo der Sohn ſeine Schulbildung erhielt und auch, mit Ausnahme eines in Berlin verbrachten Semeſters, ſeinem Univerſitätsſtudium oblag. Am 25. Mai 1840 trat er, kaum 20 Jahre alt, bei dem Oberlandesgericht zu Breslau in den Juſtizdienſt, beſtand 1842 die zweite, 1846 die dritte juriſtiſche Prüfung und wurde, nach längerer kommiſſariſcher Beſchäftigung bei verſchiedenen Schleſiſchen Gerichten, am 17. Oktober 1850 zum Kreisrichter in Schweidnitz ernannt. Seine hervorragenden Leiſtungen gaben zunächſt den Anlaß, ihn, nachdem er inzwiſchen zum Kreisgerichts-Rath befördert war, vom 1. Oktober 1858 ab mit den Funktionen eines Dirigenten der zweiten Abtheilung bei dem Kreisgericht in Striegau zu betrauen. Vier Jahre hatte von Glaubitz dieſes Amt mit größter Pflichttreue verwaltet, als ſich ihm durch ſeine Ernennung zum Appellationsgerichts-Rath in Breslau 1862 ein beſonderer Wunſch erfüllte; er trat damit als Mitglied in daſſelbe Kollegium ein, welchem er in erſter Reihe ſeine juriſtiſche Ausbildung verdankte. Auch in der neuen Stellung bewährte er ſeine Tüchtigkeit, in Folge deren er vom 1. Februar 1867 ab in das Juſtiz-Miniſterium, zunächſt als Hülfsarbeiter, dann — ſeit dem 2. Auguſt des nämlichen Jahres — als vortragender Rath berufen wurde. Am 1. September 1870 kehrte er als Vizepräſident des Appellationsgerichts zu Glogau in die richterliche Laufbahn zurück und erhielt ſchon am 16. Oktober 1874 die Beſtallung als Erſter Präſident des Appellationsgerichts zu Marienwerder. Nachdem er in dieſem verantwortlichen Amte aufs Neue ſeine Begabung für die Geſchäfte der Juſtizverwaltung bethätigt hatte, wurde er am 16. Dezember 1876 zum Miniſterial-Direktor und zum Wirklichen Geheimen Ober-Juſtizrathe im Juſtiz-Miniſterium ernannt. Nicht volle zwei Jahre war es ihm vergönnt, in dieſer Stellung ſeine reichen Kenntniſſe und ſein organiſatoriſches Talent nutzbar zu machen. Er erlag ähnlich wie ſein unmittelbarer Amtsvorgänger einem unerwartet eingetretenen, kurzen, ſchweren Leiden.

Die immer höheren Stellungen, welche Freiherr von Glaubitz in raſcher Folge eingenommen hat, ſind ſchon der äußere Beweis dafür, welch' ausgezeichneten Beamten die Preußiſche Juſtiz in ihm beſaß. Vom Beginn ſeiner richterlichen Laufbahn an erregte ſeine hervorragende Tüchtigkeit ſowohl in den rein richterlichen als in den Geſchäften der Juſtizverwaltung die Aufmerkſamkeit ſeiner Vorgeſetzten. Dieſer Tüchtigkeit geſellte ſich als Grundzug der amtlichen Wirkſamkeit des Verblichenen eine Gewiſſenhaftigkeit und eine Pflichttreue bei, die ihn, trotz wiederholter körperlicher Leiden, in der Erfüllung ſeiner Amtspflichten nie ruhen ließ. Dabei fand die genaueſte Sorgfalt, welche er dem Einzelnen widmete, ihre ſeltene Ergänzung in einer großen und weiten Anſchauung für das Ganze. Zur reichſten Entfaltung ſollten ſeine Begabung auf dem Felde der Organiſation und ſeine bewundernswerthe Arbeitskraft in der Stellung als Miniſterial-Direktor gelangen, in welcher er an den mannichfachen, durch die Reichs-Juſtizgeſetzgebung veranlaßten organiſatoriſchen Arbeiten den erheblichſten Antheil nahm und ſie mit einer Sachkenntniß und mit einer Hingebung förderte, welche ſeinen Tod gerade inmitten dieſer Arbeiten als einen beſonders ſchweren Verluſt empfinden läßt.

War er ſo ein bewährter Gehülfe ſeines Chefs, ein treuer Mitarbeiter ſeiner Amtsgenoſſen, ſo ſicherten Eigenſchaften des Karakters ihm nicht minder die Zuneigung und Verehrung Aller, welche Amt

Digitized by Google

oder Privatleben mit ihm perſönlich zuſammenführten. Wahre Güte des Herzens, gepaart mit umfaſſender Bildung des Geiſtes, gewinnende Liebenswürdigkeit im Umgange vereinigten ſich zu dem Geſammtbilde eines trefflichen Menſchen. Streng — doch gegen Niemand mehr als gegen ſich ſelbſt — gerecht gegen Jeden, deſſen Angelegenheit in ſeiner Hand ruhte, wohlwollend gegen Alle, beſonders gegen ſeine Untergebenen, voll warmer Hingebung an ſeinen Beruf: ſo verkörperte Freiherr von Glaubitz in ſich die beſten Traditionen des Preußiſchen Beamtenthums und bleibt ein Vorbild für Alle, welche dem Staatsdienſte ihre Kräfte widmen. Der König verliert in ihm einen treuen Diener, das Vaterland einen ausgezeichneten Beamten.

Ihm iſt ein bleibendes Andenken in den Annalen der Preußiſchen Juſtiz geſichert; unvergeßlich für Alle, die ihm jemals begegnet ſind, wird ſein Bild fortleben.

R. v. Decker's Verlag
Marquardt & Schenck.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

XL. Jahrgang. Berlin, Freitag den 13. Dezember 1878. **№ 47.**

Amtlicher Theil.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtizbehörden.

A. Juſtiz-Miniſterium.

Der Geheime Ober-Juſtizrath und vortragende Rath Rindfleiſch iſt zum Direktor im Juſtiz-Miniſterium mit dem Karakter als Wirklicher Geheimer Ober-Juſtizrath, und

der Geheime Juſtizrath und vortragende Rath Oehlſchläger zum Geheimen Ober-Juſtizrath

ernannt.

B. Bei den Appellationsgerichten.

Der Appellationsgerichts-Rath Stegemann in Hamm iſt an das Appellationsgericht in Celle verſetzt.

Der Appellationsgerichts-Rath Kinel in Poſen iſt geſtorben.

C. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Verſetzt ſind:

der Kreisrichter von Unruh in Cammin an das Kreisgericht in Cöslin,

der Kreisrichter Dr. Teuſcher in Treptow a. d. Tollenſe an das Kreisgericht in Naugard, mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Gollnow, und

der Kreisrichter Citron in Berent an das Kreisgericht in Culm, mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Brieſen.

Zu Kreisrichtern ſind ernannt:

der Gerichts-Aſſeſſor Löbker bei dem Kreisgericht in Cüſtrin,

der Gerichts-Aſſeſſor Ueberhorſt bei dem Kreisgericht in Züllichau, mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Schwiebus, und

der Gerichts-Aſſeſſor Bamberger bei dem Kreisgericht in Luckau.

Die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung iſt ertheilt:

dem Stadt- und Kreisgerichts-Rath Balan in Magdeburg unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens III. Klaſſe

mit Penſion, und

dem Kreisrichter Hausbrand in Callies behufs Uebertritts zur Verwaltung der indirekten Steuern.

Der Kreisgerichts-Rath Schmidt in Wanzleben, und

der Kreisgerichts-Rath Graf in Wollſtein

ſind geſtorben.

D. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Der Advokat Dr. Brüggemann in Saarbrücken iſt zum Anwalt bei dem Landgericht daſelbſt ernannt.

Digitized by Google

E. Gerichts-Aſſeſſoren.

Zu Gerichts-Aſſeſſoren ſind ernannt:

der Referendar Schultz im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Referendar Heſſe im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. Oder,

der Referendar Müller und

der Referendar Dyhrenfurth

im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Sachſe im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöslin,

der Referendar Jentzſch und

der Referendar Böther

im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberſtadt,

der Referendar Haſerodt im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,

der Referendar Meyn im Bezirk des Appellationsgerichts zu Kiel und

der Referendar Gülle im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle.

Dem Gerichts-Aſſeſſor von Wartenberg iſt behufs Uebertritts in den Reichs-Juſtizdienſt die nachgeſuchte Entlaſſung ertheilt.

F. Subalternbeamte.

Dem Obergerichts-Sekretär von der Oſten in Verden iſt aus Anlaß ſeines Dienſtjubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klaſſe verliehen.

Allerhöchſte Erlaſſe, Miniſterial-Verfügungen und Entſcheidungen der oberſten Gerichtshöfe.

Num. 48.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 17. Oktober 1878.

Die Pfändung ſeitens eines zur Vollſtreckung von Verordnungen der Verwaltungsbehörden berufenen Beamten iſt ohne Vorlegung eines ſchriftlichen Pfändungsbefehles unrechtmäßig, und der dagegen geleiſtete Widerſtand fällt nicht unter den §. 113 des Strafgeſetzbuchs.

Verordnung vom 30. Juli 1853 §. 11.
Rechtsſpr. des Ober-Tribunals Bd. 19 S. 97.

In der Unterſuchung wider den Redakteur J. B. zu M., auf die Nichtigkeitsbeſchwerde des Angeklagten, hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafſachen, zweite Abtheilung, in der öffentlichen Sitzung vom 17. Oktober 1878,

nach vorgängiger mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu M. vom 4. Juli 1878 zu vernichten und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entſcheidung in die zweite Inſtanz und zwar an das Königliche Appellationsgericht zu H. zu verweiſen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Vorderrichter nehmen in ihren Erkenntniſſen vom 16. April und vom 4. Juli 1878 übereinſtimmend als feſtgeſtellt an,

daß der Angeklagte am 22. Oktober 1877 zu M.

1. dem Magiſtrats-Exekutor K., einem zur Vollſtreckung von Verordnungen der Verwaltungsbehörden berufenen Beamten, in der rechtmäßigen Ausübung ſeines Amtes durch Bedrohung mit Gewalt Widerſtand geleiſtet,
2. den rc. K. beleidigt habe.

Digitized by Google

Die dafür vom erſten Richter aus den §§. 113, 185 des Strafgeſetzbuchs bei Annahme mildernder Umſtände auf eine Geldſtrafe von 100 Mark eventuell 20 Tagen Gefängniß abgemeſſene Geſammtſtrafe iſt jedoch vom Appellationsrichter auf die Appellation des Staatsanwalts nach erneuerter Beweiserhebung unter Verneinung mildernder Umſtände auf vier Monate Gefängniß verſchärft und die Appellation des Angeklagten verworfen worden.

Wider das Appellationserkenntniß hat gegenwärtig der Angeklagte rechtzeitig und in geſetzlicher Form wegen behaupteter Verletzung weſentlicher Prozeßvorſchriften und Rechtsgrundſätze die Nichtigkeitsbeſchwerde eingelegt.

Dieſe Beſchwerden ſind inſoweit für begründet zu erachten, als vom Imploranten die Rechtmäßigkeit der Ausübung des Exekutoramtes auf Seiten des Magiſtrats-Exekutors K. wegen mangelnder Feſtſtellung darüber, daß demſelben ein ſchriftlicher Exekutionsbefehl ertheilt worden ſei, gerügt worden iſt.

Denn nach §. 11 der Verordnung vom 30. Juli 1853 (Geſ. Samml. S. 912) darf die Pfändung nur auf den Grund eines von der das Zwangsverfahren leitenden Behörde ausgefertigten, alſo jedenfalls ſchriftlichen Pfändungsbefehls vorgenommen werden, kraft deſſen der Exekutor befugt iſt, die im Beſitze des Schuldners befindlichen beweglichen Sachen in Beſchlag zu nehmen. Nach §. 14 a. a. O. iſt dem entſprechend auch der Schuldner erſt, »nachdem ihm der Pfändungsbefehl vorgelegt worden«, verpflichtet, ſeine Effekten und Habſeligkeiten vorzuzeigen, und zu dem Ende ſeine Wohnungs- und anderen Räume, ſowie die darin befindlichen Behältniſſe zu öffnen. Wenn es dann weiter heißt, daß auch Sachen, welche angeblich dritten Perſonen gehören, in Ermangelung anderer tauglicher Pfandſtücke in Beſchlag genommen werden müſſen ꝛc., und der Exekutor ſich im vorliegenden Falle dazu anſchickte, die, wie er zu wiſſen behauptete, unter der Schürze der Ehefrau des Angeklagten verborgene Ladenkaſſe zum Zwecke der Exekutionsvollſtreckung zu ergreifen und in Beſchlag zu nehmen, ſo folgt von ſelbſt, daß er auch dieſes, wenn überhaupt, ſo doch immer nicht ohne einen ſchriftlichen Pfändungsbefehl unternehmen durfte.

Daß nun dem Exekutor K., der vom Magiſtrate zu M. den Auftrag erhalten hatte, von dem Imploranten 12 Mark 76 Pf. rückſtändige Klaſſen- und Gemeinde-Einkommenſteuer nebſt Gebühren exekutiviſch einzuziehen, ein ſolcher ſchriftlicher Befehl ertheilt worden wäre und er einen ſolchen dem Exequendus vorgezeigt hätte, iſt in den Akten nirgend behauptet worden. Allerdings hatte auch der Angeklagte in erſter Inſtanz den Mangel eines ſolchen, ſo viel die Akten erſehen laſſen, nicht gerügt und es könnte ſich daher fragen, ob der erſte Richter verpflichtet geweſen wäre, von Amts wegen hierauf einzugehen. Es kann dieſes indeſſen dahingeſtellt bleiben, denn jedenfalls war, nachdem der Implorant in ſeiner Appellationsrechtfertigungsſchrift Bl. 31 ausdrücklich behauptet hatte, daß der Befehl »nur mündlich« ertheilt ſei und ſich auf Bl. 32 v die Bemerkung fand:

»Dieſe Aufforderung hätte aber unbedingt ſchriftlich erfolgen müſſen, alles das iſt nicht geſchehen«,

dem Appellationsrichter Veranlaſſung gegeben worden, dieſe Frage zur Erörterung zu ziehen und darüber, wie es ſich damit verhalten habe, eine thatſächliche Feſtſtellung zu treffen.

Da ſich eine ſolche im Appellations-Erkenntniſſe nicht vorfindet, die Rechtmäßigkeit der Exekutionsvollſtreckung aber durch die Exiſtenz eines ſchriftlichen Pfändungsbefehls bedingt iſt,

(vergl. Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 22. Februar 1878 — I. 77 — in **Goltdammers** Archiv Bd. XXVI. S. 121)

und danach die Anwendung des §. 113 des Strafgeſetzbuchs auf den bis jetzt feſtgeſtellten Thatbeſtand nicht gerechtfertigt erſcheint, ſo mußte das angefochtene Erkenntniß, ohne daß es für jetzt eines weiteren Eingehens auf die übrigen Beſchwerdepunkte bedurfte, vernichtet und dieſe Vernichtung zugleich auf die Entſcheidung über das Vergehen der Beleidigung ausgedehnt werden, weil dieſes ſchon mit Rückſicht auf die erkannte Geſammtſtrafe von dem erſten nicht zu trennen iſt. Wegen der annoch erforderlichen anderweiten thatſächlichen Ermittelungen mußte nach Artikel 116 des Geſetzes vom 3. Mai 1852 zugleich die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entſcheidung in die zweite Inſtanz zurückgewieſen werden, wobei es angemeſſen ſchien, die Verweiſung vor ein anderes Appellationsgericht auszuſprechen.

Ausgefertigt unter Siegel und Unterſchrift des Königlichen Ober-Tribunals.

Berlin, den 17. Oktober 1878.

I. 4487. Crim. 68.

Digitized by Google

Num. 49.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 25. Oktober 1878.

Zum Thatbeſtande der Beleidigung des Landesherrn genügt das Bewußtſein von dem der Aeußerung beiwohnenden ehrenkränkenden Karakter.

Strafgeſetzbuch §. 95.
Rechtsſpr. des Ober-Tribunals Bd. 17 S. 598.

In der Unterſuchung wider den Schneidermeiſter Johann Heinrich Friedrich M. zu B., auf die Nichtigkeitsbeſchwerde des Kronanwalts zu G.,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafſachen, I. Abtheilung, in der Sitzung vom 25. Oktober 1878

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß der Berufungskammer des Königlichen Obergerichts zu G. vom 10. Juli 1878 zu vernichten und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entſcheidung an das Königliche Obergericht zu H. zu verweiſen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Nichtigkeitsbeſchwerde der Königlichen Kronanwaltſchaft iſt begründet.

Der Berufungsrichter hat die Freiſprechung des Angeklagten auf die Annahme gegründet, daß *aus* der inkriminirten Aeußerung die Abſicht der Beleidigung nicht mit Nothwendigkeit zu folgern ſei.

Dieſe Begründung enthält eine Verletzung des §. 95 des Strafgeſetzbuchs, da zum Thatbeſtande des §. 95 des Strafgeſetzbuchs die Abſicht zu beleidigen nicht erforderlich iſt, vielmehr das Bewußtſein von dem der Aeußerung beiwohnenden ehrenkränkenden Karakter genügt.

Das angefochtene Urtheil unterliegt daher der Vernichtung.

Hierbei iſt die Verweiſung der Sache zur anderweiten Verhandlung und Entſcheidung an das Königliche Obergericht zu H. für angemeſſen erachtet worden.

Berlin, den 25. Oktober 1878.

I. 4488. Crim. 114. Vol. 2.

R. v. Decker's Verlag
Marquardt & Schenck.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

XL. Jahrgang. | Berlin, Freitag den 20. Dezember 1878. | № 48.

Amtlicher Theil.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtizbehörden.

A. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Es ſind ernannt:

zu Stadtgerichts-Räthen:

die Stadtrichter Bigalke, Rocholl, Müller und Lehweß in Berlin und Kuchendorff in Breslau;

zu Kreisgerichts-Räthen:

im Departement des Kammergerichts:

die Kreisrichter Rabert in Beeskow, Knoevenagel und Klamroth in Berlin, Voigt in Neu-Ruppin, Knauff in Pritzwalk;

im Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O.:

die Kreisrichter Kullmann in Hoyerswerda, Albrecht in Finſterwalde, Zentzytzki in Spremberg, Geiger in Cüſtrin, Bardt in Croſſen;

im Departement des Appellationsgerichts zu Stettin:

die Kreisrichter Schneider in Stargard i. Pomm., Denhard in Stettin;

im Departement des Appellationsgerichts zu Cöslin:

der Kreisrichter Protzen in Stolp;

im Departement des Oſtpreußiſchen Tribunals zu Königsberg:

die Kreisrichter Woyſch in Pillau, Mühl in Willenberg;

im Departement des Appellationsgerichts zu Inſterburg:

die Kreisrichter Fiſcher in Tilſit, Dettmann in Sensburg;

im Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder:

die Kreisrichter von Schaewen in Schlochau, Walter in Marienwerder, Broebe in Graudenz, Heine in Deutſch-Crone, Boſchke in Neuſtadt Weſtpr., Feichtmayer in Elbing;

im Departement des Appellationsgerichts zu Breslau:

die Kreisrichter Kuhn in Breslau, Haaſe in Reichenbach i. Schleſ., Sauer in Hermsdorf unterm Kynaſt;

Digitized by Google

im Departement des Appellationsgerichts zu Glogau:

die Kreisrichter Stieler von Heydekampf in Grünberg, Floegel in Liegnitz, Seydel in Bunzlau;

im Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor:

die Kreisrichter Milde in Lublinitz, von Blacha in Creuzburg a. Stober;

im Departement des Appellationsgerichts zu Poſen:

die Kreisrichter Agte in Wreſchen, Tyrankiewicz in Schroda, Hahn in Wreſchen und Zborowski in Poſen.

Dem Kreisgerichts-Rath Gründler in Luckau iſt die Funktion des Abtheilungs-Dirigenten bei dem Kreisgericht daſelbſt übertragen.

Verſetzt ſind:

der Kreisgerichts-Rath Renßner in Wanzleben an das Kreisgericht in Friedeberg i. d. Neumark und

der Kreisrichter Kynaſt in Coſel an das Kreisgericht in Ratibor.

Zu Kreisrichtern ſind ernannt:

der Gerichts-Aſſeſſor Mugdan bei dem Kreisgericht in Wollſtein,

der Gerichts-Aſſeſſor Keil bei dem Kreisgericht in Poln. Wartenberg,

der Gerichts-Aſſeſſor Bathe bei dem Kreisgericht in Zielenzig, mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Reppen.

Zu Amtsrichtern ſind ernannt:

der Staatsanwalts-Gehülfe Jeß in Kiel bei dem Amtsgericht in Bordesholm und

der Gerichts-Aſſeſſor Lang bei dem Amtsgericht in Lunden.

Dem Kreisgerichts-Rath Kloſe in Gleiwitz iſt die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung mit Penſion, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens IV. Klaſſe, ertheilt.

Der Ober-Amtsrichter Eitzen in Heide iſt geſtorben.

B. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Windthorſt in Duisburg iſt geſtattet, ſeinen Wohnſitz nach Emmerich und

dem Rechtsanwalt und Notar Devin in Emmerich ſeinen Wohnſitz nach Duisburg

zu verlegen.

Ernannt ſind:

der Kreisgerichts-Rath Weber in Quedlinburg zum Rechtsanwalt bei dem Appellationsgericht in Halberſtadt und zum Notar im Departement deſſelben,

der Kreisgerichts-Rath Deves in Neuſtettin zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Friedeberg i. d. Neumark und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. Oder, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Friedeberg,

beide mit der Verpflichtung, ſtatt ihres bisherigen Amtskarakters fortan den Titel »Juſtizrath« zu führen,

der Kreisrichter Weber in Friedeberg i. d. Neumark zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Croſſen und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O., mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Croſſen,

der Kreisrichter Lasker in Freiſtadt i. Schleſ. zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Zielenzig und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O., mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Sonnenburg und

der Referendar Jonen zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.

Der Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Maſſow in Friedeberg i. d. Neumark und

der Rechtsanwalt Lang in Wiesbaden

ſind geſtorben.

C. Gerichts-Aſſeſſoren.

Zu Gerichts-Aſſeſſoren ſind ernannt:

der Referendar Scheuer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln,

der Referendar Ruhnke und

der Referendar Wagener

im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münſter,

der Referendar van Erkelens im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm,

der Referendar Handt im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,

der Referendar Urbach im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Referendar Schultz im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau,

der Referendar Vicenz im Bezirk des Appellationsgerichts zu Poſen,

der Referendar Kummer und

der Referendar Eichſtedt

im Bezirk des Appellationsgerichts zu Greifswald.

D. Subalternbeamte.

Dem Aktuar Flor in Lehe iſt bei ſeiner Verſetzung in den Ruheſtand der Karakter als Kanzleirath verliehen.

E. Unterbeamte.

Dem Stadtgerichtsboten Olivier in Berlin iſt aus Anlaß ſeines Dienſtjubiläums das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Digitized by Google

Allerhöchſte Erlaſſe, Miniſterial-Verfügungen und Entſcheidungen der oberſten Gerichtshöfe.

Num. 50.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 29. Oktober 1878.

Strafbarkeit der Uebertretungen Oeſterreichiſcher Ein-, Aus- und Durchgangsabgabengeſetze auch nach Abſchluß des Handels- und Zollvertrags vom 9. März 1868.

Geſetz vom 22. Auguſt 1853 Art. I., III. (Geſ.-Samml. S. 926).
Verordnung vom 6. Januar 1866 (Geſ.-Samml. S. 25).
Handels- und Zollvertrag vom 11. April 1865 (Geſ.-Samml. S. 619).

In der Unterſuchung wider die Schumacherfrau J. P. zu H., auf die Nichtigkeitsbeſchwerde des Königlichen Provinzial-Steuerdirektors zu B.,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafſachen, zweite Abtheilung, in der öffentlichen Sitzung vom 29. Oktober 1878,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu N. vom 4. Juli 1878 zu vernichten und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entſcheidung in die zweite Inſtanz, und zwar an das Königliche Appellationsgericht zu B. zu verweiſen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Appellationsrichter erachtet die Beſtimmungen des Geſetzes vom 22. Auguſt 1853 über die Beſtrafung der Zollvergehen gegen fremde Staaten, in denen durch Handelsverträge die Gegenſeitigkeit verbürgt iſt (Geſ.-Samml. S. 926), auf den vorliegenden Fall deshalb nicht für anwendbar, weil die Wirkſamkeit der Verordnung vom 6. Januar 1866, der zufolge die Vorſchriften jenes Geſetzes nach Maßgabe der Verabredungen in den §§. 12 ff. des Zollkartels mit Oeſterreich (Geſ.-Samml. von 1865 S. 619) für die Dauer dieſes Zollkartels auf die Uebertretungen der Oeſterreichiſchen Ein-, Aus- und Durchgangsabgabengeſetze Anwendung finden ſollten, nach Abſchluß des neuen Handels- und Zollvertrages zwiſchen dem Zollvereine und Oeſterreich vom 9. März 1868 aufgehört habe, und eine anderweite Verordnung, wie ſie im Artikel III. des Geſetzes vom 22. Auguſt 1853 vorbehalten worden, nicht ergangen ſei. Dieſe Begründung iſt jedoch keine zutreffende.

Der Artikel III., welcher lautet:

»Die Maßgaben, unter welchen dieſes Geſetz zu Gunſten eines fremden Staats zur Anwendung kommen ſoll, werden nach jedesmaligem Abſchluß eines Handelsvertrages von Uns im Wege der Verordnung beſonders beſtimmt werden«,

kann nur im Zuſammenhange mit dem Eingange des vorangehenden Artikels I. und bei gleichzeitiger Berückſichtigung des dort erwähnten völkerrechtlichen Verhältniſſes richtig verſtanden werden. Nach dem angeführten Artikel I. bildet die Vorausſetzung der Anwendung des Geſetzes einmal die Exiſtenz eines Zollkartels, durch welches die vertragenden Theile zur Verhinderung, Entdeckung und Beſtrafung von Uebertretungen der Zollgeſetze des anderen Staats mitzuwirken verpflichtet ſind, und zweitens die Erfüllung dieſer Verpflichtung ſeitens des fremden Staats. Das Geſetz ſelbſt ſtellt ſich als die von dieſen Vorausſetzungen abhängig erklärte Erfüllung der vertragsmäßigen Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Beſtrafung des Schleichhandels ſeitens des Preußiſchen Staats dar. Ob nun die Vorausſetzungen eingetreten ſind und inwieweit die Verpflichtung der Gegenſeitigkeit anerkannt wird, kann nur durch einen öffentlichen Akt des Souveräns konſtatirt werden.

Digitized by Google

Als ein ſolcher Akt iſt die im Artikel III. des Geſetzes vorgeſehene Königliche Verordnung aufzufaſſen. Durch dieſelbe wird das Geſetz dem fremden Staate gegenüber in Wirkſamkeit geſetzt, nicht weil mit dieſem Staate ein Handelsvertrag, ſondern weil mit demſelben ein Zollkartel abgeſchloſſen worden iſt. Der Handelsvertrag kommt nur ſoweit in Betracht, als das Zollkartel die Exiſtenz eines Handelsvertrages vorausſetzt. Der Inhalt dieſes Vertrages aber, ſoweit er das Kartel nicht berührt, iſt an ſich von keiner Erheblichkeit, und ebenſowenig ſind es die Modifikationen, die ſein ſonſtiger Inhalt im Laufe der Zeit, namentlich bei den regelmäßig wiederkehrenden Verlängerungen und Erneuerungen, erfährt. Es genügt, daß das durch die Königliche Verordnung konſtatirte vertragsmäßige Kartelverhältniß fortdauert, um dem Geſetze vom 22. Auguſt 1853 ſeine fortdauernde Wirkſamkeit zu ſichern. Dies verkennt der Appellationsrichter, wenn er dem Umſtande, daß der Handels- und Zollvertrag zwiſchen dem deutſchen Zollverein und Oeſterreich vom 11. April 1865 durch den Vertrag vom 9. März 1868 (Bundes-Geſetzblatt S. 239) erſetzt worden iſt, die Bedeutung beimißt, daß dadurch das Geſetz vom 22. Auguſt 1853 in den Beziehungen zu Oeſterreich bis zur Publikation einer neuen Königlichen Verordnung außer Kraft getreten ſei.

Die Dauer des Handels- und Zollvertrages zwiſchen den Staaten des Deutſchen Zoll- und Handelsvereins und Oeſterreich vom 11. April 1865 war nach Artikel 25 auf die Zeit vom 1. Juli 1865 bis zum 31. Dezember 1877 feſtgeſtellt. Dieſer Vertrag iſt durch den Handels- und Zollvertrag vom 9. März 1868 nicht aufgehoben, ſondern, wie ſich aus dem Eingange deſſelben ergiebt, nur zu dem Zwecke, den Handel und Verkehr zwiſchen den beiderſeitigen Gebieten in umfaſſender Weiſe zu fördern, abgeändert und erweitert, die Dauer des letzteren Vertrages aber gleichfalls bis zum 31. Dezember 1877 feſtgeſtellt worden. Nach Artikel 10 des Vertrages vom 9. März 1868 haben ſich die vertragenden Theile ausdrücklich verpflichtet, auch ferner zur Verhütung und Beſtrafung des Schleichhandels nach oder aus ihren Gebieten durch angemeſſene Mittel mitzuwirken und die zu dieſem Zwecke erlaſſenen Strafgeſetze aufrecht zu erhalten, die Rechtshülfe zu gewähren u. ſ. w. Das nach Maßgabe dieſer Beſtimmungen abgeſchloſſene und als Anlage des Vertrages publizirte Zollkartel ſtimmt denn auch — wie bei den Verhandlungen im Zollparlament ſeitens des Bundeskanzler-Amts beſonders hervorgehoben wurde — wörtlich überein mit demjenigen Zollkartel, welches dem Vertrage von 1865 beigefügt war. Es iſt alſo keineswegs zutreffend, wenn der Appellationsrichter annimmt, das frühere Zollkartel ſei aufgehoben und an die Stelle deſſelben ein neues getreten, vielmehr iſt gerade das frühere Zollkartel für die Zeit bis zum Ablaufe des modifizirten Vertrages beſtätigt worden. War dies aber der Fall, ſo iſt auch für dieſelbe Zeit dem Geſetze vom 22. Auguſt 1853 ſeine Anwendung auf Grund der Verordnung vom 6. Januar 1866 geſichert, und die Nothwendigkeit einer neuen Königlichen Verordnung zu dieſem Zwecke war nicht gegeben.

Aus dieſen Gründen mußte das Appellations-Erkenntniß vernichtet, die Sache ſelbſt aber mußte, da der Appellationsrichter auf dieſelbe nicht näher eingegangen iſt, zur anderweiten Verhandlung und Entſcheidung in die zweite Inſtanz zurückgewieſen werden.

Ausgefertigt unter Siegel und Unterſchrift des Königlichen Ober-Tribunals.

Berlin, den 29. Oktober 1878.

I. 4836. Steuerſachen 43. Vol. 2.

R. v. Decker's Verlag
Marquardt & Schenck.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Digitized by Google

Juſtiz-Miniſterial-Blatt

für die

Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Juſtiz-Miniſteriums,

zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwen-Kaſſe.

XL. Jahrgang. Berlin, Freitag den 27. Dezember 1878. № 49.

Amtlicher Theil.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtizbehörden.

A. Bei dem Juſtiz-Miniſterium.

Dem Geheimen Regiſtrator Sommer iſt der Karakter als Kanzleirath verliehen.

B. Bei den Appellationsgerichten.

Der Appellationsgerichts-Rath, Geheime Juſtizrath Dr. Rintelen in Arnsberg iſt geſtorben.

C. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Dem Stadtgerichts-Rath Mila in Berlin iſt der Rothe Adler-Orden IV. Klaſſe verliehen.

Verſetzt ſind:

der Kreisrichter Fetze in Zibbichow an das Kreisgericht in Neuhaldensleben, mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Weferlingen, und

der Kreisrichter Hauſe in Strasburg a. d. Drewenz an das Kreisgericht in Neuhaldensleben, mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Erxleben.

Zu Kreisrichtern ſind ernannt:

der Gerichts-Aſſeſſor Sittka bei dem Kreisgericht in Pleß,

der Gerichts-Aſſeſſor von Pokrzywnicki bei dem Kreisgericht in Schönlanke,

der Gerichts-Aſſeſſor Dr. Roſenthal bei dem Kreisgericht in Berlin, mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Mittenwalde,

der Gerichts-Aſſeſſor Grunwald bei dem Kreisgericht in Heilsberg, mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Guttſtadt,

der Gerichts-Aſſeſſor Stolterfoth bei dem Kreisgericht in Braunsberg, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Heiligenbeil, und

der Gerichts-Aſſeſſor Sachſe bei dem Kreisgericht in Neidenburg.

Der Ober-Amtsrichter Wuthmann in Oſterode am Harz iſt geſtorben.

Die bei der Gerichts-Kommiſſion in Reichenbach O. Lauſitz erledigte Richterſtelle (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 15) iſt noch zu beſetzen.

Digitized by Google

D. Gerichts-Aſſeſſoren.

Zu Gerichts-Aſſeſſoren ſind ernannt:

der Referendar Rohde im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder,

der Referendar Böhm,

der Referendar Klein und

der Referendar Koſſack

im Bezirk des Oſtpreußiſchen Tribunals zu Königsberg,

der Referendar Callomon im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Referendar Pleſch und

der Referendar Dahlmann

im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,

der Referendar Homann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberſtadt und

der Referendar Dr. Rieſchke im Bezirk des Kammergerichts.

E. Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichts-Sekretär, Kanzleirath Krug in Koſten iſt bei ſeiner Penſionirung der Rothe Adler-Orden IV. Klaſſe verliehen.

Dem zeitigen Verweſer des General-Konſulats in Bukareſt, Freiherrn von Rotenhan, ſowie dem Vice-Konſul a. i. bei dem Kaiſerlichen General-Konſulate in Shanghai von Krenҫki iſt für die betreffenden Amtsbezirke auf Grund des §. 1 des Reichsgeſetzes vom 4. Mai 1870 und §. 85 des Reichsgeſetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung ertheilt worden, vertretungsweiſe bürgerlich gültige Eheſchließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenoſſen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derſelben zu beurkunden.

Allerhöchſte Erlaſſe, Miniſterial-Verfügungen und Entſcheidungen der oberſten Gerichtshöfe.

Num. 51.

Allgemeine Verfügung vom 21. Dezember 1878, — betreffend das Grundbuchweſen in der Provinz Schleswig-Holſtein.

Geſetz vom 27. Mai 1873 (Geſ.-Samml. S. 241).
Allgemeine Verfügung vom 28. Auguſt 1876 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 152).

Die Vorſchriften des §. 12 der allgemeinen Verfügung vom 28. Auguſt 1876, Abſ. 1 und 2, werden dahin modifizirt, daß die von den Kataſterbehörden dem Amtsgericht eingereichten Abſchriften des Flurbuchs und der Gebäudeſteuer-Rolle, ſowie der Anhänge, inſofern in denſelben nur ſolche Grundſtücke eingetragen ſind, für welche das Amtsgericht in Kiel das zuſtändige Grundbuchamt bleibt, im Original an das Amtsgericht in Kiel abzugeben ſind.

Der Juſtiz-Miniſter.
Leonhardt.

An die Gerichtsbehörden im Geltungsbereiche des Geſetzes vom 27. Mai 1873.

I. 5026. Hypoth. S. 33. Vol. 4.

Digitized by Google

Num. 52.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 25. Oktober 1878.

1. Die Mitglieder aufgelöſter mit der Seelſorge befaßter Orden haben die Befugniß zur Seelſorge verloren, ſollte ihnen auch vor Publikation des Geſetzes vom 31. Mai 1875 ein geiſtliches Amt verliehen ſein.

Geſetz vom 31. Mai 1875.
Geſetz vom 11. Mai 1873 §. 23.
Geſetz vom 21. Mai 1874 Art. 2.

2. Die Berufung zu einem geiſtlichen Amte ſchließt die Strafbarkeit geiſtlicher Amtshandlungen nicht aus, wenn dem Berufenen die Berechtigung fehlt, die in Rede ſtehenden Amtshandlungen vorzunehmen.

Geſetz vom 21. Mai 1874 Art. 2.

In der Unterſuchung wider den Dominikaner-Pater C. M. R. in B., auf die Nichtigkeitsbeſchwerde des Königlichen Ober-Staatsanwalts bei dem Kammergericht,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafſachen, I. Abtheilung, in der Sitzung vom 25. Oktober 1878,

nach vorgängiger mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Kammergerichts vom 12. März 1878 zu vernichten und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entſcheidung an das Königliche Appellationsgericht zu F. zu verweiſen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Nichtigkeitsbeſchwerde des Königlichen Ober-Staatsanwalts muß für begründet erachtet werden.

Die Beſtimmungen des Geſetzes vom 31. Mai 1875 (Geſ.-Samml. S. 217) ergeben — wie in dem Erkenntniſſe des Königlichen Ober-Tribunals vom 11. Oktober 1877 (Goltdammers Archiv Bd. 25 S. 651) eingehend nachgewieſen iſt — daß die Mitglieder aufgelöſter, mit der Seelſorge befaßter Orden, ſo lange ſie Mitglieder des Ordens verbleiben, mit der Auflöſung ihres Ordens die Befugniß verlieren, in Preußen Handlungen der Seelſorge auszuüben, und es dabei gleichgültig iſt, ob Ordensmitglieder dieſe Thätigkeit auf Grund eines vor Publikation jenes Geſetzes rite erworbenen Amtes ausüben.

Der Appellationsrichter, welcher feſtgeſtellt hat, daß dem Angeklagten als Ordensmitglied ein geiſtliches Amt übertragen worden ſei, hat dieſe Bedeutung des Geſetzes vom 31. Mai 1875 auch nicht verkannt, die Freiſprechung des Angeklagten vielmehr darauf geſtützt,

daß der Angeklagte die Berechtigung zur Ausübung des ihm vor dem Geſetze vom 11. Mai 1873 übertragenen Amtes durch das Geſetz vom 31. Mai 1875 zwar verloren habe, gleichwohl aber nicht geſtraft werden könne, weil das Geſetz vom 31. Mai 1875 keine Strafandrohung enthalte, die Strafen des §. 23 des Geſetzes vom 11. Mai 1873 und des Artikel 2 des Geſetzes vom 21. Mai 1874 aber nicht verhängt werden könnten, weil der Angeklagte das ihm übertragene Amt nicht verloren habe, ihm vielmehr nur die Ausübung unterſagt ſei.

Dieſe Ausführung iſt rechtsirrthümlich.

Die von dem Appellationsrichter gemachte Unterſcheidung zwiſchen Amt und Amtsausübung beruht auf einer Verkennung des Artikel 2 des Geſetzes vom 21. Mai 1874. Dieſe Beſtimmung ſchließt die Beſtrafung wegen Vornahme geiſtlicher Amtshandlungen nicht, wie der Appellationsrichter annimmt, ſchon dann aus, wenn der Angeklagte den Nachweis führt, daß ihm ein geiſtliches Amt übertragen worden ſei, ſondern

Digitized by Google

nur wenn er den Nachweis führt, daß er zu einem »hierzu (nämlich zu den vorgenommenen Amtshandlungen) ermächtigenden Amte — — berufen worden ſei.« Bedingung der Straffreiheit iſt hiernach nicht die Berufung zum Amte, ſondern die Berechtigung zur Vornahme der in Rede ſtehenden Amtshandlungen auf Grund dieſer Berufung. Iſt dieſe Berechtigung auf Grund eines Aktes der Geſetzgebung weggefallen, ſo hört das Amt, zu welchem die Berufung erfolgt iſt, auf, ein zu jenen Amtshandlungen ermächtigendes zu ſein, und die Berufung zu demſelben iſt nicht mehr eine ſolche, wie ſie Artikel 2 a. a. O. vorausſetzt. Der Nachweis der Thatſache der erfolgten Berufung kann in ſolchem Falle ebenſowenig ſchützen, wie wenn der Berufene auf Grund eines Strafverfahrens ſeine Befugniſſe verloren hat, in welchem Falle ebenfalls die Thatſache der erfolgten Berufung, aber auch die Aufhebung der durch dieſelbe erlangten Rechte feſtſteht.

Bei der hiernach gebotenen Vernichtung des angefochtenen Urtheils wegen Geſetzesverletzung — Artikel 116 des Geſetzes vom 3. Mai 1852 — iſt die Verweiſung der Sache zur weiteren Verhandlung und Entſcheidung an das Königliche Appellationsgericht zu F. für angemeſſen erachtet worden.

Ausgefertigt unter Siegel und Unterſchrift des Königlichen Ober-Tribunals.

Berlin, den 25. Oktober 1878.

I. 4561.

R. v. Decker's Verlag
Marquardt & Schenck.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Digitized by Google

Regiſter

zum vierzigſten Jahrgang des Juſtiz-Miniſterial-Blattes.

I. Sach-Regiſter.

A.

	Seite
Adoption, ſ. Annahme.	
Agenten, diplomatiſche, ſ. Geſchäftsverkehr.	
Amtshandlungen, geiſtliche, Strafbarkeit	209.
Annahme an Kindesſtatt, landesherrliche Genehmigung	97 ff., 106 ff.
Arrogation, ſ. Annahme.	
Auslieferungsvertrag mit Italien, zu Art. 1, 4 ..	137.
Außerkursſetzung von verſchiedenen Landes-Silber- und Kupfermünzen	42.

B.

Bahnhofsbauten, ſ. Baupolizeiordnung.	
Baupolizeiordnung, ob nach derſelben Bahnhofsbauten einer ſtaatlich verwalteten Eiſenbahn ortspolizeiliche Genehmigung bedürfen	78 ff.
Beamtenverein, Preußiſcher, Bilanz	62.
Begnadigungsſachen, Ausſetzung des Strafvollzugs.	55.
Belehrung, gerichtliche, über das Recht zur Verweigerung des Zeugniſſes oder Gutachtens	155.
Beleidigung des Landesherrn, Thatbeſtand	202.
Belgier, Zulaſſung zur Eheſchließung	105.
Berichtigungsverfahren in Standesamtsangelegenheiten, wann erforderlich	171.
— in Fällen der §§. 20, 58 Abſ. 2 des Reichsgeſ. vom 6. Februar 1875	151.
Beſchwerde in Vormundſchaftsangelegenheiten, Friſt ..	49.
Bösliche Veranlaſſung, Wartezeit der Geſchiedenen	161.
Brake, Seeamt, Bezirk	38.

C.

	Seite
Code, zu Art. 499, 513	7.
Colonia (Feuerverſicherungsgeſellſchaft in Cöln), Ueberweiſung eines Prämienantheils an die Juſtiz-Offizianten-Wittwenkaſſe	67.
— ſ. auch K.	

D.

Diplomatiſche Agenten, ſ. Geſchäftsverkehr.

E.

Eheſachen, Mittheilungen der Staatsanwaltſchaften an die Standesbeamten	132.
Eheſcheidungen, ſ. Eheſachen.	
Eheſchließung Italieniſcher und Belgiſcher Staatsangehörigen	105.
Eheſtreitigkeiten Preußiſcher Staatsangehörigen in der Schweiz	45.
Einthalerſtücke, Feſtſtellung der Beſtände am 31. Oktober 1878	158.
Eiſenbahnen unter ſtaatlicher Verwaltung, Verhältniß bei Bauten ohne ortspolizeiliche Genehmigung	78 ff.
Entſcheidungen des Obertribunals, Generalregiſter ..	195.
Erbſchaftsſteueramt Poſen	125.
Erbſchaftsſteuerämter in Hannover	91.
Erkenntniſſe Preußiſcher Gerichte, Nichtvollſtreckbarkeit in Schweden und Norwegen	82.

F.

Feſtungsſtubenanſtalt in Raſtatt, Auflöſung	28.

Digitized by Google

Seite

G.

Geiſtliche Amtshandlungen, Strafbarkeit .... 209.
Gemeinde- und Ortſchaftsverzeichniß für Preußen ..... 113.
Generalregiſter zu den Entſcheidungen des Obertribunals 195.
Gerichte, Verkehr mit den Geſandten ꝛc. im Auslande . 59.
Gerichtskoſtenerhebung mittels Poſtvorſchuß .... 117.
Geſandte, ſ. Geſchäftsverkehr.
Geſchäftsüberſicht der Juſtizbehörden im Jahre 1877 175 ff.
Geſchäftsverkehr mit den deutſchen Geſandten im Auslande ..... 59.
Gewerbeſteuer der Schauſpieler .... 195.
Gewichte, abgekürzte Bezeichnung .... 17.
Großjährige, Vormundſchaft darüber .... 7.
Grundbuchweſen in Schleswig-Holſtein .... 208.
Gutachten, gerichtliche Belehrung über das Recht zur Verweigerung .... 155.

H.

Hannover, Erbſchaftsſteuerämter .... 91.
— Grundbuchweſen .... 29.
Herrenloſe Verlaſſenſchaft, ſ. Verlaſſenſchaft.

J.

Impfung, Beſtrafung auf Grund des Geſetzes vom 8. April 1874 .... 166.
Italien, Auslieferungsvertrag vom 31. Oktober 1871, zu Art. 1, 4 .... 137.
Italiener, Zulaſſung zur Eheſchließung .... 105.
Juſtizbehörden, Geſchäftsüberſicht in 1877 .... 175 ff.
Juſtiz-Prüfungs-Kommiſſion, Ueberſicht der Geſchäfte im Jahre 1877 .... 120.

K.

Kaſſenanweiſungen, Einlöſung und Präkluſion .... 44.
Kaufvertrag, privatſchriftlicher bei der Auflaſſung nicht vorgelegter, Verſteuerung .... 125.
Konkursſachen, Ermittelung der Koſten pro 1878 bis 1879 .... 143.
Korreſpondenz zwiſchen Deutſchen und Schweizeriſchen Behörden, Porto .... 60.
Koſten in Konkursſachen, ſ. Konkursſachen.

L.

Landesherrliche Genehmigung bei der Annahme an Kindesſtatt .... 97 ff. 106 ff.
Landesmünzen, Außerkursſetzung verſchiedener ..... 42.
Leibrentenvertrag, Stempel .... 129.
Lieferungsverträge, Verſteuerung .... 68 ff.

Seite

M.

Maaße, abgekürzte Bezeichnung .... 17.
Majeſtätsbeleidigung, ſ. Beleidigung.
Mandate, Ermittelung der Zahl pro 1878 bis 1879 ... 143.
Markſteinſchutzflächen, Abſchreibung im Grundbuche 136.
Materialien der Reichsjuſtizgeſetze .... 39.
Münzverbrechen, Mittheilung der Unterſuchungsakten an den Finanzminiſter .... 112.

N.

Norwegen, Nichtvollſtreckbarkeit Preußiſcher Erkenntniſſe 82.

O.

Ober-Tribunal, Entſcheib. Generalregiſter .... 195.
Oeſterreichiſche Abgabengeſetze, ſ. Zollvergehen.
Ordensmitglieder, Befugniß zur Seelſorge .... 209.
Ortſchaftsverzeichniß für Preußen .... 113.
Ortspolizei, Verhältniß bei Bahnhofsbauten, ſ. Baupolizeiordnung.

P.

Pfändung zur Vollſtreckung von Verordnungen der Verwaltungsbehörden .... 200.
Polizeiverordnung über die Höhe der Hecken, richterliche Prüfung .... 39.
Porto, ſ. Korreſpondenz.
Poſen, Erbſchaftsſteueramt .... 125.
Poſtvorſchüſſe, Erhebung .... 147.
Poſtvorſchuß bei Gerichtskoſtenerhebung .... 117.
Protokollſtempel .... 34.
Preußiſcher Beamtenverein, Bilanz .... 62.
Preußiſche Erkenntniſſe in Schweden nicht vollſtreckbar 82.
Punktation, privatſchriftliche, Verwirkung der Stempelſtrafe .... 25.

Q.

Quartale des Rechnungsjahres, Bezeichnung .... 87.

R.

Raſtatt, Auflöſung der Feſtungsſtubengefangenanſtalt .. 98.
Rechnungsjahr, Bezeichnung der Quartale .... 87.
Reichsgoldmünzen, Feſtſtellung der Beſtände am 31. Oktober 1878 .... 158.
Reichsjuſtizgeſetze, Erſcheinen der Materialien ...... 39.
Reichsmünzen, Behandlung beſchädigter, aber vollwichtig gebliebener .... 30.

Digitized by Google

Seite

S.

Schauſpieler, Gewerbeſteuer .... 195.
Schleswig-Holſtein, Grundbuchweſen .... 208.
Schuldverſchreibung, Stempel für das Protokoll ... 34.
Schweden, Nichtvollſtreckbarkeit Preußiſcher Erkenntniſſe 82.
Schweizeriſche und Deutſche Behörden, Porto bei Korreſpondenzen .... 60.
Schweizeriſche Erkenntniſſe in Eheſtreitigkeiten Preußiſcher Staatsangehöriger .... 45.
Seeamt zu Brake, Bezirk .... 38.
Seeämter, Bezirke .... 21.
Seelſorge durch Mitglieder aufgelöſter Orden .... 209.
Sportelreviſoren, deren Anzeige einer Wechſelſtempelhinterziehung unterbricht nicht die Verjährung .... 3.
Staatsanwaltſchaft, Mittheilungen an die Standesbeamten in Eheſachen .... 132.
— Verkehr mit den Deutſchen Geſandten .... 59.
Standesamtsangelegenheiten, Berichtigungsverfahren .... 151 u. 171.
Standesbeamten, Straffälligkeit wegen Zurückdatirung einer Anmeldung .... 171.
Stempel, Verjährung der Hinterziehung nicht durch Anzeige der Sportelreviſoren unterbrochen .... 3.
— bei Lieferungsverträgen .... 68 ff.
— bei Wechſeln, zu §§. 4, 5, 11, Geſ. vom 10. Juni 1869 133.
— bei privatſchriftlichen Kaufverträgen, welche bei der Auflaſſung nicht vorgelegt ſind .... 125.
Stempelgeſetz vom 16. Auguſt 1877, zu §. 52 .... 34.
Stempelſtrafe bei einer innerhalb der geſetzlichen 14 Tage behufs Auflaſſung überreichten Privatſchrift .... 25.
— bei mehrſeitigen Verträgen .... 35.
Stempeltarifpoſition Leibrentenvertrag, zur Erläuterung .... 129.
Sterbefälle, ſ. Todesfälle.
Steuer, ſ. Gewerbeſteuer.
— bei Lieferungsverträgen, ſ. Lieferungsverträgen.
— bei Wechſeln, ſ. Wechſelſteuer.

Seite
Strafgeſetzbuch, zu §. 348 .... 171.
Strafvollzug, Ausſetzung in Begnadigungsſachen ... 55.

T.

Todesfälle, Anzeige amtlich ermittelter beim Standesbeamten .... 75.

U.

Uebertretungen von Oeſterreichiſchen Abgabengeſetzen, ſ. Zollvergehen.
Unterſuchungsakten über Münzverbrechen, Mittheilung an den Finanzminiſter .... 112.

V.

Verlaſſenſchaften, herrenloſe, Ablieferung .... 124.
Verſteuerung ſ. Steuer.
Verwaltungsbehörden, Vollſtreckungen durch Pfändung .... 200.
Vormundſchaft über Großjährige .... 7.
Vormundſchaftsordnung, Verhältniß der §§. 10, 102 zur Hannov. C. P. O. §§. 458—455 .... 49.
Vornamen, nachträgliche Anmeldung beim Standesamte 171.

W.

Wartezeit bei böslicher Verlaſſung .... 161.
Wechſelſtempel, ſ. Stempel.
Wechſelſteuer bei ausländiſchen auf das Inland gezogenen Wechſeln .... 128.
Werthſtempel, ſ. Stempel.

Z.

Zahlungen durch die Poſt, Kontrolirung der Poſtſcheine 117.
Zeugnißverweigerung, Belehrung über das Recht dazu 155.
Zollvergehen gegen Oeſterreich, Strafbarkeit .... 205.
Zollvertrag, ſ. Zollvergehen.

Digitized by Google

II. Regiſter

zu den Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Juſtiz-Behörden während des Jahres 1878.

Seite

A.

Abickes, Ger. Aſſ., Amtsrichter in Soltau ... 146.
Agte, Kreisrichter in Wreſchen, Kreisger. Rath ... 204.
v. Ahlefeld, Ger. Aſſ., Amtsrichter in Cappeln ... 90.
Ahlemann, Staatsanw. Gehülfe in Eſſen, Kreisrichter in Ibbenbüren ... 23.
Ahlsdorf, Gerichtsbote u. Exekutor in Belgern, penſ., Allg. Ehrenz. ... 2.
Albrecht, Kreisger. Direktor in Konitz, Jubiläum, Geh. Juſtizrath ... 5.
Albrecht, Kommerz. u. Admiralit. Rath in Danzig, Geh. Kommerz. Rath ... 89.
Albrecht, Kreisrichter in Finſterwalde, Kreisger. Rath ... 203.
Alef, Ref., Advok. im Depart. Cöln ... 174.
v. Alemann, Stadt- u. Kreisger. Rath in Magdeburg, geſtorben ... 41.
Alexander-Katz, Dr., Ger. Aſſ., Kreisrichter in Perleberg ... 47.
Alexius, erſter Gerichtsdiener in Rawitſch, Allg. Ehrenz. ... 20.
Altmann, Ref., Ger. Aſſ. in Dep. Breslau ... 84.
— Ger. Aſſ., Kreisrichter in Beuthen ... 131.
Alwes, Kreisger. Kaſſ. Rend., Rechn. Rath in Minden, penſ., R. A. O. IV. Kl. ... 146.
Andrae, Ger. Aſſ., Kreisrichter in Hoyerswerda ... 71.

Seite

Andries, Ger. Aſſ., Friedensrichter in Waxweiler ... 123.
Anton, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammergerichts ... 82.
— Gerichts-Aſſeſſor, ausgeſchieden ... 160.
Antz, Kreisrichter in Hagen, Kreisger. Rath ... 73.
Apolant, Dr., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerg. ... 52.
Arndt, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Breslau ... 170.
Aronſon, Ger. Aſſ., Kreisrichter in Pleſchen ... 149.
Aſcher, Kreisrichter in Züllichau, ausgeſchieden ... 84.
Aue, Ger. Aſſ., Kreisrichter in Züllichau ... 104.
Auguſtin, Kreisger. Rath in Oſtrowo, nach Kempen verſetzt ... 15.
Auſterlitz, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Breslau ... 34.
— Ger. Aſſ., Kreisrichter in Nicolai ... 123.
Auth, Kreisger. Rath in Marburg, geſtorben ... 16.

B.

Bachem, Landger. Aſſ. in Elberfeld, nach Cöln verſetzt ... 51.
Bachmann, Kreisrichter in Thorn, ausgeſchieden ... 150.
Bachmann, Kammerger. Rath, Stadtgerichts-Direktor in Berlin ... 163.

Seite

Bacmeiſter, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Celle ... 16.
Bade, Kreisger. Direktor in Altenkirchen, App. Ger. Rath in Ehrenbreitſtein ... 103.
Baer, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammergerichts ... 104.
Baerwald, Gerichtsbote u. Exekutor in Colberg, penſ., Allg. Ehrenz. ... 54.
Baevenroth, Kreisger. Rath in Angermünde, Stadtger. Rath in Berlin ... 53.
Bahn, Dr., Kreisrichter in Spandau, Rechtsanw. u. Notar in Neu-Ruppin ... 174.
Balan, App. Ger. Rath, Geh. Juſtizrath in Breslau, penſ., Kgl. Kr. O. II. Kl. ... 89.
Balan, Stadt- u. Kreisger. Rath in Magdeburg, penſ., Kgl. Kr. O. III. Kl. ... 199.
Balcke, Kreisger. Rath u. Abth. Dirig. in Halle a. S. penſ., Geh. Juſtizrath ... 37 u. 71.
Ballhorn, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Königsberg ... 160.
— Ger. Aſſ., Kreisrichter in Saalfeld ... 169.
Bamberger, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammergerichts ... 30.
— Ger. Aſſ., Kreisrichter in Luckau ... 199
Bang, Bürgermeiſter in Mülheim a. d. R., Rechtsanw. u. Notar in Ruhrort ... 150.
Bardt, Kreisrichter in Croſſen, Kreisger. Rath ... 203
Baring, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Celle ... 16.

Digitized by Google

Seite

Barlach, Rechtsanw. u. Notar in Ratzeburg, Befugniß zur Ausübung des Notariats im ganzen Bezirk des Dep. Kiel verliehen 24.
Baron, Dep. Kaſſ. u. Rechn. Reviſ., Rechn. Rath in Magdeburg, penſ. 160.
Bartels, Ober-Staatsanw. in Caſſel, R. A. O. III. Kl. mit der Schleiſe 142.
Barthol, Bote u. Exekutor in Potsdam, penſ., Allg. Ehrenz. 2.
Bartolomäus, Kreisger. Direktor in Schrimm, nach Kempen verſetzt 149.
Bartſch, Gerichtsbote u. Exekutor in Striegau, penſ., Allg. Ehrenz. 54.
Baſſe, Kreisger. Rath in Mühlhauſen in Thür., penſ., R. A. O. IV. Kl. 128 u. 145.
Baſtian, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Glogau 164.
Bathe, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Naumburg 174.
— Ger. Aſſ., Kreisrichter in Reppen 204.
Battré, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammergerichts 62.
— Ger. Aſſ., Kreisrichter in Oſterode in Pr. 83.
Bauch, Kreisger. Sekret. in Rahden, penſ., Kanzleirath 128.
Bauer, Kanzlei-Inſpekt. in Paderborn, Jubiläum, Kanzleirath 2.
Bauer, Kreisger. Rath in Weſel, Abtheil. Dirigent daſelbſt 47.
— Kreisger. Rath in Weſel, z. Jubil. R. A. O. III. Kl. m. der Schleife 89.
Baum, Ger. Aſſ., Kreisrichter in Habelſchwerdt 51.
Baumann, Rechtsanw. in Melſungen, ausgeſchieden 160.
Baumgart, Kreisrichter in Myslowitz, Kreisger. Rath 65.
v. Bauſſen, Kreisger. Rath in Swinemünde, Deput. Dirigent daſelbſt 103.
Bayer, Rechtsanw. u. Notar, Juſtizrath in Hirſchberg, geſtorben 58.
v. Beaulieu-Marconnay, Frh., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Celle 44.
— Frh., Ger. Aſſ., Amtsrichter in Norden 47.
Becher, Rechtsanw. u. Notar, Juſtizrath in Berlin, geſtorben 164.
Becker, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Glogau 86.
Becker, Dr., Ref., Advokat im Dep. Cöln 111.
Becker, Notar in Speicher, nach Blankenheim verſetzt 111.
Becker, Staatsanw. in Quedlinburg, penſ., R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. 141.
Becker, Ger. Aſſ., Kreisrichter in Beuthen O. Schl. 159.
v. Beckerath, Ergänzungsrichter in Crefeld 131.
Beerbohm, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Königsberg 30.
Beermann, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Stettin 154.
Beier, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Breslau 194.
Beiſert, Kreisger. Direkt. in Koſten, ausgeſchieden 41.
Beleites, Kreisger. Rath in Cüſtrin, Kreisger. Direktor in Kempen 111.
— Kreisger. Direktor in Kempen, nach Cüſtrin verſetzt 131.
Belian, Kreisrichter in Heiligenbeil, Deput. Dirigent daſelbſt 61.
Beling, Kreisger. Rath in Lüben, Kreisger. Direktor in Calbe a. S. 53.
Bender, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Königsberg 30.
— Ger. Aſſ., Kreisrichter in Marggrabowa 66.
— Kreisrichter in Marggrabowa, ausgeſchieden 157.
Benecke, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Breslau 66.
— Ger. Aſſ., Kreisrichter in Oſtrowo 83.
Benedix, Dr., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Halberſtadt 66.
Bening, Ober-Amtsr. in Bleckede, nach Nienburg verſetzt 29.
Bennecke, Rechtsanw. u. Notar in Friedeberg N. M., nach Naumburg verſetzt 154.
Bennewitz, Kreisrichter in Neudamm, geſtorben 128.
Bennhold, App. Ger. Rath in Ratibor, R. A. O. IV. Kl. 20.
Berenhart, Ger. Aſſ., Kreisrichter in Alt. Landsberg 85.
Bergas, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Wiesbaden 104.
v. Bergen, Kreisger. Direkt. in Reichenbach, R. A. O. IV. Kl. 20.
v. Bergen, Stadtger. Rath in Breslau, geſtorben 74.
Berger, Kreisrichter in Forſt, geſtorben 41.
Bergmann, Ob. App. Ger. R. zu Celle, R. A. O. IV. Kl. 20.
Bering, Kreisger. Rath in Erfurt, geſtorben 139.
Bernhardt, Ger. Aſſ., Kreisrichter in Rogaſen 19.
Bernau, Kreisger. Rath a. D., Rechtsanw. u. Not., Juſtizrath in Ruhrort 194.
Berthold, Dr., Ref., Advokat in Cöln 24.
Beſeler, Stadtrichter in Berlin, Stadtger. Rath 65.
Beutner, Ger. Aſſ., Staatsanw. Geh. in Tilſit 24.
Biedenweg, Oberg. Anw. u. Not. in Stade, auf Ausüb. der Advok., der Anwaltſchaft und des Notariats verzichtet 140.
v. Bierbrauer, Ob. Amtsrichter in Uſingen, geſtorben 124.
Bierſchenk, Amtsgerichtsbote in Burghaun, penſ., Allg. Ehrenz. 140.
Bigalke, Kreisrichter in Margonin, Stadtrichter in Berlin 53.
— Stadtrichter in Berlin, Stadtger. Rath 203.
Bigge, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Münſter 16.
— Ger. Aſſ., Kreisrichter in Janow 77.
Bindewald, Juſtizrath, Rechtsanw. u. Not. in Eisleben, Jubil., R. A. O. IV. Kl. 86.
Binkowski, Kreisrichter in Oſtrowo, nach Poſen verſetzt 61.
Binſeel, Kanzliſt, Kanzlei-Sekr. in Liegnitz, Jubil., Kanzleirath 154.
v. Binzer, Amtsrichter in Tinnum auf Sylt, penſionirt 123.
Biſchoff, Kreisrichter in Elbing, Kreisger. Rath 65.
v. Biſchoffshauſen, Stadtamtmann in Frankfurt a. M., ausgeſchieden 66.
v. Bismarck, Kreisger. Dir. in Merſeburg, R. A. O. IV. Kl. 20.
v. Bismarck-Schönhauſen, Graf, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. d. Kammerger. 120.
Bittag, Ger. Aſſ., Kreisrichter in Birnbaum 83.
v. Blacha, Kreisrichter in Creuzburg a. Stober, Kreisger. Rath 204.
Blanzger, Ger. Aſſ., entlaſſen 90.

Digitized by Google

Seite

Blumberg, Notar in Düſſeldorf, geſtorben 38

Boch, Gefängn.-Ober-Aufſeher in Göttingen, Allg. Ehrenz. 20

v. Boddien, Staatsanw. Geh. in Anclam, ausgeſchieden 23.

Bode, Dr., Oberg. Anw. u. Not. in Osnabrück, geſtorben 154.

Boeck, Kanzl. Diät. im Juſt. Miniſt., Geh. Kanzl. Sekr. 48.

Böger, Dr., Ger. Aſſ., Amtsrichter in Friedewald 77.

Böhm, Kanzliſt in Breslau, Kanzl. Sekr. 2.

Böhm, Ger. Aſſ., Amtsrichter in Steinbach-Hallenberg 123.

Böhm, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Königsberg 208.

Boehmer, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Cöslin 150.

— Ger. Aſſ., Kreisrichter in Cörlin 153.

Boehr, Kreisger. Rath in Zeitz, nach Erfurt verſetzt 163.

Börsken, Ger. Aſſ., Notar in Wipperfürth 140.

Böther, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Halberſtadt 200.

Böthke, Kreisger. Rath in Rothenburg a. d. Neiſſe, Kreisger. Direkt. 43.

Bohnſtedt, Rechtsanw. u. Not. in Eſſen, geſtorben 30.

Boisly, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Magdeburg 94.

v. Bonin, Ob. Staatsanw. in Greifswald, penſionirt, K. K. O. II. Kl. 2.

Bonitz, Kreisricht. in Beuthen O. S., Stadtrichter in Berlin 61.

Bonnet, Juſtizrath, Advokat in Saarbrücken, K. K. O. III. Kl. 82.

— Advokat-Anwalt in Saarbrücken, geſtorben 174.

v. Borcke, Kreisrichter in Wilsnack, nach Merſeburg verſetzt 123.

Bordt, Rechn. Rath u. Dep. Kaſſ. u. Rechn. Reviſor in Marienwerder, R. A. O. IV. Kl. 20.

Bormann, Gerichtsdien. in Königsberg N. M., penſionirt, Allg. Ehrenz. 160.

Born, Kreisger. Rath in Wehlau, Stadtger. Rath in Königsberg i. Pr. 74.

Born, Gerichtsbote u. Exekutor in Stargard i. Pr., penſion., Allg. Ehrenz. 132.

Bornemann, Dr., App. Ger. Rath in Naumburg, Kammerger. Rath in Berlin 163.

v. Bornſtedt, Ger. Aſſ., Staatsanw. Gehülfe in Zielenzig 33.

— Staatsanw. Gehülfe in Zielenzig, ausgeſchieden 82.

Boſchke, Kreisrichter in Neuſtadt Weſtpr., Kreisger. Rath 203.

Boſſier, App. Ger. Rath in Cöln, Geh. Juſtizrath 71.

Bouneß, Rechtsanw. u. Not. in Berlin, geſtorben 135.

Boyſen, Kreisger. Rath in Bergen, Kreisger. Direkt. in Altenkirchen 103.

Brachvogel, Juſtizrath, Rechtsanw. u. Not. in Koſten, R. A. O. IV. Kl. 20.

v. Brandenſtein, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammergerichts 194.

Brandis, Kreisrichter in Bochum, Rechtsanw. u. Not. in Ahans 194.

Brandt, Dr., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Celle 104.

— Dr., Ger. Aſſ., ausgeſch. 166.

Brandts, Juſtizrath, Rechtsanw. u. Notar in Hattingen, ausgeſch., R. A. O. IV. Kl. 104.

Braubach, Ref., Advokat in Cöln 16.

Braunbehrens, Oberger. Aſſ. in Celle, Subſtitut des Kron-Oberanw. daſelbſt 43.

— Oberger. Aſſ. in Celle, Oberger. Rath 74.

Braune, Kreisger. Rath in Suhl, nach Erfurt verſetzt 66.

Brauſewetter, Stadtrichter in Berlin, Stadtger. Rath 65.

Breitenbach, Ger. Aſſ., ausgeſch. 160.

v. Bremen, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerger. 44.

— Ger. Aſſ., ausgeſchieden 124.

Brenken, Ger. Aſſ., ausgeſchieden 66.

Brien, Ergänzungsrichter in Coblenz 166.

Briske, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Breslau 78.

— Ger. Aſſ., Kreisrichter in Gneſen 165.

v. Brockhuſen, Kreisger. Rath in Cöslin, nach Stettin verſetzt 157.

Brockmann, Ger. Aſſ., Amtsrichter in Freiburg 16.

Broede, Kreisrichter in Graudenz, Kreisger. Rath 203.

Brohm, Kreisger. Rath in Halberſtadt, App. Ger. Rath in Ratibor 1.

Broſe, Kreisrichter in Cörlin, nach Cöslin verſetzt 149.

Brüggemann, Dr., Advokat in Saarbrücken, Anwalt daſelbſt 199.

Brüning, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Paderborn 116.

v. Buch, Ref., Ger. Aſſ. im Kammerger. Dep. 146.

Buchholz, Ober-Amtsrichter in Norden, nach Goslar verſetzt 23.

Buckow, Kreisger. Rath in Belzig, penſionirt, R. A. O. IV. Kl. 37 u. 95.

Bubbee, Kreisger. Rath in Sorau, nach Greifswald verſetzt 29.

Büchner, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Breslau 28.

— Ger. Aſſ., Kreisrichter in Rothenburg a. d. Neiße 47.

Büchtemann, Stadtger. Rath in Berlin, geſtorben 58.

Büchtemann, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. d. Kammerger. 86.

Buehl, Handelsger. Präſident in Coblenz 165.

v. Bülow, Frhr., Geh. Juſtirath u. vortr. Rath im Juſtizminiſt., R. A. O. IV. Kl. 21.

v. Bülow, Oberger. Aſſ. in Celle, Oberger. Rath 74.

Büning, Ger. Aſſ., Amtsrichter in Zeven 157.

Bürkner, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Stettin 154.

Büſterbach, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Cöln 62.

Büttner, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Poſen 78.

— Ger. Aſſ., Kreisrichter in Wreſchen 94.

Buhroſe, Aktuar in Walsrode, penſionirt, Kanzleirath 160.

Buhtz, Kreisrichter in Regenwalde, Rechtsanw. u. Not. in Calbe a. S. 146.

Buka, Ger. Aſſ., Kreisrichter in Zempelburg 15.

Burchardi, Amtsrichter in Niederaula, nach Homberg verſetzt 103.

Burchtorff, Oberger. Rath in Verden, Kronanw. in Celle 158.

Burckhart, Rechtsanw. in Oberlahnſtein, geſtorben 46.

Buſch, Ob. Trib. Rath in Berlin, R. A. O. IV. Kl. 21.

Buſch, Kreisger. Rath in Wriezen, nach Prenzlau verſetzt 159 u. 163.

Buſch, Ref., Advokat im Dep. Cöln 170.

Buſſe, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Bromberg 48.

Digitized by Google

Seite

von Buſſe, Kreisger. Rath in Guben, penſionirt, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. ... 95.

Buttmann, Kreisger. Rath in Meſeritz, Kreisger. Dir. in Genthin 53.

Butze, Dr., Ober-Amtsrichter in Göttingen, penſionirt, R. A. O. IV. Kl. ... 111 u. 119.

Buyx, Advokatanw. in Cöln, Friedensrichter in Blankenheim ... 57.

C.

Callomon, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Breslau ... 208.

Calow, Kreisrichter in Stepenitz, ausgeſchieden ... 90.

Callſen, Kreisger. Rath in Flensburg, penſionirt ... 173.

Capeller, Ger. Aſſ., Kreisrichter in Sensburg ... 47.

Carſtens, Ober-Amtsrichter, Juſtizrath in Bordesholm, penſionirt, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. 135 u. 153.

v. Heyden-Cartlow, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Frankfurt a. O. ... 94.

—, Ger. Aſſ., ausgeſchieden ... 116.

Caspar, Kreisrichter in Oſterode i. Pr., ausgeſchieden ... 5.

Caspar, Ref., Ger. Aſſ. im Bez. d. Kammerger. ... 146.

Casper, erſter Gerichtsdiener in Jauer, Allg. Ehrenz. ... 21.

Chirong, Stadtrichter in Berlin, Stadtger. Rath ... 65.

Chmielewski, Kreisger. Sekr., Kanzleirath in Oſtrowo, penſionirt, R. A. O. IV. Kl. ... 54.

Chriſt, Kreisger. Dir. in Oſterode, nach Lobſens verſetzt ... 47.

Chriſtenſen, Amtsrichter in Hohenweſtedt, nach Flensburg verſetzt.. 173.

Chriſtiani, Kreisger. Sekr., Kanzl. Dir., Kanzleirath in Torgau, penſ., R. A. O. IV. Kl. ... 72.

Chriſtiani, Gerichtbote u. Exekutor in Seehauſen i. d. Altm., penſionirt, Allg. Ehrenz. ... 135.

Citron, Kreisrichter in Berent, nach Brieſen verſetzt ... 199.

Clauswitz, Ob. Trib. Vice-Präſident, R. A. O. II. Kl. m. Eichenl. 159.

Cleinow, Kreisger. Dir., Geh. Juſtizrath in Poſen, Jubil., K. Kr. O. II. Kl. u. penſ ... 47 u. 57.

Cleinow, Kreisrichter in Havelberg, Kreisger. Rath ... 65.

Clemens, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Cöln ... 116.

Cioſſet, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Cöln 174.

Coenen, Kreisrichter in Tecklenburg, Kreisger. Rath ... 73.

Cöſter, Amtsrichter in Pyrmont, ausgeſchieden ... 62.

Cöſter, Ober-Amtsrichter in Hanau, penſionirt, R. A. O. IV. Kl... 128 u. 193.

Cohn, Ger. Aſſ., Rechtsanw. u. Notar in Steinau ... 2.

Colpe, Ger. Aſſ., Amtsrichter in Calenberg ... 82.

Colpe, Dr., Ober-Amtsrichter in Aurich, nach Medingen verſetzt .. 141.

Comes, Landger. Rath in Coblenz, App. Ger. Rath in Cöln ... 93.

Conen, Advokat in Heede, geſtorben 164.

Conrad, Ger. Aſſ., ausgeſchieden.. 34.

Conradt, Kanzliſt in Cöslin, Kanzl. Sekr. ... 2.

Conring, Dr., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Celle ... 52.

Consbruch, Kreisger. Rath in Paderborn, penſionirt, K. Kr. O. III. Kl. ... 95.

Cormann, Staats-Prokurator in Coblenz, Kammer-Präſident in Saarbrücken ... 149.

Cornelſen, Aktuar in Oſten, penſionirt, Kanzleirath ... 62.

Courth, Ref., Advokat im Dep. Cöln 96.

Cramer, Rechtsanwalt in Ems, geſtorben ... 132.

Cremer, Kreisger. Rath in Bochum, geſtorben ... 16.

Cremer, Rechtsanw. u. Notar in Bochum, ausgeſchieden, Juſtizrath 104.

Croon, Albert, Ergänzungsrichter in M. Gladbach ... 157.

Croon, Robert, Ergänzungsrichter in M. Gladbach ... 157.

Cunow, Ger. Aſſ. in Berlin, ausgeſchieden ... 62.

Curtius, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Königsberg ... 150.

Cwiklinski, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Königsberg ... 120.

Cwiklinski, Ger. Aſſ., Kreisrichter in Schubin ... 149.

— Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Poſen . 34.

Czarnecki, Ger. Aſſ., Kreisrichter in Meſeritz ... 89.

Czirn v. Terpitz, Kreisrichter in Reichenbach i. Schl., geſtorben .. 111.

D.

Dahlmann, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Naumburg ... 208.

Dahmen, Staats-Prokurator in Simmern, nach Coblenz verſetzt.. 166.

Dallwig, Ober-Amtsrichter in Hersfeld, nach Marburg verſetzt ... 37.

Daniels, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Cöln ... 166.

v. Dazur, Juſtizrath, Rechtsanw. u. Notar in Breslau, R. A. O. IV. Kl. ... 164.

v. d. Decken, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Celle ... 78.

Debolph, Kreisrichter in Belgard, Rechtsanw. u. Notar in Spremberg 42.

Delius, Ger. Aſſ., Kreisrichter in Altenkirchen ... 43.

Dencker, Ober-Amtsrichter in Zeven, nach Göttingen verſetzt ... 149.

Deneke, App. Ger. Rath in Celle, geſtorben ... 73.

Denhard, Kreisrichter in Stettin, Kreisger. Rath ... 203.

Dernen, Ergänzungsrichter in Coblenz ... 16.

—, Ergänzungsrichter in Coblenz, Richter ... 66.

Detmold, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Celle ... 44.

—, Ger. Aſſ., Amtsrichter in Lehe 146.

v. Detten, Ger. Aſſ., Kreisrichter in Schwelm ... 123.

Dettmann, Kreisrichter in Haynau, Kreisger. Rath ... 65.

Dettmann, Kreisrichter in Sensburg, Kreisger. Rath ... 203.

Deutſch, Ger. Aſſ., Kreisrichter in Waldenburg ... 128.

Deutſchmann, Dr., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Breslau ... 78.

Digitized by Google

Seite

Deves, Kreisger. Rath in Neuſtettin, Rechtsanw. u. Not., Juſtizrath in Friedeberg N. M. .... 204.

Devin, Rechtsanw. u. Not. in Emmerich, Wohnſitzverl. nach Duisburg .... 204.

Deym, Graf, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Caſſel .... 141.

—, Graf, Ger. Aſſ., ausgeſchieden 166.

v. Diemar, Ob. Trib. Rath, geſtorben .... 83.

Dierickx, Kreisrichter in Recklinghauſen, Kreisger. Rath .... 73.

Dieterici, Rechtsanw. u. Not. in Spremberg, ausgeſchieden .... 16.

Dietzſch, Advok. Anw. in Saarbrücken, geſtorben .... 30.

Dilſchmann, Kreisrichter in Zieſar, nach Gardelegen verſetzt .... 1.

Dilthey, Amtsrichter in Biedenkopf, Ob. Amtsrichter .... 73.

—, Ob. Amtsrichter in Biedenkopf, nach Idſtein verſetzt .... 193.

Dippe, Dr., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Naumburg a. S. .... 62.

—, Dr., Ger. Aſſ., ausgeſchieden 116.

Diſſe, Rechtsanw. u. Not. in Brakel, nach Münſter verſetzt .... 74.

Dittrich, Bote in Poſen, Allg. Ehrenz. .... 21.

Dobberſtein, Kreisrichter in Skaisgirren, nach Werne verſetzt .... 77.

Dörell, Ger. Aſſ., ausgeſchieden .. 58.

Dörrſtock, Juſtizrath, Rechtsanw. u. Not. in Wriezen, ausgeſchieden 140.

zu Dohna-Lauck, Graf, Ger. Aſſ., ausgeſchieden .... 2.

Donalies, App. Ger. Vice-Präſid. in Breslau, Geh. Ob. Juſtizrath 81.

Dorendorf, Kreisger. Rath in Querfurt, App. Rath in Marienwerder .... 1.

Dornbach, Ger. Aſſ., ausgeſchieden 28.

Dräſel, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Halberſtadt .... 160.

Dreyer, Kreisrichter in Erxleben, nach Wolmirſtedt verſetzt .... 163.

Dubau, Ger. Bote u. Exekutor in Nordhauſen, Jubil., Allg. Ehrenz. 120.

Duhr, Büreau-Aſſiſt. in Bütow, penſionirt, Kanzl. Sekr. .... 86.

Dyckerhoff, Kreisger. Rath in Nordhauſen, R. A. O. IV. Kl. 20.

Dyckerhoff, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Münſter .... 78.

Dyckerhoff, Ger. Aſſ., Kreisrichter in Niemegk .... 95.

Dyhrenfurth, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerger. .... 200.

E.

Ebert, Erſter App. Ger. Präſid. in Kiel, R. A. O. II. Kl. mit Eichenlaub 20.

—, Erſter Präſident in Kiel, geſtorben .... 89.

Ebmeier, Obergeri. Rath in Göttingen, penſionirt .... 169.

Ebmeier, Ger. Aſſ., ausgeſchieden 170.

Eccius, Dr., Prof., Kreisger. Rath in Greifswald, ausgeſchieden .... 77.

v. Eckhauſt, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Poſen .... 84.

—, Ger. Aſſ., Kreisrichter in Tremeſſen .... 89.

Echte, Ger. Aſſ., Amtsrichter in Ueterſen .... 90.

Eggersmann, Kreisger. Rath in Ehringhauſen, penſionirt, R. A. O. IV. Kl. .... 74 u. 103.

Ehrenberg, Kreisrichter in Weißenſee, Staatsanw. Geh. in Naumburg a. S. .... 62.

Eichborn, Ger. Aſſ. in Breslau, entlaſſen .... 24.

Eichelbaum, Ger. Aſſ., Kreisrichter in Lötzen .... 29.

Eichholz, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Königsberg .... 170.

—, Ger. Aſſ., Kreisrichter in Biſchofsburg .... 173.

Eichhorn, App. Ger. Rath in Cöln, Geh. Juſtizrath .... 71.

Eichhorn, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Cöln .... 62.

Eichſtedt, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Greifswald .... 204.

Eick, Advok. in Barmen, Anw. in Elberfeld .... 124.

Eiſer, App. Ger. Pedell in Frankfurt a. M, Allg. Ehrenz. .... 21.

Eitzen, Amtsrichter in Heide, Ob. Amtsrichter .... 73.

—, Ob. Amtsrichter in Heide, geſtorben .... 204.

Elenz, Landger. Aſſ. in Simmern, nach Coblenz verſetzt .... 111.

Elgnowski, Kreisger. Rath in Goldap, Stadtger. Rath in Berlin 89.

Elliſſen, Dr., Juſtizrath, Advok. in Frankfurt a. M., R. A. O. IV. Kl. .... 142.

v. Elmendorff, Frhr., Kreisrichter in Oelde, nach Oſterode a. d. Drewenz verſetzt .... 51.

Elsholtz, Geh. Juſtizrath, Kreisger. Direkt. in Magdeburg, penſion... 5.

Endemann, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Cöln .... 150.

Endepols, Not. in Herzogenrath, nach Aachen verſetzt .... 19.

Engelbrecht, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Paderborn .... 94.

Engels, Kreisger. Rath in Warburg, geſtorben .... 128.

Engländer, Stadtger. Rath in Breslau, App. Ger. Rath in Marienwerder .... 1.

Erdtmann, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Königsberg .... 154.

—, Ger. Aſſ., Kreisrichter in Wehlau 157.

van Erkelens, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Hamm .... 204.

Erler, Juſtizrath, Rechtsanw. u. Not. in Raſtenburg, ausgeſchieden u. R. A. O. IV. Kl. ..... 54. u. 58.

Eſche, Ger. Aſſ., Kreisrichter in Zieſar .... 29.

Eſchweiler, Landger. Rath in Cöln, App. Ger. Rath in Cöln .... 23.

Eſſer, Not. in Siegburg, geſtorben 116.

Eſternanz, Geh. Kanzleirath u. Geh. Ob. Regiſtr. im Juſt. Miniſt., R. A. O. IV. Kl. .... 20.

Everken, Kreisger. Rath in Grüneberg i. Schl., penſionirt .... 118.

Evers, Ger. Aſſ., Kreisrichter in Havelberg .... 57.

Evers, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Paderborn .... 142.

Evers, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Paderborn .... 146.

v. Eynern, Ergänzungsrichter in Barmen .... 160.

F.

Faber, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Magdeburg .... 154.

Fabricius, Kreisrichter in Baldenburg, nach Graudenz verſetzt .... 15.

Fabricius, Dr., Oberger. Aſſ. in Osnabrück, Oberger. Rath .... 74.

Digitized by Google

Seite

Faehndrich, Rechtsanw. u. Notar in Sagan, Stadtrichter in Berlin 127.
Faltin, Kreisger. Sekret. in Marggrabowa, Jubil., Kanzleirath ..... 90.
Farina (Heimann), Ergänzungsrichter in Cöln .... 164.
Fedderſen, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Kiel .... 42.
— Ger. Aſſ., Amtsrichter in Niebüll 173.
Feichtmayer, Kreisrichter in Elbing, Kreisger. Rath .... 203.
Feige, Staatsanw. in Berlin, R. A. O. IV. Kl. .... 20.
Feldmann, Kreisger. Direktor in Falkenberg, R. A. O. IV. Kl. ... 20.
Feldmann, Ober-Amtsrichter in Itzehoe, R. A. O. IV. Kl. .... 20.
Feldmann, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Breslau .... 116.
Felſcher, Rechtsanw. u. Notar in Landeck, nach Hirſchberg verſetzt .. 82.
Fenner, Rechtsanw. beim Ober-Tribunal, Juſtizrath .... 44.
Fettback, Kreisger. Rath in Weißenfels, nach Halle a. S. verſetzt ..... 66.
Feye, Kreisrichter in Fiddichow, nach Weſerlingen verſetzt .... 207.
Fichte, Büreau-Aſſiſtent in Lauban, Kanzlei-Sekretär .... 2.
Fickler, Kreisger. Rath in Egeln, penſ., R. A. O. IV. Kl. .... 37.
Fiedeler, Ober-Amtsrichter zu Hannover, R. A. O. IV. Kl. .... 20.
Filehne, Kreisrichter in Alt-Landsberg, Stadt- u. Kreisr. in Magdeburg .... 61.
Fink, App. Ger. Rath in Bromberg, geſtorben .... 29.
Fiſcher, Advokat u. Notar in Neuſtadt a. R., geſtorben .... 19.
Fiſcher, Kreisrichter in Linz a. Rh., Kreisger. Rath .... 73.
Fiſcher, Dr., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Paderborn .... 74.
— Dr., Ger. Aſſ., Kreisrichter in Greifswald .... 104.
Fiſcher, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Paderborn .... 150.
Fiſcher, Kreisrichter in Ruß, nach Tilſit verſetzt .... 153.
— Kreisrichter in Tilſit, Kreisger. Rath .... 203.
Flater, Ger. Aſſ., Kreisrichter in Hammerſtein .... 5.
Fleiſchhammer, Stadtger. Rath in Berlin, ausgeſchieden .... 48.

Seite

Flögel, Ger. Aſſ, Kreisrichter in Landeck .... 1.
Flögel, Kreisrichter in Liegnitz, Kreisger. Rath .... 204.
Flor, Aktuar in Lehe, penſ., Kanzleirath .... 204.
Förſter, Juſtizrath, Rechtsanw. u. Notar in Marienwerder, geſtorben 16.
Förſter, Stadt- u. Kreisrichter in Wolmirſtädt, nach Magdeburg verſ. 149.
Förſter, Dr., Ger. Aſſ., Kreisrichter in Grünberg .... 163.
Folleher, Ger. Aſſ., Kreisrichter in Zempelburg .... 57.
Forſt, Ober-App. Ger. Rath in Wiesbaden, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. 142.
Foß, Kreisger. Rath in Swinemünde, nach Naumburg a./S. verſetzt ... 77.
Fraenkel, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Breslau .... 28.
— Ger. Aſſ., Kreisrichter in Namslau .... 89.
v. Fragſtein, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Marienwerder .... 112.
— Ger. Aſſ., Kreisrichter in Roſenberg in Weſtpr. .. .. 169.
Francke, Kreisger. Direktor in Suhl, Jubil., Geh. Juſtizrath .... 93.
Francke, Kreisger. Rath in Schwelm, penſionirt .... 104.
v. François, Kreisrichter in Namslau, ausgeſchieden .... 74.
Franke, Bote in Glogau, Allg. Ehrenz. 21.
Franken, Advokat-Anw. in Cöln, geſtorben .... 158.
Frantz, Kreisger. Direktor in Zeitz, nach Halle a. S. verſetzt .... 149.
Franz, Rechtsanw. u. Notar in Naumburg a. S., geſtorben ...... 140.
Franzki, Kreisrichter in Habelſchwerdt, Kreisger. Rath .... 65.
— Kreisger Rath in Habelſchwerdt, Stadtger. Rath in Breslau ...... 71.
Frauſtädter, Rechtsanw. u. Notar in Gleiwitz, nach Breslau verſetzt. 124.
Frech, Kammerger. Rath in Berlin, R. A. O. IV. Kl. .... 20.
Freiſchem, Ref., Advokat im Dep. Cöln .... 86.
Frentzel, Stadtger. Rath in Berlin, Rechtsanw. u. Notar, Juſtizrath daſ. 24.
Freudentheil, Dr., Ober-Ger. Anwalt in Stade, Notar daſelbſt 166.
Freund, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Breslau .... 20.

Seite

Freund, Kreisger. Rath in Halle a. S., R. A. O. IV. Kl. .... 20.
— Kreisger. Rath in Halle a. S., penſionirt .... 62.
Freund, Ger. Aſſ., Kreisrichter in Ratibor .... 71.
Freytag, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Magdeburg .... 34.
Freytag, Ref., Ger. Aſſ. in Dep. Breslau .... 54.
— Ger. Aſſ. in Breslau, ausgeſchieden u. wieder aufgenommen . 62 u. 140.
Friedel, Ref., Advokat im Dep. Cöln .... 160.
Friedländer, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Königsberg i. Pr. .... 82.
— Ger. Aſſ., Kreisrichter in Labiau 94.
Friedrich, Kreisger. Direktor zu Gleiwitz, R. A. O. IV. Kl. ...... 20.
Friedrichs, Ober-Amtsrichter in Rotenburg a. d. Wümme, geſtorben 128.
Friſch, Gefangenwärter in Dannenberg, Jubil., Allg. Ehrenz. ...... 150.
Fritſch, Stadtger. R. in Breslau, geſtorben .... 23.
Fritſch, Juſtizrath, Rechtsanwalt und Notar in Halle a. S., Jubil., R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. und geſtorben .... 84 u. 124.
Fritzſchen, Ger. Aſſ., Kreisrichter in Lyck .... 15.
Froelke, Kreisrichter in Sensburg, Rechtsanw. und Notar in Johannisburg .... 66.
Fromme, Kreisrichter in Lieberoſe, nach Magdeburg verſetzt .... 149.
Fromme, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Magdeburg .... 154.
— Ger. Aſſ., Kreisrichter in Bütow 173.
Fronzig, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Glogau .... 84.
— Ger. Aſſ., Kreisrichter in Tarnowitz .... 145.
Frowein jun., Handelsrichter in Elberfeld .... 115.
Frowein, Auguſt, Ergänzungsrichter in Elberfeld .... 115.
Fuhrmann, Kreisrichter in Gr. Bodungen, Amtsrichter in Gieboldehauſen .... 81.
v. Funck, Ref., Ger. Aſſ., im Dep. Frankfurt a. O. .... 120.
Fußbahn, Ref., Advokat im Dep. Cöln .... 86.

Digitized by Google

G.

Seite

Gäbel, Rechtsanwalt und Notar in Krotoſchin, nach Schneidemühl verſetzt .... 124.
Gäßner, Kreisger. Bür. Aſſiſtent in Hirſchberg, Kanzlei-Sekret. .... 2.
v. Prittwitz-Gaffron, Staatsanwaltsgeh. in Schwetz, nach Graudenz verſetzt .... 52.
Gabbler, Dr., Juſtizrath, Rechtsanw. u. Not. in Schubin, nach Ratibor verſetzt .... 120.
Gail, Rechtsanwalt in Hachenberg, Verleg. ſ. Wohnſ. n. Hadamar geſtattet .... 174.
Ganbert, Kreisrichter in Niemegk, nach Belzig verſetzt .... 81.
Gant, Gefangenwärter in Schönlanke, Allg. Ehrenz. .... 21.
Gardin, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Königsberg .... 120.
— Ger. Aſſ., Kreisrichter in Neidenburg .... 153.
v. Garßen, Advokat in Hameln, Anwalt daſelbſt .... 19.
— Oberg. Anw. in Hameln, Ger. Aſſ. daſelbſt .... 52.
— Ger. Aſſ., Kreisrichter in Altenkirchen .... 149.
Gauhe, Ref., Ger. Aſſ., im Dep. Ehrenbreitſtein .... 116.
Gebauer, Ref., Ger. Aſſ., im Dep. Marienwerder .... 58.
— Ger. Aſſ., Kreisrichter in Mewe 61.
Gehrke, Kreisrichter in Grätz, Kreisger. Rath .... 65.
Geiger, Kreisrichter in Cüſtrin, Kreisger. Rath .... 203.
Geiſel, Amtsrichter in Idſtein, Ob. Amtsrichter .... 73.
Geisler, Kreisrichter in Pleß, Rechtsanwalt u. Not. in Tarnowitz ... 158.
Geller, Handelsrichter in Trier .. 6.
Geras, Kreisrichter in Arnswalde, Kreisger. Rath .... 65.
Gerber, Kreisger. Rath in Liſſa, Jubil., R. A. O. III. Kl. mit der Schleife .... 103.
— Kreisger. Rath in Liſſa, penſionirt 115.
Gerding, Advokat in Celle, Anwalt daſelbſt .... 62.
Gerlach, Staatsanwalt in Neiſſe, penſionirt .... 154.
Gerſtein, Rechtsanw. u. Not. in Hamm, nach Witten verſetzt ..... 74.
Gerſtein, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammergerichts .... 164.
Gerſtenberg, Kreisg. Kalkulator in Glatz, penſ., Rechnungsrath ..... 72.
Geſterding, Kreisrichter in Wolgaſt, ausgeſchieden .... 111.
Gieſe, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Poſen .... 194.
Gillet, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Frankfurt a. O. .... 54.
— Ger. Aſſ., Kreisrichter in Bärwalde .... 61.
Gilliſchewski, Ger. Aſſ., Kreisrichter in Cammin .... 66.
v. Gizycki, Stadtger. R. in Berlin, penſionirt, R. A. O. IV. Kl.... 58 u. 119.
Glaſewald, Ref., Ger. Aſſ., im Dep. Naumburg .... 27.
Glaſewald, Kreisger. Rath in Naumburg a. S., Abth. Dirig... 77.
Glaſewald, Ger. Aſſ., Kreisrichter in Swinemünde .... 104.
v. Glaubitz, Frhr., Wirkl. Geh. Ob. Juſtizr. u. Direkt. im Juſtiz-Miniſterium, R. A. O. II. Kl. mit Eichenlaub .... 20.
v. Glaubitz, Frhr., Direkt., Wirkl. Geh. Ob. Juſtuzr. im Juſt. Miniſt., geſtorben .... 173 u. 197.
Gleim, Kreisger. Rath in Rotenburg a. d. Fulda, Abth. Dirig. daſ. .. 103.
Gliemann, Ger. Aſſ., Kreisrichter in Seehauſen .... 15.
Glogauer, Ger. Aſſ., Kreisrichter in Tarnowitz .... 1.
Gockel, Kreisger. Rath in Soeſt, geſt. 165.
Göllner, Kreisg. Direkt. zu Cottbus, R. A. O. IV. Kl. .... 20.
Görcke, Kreisrichter in Demmin, Kreisger. Rath .... 65.
Görbeler, Geh. Juſt. u. Appellat. Ger. Rath in Marienwerder, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl... 20.
Görigk, Rechtsanw. u. Notar in Straßburg a. d. Drewenz, geſt... 154.
Görlitz, Geh. Kanzleidiener im Juſt. Miniſt., Allg. Ehrenz. .... 21.
Görnemann, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerger. .... 54.
— Ger. Aſſ., Kreisrichter in Reinerz 71.
Goetz, Ober-Amtsrichter in Königſtein, ausgeſchieden .... 164.
Götze, Kreisgerichts-Botenmeiſter in Löwenberg, Allg. Ehrenz. .... 21.
v. Goldbeck, Kreisrichter in Templin, nach Goldberg verſetzt ..... 123.
Goldmann, Kreisrichter in Wreſchen, Rechtsanw. u. Not. in Marienwerder .... 84.
Goldſtein, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Breslau .... 62.
Goldſtücker, Kreisrichter in Kattowitz, nach Neumarkt verſ. .... 104.
Gottſchalk, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Naumburg .... 96.
Gottſchalk, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Celle .... 116.
Gottſtein, Ger. Aſſ., Kreisrichter in Schrimm .... 95.
Goy, Kreisger. Bür. Aſſiſt. in Creuzburg in O. Schleſ., penſ., Kanzl. Sekretär .... 166.
Grabs v. Haugsdorf, Ger. Aſſ., ausgeſchieden .... 16.
Gräbe, App. Ger. Rath in Poſen, penſionirt .... 165.
Gräfe, Kammerger. Rath in Berlin, R. A. O. IV. Kl. .... 20.
Graf, Kreisger. Rath, geſtorben .. 199.
Grafweg, Notar in Blankenheim, nach Cöln verſetzt .... 58.
Grebin, Kreisrichter in Oſterburg, Stadtrichter in Berlin .... 53.
Gregorius, Kreisger. Rath in Lüben, nach Lauban verſetzt .... 159.
Greiff, Ger. Aſſ., Kreisrichter in Ahaus .... 66.
Greiff, Ref., Ger. Aſſeſſor im Dep., Breslau 86
Grenda, Kreisrichter in Lötzen, Kreisger. Rath 65
Grim, Advokat-Anwalt in Trier, ausgeſchieden 54
Grönhoff, Rechtsanw. u. Notar in Lüdinghauſen, geſtorben .... 160.
v. Gronefeld, Ger. Aſſ., Kreisrichter in Naugard 43
Gropp, Ober-Amtsrichter in Wittmund, Jubil., R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. .... 159.
Groß, Aktuar, Geh. Regiſtrator im Juſt. Miniſt. .... 157.
Großmann, Ger. Aſſ. geſtorben .. 52.
Großpietſch, Ger. Aſſ., Staatsanw. Geh. in Beuthen O. Schl. .... 154.

Digitized by Google

Seite

Groth, Kreisger. Rath in Altona, penſ., R. A. O. IV. Kl. .... 173.
Groth, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Kiel .... 194.
Grothaus, Amtsrichter in Oſterholz, geſtorben .... 5.
Gründler, Kreisger. Rath in Luckau, Abtheil. Dirigent .... 204.
Gruetzner, Kreisrichter in Creuzburg O. Schl., nach Glatz verſetzt ..... 149.
Grunwald, Kreisrichter in Saalfeld, Rechtsanw. u. Not. in Labiau 74.
Grunwald, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Königsberg .... 166.
— Ger. Aſſ., Kreisrichter in Guttſtadt .... 207.
Grzywacz, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. d. Kammerg. .... 104.
Wolff v. Gudenberg, Frhr. Ger. Aſſ., Amtsrichter in Oldendorf .. 77.
Guderian, Kreisger. Rath in Poſen, geſtorben .... 115.
Gülle, Refrd., Ger. Aſſ. im Depart. Celle .... 200.
Günther, Kreisrichter in Ermsleben, nach Halberſtadt verſetzt .... 23.
Günther, Ref., Ger. Aſſ. im Depart. Naumburg .... 30.
— Ger. Aſſ., Kreisrichter in Senftenberg .... 139.
Günzel, Ger. Aſſ., Kreisrichter in Reichenbach i. Schl. .... 123.
Guépratte, Ergänzungsrichter in Cöln .... 164.
Gützloe, Kreisger. Rath in Weſel, geſtorben .... 27.
Gumbert, Handelsrichter in Barmen 160.
Gumbinner, Dr., Ref. Ger. Aſſ. im Depart. des Kammerger. .... 30.
— Ger. Aſſ., Kreisrichter in Wittenberge .... 127.
Gummich, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Münſter .... 90.
Gumprecht, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Frankfurt a. O. .... 54.
Gutjahr, Kreisrichter in Halbau, nach Wriezen verſetzt .... 77.
Gutike, Ger. Aſſ., Kreisrichter in Belgard .... 41.
Guttfeld, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Königsberg i. Pr. .... 82.
— Ger. Aſſ., Rechtsanw. u. Notar in Ortelsburg .... 166.

H.

Seite

Haacke fr. Kr. Ger. Dir., Direktor in Koſten .... 53.
Haaſe, Kreisrichter in Reichenbach in Schl., Kreisger. Rath .... 203.
Haberling, Kreisrichter in Oels, Kreisger. Rath .... 65.
Haccius, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Celle .... 28.
Hacker, Staatsanw. Gehülfe in Tilſit, nach Königsberg i. Pr. verſetzt .... 2.
Haeger, Notar in Wipperfürth, geſtorben .... 128.
Haehling v. Lanzenauer, Kreisrichter in Falkenburg, ausgeſchieden 159.
Haehne, Kreisrichter in Cammin, Staatsanw. Geh. in Löbau ...... 43.
Haehner, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Cöln .... 158.
Haenſchel, Stadtger. Rath in Breslau, Appell. Ger. R. in Marienwerder .... 51.
Haeſe, Kreisrichter in Löbejün, geſtorben .... 74.
Hageborn, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Celle .... 28.
Hagemann, Fürſtl. Waldeck. Staatsanw. in Arolſen, R. A. O. IV. Kl. .... 20.
Hagemann, früh. Amtsrichter, Fürſtl. Wittgenſt. K. Dir. in Wittgenſtein, Amtsrichter in Pyrmont 82.
Hagemann, Fürſt. Wald. Staatsanw. in Arolſen, geſtorben ...... 132.
v. Hagen, Oberamtsrichter in Ilfeld, geſtorben .... 19.
Hagen, Ergänzungsrichter in Cöln 164.
v. Hagenow, Kreisrichter in Hoyerswerda, geſtorben .... 41.
Hahn, Ger. Aſſ., Kreisrichter in Darkehmen .... 47.
Hahn, Kreisger. Rath in Friedeberg N. M., geſtorben .... 124.
Hahn, Kreisrichter in Cüſtrin, ausgeſchieden .... 157.
Hahn, Kreisrichter in Wreſchen, Kreisger. Rath .... 204.
Halbe, Staatsanw. Geh. i. Schneidemühl, Rechtsanw. u. Not. in Schubin .... 140.
Halbkart, Kreisger. Sekr. in Militſch, penſ., Kanzleirath .... 94.

Seite

Halledt, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. d. Kammergerichts .... 104.
Hallenhoff, Amtsrichter in Bremervörde, ausgeſchieden .... 5.
Hamburger, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Breslau .... 48.
— Ger. Aſſ., Kreisrichter in Kattowitz .... 141.
Hammers, Friedensrichter in Blankenheim, Landger. Aſſ. in Cleve .. 37.
Handrick, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Naumburg a. S. .... 44.
Handt, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Naumburg .... 204.
Hanke, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Glogau .... 194.
Hannemann, Kreisrichter in Waldenburg, Kreisger. Rath .... 65.
Haniel, Landger. Aſſ. in Coblenz, ausgeſchieden .... 85.
Hanſen, Kreisger. Rath in Flensburg, geſtorben .... 54.
Hanſen, Juſtizrath, Rechtsanw. u. Notar in Flensburg, geſtorben... 160.
Hardt, Trib. Rath in Königsberg, geſtorben .... 111.
Harmening Dr., Kreisrichter in Trachenberg, Kreisger. Rath ..... 65.
Harriehauſen, Amtsrichter in Gieboldehauſen, nach Uelzen verſetzt 43.
Harries Dr., Stadtger. Rath in Berlin, App. Ger. Rath in Halberſtadt .... 51.
Harte, Ger. Aſſ., Staatsanw. Gehülfe in Cammin .... 150.
Hartmann, Kreisrichter in Höxter, nach Paderborn verſetzt .... 193.
Hartung, Kreisger. Sekr., Kanzlei-Direkt. in Schneidemühl, Jubil., Kanzleirath .... 42.
Hartwig, Kreisger. Rath in Marienwerder, geſtorben .... 2.
Hartwig, Dr., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Frankfurt a. O. .... 86.
— Ger. Aſſ., Kreisrichter in Conitz. 90.
Haſerodt, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Naumburg .... 200.
Haſſe, Landger. Rath in Aachen, geſtorben .... 5.
Haſſe, Kreisger. Rath in Glogau, geſtorben .... 150.
v. Haſſel, Oberger. Aſſ. in Celle, Subſtitut des Kronanw. .... 58.
— Oberger. Aſſ. in Celle, Oberger. Rath .... 74.

Digitized by Google

Seite

Haſſenſtein, Kreisger. Sekr., Kanzlei-Direkt. in Ragnit, penſ. Kanzleirath .... 146.
Haucke, Staatsanw. in Luckau, nach Cottbus verſetzt .... 41.
Grabs v. Haugsdorf, Ger. Aſſ., ausgeſchieden .... 16.
Hausbrand, Ger. Aſſ., Kreisrichter in Callies .... 104.
— Kreisrichter in Callies, ausgeſchieden .... 199.
Hauſchteck, Kreisrichter in Neuwedell, nach Guben verſetzt ...... 123.
Hauſe, Kreisrichter in Strasburg a. d. Drewenz, nach Erxleben verſetzt .... 207.
v. Hauteville, Kreisrichter in Seelow, ausgeſchieden .... 153.
Hecht, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Breslau.......................... 160.
Hecht, Staatsanw. in Königsberg i. Pr., St. Annen-Orden III. Kl. 164.
Hecker, Ober-Staatsanw. in Hamm, nach Stettin verſetzt .... 37.
Hecker, Kammerger. Rath, Geh. Juſtizrath, Königl. Kr. Orden II. Kl. .... 47.
Heeſer, Kreisrichter in Altenkirchen, nach Wetzlar verſetzt .... 95.
Heegel, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. d. Kammerger...................... 160.
Hehner, Ober-App. Ger. Rath in Wiesbaden, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl......................... 20.
Heiberg, Ger. Aſſ., Staatsanw. Gehülfe in Neiſſe................ 158.
Heiligendörfer, Kreisrichter in Dramburg, Kreisger. Rath ...... 65.
Heiliger, Abvokat in Oſterode a. Harz, Verleg. ſ. Wohnſ. nach Hannover......................... 139.
Heiliger, Abvokat in Cöln, Anw. daſelbſt .... 166.
Heimbrod, App. Ger. Vize-Präſident in Glogau, Geh. Ob. Juſtizrath............. .... 81.
Heine, Kreisger. Rath in Goſtyn, Stadtger. Rath in Berlin....... 53.
Heine, Kreisrichter in Deutſch-Crone, Kreisger. Rath .... 203.
Heinichen, Vize-Präſident, Oberger. Vice-Direkt. in Stade, penſ. R. A. O. III. Kl. m. Schl. .... 81 u. 131.
Heinſius, App. Ger. Rath in Bromberg, R. A. O. IV. Kl...... 20.

Seite

Heintze, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Breslau........................ 16.
— Ger. Aſſ., Kreisrichter in Loslau 37.
Heinzel, Kreisger. Botenmeiſter in Waldenburg, Allg. Ehrenz........ 21.
Heklhoff, Stadtrichter in Berlin, Stadtger. Rath .... 65.
Hellmuth, Bote u. Exekutor in Roßla, Allg. Ehrenz. .... 21.
Hellweg, Ger. Aſſ., Kreisrichter in Halle a. S. .... 123.
Hellwig, Ober-Amtsrichter in Ollendorf, Kreisger. Rath in Weſel .. 47.
Hellwig, Ger. Aſſ., Kreisrichter in Cöpenick .... 52.
Helmcke, Rechtsanw. u. Notar in Rendsburg, geſtorben............ 128.
Hempel, Kreisrichter in Werne, nach Bochum verſetzt............ 51.
Henkel, Kreisrichter in Pleſchen, nach Wollſtein verſetzt .... 89.
Hennig, Juſtizrath, Rechtsanw. u. Notar in Tarnowitz, nach Gleiwitz verſetzt..................... 139.
Henrich, Abvokat in Coblenz, Anwalt daſelbſt.................... 124.
Henſchel, Staatsanw. Gehülfe in Röſſel, Rechtsanw. u. Notar in Raſtenburg .... 74.
Henſel, Stadtger. Rath in Breslau, geſtorben .... 173.
Herbſt, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Halberſtadt .... 120.
— Ger. Aſſ., Kreisrichter in Rügenwalde .... 150.
Hernſtadt, Ger. Aſſ., ausgeſchieden 86.
Herrmann, Bote u. Exekutor in Soran, Jubil., Allg. Ehrenz...... 20.
Herſtatt, Handelsrichter in Cöln.. 164.
Herwig, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Münſter.......................... 66.
— Ger. Aſſ., ausgeſchieden .... 78.
Herzbruch, Geh. Ob. Juſtizrath u. vortr. Rath, Präſ. d. Juſtiz-Prüf. Komm., Jubil., Kreuz u. Stern der Komthure des K. Haus-Ord. von Hohenzollern .... 85.
Herzbruch, Kreisrichter in Genthin, Kreisger. Rath .... 73.
Herzbruch, Stadtrichter in Berlin, Osmanie-Orden IV. Kl.......... 163.
Herzog, Ober-Trib. Sekret., Kanzleirath.......................... 44.

Seite

Herzog, Stadt- u. Kreisger. Rath a. D., wieder angeſtellt als Kreisger. Rath in Berlin .... 141.
Heſekiel, Dr., Stadtrichter in Berlin, Stadtger. Rath.......... 65.
Heß, Ober-Amtsrichter in Gladenbach, Kreisger. Rath in Dillenburg 29.
Heſſe, Ger. Aſſ., Amtsrichter in Hannover .... 61.
Heſſe, Kreisrichter in Hagen, Kreisger. Rath..................... 73.
Heſſe, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Frankfurt a. O...................... 200.
Heſſenberg, Dr., Abvokat u. Notar in Frankfurt a. M., geſtorben..... 164.
Heßler, Ger. Aſſ., Kreisrichter in Soran .... 141.
v. Heydebrand und der Laſe, Dr., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Breslau .... 38.
— Ger. Aſſ., ausgeſchieden .... 142.
v. Heydebrand und der Laſe, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Breslau 66.
Stieler v. Heydekampf, Kreisrichter in Grünberg, Kreisger. Rath .... 203.
Heydel, Stadtrichter in Berlin, Stadtger. Rath 65
Heydel, Dep. Kaſſ. u. Rechn. Reviſ., Rechn. Rath in Stettin, Jubil., K. K. O. III. Kl. .... 38.
v. Heyden-Cartlow, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Frankfurt a. O. ... 94.
— Ger. Aſſ., ausgeſchieden .... 116.
Heyder, Kreisger. Rath in Templin, Jubil., R. A. O. IV. Kl... 157.
Heygſter, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Königsberg .... 174.
— Ger. Aſſ., Kreisrichter in Darkehmen 193
Heyland, Kreisrichter in Recklinghauſen, Kreisger. Rath .... 73.
Heyn, Kreisrichter in Königsberg i. Pr., Kreisger. Rath .... 65.
Heynemann, Kreisger. Rath in Lübben, Jubil., R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. .... 77.
Hildebrand, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Paderborn .... 44.
— Ger. Aſſ., Kreisrichter in Bütow 47.
Hildebrand, Juſtizrath, Rechtsanw. u. Not. in Treptow a. R., R. A. O. IV. Kl. .... 93.

Digitized by Google

Seite

Hildebrandt, Juſtizrath, Rechtsanw. u. Not. in Treptow a. R., nach Stettin verſetzt .... 19.
Hildebrandt, Stadt. u. Kreisger. Rath in Magdeburg, geſtorben .. 119.
Hilgenfeld, Kreisrichter in Arendſee, nach Hirſchberg verſetzt ...... 1.
Hillers, Rechtsanw. u. Not. in Ahaus, ausgeſchieden .... 170.
Hilſe, Kreisger. Rath in Gneſen, penſionirt .... 119.
Hintze, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Marienwerder .... 52.
a. Hinüber, Amtsrichter in Nienburg, Ob. Amtsrichter .... 73.
Hinze, Ger. Aſſ., Staatsanw. Geh. in Conitz .... 78.
v. Hippel, Kreisrichter in Conitz, geſtorben .... 41.
Hirche, Ger. Bote u. Exekutor in Rathenow, penſionirt, Allg. Ehrenz. 146.
Hirſchfeld, Geh. Juſtizrath, App. Ger. Rath in Marienwerder, penſ., Königl. Kr. O. II. Kl. ...... 41 u. 85.
Hirſchfeld, Ob. Amtsrichter in Witzenhauſen, R. A. O. IV. Kl. 142.
Hirſchfelder, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Breslau 16.
— Ger. Aſſ., Kreisrichter in Schubin 23.
Hoefeld, Kreisrichter in Bütow, entlaſſen .... 58.
Höning, Kreisrichter in Baruth, geſtorben .... 84.
Höninghaus, Ergänzungsrichter in Aachen .... 132.
Höpner, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Kiel .... 174.
Hoerner, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Poſen .... 120.
— Ger. Aſſ., Kreisrichter in Kempen 150.
Hofer v. Lobenſtein, Frhr., Kreisger. Rath in Charlottenburg, nach Mühlhauſen i. Th. verſetzt .. 139.
Hoffmann, Not. in Linnich, nach Mörs verſetzt .... 6.
Hoffmann, Stadtger. Bote und Exekutor in Berlin, Allg. Ehrenz. 21.
Hoffmann, Ger. Aſſ., Amtsrichter in Bergen .... 57.
Hoffmann, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Cöln .... 82.
Hoffmeiſter, Dr., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerger. .... 96.
Hoffmeiſter, Dr, Ger. Aſſ., Kreisrichter in Templin .... 145.
Hollmann, Kreisger. Rath in Glatz, geſtorben .... 128.
Holtze, Kreisger. Rath in Halle a. S., Abtheil. Dirigent .... 66.
Schmidt-Holzmann, Advok. in Frankfurt a. M., ſeines Amtes verluſtig .... 16.
Homann, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Halberſtadt .... 208.
Hommelsheim, Ger. Aſſ., ausgeſchieden .... 140.
Hommer, Not. in Kirn, nach Saarlouis verſetzt .... 58.
Hornboſtel, Staatsanw. in Ratzeburg, Kreisger. Rath in Altona 173.
v. Hornemann, Kreisger. Direkt. in Halle a. S., penſionirt, Geh. Juſtizrath .... 119 u. 145.
Hoyer, Dr., Ob. Amtsrichter in Hannover, geſtorben .... 19.
Hubrich, Kreisger. Rath in Habelſchwerdt, Stadtger. Rath in Breslau 37.
Hubrich, Rechtsanw. u. Not. in Allenſtein, ausgeſchieden .... 164.
Huchzermeier, Kreisrichter in Paderborn, Rechtsanw. u. Not. in Paderborn .... 150.
Hudemann, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Paderborn .... 19.
— Ger. Aſſ., Kreisrichter in Aken . 93.
Hübener, Rechtsanw. u. Not., Kreisrichter in Paderborn .... 149.
Hübner, Stadtger. Sekr. in Berlin, penſionirt, Kanzleirath .... 52.
Hücking, Kreisger. Rath in Bochum, Kreisger. Dir. in Neuſtadt W. Pr. 103.
Hülſen, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerger. .... 120.
Hugenberg, Ob. Ger. Anw. in Osnabrück, Juſtizrath .... 44.
v. Hulewitz, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerger. .... 170.
Hutmacher, Rechtsanw. u. Not. in Dorſten, nach Hattingen verſetzt 139.

J.

Jacobi, Juſtizrath, Rechtsanw. u. Not. in Marienwerder, ausgeſchieden 58.
Jaeckel, Kreisrichter in Burg, Kreisger. Rath .... 73.
Jäger, Dr., Geh. Juſtizrath, App. Ger. Rath in Caſſel, Jubil., R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. .... 163.
Jaene, Kreisrichter in Carthaus, nach Bütow verſetzt .... 145.
Jaenſch, Kreisrichter in Walbenburg, Kreisger. Rath .... 65.
Jahnle, Kreisger. Sekr. u. Kalkulat. in Prenzlau, penſionirt, Rechn. Rath .... 86.
Jaite, Gefängniß-Ober-Aufſeher in Ohlau, Allg. Ehrenz. .... 21.
Janecke, Ger. Aſſ., Kreisrichter in Schubin .... 37.
Janecki, Juſtizrath, Rechtsanw. u. Not. in Poſen, geſtorben .... 38.
Janſen, Dr., Handelsrichter in M. Gladbach .... 157.
Janſenius, Ref., Advok. in Cöln 150.
Jaſchik, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Ratibor .... 90.
— Ger. Aſſ., Kreisrichter in Creuzburg O. Schl. .... 104.
Jaſtrow, Ger. Aſſ., Kreisrichter in Coſel .... 29.
v. Ibell, Ger. Aſſ., Advok. in Frankfurt a. M. .... 54.
Jentzſch, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Halberſtadt .... 200.
Jerichow, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerger. .... 16.
Jeruſalem, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Cöln .... 96.
Jeſchke, Rechtsanw. u. Not. in Halberſtadt, geſtorben .... 146.
Jeß, Staatsanw. Geh. in Kiel, Amtsrichter in Bordesholm ..... 204.
Joachimi, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Paderborn .... 48.
— Ger. Aſſ., Kreisrichter in Rietberg 139.
Joeſten, Dr., Ger. Aſſ., ausgeſch. 120.
Johanneſſon, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Königsberg i. Pr. .... 66.
— Ger. Aſſ., Kreisrichter in Stallupönen .... 83.
John, Kreisrichter in Tarnowitz, nach Sorau verſetzt .... 53.
John, Senats-Präſid. b. d. App. Gerichtshofe in Cöln, Jubil., Karakter Geh. Ob. Juſtizrath ..... 141.
Jonen, Ref., Advok. in Cöln .... 204.
Irgahn, Ob. Staatsanw. in Paderborn, nach Hamm verſetzt .... 62.
Iſkenius, Kreisrichter in Rahden, geſtorben .... 154.

Digitized by Google

Seite

Jsrael, Dr., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerger. .... 78.
Jüngel, Gefängniß-Jnſpektor in Berlin, Gefängniß-Ober-Jnſpektor 28.
Jürgenſen, Amtsrichter in Rödbing, Ob. Amtsrichter .... 73.
Jung, Dr., Stadtger. Rath in Frankfurt a. M., R. A. O. IV. Kl. 172.
Junge, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Breslau .... 112.
Jungermann, Amtsger. Bote u. Gefangenw. in Zierenberg, Allg. Ehrenz. .... 21.
Junghans, Ger. Aſſ., Kreisrichter in Stolp .... 15.
Junkermann, Ger. Aſſ., Kreisrichter in Olpe .... 74.
Junkers, Handelsrichter in M. Gladbach .... 157.
Jvanovius, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Königsberg .... 86.
— Ger. Aſſ., Kreisrichter in Ortelsburg .... 115.

K.

Kähny, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Magdeburg .... 72.
Kaellek, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerger. .... 116.
Kahlert, Kreisger. Bote u. Exekutor in Neuſtadt O. Schl., Allg. Ehrenz. 21.
Kaiſer, Rechn. Rath, Dep. Kaſſ. u. Rechn. Rev. in Arnsberg, geſtorben 146.
Kammer, Büreau-Aſſiſt. in Frankenſtein, penſionirt, Kanzlei-Sekret. . 78.
Karnatz, Kreisrichter in Woldenberg, nach Cottbus verſetzt ...... 51.
Kaſſel, Ger. Aſſ., Kreisrichter in Birnbaum .... 94.
Kaßner, Kreisger. Direktor in Lobſens, ausgeſchieden .... 1.
Kaßner, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Naumburg .... 19.
— Ger. Aſſ., Kreisrichter in Kelbra 127.
Kaſtan, Ger. Aſſ., Kreisrichter in Pleſchen .... 66.
Kaſtenholz, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Cöln .... 62.
Alexander-Katz, Dr., Ger. Aſſ., Kreisrichter in Perleberg .... 47.
Kauffmann, Kreisrichter in Rieſenburg, nach Thorn verſetzt .... 165.

Kaulen, Landger. Aſſ. in Düſſeldorf, Landger. Rath .... 74.
Kaup, Ober-Appell. Ger. Rath in Caſſel, Jubil., K. Kr. O. II. Kl. . 81.
Kayſer, Ergänzungsrichter in Aachen 132.
Keerl, Gerichtsvogt in Göttingen, penſionirt, Allg. Ehrenz. .... 194.
Keetmann, Auguſt, Ergänzungsrichter in Elberfeld .... 115.
Keil, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Breslau .... 44.
— Ger. Aſſ., Kreisrichter in Pol. Wartenberg .... 204.
Kellermann, Ger. Aſſ., Kreisrichter in Siegen .... 111.
Kempf, Kreisger. Rath zu Rinteln, R. A. O. IV. Kl. .... 20.
Kempf, Kreisrichter in Dierdorf, Kreisger. Rath .... 73.
Kerckhoff, Kronanw. in Osnabrück, Vice-Präſident in Stade .... 123.
Kerski, Kanzliſt in Marienwerder, Kanzlei-Sekret. .... 2.
Kerſting, Amtsrichter in Netra, nach Windecken verſetzt .... 153.
Keßler, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Naumburg a. S. .... 30.
Keßler, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Celle .... 52.
Kiedhäfer, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Cöslin .... 158.
— Ger. Aſſ., Kreisrichter in Falkenburg .... 159.
Kiehl, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Königsberg .... 120.
— Ger. Aſſ., Kreisrichter in Carthaus .... 165.
Kiel, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Cöln 86.
Kieler, Kreisger. Rath in Toſt, penſionirt .... 119.
Kieſchke, Dr., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerger. .... 208.
Kieſewalter, Kreisger. Rath, Abth. Dirig. in Bunzlau, R. A. O. IV. Kl. 20.
Kind, Ober-Amtsrichter in Steinbach-Hallenberg, Kreisger. Rath in Rotenburg a. d. F. .... 103.
Kindel, Kreisrichter in Oſterwieck, nach Halle a. S. verſetzt........ 66.
Kinel, App. Ger. Rath in Poſen, geſtorben .... 199.
Kirſch, Friedensrichter in Simmern, nach Gerresheim verſetzt .... 77.
Kitz, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Cöln 116.
v. Kitzing, Kreisrichter in Cöslin, ausgeſchieden .... 135.

Klamroth, Kreisrichter in Berlin, Kreisger. Rath 203
Klapp, Amtsrichter in Nieder-Wildungen, Ober-Amtsrichter .... 73.
Klapper, Geh. Juſtizrath, Rechtsanw. u. Notar in Ratibor, ausgeſch., K. Kr. O. II. Kl. .... 128 u. 146
Klaſen, Oberger. Rath in Osnabrück, R. A. O. IV. Kl. .... 30.
Klebolte, Kreisrichter in Rothenburg O. L., nach Cottbus verſetzt. 29.
Klein, Juſtizrath, Advok. Anw. in Coblenz, geſtorben .... 66.
Klein, Ger. Aſſ., Advok. Anw. in Bonn .... 66.
Klein, Kreisger. Bote in Pr. Holland, Allg. Ehrenz. .... 21.
Klein, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Königsberg .... 208.
Kleinſchmidt, Ober-Amtsrichter in Rüdesheim, R. A. O. IV. Kl. 142.
Klepper, Kreisger. Rath in Rotenburg a. d. Fulda, App. Ger. Rath in Greifswald .... 81.
Klette, Kreisger. Rath in Schmiedeberg in Schl., penſionirt, R. A. O. IV. Kl. .... 94.
Klinge, Kreisrichter in Gardelegen, penſionirt, Kreisger. Rath .... 1.
Klinkenborg, Ger. Aſſ., Amtsrichter in Norden .... 82.
Kloer, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerger. .... 162.
Kloſe, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Poſen .... 174.
Kloſe, Kreisger. Rath in Gleiwitz, penſionirt, R. A. O. IV. Kl. .... 204.
Klotz, Kreisger. Rath in Stettin, Jubil., R. A. O. IV. Kl. .... 77.
— Kreisger. Rath in Stettin, penſionirt .... 131.
Kluczny, Ref., Ger. A. im Dep. Ratibor 24
— Ger. Aſſ., Kreisrichter in Coslau 29.
Klußmann, Dr., Ref., Advokat in Osnabrück .... 166.
Kluth, Juſtizrath, Friedensrichter in Lindlar, Landger. Rath in Aachen 37.
Knauff, Kreisrichter in Pritzwalk, Kreisger. Rath .... 203.
Kneuper, Rechtsanw. in Arolſen, geſtorben .... 27.
Knipſchild, Juſtizrath, Rechtsanw. u. Notar in Medebach, Jubiläum, R. A. O. IV. Kl. .... 164.

Digitized by Google

Seite

Knochenhauer, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Naumburg .... 24.
— Ger. Aſſ., Kreisrichter in Schilbau .... 43.
Knöpfler, Kreisrichter in Dirſchau, Rechtsanw. u. Notar in Marienwerder .... 66.
Knöoenagel, Kreisger. Rath in Neu-Ruppin, App. Ger. Rath in Bromberg .... 169.
Knövenagel, Kreisrichter in Berlin, Kreisger. Rath .... 203.
Knopp, Friedensrichter in Dudeldorf, Landger. Aſſ. in Saarbrücken ... 127.
Knorr, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerger. .... 54.
Knorſch, Advok. Anw. in Düſſeldorf, ausgeſchieden .... 112.
Koch, App. Ger. Dir. in Halberſtadt, penſionirt u. Geh. Juſtizrath . 37 u. 81.
Koch, Kreisrichter in Inowrazlaw, Kreisger. Rath .... 65.
Koch, Juſtizrath, Rechtsanw. u. Notar in Schweidnitz, geſtorben .... 116.
Koch, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Halberſtadt .... 158.
Koch, Advok. in Rotenburg a. d. Wümme, geſtorben .... 164.
Kocks, Kreisger. Rath in Münſter, Jubiläum, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. .... 15.
Köhler, Kreisger. Rath in Cottbus, penſionirt, R. A. O. IV. Kl. 53
König, Gerichtsdiener u. Gefangenw. in Bockenem, Allgem. Ehrenz. .... 21.
König, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Cöln 72.
— Ger. Aſſ., Kreisrichter in Neurode .... 115.
Königs, Ergänzungsrichter in Crefeld .... 131.
Köppen, Dr., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. d. Kammerger. .... 82.
— Dr., Ger. Aſſ., Kreisrichter in Wilsnack .... 131.
Körte, Ger. Aſſ., ausgeſchieden ... 20.
Koffka, Dr., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. d. Kammerger. .... 52.
— Dr., Ger. Aſſ., Kreisrichter in Baruth .... 95.
Kohli, Dr., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Marienwerder .... 90.
— Dr., Ger. Aſſ., Kreisrichter in Stepenitz .... 94.
Kolkmann, Dr., Kreisrichter in Roſenberg Weſtpr., entlaſſen .... 153.
Kolligs, Ref., Ger. Aſſ., im Dep. Celle .... 42.
Koppe, Ref., Ger. Aſſ., im Dep. Frankfurt a. O. .... 146.
Koppers, Kreisger. Rath, in Ahaus, Abtheil. Dirig. .... 47.
Kornek, Ger. Aſſ., Kreisrichter in Perleberg .... 83.
Korpulus, Rechtsanw. u. Notar in Ratibor, nach Breslau verſetzt 94.
Koſchella, Kreisrichter in Neuſtadt O. Schl., Kreisger. Rath .... 65.
Koſſack, Ref., Ger. Aſſ., im Dep. Königsberg .... 208.
Kothe, Kreisrichter in Roſenberg O. Schl., ausgeſchieden .... 29.
v. Kräwel, Geh Juſtiz-Rath, App. Ger. Rath, in Naumburg, Jubiläum, K. Kr. O. II. Kl. .... 153.
Kramer, Stadtger. Botenmeiſter in Berlin, Allg. Ehrenz. .... 21.
Kramer, Kreisger. Rath in Weſerlingen, penſionirt .... 159.
Krantz, Dr., Ger. Aſſ., Rechtsanw. u. Notar in Mohrungen .... 30.
Krapp, Kreisrichter in Mehlauken, nach Ortelsburg verſetzt .... 77.
Kratz, Ref., Ger. Aſſ., im Dep. Caſſel .... 112.
Krauſe, Rechtsanw. u. Notar in Greifenberg i. Pr., nach Treptow a. R. verſetzt .... 38.
Krauſe, Kreisger. Rath in Rawitſch, Rechtsanw. u. Notar, Juſtizrath in Grätz .... 41.
Krauſe, Dr., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Halberſtadt .... 164.
Krawinkel, Kreisger. Rath in Hagen, Rechtsanw. u. Notar, Juſtizrath in Witten .... 139.
Kreich, Kreisger. Rath in Greifenberg i. P., penſionirt .... 90.
Krels, Kreisrichter in Schubin, nach Bromberg verſetzt .... 41.
Krietemeler, Gerichtsbote u. Exekut. in Rheda, penſionirt, Allg. Ehrenz. 120.
Krönlein, Handelsrichter in M. Gladbach .... 157.
Kroneder, Dr., Ger. Aſſ., Kreisrichter in Angermünde .... 77.
Krüger, Ger. Aſſ., Kreisrichter in Querfurt .... 93.
Krug, Juſtizrath, Rechtsanw. u. Notar in Breslau, ausgeſchieden .... 2.
Krug, Staatsanw. Geh. in Löbau, Rechtsanw. u. Notar in Breslau. 27.
Krug, Kreisger. Sekr., Kanzleirath in Koſten, penſionirt, R. A. O. IV. Kl. .... 208.
Kuchendorff, Stadtrichter in Breslau, Stadtger. Rath .... 203.
Küch, Amtsgerichtsbote in Caſſel, penſionirt, Allg. Ehrenz. .... 24.
Küchen, Geh. Juſtizrath, Advok. Anw. in Aachen, ausgeſchieden, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. ...... 66.
Kühne, Gerichtsb. u. Execut. in Luckau, penſionirt, Allg. Ehrenz. .. 54.
Kühne, Kreisrichter in Perleberg, Rechtsanw. u. Notar in Landeck .. 111.
Kühne, Dr., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Caſſel .... 164.
Küntzel, Kreisger. Rath in Poſen, Jubiläum, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. 93.
Kuhlau, Büreau-Aſſ. in Reinerz, Kanzlei-Sekr. .... 2.
Kuhn, Kreisrichter in Breslau, Kreisgerichts-Rath .... 203.
Kuhr, App. Ger. Rath zu Ratibor, R. A. O. IV. Kl. .... 20.
Kuhr, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Stettin .... 166.
— Ger. Aſſ., Kreisrichter in Regenwalde .... 169.
Kullmann, Kreisrichter in Hoyerswerda, Kreisger. Rath .... 203.
Kummer, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Greifswald .... 204.
Kummert, Kreisger. Rath in Zanow, ausgeſchieden .... 74.
Kunitz, Staatsanw. in Frankfurt a. M., R. A. O. IV. Kl. .... 20.
Kuntze, Kreisger. Rath in Tremeſſen, geſtorben .... 27.
Kuntze, Kreisger. Rath in Thorn, nach Guben verſetzt .... 83.
Kuntze, Kreisger. Rath in Sorau N. L., Jubiläum, R. A. O. IV. Kl. 157.
Kurtz, Ref., Ger. Aſſ., im Dep. Ratibor .... 24.
— Ger. Aſſ., Kreisrichter in Wreſchen 27.
Kwiatowski, Kreisger. Kanzliſt in Wreſchen, Allg. Ehrenz. .... 21.
Kynaſt, Kreisrichter in Coſel, nach Ratibor verſetzt .... 204.

Digitized by Google

	Seite
L.	
Lachmann, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Breslau	120.
Laeis, Handelsrichter, Coblenz	16.
Landwehr, Juſtizrath, Notar in Cöln, geſtorben	19.
Landwehr, Advokat in Cöln, Anw. daſelbſt	124.
v. Landwüſt, Kreisger. Rath in Halle a. S., geſtorben	193.
Lang, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Kiel	52.
— Ger. Aſſ., Amtsrichter in Lunden	204.
Lang, Rechtsanw. in Wiesbaden, geſtorben	204.
Langen, Handelsrichter in M. Gladbach	157.
Langen Albert, Handelsrichter in Cöln	164.
Langsdorff, Kreisrichter in Dortmund, Kreisger. Rath	73.
Lantzius Dr., Ger. Aſſ., Kreisrichter in Weißenſee	77.
v. Heydebrand und der Laſe, Dr., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Breslau	38.
— Dr., Ger. Aſſ., ausgeſchieden	142.
v. Heydebrand und der Laſe, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Breslau	66.
Lasker, Kreisrichter in Freiſtadt i. Schl., Rechtsanw. u. Notar in Sonnenburg	204.
Laß, Kreisger. Botenmeiſter in Demmin, Allg. Ehrenz.	21.
Laube, Ober-Staatsanw. zu Bromberg, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	20.
Lauenſtein, Advokat in Diepholz, Jubil. Juſtizrath	154.
Lautz, Ger. Aſſ., Staatsanw. Geh. in Frankfurt a. M.	44.
Lazarowicz, Kreisger. Rath in Heydekrug geſtorben	58.
Lebſtik, Kreisger. Rath in Stallupönen, penſ.	123.
Ledebur, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Celle	78.
Lehmann, Kreisrichter in Schroda, nach Rawitſch verſetzt	66.
Lehweß, Stadtrichter in Berlin, Stadtger. Rath	203.
v. Leipziger, App. Ger. Rath in Glogau, penſ.	73.
Lekebuſch, Ergänzungsrichter in Barmen	160.
Lemcke, Ober-Trib. Rath, geſtorben	33.
Leonhard, Juſtizrath, Rechtsanw. u. Notar in Breslau, nach Berlin verſetzt	78.
Leonhardt Dr., Ref., Ger. Aſſ. im Kammergerichtsbez.	34.
Leonhardt, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Celle	120.
— Ger. Aſſ., Amtsrichter in Münden	146.
Leopold, Staatsanw. in Cammin, nach Oppeln verſetzt	82.
Lepper, Kreisger. Direkt. in Erfurt, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	20.
Leske, Kammerger. Rath zu Berlin, R. A. O. IV. Kl.	20.
Lettgau, Oberger. Rath in Hannover, App. Ger. Rath in Naumburg	169.
Leufgen, Advok. in Düſſeldorf, Anwalt daſelbſt	124.
Leuſſing, Ger. Aſſ. ausgeſchieden.	6.
Levinſohn, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Königsberg	164.
— Ger. Aſſ., Kreisrichter in Mohrungen	169.
Leyſer, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Halberſtadt	58.
Leysner, Handelsrichter in Crefeld	131.
Liba, Stadtger. Rath in Berlin, App. Ger. Rath in Breslau	169.
Lichtenberg, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Celle	52.
Lichter, Ger. Aſſ., Friedensrichter in Dubeldorf	163.
Liebaldt, Kreisger. Rath in Sommerfeld, nach Suhl verſetzt	83.
Liebegott, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Magdeburg	154.
Liebrecht, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Celle	116.
Liertz, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Cöln	96.
Ließem, Advok. in Düſſeldorf, Anwalt daſelbſt	124.
Lietzmann, Kreisger. Sekr. in Halberſtadt, penſ. Kanzlei Rath	34.
Limbourg, Ergänzungsrichter in Trier	6.
Lindemann, fr. Amtsrichter, Advok. in Achim	48.
Lindemann, Kreisrichter in Aken, nach Oſterburg verſetzt	74.
Lindenberg, Ger. Aſſ., Kreisrichter in Soldin	15.
Lindenberg, Ger. Aſſ. in Königsberg, entlaſſen	58.
Lindinger, Rechtsanw. u. Not. in Schneidemühl, geſtorben	94.
Lindner, Kreisger. Rath in Ratibor, App. Ger. Rath in Marienwerder	51.
Linz, Ger. Aſſ., Staats-Prokurator in Saarbrücken	164.
Liſt, Kreisger. Rath in Tilſit, Abth. Dirig. daſelbſt	153.
v. Livonius, Ger. Aſſ., Kreisrichter in Flatow	193.
Hofer v. Lobenſtein, Frh., Kreisger. Rath in Charlottenburg, nach Mühlhauſen i. Th. verſetzt	139.
Lochmann, Kreisger. Rath u. Dep. Dirig. in Forſt, geſtorben	193.
Löb, Dr., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Wiesbaden	194.
Löbell, Kreisger. Rath in Luckau, Trib. Rath in Königsberg	163.
Löbler, Ref. Ger. Aſſ. im Dep. Münſter	27.
— Ger. Aſſ., Kreisrichter in Cüſtrin	199.
Loeck, Amtsrichter in Schönberg, Ober-Amtsrichter	73.
Löhr, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Cöln	28.
Lörbroks, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Hamm	78.
Lövenich, Ger. Aſſ., Friedensrichter in Simmern	139.
Löwe, Kreisger. Rath in Krappitz, nach Thorn verſetzt	103.
Löwenberg, Kreisrichter in Reichenbach, nach Görlitz verſetzt	15.
Löwenſtein, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Frankfurt a. O.	6.
— Ger. Aſſ., Kreisrichter in Forſt	61.
— Kreisrichter in Forſt, nach Kirchhain verſetzt	165.
Lohmann, Geh. Ober-Juſtizrath, u. App. Ger. Vize-Präſident in Poſen, R. A. O. IV. Kl.	20.
Lohmeyer, Geh. Juſtizrath, App. Ger. Rath in Halberſtadt, geſtorben	33.
Lohrmann, Juſtizrath, Rechtsanw. u. Notar in Halberſtadt, Geh. Juſtizrath, ausgeſchieden	164 u. 166.
Lorenz, Handelsrichter in Coblenz.	16.
Lottermoser, Rechtsanw. u. Notar in Feſtenberg, nach Schweidnitz verſ.	128.

Digitized by Google

Lüders, Rechtsanw. u. Notar in Sonnenburg, nach Berlin verſetzt 164.
Lueg, Kreisrichter in Bochum, Rechtsanw. u. Notar in Unna 139.
Lühe, Kreisger. Rath in Ohlau, Stadtger. Rath in Breslau 23.
Lühring, Aktuar in Gifhorn, penſ., Kanzleirath 58.
Lützeler, Advokat-Anw. in Düſſeldorf, Notar daſelbſt 58.
Lukosz, Kreisger. Büreau-Aſſ. in Beuthen O. Schl., penſ., Kanzlei-Sekret. 194.
Luther, Erſter App. Ger. Präſident in Caſſel, geſtorben 29.
Luther, Staatsanw. in Naumburg a. d. S., nach Schneidemühl verſetzt 41.
Luyken, Ger. Aſſ. im Dep. Arnsberg, ins Dep. Cöln verſetzt 48.
Wery v. Lymont, Juſtizrath, Friedensrichter in Sinzig, penſionirt, R. A. O. IV. Kl. 84 u. 131.

M.

Maaß, Kreisrichter in Wongrowitz, ausgeſchieden 52
Maetze, Kanzleirath, Kreisger. Sekret., Kanzlei-Direktor in Poſen, Jubil., R. A. O. IV. Kl. 158.
Mager, Erſter Präſident in Inſterburg, R. A. O. II. Kl. m. Eichenl. 20.
— Erſter Präſident in Inſterburg, nach Caſſel verſetzt 81.
Magnus, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammergerichts 158.
Magunna, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Frankfurt a. O. 24.
— Ger. Aſſ., Staatsanw. Geh. in Schwetz 84.
Mahraun, Ger. Aſſ., Kreisrichter in Lyck 29.
Malmros, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Kiel 42.
— Ger. Aſſ., Amtsrichter in Reinfeld 84.
v. Maltzahn, Frh., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Frankfurt a. O. 30.
v. Maltzahn, Frh., Kreisger. Direkt. in Frankfurt a. O., Geh. Juſtizrath 53.
v. Manger, Ober-Amtsrichter in Gudensberg, R. A. O. IV. Kl. 142.
Manhayn, Dr., Juſtizrath, Advok. in Frankfurt a. M., geſtorben 160.
v. Manteuffel, Frhr., Kreisger. Dir. in Wittenberg, Jubiläum, Geh. Juſtizrath 131.
v. Beaulieu-Marconnay, Frhr., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Celle 44.
— Ger. Aſſ., Amtsrichter in Norden 47.
Marcus, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Poſen 6.
— Ger. Aſſ., Kreisrichter in Wreſchen 83.
Marfording, Ger. Aſſ., Kreisrichter in Arendſee 29.
Martell, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Marienwerder 90.
— Ger. Aſſ., Kreisrichter in Roſenberg i. Weſtpr. 95.
Martin, Bote u. Exekut. in Canth, penſionirt, Allg. Ehrenz. 150.
Martin, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Celle 174.
Martius, Kreisrichter in Bromberg, ausgeſchieden 5.
Martins, Landger. Rath in Elberfeld, Kammer-Präſident in Aachen 85.
Maſſow, Juſtizrath, Rechtsanw. u. Notar in Friedeberg N. M., geſtorben 204.
Maſſau, Staats-Prokurator in Saarbrücken, penſionirt 132.
Mattern, Juſtizrath, Rechtsanw. u. Notar in Glogau, geſtorben 158.
Matthieſen, Amtsrichter in Eismar, Ober-Amtsrichter 73.
— Ober-Amtsrichter in Eismar, nach Altona verſetzt 127.
Matton, Stadtger. Rath in Königsberg i. Pr., Kreisger. Dir. in Oſterode 53.
Matuſchka-Greiffenklau, Graf, Ger. Aſſ., ausgeſchieden 142.
Mau, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Kiel 78.
— Ger. Aſſ., Amtsrichter in Pellworm 165.
Maur, Ref., Advok. im Dep. Cöln 32.
Maurach, Geh. Juſtizrath, App. Ger. Rath in Inſterburg, Jubiläum, K. Kr. O. II. Kl. 83.
Maurer, Dr., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Stettin 66.
— Dr., Ger. Aſſ., Kreisrichter in Greifenberg i. P. 127.
May, Rechtsanw. u. Notar in Arnswalde, geſtorben 54.
May, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Breslau 160.
Mayer, Juſtizrath, Advok. Anw. in Cöln, ausgeſchieden 66.
Mayer, Landger. Ober-Sekr., Kanzleirath in Elberfeld, penſionirt, R. A. O. IV. Kl. 2.
Mehmel, Kreisrichter in Sonnenburg, geſtorben 2.
Meienberg, Kreisger. Botenmeiſter in Spandau, Allg. Ehrenz. 121.
Meiling, Kreisger. Dir. in Weſel, penſ., Geh. Juſtizrath 43.
Meinck, Kreisger. Dir. in Dillenburg, R. A. O. IV. Kl. 142.
Meinertz, Notariats-Kandidat, Notar in Kaiſerswerth 141.
Meißner, Kreisger. Rath in Koſten, nach Liſſa verſetzt 145.
Meizner, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Breslau 166.
— Ger. Aſſ., Kreisrichter in Wollſtein 173.
Melcher, Bote, Exekut. u. Gefangenwärter in Rathenow, penſionirt, Allg. Ehrenz. 146.
Melsheimer, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Cöln 96.
Mensing, Juſtizrath, Rechtsanw. u. Notar in Witten, geſtorben 120.
Menzen, Notar in Saarlouis, ausgeſchieden 16.
Mertbies, App. Ger. Rath in Breslau, Geh. Juſtizrath 71.
Merrem, Dr., Kaiſerl. Landger. Rath in Straßburg i. El., Landger. Rath in Elberfeld 77.
Merſeburger, Bote u. Exekut. in Naumburg a. S. penſionirt, Allg. Ehrenz. 24.
Mertens, Staatsanw. zu Stettin, R. A. O. IV. Kl. 20.
Metger, Amtsrichter in Duderſtadt, Oberger. Aſſ. in Celle 61.
Metzel, Dr., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerger. 66.
— Dr., Ger. Aſſ., Kreisrichter in Templin 145.
Meurer, App. Ger. Rath in Cöln, Geh. Juſtizrath 71.
— Geh. Juſtizrath, App. Ger. Rath in Cöln, Jubiläum, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. 165.
Meurer, Ergänzungsrichter in Cöln 164.
Meyer, Ergänzungsrichter in Coblenz 16.
Meyer, App. Ger. Rath in Greifswald, R. A. O. IV. Kl. 20.

Digitized by Google

Seite

Meyer, App. Ger. Rath in Stettin, R. A. O. IV. Kl. ... 20.
Meyer, Gerichtsvogt in Freiburg in Hannover, Allg. Ehrenz. ... 21.
Meyer, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Cöln ... 28.
— Ger. Aſſ., ausgeſchieden ... 38.
Meyer, App. Ger. Rath in Greifswald, Ob. Trib. Rath ... 57.
Meyer, Kreisrichter in Sömmerda, nach Ziegenrück verſetzt ... 57.
Meyer, Kreisger. Rath in Querfurt, nach Halle a. S. verſetzt ... 66.
Meyer, Amtsrichter in Osnabrück, Ober-Amtsrichter ... 73.
Meyer, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Cöln ... 116.
— Ger. Aſſ. in Cöln, ausgeſchieden 164.
Meyer, App. Ger. Rath in Stettin, penſionirt ... 119.
Meyer, Ger. Aſſ., Friedensrichter in Hermeskeil ... 123.
Meyer, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerger. ... 146.
Meyer, Kreisrichter in Strasburg i. Weſtpr., Rechtsanw. u. Notar in Cüſtrin ... 173.
Meyn, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Kiel ... 200.
Michaelis, Kreisger. Direkt. in Militſch, Jubiläum, Geh. Juſtizrath ... 47.
Michaelis, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Breslau ... 84.
— Ger. Aſſ., Kreisrichter in Wongrowitz ... 89.
— Kreisrichter in Wongrowitz, ausgeſchieden ... 159.
Michalek, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Poſen ... 174.
Michalski, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Stettin ... 150.
— Ger. Aſſ., Kreisrichter in Krotoſchin ... 159.
Michels, Juſtizrath, Rechtsanw. u. Notar in Ruhrort, ausgeſchieden ... 170.
Mierſch, Kreisger. Botenmeiſter in Luckau, Allgem. Ehrenz. ... 21.
Mießner, Ger. Aſſ., Kreisrichter in Belgard ... 51.
Mila, Stadtger. Rath in Berlin, R. A. O. IV. Kl. ... 207.
v. Schutzbar gen. Milchling, Ger. Aſſ., Amtsrichter in Niederaula 127.
Milde, Kreisrichter in Lublinitz, Kreisger. Rath ... 204
Dr. Minden, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. d. Kammergerichts ... 34.
Minderop, Ergänzungsrichter in Cöln ... 164.
Mitſchke, Reg. Aſſ. a. D., Ger. Aſſ. im Dep. Poſen ... 94.
— Ger. Aſſ., Kreisrichter in Grünberg ... 145.
v. Mittelſtaedt, Kreisger. Rath in Altenkirchen, nach Halle a. S. verſetzt ... 123.
Möbius, Kreisger. Rath in Oppeln, geſtorben ... 43.
Möbius, Kreisger. Rath in Templin, geſtorben ... 128.
Moecke, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Breslau ... 164.
Moehrs, Kreisrichter in Goldap, ausgeſchieden ... 58.
Möli, Geh. Ober-Juſtizrath u. App. Ger. Vize-Präſident in Caſſel, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. ... 20.
Möllenhoff, Ref., Ger. Aſſ. im Wiesbaden ... 120.
Möller, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Königsberg ... 24.
— Ger. Aſſ., Staatsanw., Geh. in Stallupönen ... 44.
Möller, Kreisrichter in Swinemünde, ausgeſchieden ... 33.
Möller, Kreisger. Rath in Guben, App. Ger. Rath in Marienwerder 51.
Möller, Amtsrichter in Marne, Ober-Amtsrichter ... 73.
Möller, Obergerichtsrath in Stade, penſionirt ... 127.
Mohr, Ergänzungsrichter in Trier 6.
Molle, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Breslau ... 150.
— Ger. Aſſ., Kreisrichter in Wongrowitz ... 165.
v. Monſchaw, Juſtizrath, Notar in Bonn, R. A. O. IV. Kl. ... 6.
v. Monts, Graf, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammergerichts ... 78.
Morgenbeſſer, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Königsberg ... 160.
Morsbach, Ref., Advokat in Cöln 150.
Mosler, Handelsrichter in Coblenz 165.
Motty, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Poſen ... 20.
— Ger. Aſſ., Kreisrichter in Creuzburg O. Schl. ... 165.
v. Mrozinski, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Poſen ... 66.
Mügge, Ger. Aſſ., Amtsrichter in Bremervörde ... 16.
Mühl, Kreisrichter in Willenberg, Kreisger. Rath ... 203.
Müller, Dr. früh. Rechtsanw. u. Notar, wieder R. A. u. Notar in Kiel ... 33.
Müller, Obergerichtsanw. in Celle, Notar in Celle ... 34.
Müller, Kreisrichter in Hattingen, Kreisger. Rath ... 73.
Müller, App. Ger. Rath in Paderborn, geſtorben ... 81.
Müller, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Halberſtadt ... 84.
— Eugen, Ger. Aſſ., ausgeſchieden. 132.
Müller, Dr. Rechtsanw. u. Notar in Kiel, nach Flensburg verſetzt. 128.
Müller, Oberamtsrichter in Idſtein, nach Uſingen verſetzt ... 149.
Müller, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Münſter ... 194.
Müller, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammergerichts ... 200.
Müller, Stadtrichter in Berlin, Stadtger. Rath ... 203.
Münch, Ger. Aſſ., Kreisrichter in Eſſen ... 23.
Münter, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Arnsberg ... 104.
Müſeler, Ger. Aſſ., ausgeſchieden 52.
Mugdan, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Breslau ... 38.
— Ger. Aſſ., Kreisrichter in Wollſtein ... 204.
Mulert, Oberamtsrichter in Jeeren, Jubiläum, R. A. O. IV. Kl. .. 43.
Mulertt, Ger. Aſſ., Kreisrichter in Sömmerda ... 81.
Mumpro, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Paderborn ... 96.
Murhard, Rügerichter in Frankfurt. a. M., Stadtamtmann ... 77.
Mylius, Kreisrichter in Kelbra nach Nordhauſen verſetzt ... 115.

N.

Nachſtaedt, Kreisger. Rath in Heiligenbeil, Stadtger. Rath in Breslau ... 41.
Naſchinski, Rechtsanw. u. Notar in Grätz, nach Poſen verſetzt ... 19.

Digitized by Google

Seite

Naumann, Kreisrichter in Mohrungen, nach Weißenfels verſetzt . 85.
Naumann, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammergerichts .... 96.
— Ger. Aſſ., Staatsanw. Gehülfe in Friedeberg N. M. .... 154.
Nauſeſter, Kreisrichter in Olpe, Staatsanw. Gehülfe in Anklam .. 48.
Nawitzki, Kreisger. Botenmeiſter in Sensburg, Allg. Ehrenz. .... 21.
Zur-Nedden, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Paderborn .... 84.
Zur-Nedden, App. Ger. Rath in Paderborn, penſionirt .... 141.
Nehſe, Kreisrichter in Neurode, nach Sorau verſetzt .... 85.
Neſſel, Kreisger. Rath in Schweidnitz, geſtorben .... 124.
Neubauer, Kreisger. Rath in Berlin, App. Ger. Rath in Glogau 119.
Neugebauer, Kreisger. Rath in Steinau a. O., penſionirt .... 48.
Neuhaus, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammergerichts .... 30.
Neukirchner, Kreisger. Rath in Nicolai, nach Brieg verſetzt ...... 23.
Neumann, Stadtger. Direktor zu Berlin, R. A. O. IV. Kl. u. geſt. 20 u. 119.
Neumann, Kreisger. Botenmeiſter in Landsberg a. W., Allg. Ehrenz. 21.
Neumann, Kreisrichter in Roſenberg W. Pr., nach Conitz verſetzt. 85.
Neumann, Ger. Aſſ., Kreisrichter in Dingelſtedt .... 169.
Ney, Rechnungsrath, Kalkulat. in Berlin, Jubil., R. A. O. IV. Kl. 48.
Schulze-Nickel, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Frankfurt a. O. .... 52.
Nieberg, Ober-Amtsrichter in Fürſtenau, geſtorben .... 23.
Niebus, Ger. Aſſ., Kreisrichter in Nordenburg .... 85.
Niedzielewski, Kreisrichter in Wollſtein, Kreisger. Rath .... 65.
— Kreisger. Rath in Wollſtein, nach Poſen verſetzt .... 145.
Niehans, Ober-Ger. Dir. zu Verden, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. 20.
Niehaus, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Celle .... 116.
Niehoff, Ger. Aſſ., Kreisrichter in Nürnberg .... 61.
Niemeyer, Ger. Aſſ., Amtsrichter in Bleckede .... 29.
Niemeyer, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Wiesbaden .... 164.
Nikolaiski, Ger. Aſſ., Kerisrichter in Sensburg .... 29.
Niſſen, Ober-Amtsrichter in Flensburg, Kreisger. Rath .... 83.
Nitſche, App. Ger. Bote in Ratibor, Allg. Ehrenz. .... 21.
Nitſchmann, Rechtsanw. u. Notar in Pr. Holland, nach Marienwerder verſetzt, demnächſt zurückgenommen 48 u. 54.
Nitzſch, Notar in Kiel, geſtorben. 2.
Nonnig, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammergerichts .... 38.
v. Nordenflycht, Frh., Kreisrichter in Namslau, ausgeſchieden ...... 119.
Nottarp, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Münſter .... 142.
v. Notz, Kammerger. Rath, geſtorben 81.
Nowack, Friedensgerichtsſchreiber in Düren, Jubil., Kanzleirath ...... 104.
Nücker, Juſtizrath, Friedensrichter in Uerdingen, Jubil., R. A. O. IV. Kl. .... 193.

O.

O'Daniel, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Cöln .... 158.
Oeberg, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Ehrenbreitſtein .... 104.
— Ger. Aſſ., Kreisrichter in Bergen a. R. .... 141.
Oehlſchläger, Geh. Juſtizrath und vortrag. Rath im Juſt. Miniſt., Geh. Ober-Juſtizrath .... 199.
Oelzen, Kreisger. Rath in Erfurt, Abth. Dirigent .... [illegible]
Oertel, Krelsrichter in Beuthen O. Schl., nach Rothenburg O. L. verſetzt .... 29.
v. Oertzen, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Naumburg .... 160.
Oetling, Gerichtsvogt in Verden, Jubil., Allg. Ehrenz. .... 74.
Ohle, Rechnungsrath, Kammerger. Sekret. u. Kalkulator in Berlin, Departements-Kaſſen- und Rechnungsreviſor .... 38.
Ohlmann, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammergerichts .... 142.
Olivier, Stadtger. Bote in Berlin, Jubil., Allg. Ehrenz. .... 204.
Ohloff, Kreisger. Rath in Carthaus, nach Thorn verſetzt .... 131.
Olshauſen, Dr., Ob. Ger. Aſſ. in Celle, Kreisrichter in Cottbus ... 33.
Olzem, Friedensrichter in Hermeskeil, nach Völklingen verſetzt ...... 111.
v. Ompteda, Ob. Amtsrichter in Calenberg, geſtorben .... 43.
Orth, Gerichtsbote in Montabaur, Allg. Ehrenz. .... 142.
Oſtermann, Ger. Aſſ., ausgeſchieden 52.
von der Oſten, Ob. Ger. Sekr. in Verden, Jubil., R. A. O. IV. Kl. 200.
Oſterrath, Dr., Ger. Aſſ., Kreisrichter in Staßfurth .... 61.
Oſterrieth, Ergänzungsrichter in Cöln .... 164.
Otto, Rechtsanw. u. Not. in Neuſtadt Weſtpr., nach Halle a. S. verſetzt .... 150.

P.

Päſchke, App. Ger. Rath zu Poſen, R. A. O. IV. Kl. .... 20.
Paleske, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerger. .... 112.
Parisius, Ger. Aſſ., Kreisrichter in Schubin .... 51.
Paſſarge, App. Ger. Rath in Inſterburg, Trib. Rath in Königsberg .... 163.
Paſſow, Kreisger. Rath zu Cottbus, R. A. O. IV. Kl. .... 20.
— Kreisger. Rath in Cottbus, penſionirt .... 29.
Patze, Kreisrichter in Labiau, ausgeſchieden .... 66.
Pauli, Rechtsanw. u. Notar in Breslau, geſtorben .... 112.
te Peerdt, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Wiesbaden .... 58.
Pellbram, Ger. Aſſ., ausgeſchieden 111.
Pellengahr, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Arnsberg .... 94.
Petermann, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Glogau .... 16.
— Ger. Aſſ., Kreisrichter in Rothenburg a. d. Neiße .... 61.
Peterſen, Ob. Amtsrichter in Lunden, nach Flensburg verſetzt .. 81.

Digitized by Google

Seite

Peterſon, Kreisrichter in Mittenwalde, Staatsanw. Gehülfe in Schneidemühl .... 154.
Peterſſen, Ob. Trib. Rath in Berlin, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. 20.
Petrenz, Kreisger. Dir. in Neuſtadt W. Pr., geſtorben .... 83.
Pfaff, Ob. Amtsrichter in Bramſtedt, geſtorben .... 62.
Pheiffer, Rechtsanw. in Altenkirchen, ausgeſchieden .... 58.
Pheiffer, Dr., Kreisrichter in Perleberg, Rechtsanw. u. Notar in Ehrenbreitſtein .... 62.
Philippi, Dr., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerger. .... 66.
— Dr., Ger. Aſſ., Kreisrichter in Dirſchau .... 71.
v. Schmidt-Phiſeldeck, Ob. Amtsrichter in Medingen, geſtorben 119.
Pieper, Kreisrichter in Trachenberg, Rechtsanw. u. Notar in Rybnik . 27.
Pieper, Advokat in Liebenburg, geſtorben .... 132.
Pinder, Kreisrichter in Merſeburg, ausgeſchieden .... 90.
Plathner, Juſtizrath, Rechtsanw. u. Notar in Breslau, R. A. O. IV. Kl. 20.
Plehn, Kreisger. Rath in Thorn, App. Ger. Rath in Cöslin ...... 93.
v. Plehwe, Staatsanw. in Memel, nach Tilſit verſetzt .... 71.
Pleſch, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Naumburg .... 208.
Pleßner, Ger. Aſſ., Kreisrichter in Kempen .... 150.
Pniower, Stadtrichter in Breslau, Stadtger. Rath .... 65.
Poel, Amtsrichter in Flensburg, Kreisrichter in Altona .... 81.
Pohl, Kreisger. Rath in Gumbinnen, R. A. O. IV. Kl. .... 20.
Pohl, Dr., Ger. Aſſ. Kreisrichter in Trachenberg .... 57.
Pohl, Kreisrichter in Charlottenburg, Rechtsanw. u. Notar in Arnswalde .... 78.
Pohler, Kreisger. Rath in Neumarkt, penſion., R. A. O. IV. Kl. 48.
Pokrzywnicki, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Poſen.................... 194.
— Ger. Aſſ., Kreisrichter in Schönlanke .... 207.
Polenz, Juſtizrath, Rechtsanw. u. Notar in Naumburg a. S., geſtorben .... 124.
Pollack, Ger. Aſſ., Kreisrichter in Swinemünde .... 53.
Porſch, Dr., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Breslau .... 170.
Poſer, Juſtizrath, Rechtsanw. u. Notar in Breslau, geſtorben ..... 158.
Poſſart, Stadtrichter in Berlin, Stadtger. Rath .... 65.
Poſtel, Kreisrichter in Itzehoe, Amtsrichter in Reinfeld......... 51.
— Amtsrichter in Reinfeld, nach Flensburg verſetzt .... 83.
— Amtsrichter in Flensburg, geſtorben .... 154.
Potthoff, Landger. Rath in Cleve, geſtorben .... 5.
v. Potworowski, Kreisger. Rath in Poſen, penſ., R. A. O. IV. Kl. 123 u. 145.
Predari, Ger. Aſſ., Kreisrichter in Schweidnitz .... 141.
Preiſing, Kreisger. Rendant in Caſſel, Rechn. Rath............ 142.
Prin, Stadtger. Rath, in Berlin, penſion., R. A. O. IV. Kl...... 37 u. 53.
Prinz, Ref., Advokat im Dep. Cöln 74.
Pritſch, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Bromberg .... 104.
— Ger. Aſſ., Kreisrichter in Margonin .... 115.
v. Prittwitz-Gaffron, Staatsanw. Gehülfe in Schwetz, nach Graudenz verſetzt................ 52.
Priwe, Kreisrichter in Wollſtein, Rechtsanw. u. Notar in Schroda 33.
Protzen, Kreisrichter in Stolpe, Kreisger. Rath................. 203.
Przygode, Kanzleirath, Kreisger. Sekret. in Lobſens, Jubil., R. A. O. IV. Kl......................... 120.
v. Pückler, Graf, Stadtger. Rath in Berlin, ausgeſchieden.......... 159.

Q.

Quedenfeldt, Kreisger. Rath in Konitz, Stadt- und Kreisger. Rath in Magdeburg .... 61.
Quednau, Kreisger. Kanzliſt in Ragnit, penſion., Kanzlei-Sekret. 135.
Quenſel, Juſtizrath, Rechtsanw. u. Notar in Rheda, ausgeſchieden, R. A. O. IV. Kl................ 120.

R.

Rabe, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Magdeburg .... 44.
— Ger. Aſſ., Kreisrichter in Lenzen 127.
Raben, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Kiel .... 174.
Rabert, Kreisrichter in Beeskow, Kreisger. Rath .... 203.
Radtke, Ger. Aſſ., Kreisrichter in Alt-Landsberg................. 85.
Rafalski, Ger. Aſſ., Amtsrichter in Aurich...................... 146.
Ramm. Kreisrichter in Schwiebus, nach Lieberoſe verſetzt........... 165.
Rampoldt, Kreisger. Rath in Creuzburg i. Schl., Abth. Dirig. 85.
v. Ranbow, Handelsrichter in Crefeld .... 131.
Raſch, Ober-Amtsrichter in Bergen, nach Hohnſtein zu Ilfeld verſetzt.. 43.
Raſchdorff, Kreisrichter in Beelitz, geſtorben....................... 77.
Ratzel, Bote u. Exekutor in Brandenburg, penſion., Allg. Ehrenz... 2.
Rauchfuß, Geh. Juſtizrath, App. Ger. Rath in Marienwerder, penſ. 1.
Rautenſtrauch, Ergänzungsrichter in Cöln........................ 164.
Rave, Kreisger. Dir. in Calbe a. S., nach Minden verſetzt .... 43.
v. Reck, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Celle .... 116.
von der Reck, Frh., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammergerichts..... 158.
Reckeweg, Bür. Aſſ. in Paderborn, penſion., K. Kr. Ord. IV. Kl...... 96.
v. Reden, Oberger Aſſ. in Lüneburg, Oberger. Rath .... 74.
v. Reden, Amtsrichter in Göttingen, Oberger. Aſſ. in Verden.......... 160.
Rehropp, Kanzleirath, Geh. Regiſtr. im Juſt. Miniſt, penſ. R. A. O. IV. Kl........................ 157.
Reichard, Handelsrichter in Cöln 164.
Reiche, Ger. Aſſ., Kreisrichter in Neuſtadt i. Weſtpr.............. 1
Reichenſperger, Friedensrichter in Völklingen, Landger. Aſſ. in Elberfeld 93.

Digitized by Google

Seite

Reimann, Bote und Exekutor in Habelſchwerdt, Jubil., Allg. Ehrenz. 6.
Reimmann, Juſtizrath, Oberger. Anw. u. Notar in Hannover, auf Advokatur verzichtet .... 84.
v. Reinbaden, Dr., Kreisrichter in Waldenburg, nach Schmiedeberg verſetzt........................ 115.
Reinganum I., Dr., Juſtizrath Advok. in Frankfurt a. M., geſtorben........................ 104.
Reinhold, Dr., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Paderborn .... 164.
Reinwald, Advok. u. Notar in Goslar, geſtorben............... 24.
Reiſig, Kreisger. Rath in Naumburg a. S., penſ. .... 173.
Remelé, Landger. Aſſ. in Saarbrücken, nach Coblenz verſetzt..... 111.
Remmers, Ref., Advok. in Aurich 150.
Renard, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Poſen .... 120.
Rentz, Kreisrichter in Bromberg, Kreisger. Rath .... 65.
Renz, Kreisger. Direkt. in Kempen, penſ. .... 103.
Reußner, Kreisger. Rath in Wanzleben, nach Friedeberg N. M. verſetzt .... 204.
Rhode, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Breslau .... 78.
— Ger. Aſſ., Kreisrichter in Namslau .... 145.
Rhode, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Königsberg i. Pr............... 90.
Richter, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Hamm........................ 6.
— Ger. Aſſ., Rechtsanw. u. Notar in Bolkenhain .... 27.
Richter, Kreisger. Sekr., Kanzleirath in Fredeburg, Jubil. R. A. O. IV. Kl.................... 28.
Richter, Kreisrichter in Birnbaum, nach Goſtyn verſetzt............
— Kreisrichter u. Dep. Dirig. in Goſtyn, Kreisger. Rath.......... 83.
v. Richthofen, Frhr., Ger. Aſſ. ausgeſchieden .... 48.
Riem, Juſtizrath, Rechtsanw. u. Notar beim Stadtger. z. Kammerger. verſetzt .... 170.
Rieß, Amtsrichter in Hofgeismar, Ober-Amtsrichter .... 73.
Rindfleiſch, Geh. Ob. Juſtizrath u. vortr. Rath im Juſt. Miniſt., R. A. O. III. Kl. m. d. Schl...... 20.
Rindfleiſch, Geh. Ob. Juſtizrath u. vortr. Rath im Juſt. Miniſt., Direkt., Wirkl. Geh. Ob. Juſtizrath........................ 199.
Rintelen, Dr., Geh. Juſtizrath App. Ger. Rath in Arnsberg, geſtorben........................ 207.
Rinteln, Dr., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Caſſel .... 120.
v. Rittberg, Graf, Dr., Wirkl. Geh. Rath, Erſter App. Ger. Präſid. in Glogau, Großkreuz des Rothen Adler Ordens mit Eichenlaub ... 141.
Ritzel, Kreisrichter in Senftenberg, Staatsanw. Geh. in Zielenzig ... 104.
Robert-Tornow, Ref. Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerger. .... 112.
Rocholl, Stadrichter in Berlin, Stadtger. Rath .... 203.
Röhricht, Kanzleirath, Kreisger. Sekr., Kanzlei-Direkt. in Memel, penſ., R. A. O. IV. Kl......... 22.
Rören, Kreisrichter in Rietberg, nach Altenkirchen verſetzt .... 123.
Rößler, Gerichtsvogt in Geeſtemünde, z. Jubil. Allg. Ehrenz. .... 78.
Roether, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Glogau .... 27.
Rohde, Dr., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Greifswald .... 62.
Rohde, Reg. Aſſ., Kreisrichter in Friedland........................ 95.
Rohde, Dr., Ger. Aſſ., Kreisrichter in Wolgaſt .... 127.
Rohde, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Marienwerder .... 208.
Rohling, App. Ger. Rath in Inſterburg, R. A. O. IV. Kl......... 20.
Rohnſtock, Ger. Aſſ., Kreisrichter in Schönlanke .... 37.
v. Rohrſcheidt, Kreisrichter in Mewe, nach Flatow verſetzt...... 37.
Roſcher, Ger. Aſſ., Amtsrichter in Oſterholz .... 47.
Roſemann, Juſtizrath, Rechtsanw. u. Notar in Langenbielau, Jubil. R. A. O. IV. Kl.............. 146.
Roſenbach, Ober-Amtsrichter n Göttingen, penſ., R. A. O. IV. Kl. 119 u. 145.
Roſenbaum, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerger............ 164.
v. Roſenberg, App. Ger. Rath in Frankfuit a. O., R. A. O. IV. Kl. 20.
Roſenow, Kreisger. Rath in Belgard, geſtorben................. 23.
Roſenow, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerger................. 164.
— Ger. Aſſ., Kreisrichter in Beelitz . 193.
Roſenthal, Dr., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerger. .... 66.
— Dr., Ger. Aſſ., Kreisrichter in Mittenwalde .... 207.
Roſtoski, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Naumburg........................ 38.
Roth, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Wiesbaden........................ 174.
Rothe, Kanzleirath, Kreisger.-Sekr. in Steinfurt, penſ., R. A. O. IV. Kl........................ 72.
Rothe, Kreisger. Rath in Zeitz, penſ., R. A. O. IV. Kl. ... 128. u. 193.
Rothenberg, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Breslau .... 6.
Rothenberg, Ger. Aſſ., Kreisrichter in Lauenburg i. Pr. .... 29.
Rottels, App. Ger. Rath in Cöln, Ober-Trib. Rath .... 73.
Ruckes, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Cöln .... 154.
Rudorff, Ger. Aſſ., Amtsrichter in Rotenburg a. d. W.......... 146.
Rüdiger, Dr., Kreisrichter in Gräfenhainchen, nach Bodungen verſetzt........................ 93.
Ruer, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Cöln 170.
Ruhnau, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Königsberg .... 16.
— Ger. Aſſ., Kreisrichter in Seeburg .... 23.
Ruhnke, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Münſter........................ 204.
Rukſer, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Naumburg........................ 44.
Rumpen II, Advokat in Aachen, Anwalt daſelbſt .... 124.
Rumpf, Oberger. Anwalt in Varel, Großh. Oldenburg, die Ausübung der Advokatur in Wilhelmshaven widerrufl. geſt. .... 30.
Rumpff, Juſtizrath, Rechtsanw. u. Notar in Unna, geſtorben .... 120.

S.

Sabel, Handelsrichter in Trier... 6.
Sachs, Stadtger. Rath in Berlin, R. A. O. IV. Kl............... 20.
Sachſe, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Cöslin........................ 200.

Digitized by Google

Seite

Sachſe, Ger. Aſſ., Kreisrichter in Reidenburg .... 207.
Salomon, Ref., G. Aſſ. im Dep. Marienwerder .... 44.
— Ger. Aſſ., Kreisrichter in Mewe 51.
Salomon, Kreisrichter in Schönlanke, Rechtsanw. u. Notar in Samter......................... 150.
Samuel, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammergerichts............ 112.
Zum Sande, Rath, Advok. u. Not. in Lingen, auf Advokatur verzichtet u. geſtorben .... 27. u. 62.
Sander, Ger. Aſſ., Amtsrichter in Dannenberg .... 66.
Sander, Kreisger. Bote in Poſen, Allg. Ehrenz.................... 21.
Sanner, Ob. Amtsrichter in Weyhers, nach Hanau verſetzt .... 153.
Santlus, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Ehrenbreitſtein.................. 166.
Saran, Stadt- u. Kreisger. Rath in Magdeburg, geſtorben .... 115.
Saßmannshauſen, Kammerger. Bote in Berlin, Allg. Ehrenz. ... 21.
Sattig, Kreisger. Rath in Sprottau, nach Glogau verſetzt .... 169.
Sauer, Kreisrichter in Hermsdorf unt. Kynaſt, Kreisger. Rath..... 203.
Sauerhering, Kreisger. Botenmeiſter in Stendal, Allg. Ehrenz. 21.
Schäfer, Kaiſerl. Notar in Zabern i. E., Notar in Siegburg .... 140.
Schaeffer, Stadtger. Rath i. Berlin, penſionirt, R. A. O. IV. Kl... 33 u. 85.
v. Schäwen, Kreisger. Rath in Inſterburg, App. Ger. Rath daſ. .. 169.
v. Schäwen, Kreisrichter in Schlochau, Kreisger. Rath............ 203.
Schaffeld, Ger. Aſſ., Kreisrichter in Sommerfeld .... 104.
Schaper, Kammerger. Rath in Berlin, R. A. O. IV. Kl. .... 20.
Schartow, Trib. Rath in Königsberg, geſtorben................. 119.
Schauß, Kreisger. Bote in Wiesbaden, Allg. Ehrenz. .... 21.
Scheel, Ger. Aſſ. Kreisrichter in Schwetz......................... 66.
Scheffer, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Caſſel .... 84.
Scheibges, Dr., Ref., Advok. im Dep. Cöln....................... 86.
Schellbach, Kreisger. Dir. in Raukehmen, nach Poſen verſetzt...... 93.

Scheller, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerger. .... 84.
v. Schenck, Kreisrichter in Potsdam, Kreisger. Rath .... 65.
Schenck, Staatsanw. Geh. in Friedeberg N. M., Rechtsanw. u. Notar in Steele .... 135.
Schenck, Staatsanw. Geh. in Schubin, nach Bromberg verſ. .. 52.
Scheuer, Ger. Aſſ., Landger. Aſſ. in Simmern .... 127.
Schener, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Cöln .... 204.
Schild, Landger. Präſ. in Cleve, Jubil., Geh. Ober-Juſtizrath ..... 103.
Schilling, Kreisrichter in Ratibor, nach Zeitz verſ. .... 163.
Schindler, Stadtger. Sekret. in Berlin, penſ. Kanzleirath .... 52.
Schioblaezek, Kreisger. Bür. Aſſ. in Pleß, penſ., Kanzleiſekretär ... 62.
Schiplack, Rechtsanw. u. Notar in Staßfurt, nach Neuſtadt W. Pr. verſ. .... 166.
Schiricke, Rechtsanwalt in Fulda, geſtorben .... 160.
Schlange, Ref., Ger. Aſſ., im Dep. des Kammerger. .... 154.
v. Schlebrügge, Geh. Juſtiz- u. App. Ger. Rath in Breslau, K. Kr. O. II. Kl. .... 20.
Schlemm, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Celle .... 28.
Schliedmann, Rechtsanw. u. Notar in Halle a. d. S., Ritterkr. II. Kl. des Haus-Ord. Albr. des Bären......................... 164.
Schliephacke, Oberger. Aſſ. in Göttingen, Oberger. Rath .... 74.
Schlinzigk, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Breslau .... 42.
Schlippert, Notar in Kaiſerswerth, geſtorben .... 124.
Schlötke, Kreisrichter in Wriezen, nach Berlin verſ. .... 53.
Schloßer, Rechtsanw. u. Notar in Arnsberg, geſtorben .... 194.
Schlüter, Rechtsanw. u. Notar in Witten, nach Eſſen verſ. ..... 48.
Schlüter, Ger. Aſſ., Kreisrichter in Wollſtein .... 54.
Schmalz, App. Ger. Rath in Bromberg, Kammerger. Rath ... 119.
Schmedes, App. Ger. Rath in Poſen, nach Naumburg verſ. ..... 1.
Schmid, Kreisrichter in Wernigerode, Kreisger. Rath............ 73.

Schmidt, Kanzleirath, Kreisger. Sekr., Kanzlei-Direkt., in Guben, penſ., R. A. O. IV. Kl. .... 2.
Schmidt, Ger. Aſſ., Amtsrichter in Selters .... 16.
Schmidt-Holzmann, Advokat in Frankfurt a. M., ſeines Amtes verluſtig .... 16.
Schmidt, Geh. Juſtizrath u. vortrag. Rath im Juſtizminiſterium, R. A. O. IV. Kl. .... 20.
Schmidt, Rechtsanw. u. Notar in Lauban, nach Berlin verſ. ..... 24.
Schmidt, Amtsrichter in Uelzen, Oberger. Aſſ. in Osnabrück...... 33.
Schmidt, Kreisrichter in Cottbus, Kreisger. Rath .... 65.
Schmidt, Kreisrichter in Pencun, Kreisger. Rath .... 65.
Schmidt, Rechn. Rath, Depoſitalkaſſen-Rendant in Halle a. d. S., Jubil., R. A. O. IV. Kl. .... 66.
Schmidt, Kreisger. Rath in Grottkau, nach Brieg verſ. .... 71.
— Kreisger. Rath in Brieg, Appellat. Ger. Rath in Poſen .... 169.
Schmidt, Kreisrichter in Meſeritz, Abth. Dirigent .... 71.
— Kreisrichter u. Abth. Dirig. in Meſeritz, Kreisger. Rath 83
Schmidt, Dr., Oberger. Aſſ. in Hameln, Oberger. Rath .... 74.
Schmidt, Ger. Aſſ., Kreisrichter in Oſterwick .... 81.
Schmidt, App. Ger. Rath in Breslau, ausgeſchieden .... 83.
Schmidt, Ger. Aſſ., Kreisrichter in Triebſees .... 83.
Schmidt, Bote u. Exekutor in Potsdam, penſ., Allg. Ehrenz. .. 96.
v. Schmidt-Phiſeldeck, Ober-Amtsrichter in Medingen, geſtorb. 112.
Schmidt II., Gerichtsbote in Hadamar, Allg. Ehrenz. .... 142.
Schmidt, Kreisrichter in Dingelſtädt, nach Neudamm verſ. ...... 149.
Schmidt, Rechtsanw. u. Notar in Croſſen, nach Berlin verſ. .... 164.
Schmidt, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Arnsberg .... 166.
Schmidt, Kreisger. Rath in Wanzleben, geſtorben .... 199.
Schmieden, Ober-Staatsanwalt in Frankfurt a. M., R. A. O. III. Kl. mit d. Schl. .... 142.
Schmieder, App. Ger. Rath in Poſen, nach Breslau verſ. ...... 119.

Digitized by Google

Seite

Schmieding, Kreisrichter in Eſſen, ausgeſchieden ... 135.
Schmincke, Ober-Amtsrichter in Windecken, geſtorben ... 135.
Schmits, Kreisger. Rath in Broich, Rechtsanw. u. Notar, Juſtizrath, in Duisburg ... 193.
Schmitz, Ger. Bote u. Exekutor in Potsdam, penſ., Allg. Ehrenz. .. 28.
Schmitz, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Cöln ... 166.
Schneider, Kreisger. Rath in Prenzlau, Jubil., R. A. O. IV. Kl. u. penſionirt ... 146 u. 149.
Schneider, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Naumburg ... 150.
Schneider, Kreisrichter in Stargard i. P., Kreisger. Rath ... 203.
Schneidewind, Ger. Aſſ., Kreisrichter in Querfurt ... 93.
Schnelle, Kreisger. Rath in Prenzlau, Appell. Ger. Rath in Poſen .. 169.
Schniewind, Ref., Advokat im Bez. des Appell. Gerichtshofes zu Cöln ... 96.
Schniewind, Kommerz. Rath, Handelsger. Präſ. in Elberfeld ... 115.
Schnitzler, Dr., Ger. Aſſ., Friedensrichter in Simmern ... 95.
— Dr., Friedensrichter in Simmern, geſtorben ... 124.
Schober, Kreisrichter in Ratibor, Kreisger. Rath ... 65.
Schober, Kreisger. Rath in Freiſtadt i. Schl., Jubil., R. A. O. IV. Kl. 163.
v. Bismarck-Schönhauſen, Graf, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerger. ... 120.
Scholz, Kreisger. Rath in Grätz, geſtorben ... 173.
Schorn, Landger. Kammer-Präſ. in Saarbrücken, nach Coblenz verſ. 123.
Schottky, Rechn. Rath, Ger. Kaſſ. Rend. in Zielenzig, penſ., R. A. O. IV. Kl. ... 72.
Schrader, Ger. Aſſ., Kreisrichter in Wanſen ... 1.
Schrader, Geh. Juſtizrath, App. Ger. Rath in Marienwerder, penſ. 23.
Schramke, Kreisger. Rath in Schloppe, nach Lautenburg verſetzt 89.
Schreiner, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Cöln ... 96.
Schrödter, Kreisger. Rath in Nordhauſen, App. Ger. R. in Glogau 93.
Schröter, Kreisger. Rath in Wittenberge, Stadtger. Rath in Breslau 93.

Seite

Schüller, Juſtizrath, Notar in Eupen, geſtorben ... 132.
Schütz, Juſtizrath, Rechtsanw. und Notar in Stralſund, geſtorben .. 16.
Schütze, Kreisrichter in Neidenburg, Staatsanw.-Gehülfe ... 52.
Schütze, App. Ger. Rath in Cöslin, nach Breslau verſetzt ... 93.
Schütze, Kreisrichter in Guttſtadt, Rechtsanw. u. Notar in Heilsberg 150.
Schuhmann, Kreisger. Rath in Sorau, Abtheil. Dirig. ... 47.
Schuhmann, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Frankfurt a. O. ... 104.
Schulemann, Kreisger. Rath in Inowraclaw, Kreisger. Direkt. in Carthaus ... 165.
Schultz, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Marienwerder ... 52.
— Ger. Aſſ., Kreisrichter in Conitz 54.
Schultz, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Breslau ... 200.
Schultz, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Glogau ... 204.
Schultze, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Naumburg ... 48.
— Ger. Aſſ., Kreisrichter in Bublitz 52.
Schultze, Juſtizrath, Rechtsanw. u. Notar in Paderborn, geſtorben 124.
Schultze, Juſtizrath, Rechtsanw. u. Notar in Cüſtrin, ausgeſchieden, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. 140 u. 150.
Schulz, Kreisrichter in Berlin, Kreisger. Rath ... 65.
Schulz, App. Ger. Rath in Wiesbaden, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. ... 142.
Schulze, Kreisger. Rath in Berlin, nach Sorau verſetzt ... 37.
Schulze-Nickel, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Frankfurt a. O. ... 52.
Schulze, Bote u. Exekut. in Dingelſtädt, Jubiläum, Allg. Ehrenz. ... 54.
Schulze, Kreisrichter in Sorau, Staatsanw. in Luckau ... 72.
Schumacher, Ref., Advok. im Dep. Cöln ... 194.
Schumann, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Königsberg i. Pr. ... 86.
Schumann, Ger. Aſſ., Kreisrichter in Landsberg i. Oſtpr. ... 127.
Schuſter, Kreisger. Rath in Tilſit, geſtorben ... 128.

Seite

v. Schutzbar gen. Milchling, Ger. Aſſ., Amtsrichter in Niederaula ... 127.
Schuur, Kreisger. Rath in Johannisburg, nach Tilſit verſ. ... 71.
Schwarck, Kreisrichter in Conitz, nach Marienwerder verſetzt ... 29.
Schwartz, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Kiel ... 170.
Schwartze, Ger. Aſſ., Kreisrichter in Bochum ... 51.
Schwarzkopf, Amtsrichter in Jesberg, Rügerichter in Frankfurt a. M. 119.
v. Schweinichen, Dr., Ger. Aſſ., ausgeſchieden ... 128.
v. Schweinitz, Graf, Amtsrichter in Liebenburg, Ober-Amtsrichter. 73.
Schweling, Kreisger. Rath u. Abth. Dirig. in Münſter, Jubiläum, R. A. O. IV. Kl. ... 153.
Schwerdfeger, Amtsrichter in Geeſtemünde, Oberger. Aſſ. in Celle ... 66.
Schwicker, Advok. u. Not. in Aſchendorf, Wohnſitzverleg. nach Meppen geſtattet ... 146.
Schwickardi, Ger. Aſſ., Kreisrichter in Ermsleben ... 43.
Seemann, App. Ger. Rath in Breslau, R. A. O. IV. Kl. ... 20.
Seemann, Kreisger. Dir. in Spremberg, Jubiläum, Geh. Juſtizrath 85.
Seibertz, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Arnsberg ... 38.
— Ger. Aſſ., Kreisrichter in Bütow 51.
— Kreisrichter in Bütow, Rechtsanw. u. Notar in Greifenberg i. P. 170.
Seibt, Kreisrichter in Gollnow, geſtorben ... 157.
Seidel, Kreisrichter in Herrnſtadt, nach Guben verſetzt ... 104.
Seidenſtücker, Kreisrichter in Bochum, ausgeſchieden ... 52.
Seiler, Kreisger. Dir. in Minden, geſtorben ... 23.
Seligmann, Ergänzungsrichter in Cöln ... 164.
Sello, Dr., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. d. Kammerger. ... 158.
Semrau, Kreisger. Sekr., Kaſſ. Kontr. u. Sport. Rev. in Stargard i. P., penſionirt, Rechn. Rath ... 146.
Senden, Ref., Advok. im Dep. Cöln 174.
Sethe, Kreisger. Rath in Sorau, geſtorben ... 124.

Digitized by Google

Seite

Settegaſt, Ger. Aſſ., Staatsanw., Geh. in Eſſen ... 62.
Severin, Kreisger. Dir. in Glogau, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl... 20.
Seyberth, Ger. Aſſ., Amtsrichter in Gladenbach ... 71.
Seydel, Kreisrichter in Havelberg, ausgeſchieden ... 29.
Seydel, Kreisrichter in Bunzlau, Kreisger. Rath ... 204.
Seyffarth, Staatsanw. in Cottbus, geſtorben ... 19.
Seyler, Handelsrichter in Aachen. 132.
iber, Kreisger. Dir. in Königsberg N. M., R. A. O. IV. Kl. . 20.
Siegel, Amtsrichter in Dannenberg, nach Hannover verſetzt... 57.
Siemens, Oberger. Aſſ., in Aurich, Oberger. Rath... 74.
Silbermann, Ger. Aſſ., Kreisrichter in Steinau... 66.
Silberſtein, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Königsberg... 48.
Simon, Kreisrichter in Reinerz, nach Ohlau verſetzt ... 43.
Simon, Landger. Kammer-Präſident in Coblenz, penſionirt, R. A. O. IV. Kl. ... 89 u. 145.
Simon, App. Ger. Rath in Breslau, geſtorben ... 119.
Simon v. Zaſtrow, Kreisger. Dir. in Genthin, R. A. O. IV. Kl. ... 20.
— Kreisger. Dir. in Genthin, nach Magdeburg verſetzt ... 43.
Simons, Advok. in Saarbrücken, Anwalt daſelbſt ... 124.
Simonſon, Juſtizrath, Rechtsanw. u. Notar in Berlin, R. A. O. IV. Kl. ... 20.
Simroth, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Naumburg a. S. ... 84.
Sittka, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Breslau ... 170.
— Ger. Aſſ., Kreisrichter in Pleß . 207.
Soltmann, Ober-Amtsrichter in Soltau, penſionirt, R. A. O. IV. Kl. ... 128 u. 193.
Sommer, Kammerger. Rath, Ob. Trib. Rath ... 119.
Sommer, Geh. Regiſtrator im Juſtiz-Miniſt., Kanzleirath ... 207.
Sondag, Ref., Advok. im Dep. Cöln ... 170.

Seite

Spangenberg, Ober-Amtsrichter in Marburg, Kreisger. Rath ... 33.
v. Specht, Ob. Trib. Rath zu Berlin, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. ... 20.
Spiegelthal, Rechtsanw. u. Notar in Calbe a. S., ausgeſchieden ... 124.
Spieß, Notar in Adenau, nach Linnich verſetzt ... 58.
Spitzner, Kreisger. Rath in Cottbus, Jubiläum, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. ... 33.
Sprenberg, Ger. Aſſ., Kreisrichter in Czarnikau ... 19.
Staats, Kreisger. Rath in Brieg, geſtorben ... 48.
Stähler, Rechtsanw. in Hadamar, Wohnſitzverleg. nach Ems geſtattet 154.
Stahr, Kreisger. Rath in Poln. Wartenberg, Kreisger. Dir. in Kaukehmen ... 115.
v. Standar, Kreisger. Rath in Frankenſtein, ausgeſchieden ... 193.
Stark, Kanzliſt in Ehrenbreitſtein, Kanzl. Sekr. ... 2.
Starke, Geh. Ob. Juſtizrath u. vortr. Rath im Juſtizminiſterium, Kommand. Kreuz des Belgiſchen Leopold-Ordens ... 15.
Stavenhagen, Kreisger. Rath in Creuzburg, Abth. Dirig. in Oppeln ... 66.
Stecher, Kreisger. Rath in Halle a. S., Jubiläum, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. ... 5.
— Kreisger. Rath in Halle a. S., penſionirt ... 82.
Stegemann, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Celle ... 28.
Stegemann, App. Ger. Rath in Hamm, nach Celle verſetzt ... 199.
v. Steinau-Steinrück, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammergerichts ... 120.
Steiner, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Königsberg i. Pr. ... 66.
— Ger. Aſſ., Kreisrichter in Goldap ... 94.
Stellmacher, Ober-Staatsanwalt in Königsberg i. Pr. St. Stanislaus-Orden II. Kl. ... 164.
Steltzer, Ger. Aſſ., Rechtsanw. u. Notar in Torgau ... 42.

Seite

Stelzmann, Handelsrichter in Cöln 164.
Stephan, Ger. Aſſ., Kreisrichter in Gräfenhainchen ... 119.
Stern, Dr., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammergerichts ... 104.
— Dr., Ger. Aſſ., Kreisrichter in Neuwedell ... 131.
Stern, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammergerichts ... 158.
Steyerthal, Amtsrichter in Lehe, Oberger. Aſſ. in Stade ... 145.
Steuer, Rechtsanw. u. Notar in Samter, Kreisrichter in Grottkau 127.
Stieler v. Heydekampf, Kreisrichter in Grünberg, Kreisger. Rath ... 204.
Stilcke, Kreisger. Rath in Grünberg, entlaſſen ... 146.
Stockder, Handelsrichter in Barmen ... 160.
Stockmann, Dr., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Kiel ... 42.
— Dr., Ger. Aſſ., Kreisrichter in Itzehoe ... 90.
Stöber, Ober-Amtsrichter in Neukirchen, Jubiläum, R. A. O. IV. Kl. ... 37.
Stöcker, Kreisrichter in Rügenwalde, nach Bochum verſetzt ... 127.
Stöckicht, Rechtsanw. in Herborn, nach Dillenburg verſetzt ... 38.
Störmer, Kreisrichter in Bartenſtein, Kreisger. Rath ... 65.
Stohlmann, Kreisger. Rath in Herford, penſionirt ... 165.
Stollberg, Kreisger. Direktor in Cüſtrin, geſtorben ... 119.
Stolterfoth, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Königsberg ... 194.
— Ger. Aſſ., Kreisrichter in Heiligenbeil ... 207.
Storch, App. Ger. Rath in Glogau, App. Ger. Direkt. in Paderborn ... 95.
Stormer, Kreisrichter in Tapiau, Kreisger. Rath ... 65.
v. Strachwitz, Frhr., Kreisrichter in Neiße, Kreisger. Rath ... 65.
Strahl, Dr., Kreisrichter in Canth, Kreisger. Rath ... 65.
Strahler, Kreisrichter in Schneidemühl, Kreisger. Rath ... 65.
Strauch, Kreisger. Rath in Poſen, R. A. O. IV. Kl. ... 20.
Strauch, Ref. Ger. Aſſ. im Dep. Ratibor ... 66.

Digitized by Google

Seite

Strauch, Ger. Aſſ., Kreisrichter in Coſel ..... 95.
Struckmann, Ober-Tribunalsrath, ausgeſchieden ..... 57.
Stubbe, Kreisger. Rath in Siegen, penſionirt, R. A. O. IV. Kl. ..... 58 u. 119.
Stubenrauch, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammergerichts ..... 116.
Stuckart, Juſtizrath, Rechtsanw. u. Notar in Waldenburg i. Schl., Jubiläum, R. A. O. IV. Kl. .. 62.
Studt, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Breslau ..... 120.
— Ger. Aſſ., Kreisrichter in Coſel. 165.
Stünbeck, Geh. Juſtizrath, App. Ger. Rath in Arnsberg, Jubiläum R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. . 15.
Stuhr, Staatsanw. in Kiel, R. A. O. IV. Kl. ..... 20.
Stumpf, Ober-Amtsrichter in Homburg v. d. H., R. A. O. IV. Kl. ..... 142.
Sturm, App. Ger. Vice-Präſident in Magdeburg, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. ..... 20.
Sueco, Kreisger. Rath in Stettin, App. Ger. Rath daſ. ..... 163.
Suntheim, Ger. Aſſ., Amtsrichter in Brotterode ..... 5.
Supper, Ger. Aſſ., Staatsanw. Geh. in Gneſen ..... 52.
Suppes, Kreisger. Rath in Dillenburg, App. Ger. Rath in Poſen ..... 1.
Surminski, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Poſen ..... 30.
— Ger. Aſſ., ausgeſchied. ..... 42.
Surminski, Kreisrichter in Neidenburg, ausgeſchieden ..... 159.
Suszczynski, Kreisger. Rath in Schneidemühl, Kreisger. Direktor in Zeitz ..... 165.
Suttinger, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Poſen ..... 90.
— Ger. Aſſ., ausgeſchied. ..... 154.
Sy, Ger. Aſſ., ausgeſchieden ..... 16.

T.

Taute, Kanzlei-Inſpekt., Kanzlei-Sekr. in Magdeburg, penſionirt, Kanzlei-Rath ..... 96.
Tſchentſcher, Rechtsanw. u. Notar in Steinau a. O., geſtorben ..... 24.
Techow, Staatsanw. in Tilſit, ausgeſchieden ..... 62.
Teichmann, Juſtizrath, Rechtsanw. u. Notar in Breslau, geſtorben ..... 166.
Teipel, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Arnsberg ..... 154.
Terbeck, Kreisger. Rath in Wollſtein, geſtorben ..... 23.
Tzirn v. Terpitz, Kreisrichter in Reichenbach i. Schl., geſtorben .. 111.
Teuber, Kreisrichter in Tarnowitz, Kreisger. Rath ..... 65.
Teubner, Juſtizrath, Rechtsanw. u. Notar in Neu-Ruppin, geſtorben ..... 158.
Teuſcher, Dr., Kreisrichter in Treptow a. d. Tollenſe, nach Gollnow verſetzt ..... 199.
Thebieck, Ger. Aſſ., Kreisrichter in Eſſen ..... 153.
Theobald, Ob. Amtsrichter in Homberg, nach Hersfeld verſetzt ..... 77.
Theſing, Kreisrichter in Oſterode i. Pr., ausgeſchieden ..... 5.
Thiele, Kreisger. Botenmeiſter in Halle a. S., Allg. Ehrenz. ..... 21.
Thiele, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Breslau ..... 150.
— Ger. Aſſ., Kreisrichter in Beuthen in O. Schl. ..... 153.
Thilo, Kreisger. Dir. in Delitzſch, R. A. O. IV. Kl. ..... 20.
Thümmel, Dr., Kreisger. Rath in Halle a. S., R. A. O. IV. Kl. . 20.
Thumb, App. Ger. Rath in Cöln, Geh. Juſtizrath ..... 71.
Tietze, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Breslau ..... 58.
— Ger. Aſſ., Kreisrichter in Herrnſtadt ..... 149.
v. Tippelskirch, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerger. ..... 96.
Töpfer, Kreisger. Rath, Abth. Dirig. in Waldenburg, R. A. O. IV. Kl. ..... 20.
Tollkiemitt, Kreisrichter in Coſel, Rechtsanw. u. Notar in Naumburg ..... 146.
Tonn, Kreisrichter in Schubin, Rechtsanw. u. Notar in Tremeſſen ..... 96.
Toop, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Königsberg ..... 170.
— Ger. Aſſ., Kreisrichter in Stallupönen ..... 173.
Robert-Tornow, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerger. ..... 112.
Tourbié, Ger. Aſſ., Kreisrichter in Bärwalde i. P. ..... 74.
Trappe, Ger. Aſſ., Kreisrichter in Sonnenburg ..... 23.
Traumann, Ger. Aſſ., Kreisrichter in Habelſchwerdt ..... 89.
Travers, Kreisger. Rath in Altona, App. Ger. Rath in Bromberg .. 51.
Treblin, App. Ger. Rath in Glogau, Geh. Juſtizrath ..... 71.
v. Trebra, Kreisger. Rath in Guben, geſtorben ..... 77.
v. d. Trenck, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Königsberg ..... 94.
— Ger. Aſſ., Kreisrichter in Lyck ... 95.
Treplin, Kronanw. in Celle, nach Osnabrück verſetzt ..... 141.
Tribukait, Kreisrichter in Landsberg i. Oſtpr., Staatsanw. Geh. in Röſſel ..... 86.
Trommer, Kreisrichter in Löbau, Rechtsanw. u. Notar in Strasburg ..... 170.
Trooſt, Kreisger. Sekr., Kanzlei-Dir. in Landsberg a. W., penſ. Kanzleirath ..... 66.
v. Trotha, Kreisger. Dir. in Rothenburg O. L., geſtorben ..... 15.
v. Trott, Ger. Aſſ., ausgeſchieden ..... 78.
Truſen, Kreisger. Rath in Wreſchen, ausgeſchieden ..... 2.
v. Tucholka, Kreisger. Dir. in Tremeſſen, R. A. O. IV. Kl. .. 20.
Turnau, Kreisger. Rath in Bielefeld, App. Ger. Rath in Paderborn ..... 169.
Twele, Ger. Aſſ., Amtsrichter in Duderſtadt ..... 61.
Tyrankiewicz, Kreisrichter in Schroda, Kreisger. Rath ..... 204.

U.

Ueberhorſt, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Hamm ..... 52.
Ueberhorſt, Ger. Aſſ., Kreisrichter in Schwiebus ..... 199.
v. Uhden, Erſter Präſ. des Ober-Trib., Staats-Miniſter a. D., geſtorben ..... 27 u. 32.
Uhl, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Königsberg ..... 48.
— Ger. Aſſ., Kreisrichter in Biſchofſtein ..... 51.
Uhles, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Cöln ..... 72.
Uhſe, Kreisger. Rath in Lauban, Rechtsanw. u. Notar, Juſtizrath in Sagan ..... 146.

Digitized by Google

Seite

Ule, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammergerichts .... 174.
Ulrich, Kreisger. Rath in Marienwerder, ausgeſchieden .... 193.
Ulrici, Kreisger. Rath in Dirſchau, Jubil., R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. 173.
Unger, Appellationsger. Bote in Marienwerder, Allg. Ehrenz. ..... 21.
v. Unruh, Kreisrichter in Cammin, nach Cöslin verſetzt .... 199.
Urbach, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Breslau .... 204.
Urban, Kreisger. Rath in Nordenburg, penſ., R. A. O. III. Kl. 62. u. 66.
Urſell, Dr., Kreisrichter in Menden, nach Hagen verſetzt .... 159.

V.

Vagedes, Ger. Aſſ., ausgeſchieden 84.
Valentin, Rechtsanw. u. Notar in Heilsberg, geſtorben .... 132.
Varnhagen, App. Ger. Rath in Ehrenbreitſtein, geſtorben .... 57.
Varnhagen, Rechtsanw. u. Notar in Büren, nach Bochum verſetzt .. 139.
Veltman, Stadtger. Rath in Berlin, Kammerger. Rath .... 163.
Vette, Kreisrichter in Samter, nach Oſtrowo verſetzt .... 53.
Vicenz, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Poſen .... 204.
Vierhaus, App. Ger. Präſ. in Frankfurt a. M., K. Kr. O. II. Kl. 142.
Victor, Juſtizrath, Rechtsanw. u. Notar in Fulda, Jubil., R. A. O. IV. Kl. .... 19.
v. Villers, Graf, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Frankfurt a. O. .... 74.
Völckers I., Amtsrichter in Altona, ausgeſchieden .... 86.
Voigt, Kreisrichter in Neu-Ruppin, Kreisger. Rath .... 203.
Voigtel, Kreisrichter in Lenzen, nach Charlottenburg verſetzt ..... 89.
Volkmann, Kreisrichter in Dahme, Kreisger. Rath .... 65.
Vollgold, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerger. .... 84.
Vonhoff, Ob. Trib. Rath in Berlin, R. A. O. IV. Kl. .... 20.
Voß, Stadtrichter in Berlin, Stadtger. Rath .... 65.
Voß, Dr., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Frankfurt a. O. .... 6.
— Dr., Ger. Aſſ., Kreisrichter in Müncheberg .... 83.
Voſſen, Landger. Kammer-Präſ. in Aachen, geſtorben .... 53.

W.

Wachler, Staatsanw. in Oppeln, R. A. O. IV. Kl. .... 20.
— Staatsanw. in Oppeln, Kreisger. Dir. in Weſel.................. 53.
Wachsmuth, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Caſſel .... 44.
— Ger. Aſſ., Amtsrichter in Jesberg .... 131.
Wagemann, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Celle .... 174.
Wagener, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Münſter .... 204.
Wagenknecht, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerger. .... 158.
Wagner, Amtsrichter in Nienburg, Oberger. Aſſ. in Hildesheim ..... 19.
Wagner, Kreisger. Rath in Bärwalde N. M., nach Woldenberg verſetzt .... 53.
Wald, Kreisger. Sekr. in Kyritz, penſ., Kanzleirath .... 34.
Waldhecker, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Münſter .... 84.
Walimont, Notar in Geldern, ausgeſchieden, Juſtizrath .... 194.
Walter, Kreisrichter in Marienwerder, Kreisger. Rath .... 203.
Wangemann, Ob. Trib. Rath in Berlin, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl.......................... 20.
Warnecke, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Frankfurt a. O. .... 42.
— Ger. Aſſ., Kreisrichter in Poſen. 145.
v. Wartenberg, Kreisger. Rath in Neu-Ruppin, R. A. O. IV. Kl. . 20.
v. Wartenberg, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. des Kammerger. .... 120.
v. Wartenberg, Ger. Aſſ., ausgeſchieden .... 200.
Weber, Juſtizrath, Rechtsanw. u. Notar in Magdeburg, R. A. O. IV. Kl. .... 20.
Weber, Kreisrichter in Flatow, nach Charlottenburg verſetzt .... 157.
Weber, Kreisger. Rath in Quedlinburg, Rechtsanw. u. Notar, Juſtizrath in Halberſtadt .... 204.
Weber, Kreisrichter in Friedeberg N. M., Rechtsanw. u. Notar in Croſſen .... 204.
Weegmann, Ger. Aſſ., ausgeſchieden .... 146.
de Weerth, Handelsrichter in Elberfeld .... 115.
Wegeler, Kommerzienrath, Ergänzungsrichter in Coblenz ...... 66.
Wegner, Geh. Juſtizrath, Rechtsanw. u. Notar in Berlin, ausgeſchieden, K. Kr. O. III. Kl. ..... 146.
Wehrhane, Advokat in Dannenberg, nach Neuſtadt a. R. verſetzt 34.
Weineck, Ger. Aſſ., Kreisrichter in Egeln .... 5.
Weinhagen, Friedensrichter in Gerresheim, nach Lindlar verſetzt 57.
Weinmann, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Breslau .... 86.
— Ger. Aſſ., Kreisrichter in Koſten. 90.
Weiſe, Ger. Aſſ., Kreisrichter in Conitz .... 54.
Weißgerber, Ob. Trib. Rath, Jubil., K. Kr. O. II. Kl. ...... 37.
Weiß, Juſtizrath, Rechtsanw. u. Notar in Danzig, geſtorben...... 170.
Wellſtein, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Ehrenbreitſtein .... 174.
Welter, Dr., Geh. Ob. Juſtizrath, App. Ger. Vice-Präſ. in Paderborn, penſ., K. Kr. O. II. Kl. .... 41.
Wendt, Ergänzungsrichter in Cöln 164.
Wenneker, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Kiel .... 58.
— Ger. Aſſ., Amtsrichter in Bramſtedt .... 90.
v. d. Wenſe, Ger. Aſſ., Amtsrichter in Geeſtemünde .... 66.
Wentzel, Ob. Trib. Rath in Berlin, R. A. O. IV. Kl. .... 20.

Digitized by Google

Seite

Wentzel, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Naumburg a. S. .... 44.
— Ger. Aſſ., ausgeſchieden .... 120.
Wentzel, Ob Trib. Vice-P-räſ., R. A. O. II. Kl. m. Eichenl. ...... 159.
v. Werder, Kreisrichter in Pillkallen, nach Inſterburg verſetzt .. 193.
Werner, Gerichtsbote u. Exekutor in Weißenſee, penſ., Allg. Ehrenz. .. 135.
Werner, Kreisrichter in Kirchhain, ausgeſchieden .... 164.
v. Werthern, Kreisrichter in Lobſens, Rechtsanw. u. Notar in Schubin .... 6.
Wery v. Lymont, Juſtizrath, Friedensrichter in Sinzig, penſionirt, R. A. O. IV. Kl............ 84 u. 131.
v. Węsierski, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Bromberg................. 154.
Weſtphal, Dr., Ger. Aſſ., ausgeſchieden...................... 16.
Wettke, Kreisger. Dir. in Elbing, R. A. O. IV. Kl.............. 20.
Weuſte, Juſtizrath, Rechtsanw. u. Notar in Mühlheim, geſtorben .. 135.
Weyersberg, Kommerzienrath, Ergänzungsrichter in Elberfeld ..... 115.
Wieland, Kreisger. Rath in Goldberg, Kreisger. Dir. in Samter . 103.
Wiener, Kreisger. Rath, Abth. Dirig. in Neuſtadt, Oberſchl., R. A. O. IV. Kl. .... 20.
Wienſtein, App. Ger. Rath in Stettin, R. A. O. IV. Kl....... 20.
Wiermann, Kreisger. Sekr. in Calbe a. S., penſionirt, Kanzleirath .... 66.
Wildt, Kreisger. Sekr., Kanzleirath in Rees, Jubiläum, R. A. O. IV. Kl......................... 166.
Wilhelmy, Kreisrichter in Altenkirchen, nach Limburg a. L. verſetzt............................ 15.
Wilke, Juſtizrath, Rechtsanw u. Notar in Berlin, R. A. O. IV. Kl. 20.
Wilke, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Breslau......................... 104.
Wilms, Ref., Advok. in Cöln... 158.
Windmüller, Kanzleirath, App. Ger. Sekr. in Marienwerder, penſionirt, R. A. O. IV. Kl. ...... 54.
Windthorſt, Juſtizrath, Rechtsanw. u. Notar in Münſter, ausgeſchieden....................... 48.
Windthorſt, Rechtsanw. u. Notar in Duisburg, Wohnſitzverleg. nach Emmerich geſtattet .... 204.
Winter, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Caſſel .... 74.
— Ger. Aſſ., Kreisrichter in Netra 153.
Winterfeld, Staatsanw. Geh. in Pleß, ausgeſchieden........... 41.
Winterfeld, Kreisrichter in Cöpenick, Rechtsanw. u. Notar in Lauban .... 48.
v. Winterfeld, Dr., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. d. Kammerger...... 96.
Wippermann, Amtsrichter in Friedewald, Kreisrichter in Tecklenburg .... 27.
— Kreisrichter in Tecklenburg, Kreisger. Rath .... 73.
Wirth, Direkt. d. Strafgef. bei Berlin, R. A. O. IV. Kl....... 20.
Wirth, Rentner, Ergänzungsrichter in Coblenz..................... 66.
Wiß, Kreisrichter in Brieſen, geſtorben .... 164.
Wißmann, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Wiesbaden .... 16.
Witte, Kreisger. Direkt. in Carthaus, geſtorben................. 111.
v. Wittgenſtein, Handelsrichter in Cöln.......................... 164.
Wohlfahrt, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Ratibor .... 170.
Wolde, Juſtizrath, App. Ger. Anw. u. Notar in Celle, Jubiläum, Geh. Juſtizrath .... 74.
Wolff, Dr., Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Celle .... 16.
Wolff, Kreisrichter in Conitz, nach Schöneck verſetzt .... 57.
Wolff v. Gudenberg, Frhr., Ger. Aſſ., Amtsrichter in Oldendorf .... 77.
Wolff, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Naumburg......................... 104.
— Ger. Aſſ., Kreisrichter in Löbejün .... 111.
Wolff, Kreisrichter in Reppen, geſtorben .... 193.
Wolfhagen, Ober-Amtsrichter in Reinfeld, penſionirt, R. A. O. IV. Kl.......................... 52.
Woysch, Kreisrichter in Pillau, Kreisger. Rath .... 203.
Wulf, Amtsrichter in Segeberg, Ober-Amtsrichter .... 73.
Wuthmann, Ober-Amtsrichter in Harburg, geſtorben .... 164.
Wuthmann, Ober-Amtsrichter in Oſterode a. Harz, geſtorben ..... 207.

Z.

Zachariae, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Frankfurt a. O. .... 120.
— Ger. Aſſ., Kreisrichter in Cüſtrin .... 127.
Zacke, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Magdeburg .... 34.
Zaehle, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Halberſtadt...................... 166.
Simon v. Zaſtrow, Kreisger. Dir. in Genthin, R. A. O. IV. Kl. .... 20.
— Kreisger. Dir. in Genthin, nach Magdeburg verſetzt .... 43.
Zaucke, App. Ger. Rath in Glogau, R. A. O. IV. Kl............... 20.
Zborowski, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Poſen..................... 62.
— Kreisrichter in Poſen, Kreisger. Rath .... 204.
Zeidler, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. d. Kammerger................... 142.
— Ger. Aſſ., Kreisrichter in Forſt 165.
Zentzytzki, Kreisrichter in Spremberg, Kreisger. Rath .... 203.
Zeſch, Kreisrichter in Müncheberg, geſtorben .... 62.
Ziegert, Kreisger. Direkt. in Samter, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl........................ 20.
— Kreisger. Dir. in Samter, geſtorben .... 41.
Ziegler, Kreisger. Rath u. Deput. Dirig. in Ahaus, penſ., R. A. O. IV. Kl......................... 23 u. 37.

Digitized by Google

	Seite
Zienert, Dr., Kreisrichter in Perleberg, nach Halbau verſetzt	93.
Zießler, Ger. Aſſ., Kreisrichter in Perleberg	127.
Zillikens, Friedensrichter in Waxweiler, nach Sinzig verſetzt	104.
Zoltowski, Rechtsanw. u. Notar in Tremeſſen, nach Poſen verſetzt	62.
Zülzer, Kreisrichter in Beuthen O. S., Rechtsanw. u. Notar in Sommerfeld	54.
Zuhorn, Ger. Aſſ., Kreisrichter in Bochum	159.
Zum Sande, Rath, Advokat u. Notar in Lingen, auf Advokatur verzichtet	27.
— Rath, Notar in Lingen, geſtorben	62.
Zunderer, Kreisger. Rath in Naumburg a. S., penſ., Kgl. Kr. Ord. III. Kl.	52.
Zurhorſt, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Münſter	38.
Zur-Nedden, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Paderborn	84.
Zur-Nedden, App. Ger. Rath in Paderborn, penſ.	141.
Zuſchlag, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Caſſel	74.
— Ger. Aſſ., Amtsrichter in Weyhers	169.
Zweigert, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Arnsberg	27.
— Ger. Aſſ., Kreisrichter in Oelde	71.
Zweigert, Ger. Aſſ., Kreisrichter in Perleberg	127.
Zwicker, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. d. Kammerger.	158.

Ex L.B.
4/13/21

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google